H. lit. P. 165 a

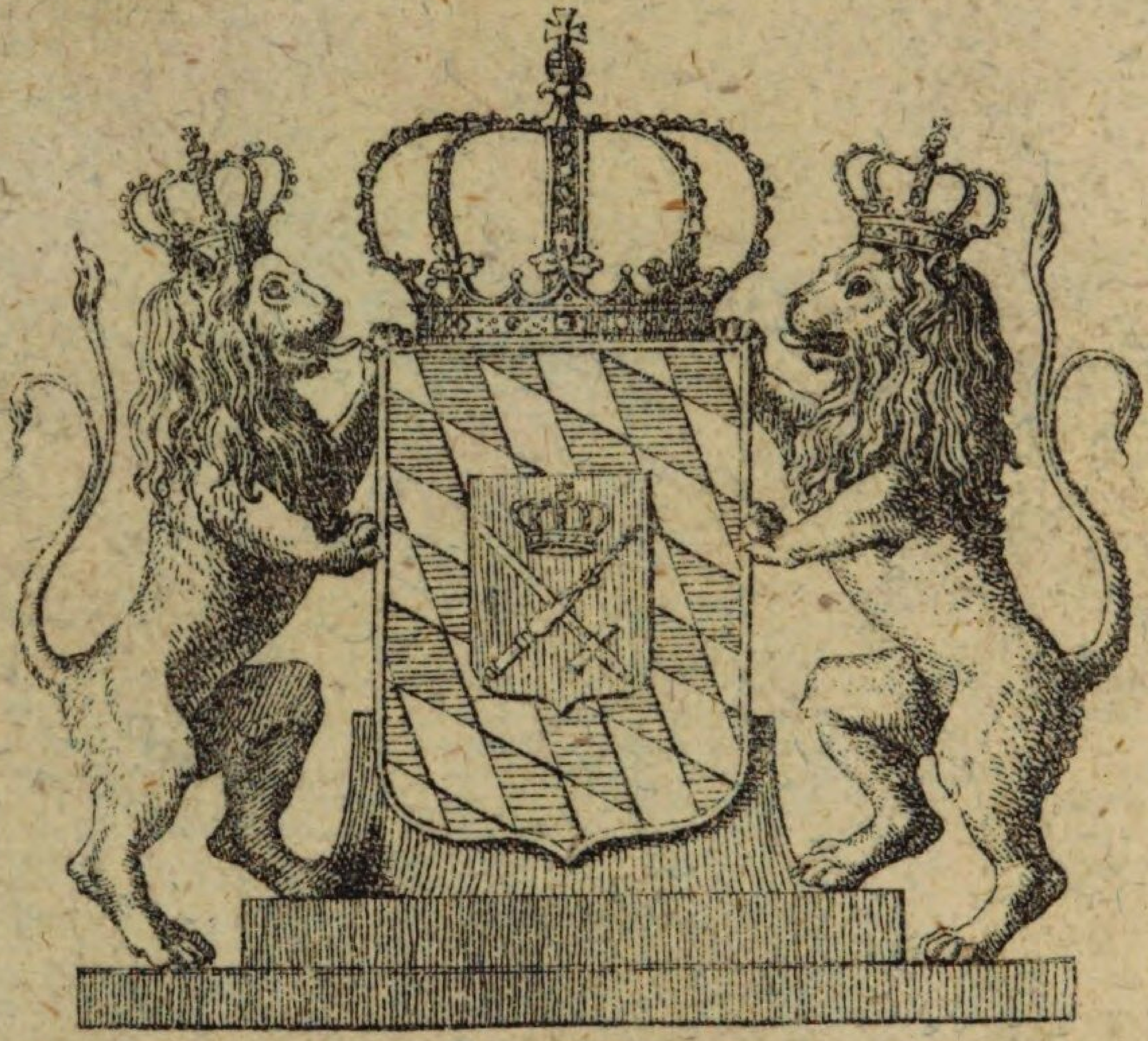

KÖNIGLICH BAIERISHE HOF -
UND CENTRAL BIBLIOTHEK.

<36604908600016

<36604908600016

Bayer. Staatsbibliothek

Carl Renatus Hausens,

zeitigen Rectors der Universität, der Geschichte öffentl. ordentl. Lehrers, Bibliothekars, der Königlichen Societät der Wissenschaften und Künste Präsidenten, und verschiedener auswärtigen Academien Mitglieds,

Geschichte

der

Universität und Stadt

Frankfurt an der Oder,

seit ihrer Stiftung und Erbauung, bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts,

größtentheils nach Urkunden und Archiv-Nachrichten bearbeitet.

Frankfurt an der Oder.
Gedruckt bei Friedrich Apitz, im Verlag bei dem Verfasser, und in Commission in Leipzig bei Gräff, und in Berlin bei Belitz und Braun.
1800.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Herrn

Peter Philipp Adler,

vormaligen Director der Königlichen Assecuranz-Compagnie, anjetzt ansehnlichen Kauf- und Handelsmann in Berlin,

widmet

die Geschichte der Stadt,

in welcher er geboren und gebildet wurde,

wegen

seiner ausgebreiteten Kenntnisse und Verdienste in der Münzkunde, besonders des Königlich Preussischen Staats,

aus wahrer Hochschätzung und Freundschaft

der Verfasser.

Vorrede.

Bei dieser Universitäts- und Stadt-Geschichte bin ich größtentheils Urkunden und andern Archiv-Nachrichten gefolgt. Die Beweise sind bei den Begebenheiten aus selbigen, und andern Schriftstellern von mir überall nachgewiesen worden. Nur alsdann kann eine Geschichte ein fortdauerndes Ansehen wegen ihrer Glaubwürdigkeit erwarten.

Mehrere meiner Schriften entstanden zufällig: eine Unterredung mit dem Herrn Staats- Finanz- und Kriegs-Minister von Buchholz, gab zur Abfassung dieser Geschichte ebenfalls die Veranlas-

sung. Selbiger urtheilte, daß eine Uebersicht von der Verfassung hiesiger Universität, für Eltern und Vormünder in Süd-Preussen, welche Studierende derselben anvertrauen wollen, mannigfaltigen Nuzzen haben könne.

Bei der Ausarbeitung selbst dehnte ich meinen Plan weiter aus, indem ich lebhaft einsah, daß solch' eine Geschichte auch für die übrigen Königlichen Staaten Bedürfniß sey. Ich schätze die verdienstvollen Männer, welche Geschichten der Universitäten abgefaßt haben. Jeder Schriftsteller aber verfolgt seinen eigenen Ideen-Gang. Nach selbigem glaube ich, daß eine Historie dieser Art nicht sowohl die Biographien der Lehrer enthalten müsse, sondern vielmehr die Schicksale dieses gelehrten Staats, die Constitution desselben und ihre zeitige Verfassung. An diese Geschichte wollte ich nur eine Uebersicht von hiesiger Stadt anketten, allein viele Einwohner unterstützten bei Austheilung des Plans meine Bemü-

hung so patriotisch und edel, daß ich es als Pflicht betrachtete, die Schicksale und Verfassung der Stadt, im zweiten Theile oder Abtheilung ganz aufzuklären und zu beschreiben.

Mit dem Beistande der sämmtlichen Archive hiesigen Orts, und in wie fern von gegenwärtiger Zeit die Rede ist, mit der gefälligsten Unterstützung verschiedener hiesiger würdigen Geschäftsmänner, erhalten nicht allein meine Zeitgenossen, sondern selbst auch die Nachkommen eine wahre diplomatische Geschichte hiesiger Stadt und Universität. Ich danke Ihnen öffentlich; selbige zu nennen, würde ihre Bescheidenheit beleidigen. —

Wenn ich dem Beispiel der ersten Chronikenschreiber der hiesigen Stadt, dem Jobst und Beckmann, so wie andern Chronikenschreibern hätte folgen wollen, wie konnte ich diese Stadt-Geschichte nicht ausdehnen? Beckmanns Verdienste werden

immer, nach der damaligen Cultur der Geschichts-kunde und nach den Verhältnissen der Zeit, zu welcher er lebte, unvergeßlich bleiben. Man sieht aber leicht ein, wie wenig derselbe mir Wegweiser seyn konnte; war er es, so habe ich ihn dankbar genannt. Dennoch könnte es vielen scheinen, als ob diese Stadt-Historie zu abgekürzt sey, und ich noch viele andere Begebenheiten hätte erzählen sollen. Deshalb gebe ich über Plan und Ausarbeitung öffentlich Rechenschaft. Ein so isolirter Gegenstand erfordert immer eine sehr genaue Bekanntschaft, nicht allein mit der Landes-Geschichte, sondern auch mit der Geschichte derjenigen Länder, mit welchen der Staat in politischen Verhältnissen gestanden hat. Außerdem kömmt es vorzüglich darauf an, ob der Geschichtschreiber Wahrheit und Geist der Begebenheiten kennt, und also mit Forschungsgeist die erstere zur Evidenz zu bringen, und zugleich eine kluge Auswahl zu treffen versteht, damit die Begebenheiten seinen Zeitgenossen und der Nachwelt lehrreich wer-

den können. Hätte ich den Chronikenschreibern nachahmen wollen, wie viele Fabeln, Sagen, Irrthümer und unerwiesene Thatsachen konnte ich nicht wiederholen, und mit nichtsbedeutenden Kleinigkeiten die Leser ermüden?

Daß ich die Anwesenheit des Laudonschen Corps, 1759, mit Stillschweigen überging, geschah aus dem Grunde, weil selbiges an den eigentlichen Schicksalen der Stadt, die allein von der Russischen Armee geleitet wurden, gar keinen Antheil nahm, so wenig, als an der Kriegs-Steuer. Der von diesem Corps verursachte Schade, ist in der allgemeinen Berechnung zugleich enthalten.

Vielleicht ist auch diese Geschichte ein nicht ganz unerheblicher Beitrag zur Geschichte der Marken Brandenburg. Denn die Organisation der Deputations- und Kreis-Täge der Märkischen Städte-Verfassung, so wie die Geschich-

schichte des hiesigen Stapel-Rechts, bis auf gegenwärtige Zeit, habe ich mich wenigstens aufzuklären bemüht.

Kleine Druckfehler wird der Leser gefälligst übersehen; nur bemerke ich, daß Seite 246 der Name des Herrn Senators, nicht Raache, sondern Rache heißen müsse.

Schon nach dem Abdrucke trat eine Verbesserung ein, die ich vorher nicht wissen konnte. Seite 65 rede ich von der Lehnshoheit der Universität über das Lehnschulzen-Gericht im Dorfe Niederjesar. Es ist aber selbiges allodificirt worden. Seite 134 ist die Stelle: „Selbige machte „die lebhaftesten Vorstellungen," bis: „ausmache," dunkel ausgedrückt worden, und ist so zu verstehen:

„wie das Capital, das nach der Fundation „zwanzig tausend Speciesthaler ausmache, „dadurch um vierzehn tausend sechs hundert

„und

„und sechs und sechszig Thaler, acht Gro-
„schen vermindert werden würde.“

Auch will ich noch bei der Geschichte des hiesigen hochlöblichen Infanterie-Regiments, (dessen Unterstab aus dem Herrn Regiments-Quartiermeister Trummer, Feldprediger Krüger, Auditeur Grüneberg, und Regimentschirurgus Dröhmer besteht,) bemerken, daß der verewigte Herzog Leopold von Braunschweig-Lüneburg vorzüglich auf seine Unkosten zum Unterricht und zur Bildung der Soldaten-Kinder eine Garnisonschule gestiftet hat, welche am 26. Januar 1778 eingeweihet wurde. Nicht weniger wird jährlich am bekannten 27. April mit Mildthätigkeit zu seinem Andenken das Leopolds-Fest gefeiert, von welchen beiden Instituten der hiesige Herr Feldprediger Krüger nächstens eine authentische Nachricht herausgeben wird.

Meinen Gönnern und Freunden endlich, so wie zahlreichen Zuhörern, auf der Universität Halle

und

und der hiesigen, die dem Könige und dem Vaterlande in verschiedenen Verhältnissen Dienste leisten, und die sich so gütig und gefällig der Sammlung von Subscribenten und Pränumeranten unterzogen haben, und welchen dieselbe noch bis in der zweiten Woche der Margarethen-Messe offen steht, bezeuge ich jenes Gefühl der Dankbarkeit, das ich ihnen immer zu erkennen gab, und bis zum letzten Augenblick meines Lebens bezeugen werde.

Frankfurt an der Oder,
im Junius 1800.

Carl Renatus Hausen.

Uebersicht
der
Litteratur.

A. Original-Urkunden, vidimirte Abschriften von Urkunden, actenmäßige und Registratur-Nachrichten aus den Archiven der hiesigen Universität, des Magistrats u. s. w.

B. Copiaria und gedruckte Urkunden-Sammlungen, wie auch Gesetze.

1. Copiarium Saeculi XIV.
2. Copiarium der Urkunden im rathhäusl. Archiv.
3. Corpus Constitutionum Marchicarum; die Theile sind überall nachgewiesen.
4. Corpus (Novum) Constitutionum P. B. praecipue Marchicarum.
5. Dreger, Codex Pomeraniae vicinarumque terrarum Diplomaticus. Berol. 1768. Fol. Tom. I.
6. Gercken, (Ph. W.) Codex Diplomaticus Brandenburgensis. Tom. I. - VIII. 1769-1785. 4.
7. Desselben Diplomataria V. M. Tom. II. Salzwedel, 1765-1767. 8.
8. Desselben Fragmenta Marchica. Wolffenbüttel, 1755-1763. 8.

9. Lenz,

9. Lenz, (S.) Markgräflich-Brandenburgsche u. a. in die Märkische Historie einschlagende, bisher ungedruckt gewesene Urkunden. Halle, 1753. 8.
10. v. Ludewig, (J. P.) Reliquiae Manuscriptorum omnis aevi Diplomatum, ac monumentorum ineditorum adhuc. Francof. et Lipſ. 1720-1741. Tom. XII. 8.
11. Lünig, Deutschen Archivs, part. specialis fünfter und letzter Continuation, 2ter Theil. Leipzig, 1714. Fol.
12. Neueste Samml. der Reichs-Abschiede. Frankfurt am Mayn, 1747. 2 Vol. Fol.
13. Neu-verfaßte Cammer-Gerichts-Ordnung in der Chur-Mark Brandenburg. Cölln an der Spree, 1709. Fol.
14. Protocoll-Bücher des Lebuser Kreises. 2 Theile. Fol. Handschrift.

C. Handschriften, und gedruckte und ungedruckte Chroniken.

1. J. C. Beckmann, Memoranda Francofurtana. Francof. ad Oder. 1676. 4.
2. Desselben, Notitia Univerſitatis Francofurtanae. Francof. ad Viadr. 1707. Fol.; wie auch sein Auctarium N. U.
3. Jobsts, (Wolfg.) kurze Beschreibung der Stadt Frankfurt a. d. O. mit Zusätzen von J. C. Beckmann. Frankfurt, 1706. Fol.
4. Beckmann, vom Bischofthum, jetzt Amt Lebus. Diese Beschreibung steht bei der angeführten Chronik des Jobsts.

5. Locke-

5. Lockelii, Marchia Illustrata. 1680. Fol. Handschrift.
6. Vignoles, Diplomata Brandenburgensia. Handschrift. 4.
7. Willebrand, Hansische Chronik. Lübeck, 1748. Fol.

D. Aeltere Geschichtschreiber und andere Schriftsteller.

1. Anonymus, in Petz: Scriptores rerum Austriacarum. Tom. III. Lipsiae, 1721-1725. Fol.
2. P. V. B. Axungiae, Francofurtanae Urbis ad Oderam, et Gymnasii litterarii introductionis descriptio, beim Beckmann, im Auctarium.
3. Beckmann, historische Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg, herausgegeben von B. L. Beckmann, erster Band. Berl. 1751. Zweiter Band. 1753. Fol.
4. Beschreibung des Leichenbegängnisses Churfürst Friedrich Wilhelm des Großen, von 1688, mit Kupfern. gr. Fol.
5. Le Ceremonial diplomatique des Cours de l'Europe. Tom. II. Fol.
6. Fried. Wilhelmi Academia, quae est Duisburgi Clivorum dedicata, ao. CIↃ. IↃC. LV. Duisburgi Clivorum. Ao. CIↃ. IↃC. LVI. Fol.
7. Gundlings Leben Friedrichs des Ersten. Halle, 1715.
8. Herdesianus, Historia direptionis Urbis Francofurt. Beim Beckmann a. a. O.

9. Khe-

9. Khevenhiller, Annales Ferdinandei. T. XII. Fol. Leipzig, 1716=1726.
10. v. Ludewig, Opuſcula Miſcellanea. Tom. II. Halae, 1720.
11. Neandri Programma. 1606. 4.
12. S. Puffendorfii, Commentar. de rebus Suecicis, Libri XXVI. Ultrajecti MDCLXXXVI. Fol.
13. Saecularia ſacra Academiae Reg. Viadr. Francof. ad Viadr. 1706. Fol.
14. Sepultur Joachim d. Zweiten, von D. Musculus. 1571. 4.
15. Solennia anni ſaecularis; Typis Ioa. Eichhornii.
16. Theatrum Europaeum, 21 B. Frankf. 1634=1738. Fol.
17. Winterfeld, Diſſertatio de jure ſtapulae Civitatis Francofurtanae ad Viadrum. Francofurt. MDCCXLIII. 4.

F. Neuere gebrauchte und zum Theil verbeſſerte Schriftſteller.

1. Annalen der Juden in der Preuß. Monarchie u. ſ. w. Berlin, 1790. 8.
2. Buchholz, (S.) Verſuch einer Geſchichte der Chur=Mark Brandenburg. 6 Th. 4.
3. A. C. Crichton, Virorum J. F. Polaci et W. B. A. Steinwehrii memoriam commendat. Berol. 1771. 8.
4. Dettmers, (J. P. F.) Geſchichte der Königlichen Friedrichs=Schule. Frankfurt a. d. O. 1794. 8.

5. Frank=

5. Frankfurter Meß-Anzeigen. Frankfurt a. d. O. 1798. 8.
6. Hartens, (Walther) Leben Gustav Adolfs, aus dem Englischen übersetzt, mit Anmerkungen von Böhmen. 2 Bände. Leipzig, 1760 u. 1761. 4.
7. Staatsmaterialien, 2 B. Dessau, 1784. gr. 8.
8. Abhandlung von Prälaten-Rechten, und Rang der Universitäten in Deutschland u. s. w. Frankfurt, 1788. 8.
9. Staats-Kunde der Preuß. Monarchie. 2 Th. Berl. 1789 u. 1792. gr. 8.
10. Darstellung des Weinbaues u. s. w. Berl. 1798. gr. 8.
11. Hering, Beiträge zur Geschichte der Ref. Kirchen in den Preuß. Br. Landen. Breslau, 1784 u. f. 8.
12. Historisches Portefeuille. 1 B. d. J. 1785. 8.
13. Madihn, (L. G.) Rechtsgelehrten-Geschichte der Universität Frankfurt an der Oder, in Hymmens Beiträgen zur juristischen Litteratur in den Preuß. Staaten.
14. Desselben, Nachricht von den Armen-Anstalten und milden Stiftungen zu Frankfurt an der Oder, 1798. 8.
15. Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in den Marken Brandenburg. Berlin, 1781. 4.
16. Über den Zweck und Nutzen der Concurrenz des auswärtigen Handels, auf den Messen zu Frankfurt an der Oder, 1800.

F. Hi-

F. Historische Hülfsmittel.

1. Adelung, (J. C.) Versuch eines vollständigen kritischen grammatischen Wörterbuchs. 4 Th. u. Zusätze. Leipzig, 1774. folg. 4.
2. Haltaus, Glossarium Germanicum. Lipsiae, 1758. Fol.
3. Orth, (J. B.) ausführliche Abhandlung von den zwei Reichs-Messen zu Frankfurt a. M. 1765. 4.
4. Sigismund, Archiv für Accise-Bediente und Accisesanten. Berlin, 1790. 8.
5. Wachter, Glossarium Germ. Lipsiae, 1758. Fol.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verzeichniß

sämmtlicher Subscribenten und Pränumeranten

zu der

von mir herausgegebenen

Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt an der Oder.

A. Unterzeichnete im Auslande.

I. Liefland.

Riga. Se Excellenz der Herr Staats-Rath und Vice-Gouverneur von Beer. 14 Exempl. p.

II. Nürnbergsches Gebiet.

Altorf. Herr Professor der Theologie, D. Vogel, f.

III. Chur-Sachsen und Lausitz.

Leipzig. Hr. Prof. Arndt, p. - Pr. Eck, p. - D. Eberhardt, p. - D. Hommel, p. - D. Löhr, p. - Pr. Rau, p. - Rochlitz, f. Universitäts-Bibliothek, p. - Wendt, p.

Köthen. Herr RR. Salmuth, f.

Zeitz. Herr Domherr von Dacheröden, p.

Zerbst. Hr. D. Schickedanz, f.

* * *

Fürstenberg. Herr Mag. P. P. Petzhold, p.

Groß-Briesen. Herr Amtsverwalter Herrmann, p.

Lau-

Lauban. Herr von Fischer, p.
Schöneiche. Herr Kreishauptmann von Carlsburg, p.

IV. Österreich.

Wien. Herr Doctor von Detsy, Verfasser der Ungarischen National-Zeitung, 4 E. ſ.

B. Unterzeichnete im Einlande.

I. Die Stadt Frankfurt an der Oder, nebst der dortigen Gegend.

1. Von der Universität.

a) Sämmtliche öffentliche ordentliche und außerordentliche Lehrer.

Hr. C R. Steinbart annoch 2 E. wie auch der - Doctor D. Behrends, p. - D. Meyer, p. - D. Schwarz, ſ. - Mag. Stein, ſ. Hr. Syndicus Born, ſ. - Quäst. Zocho, 10 E. p.

b) Studierende.

Hr. Adolphi, d R C. ſ. - Böck, d R C. p. - v. Bonin, d R B. p. - Bornitz, d M B. p. - v. Bredow, d C W B. ſ. - v. Brzozowsky, d R C. (Referendarius gegenw. in Calisch) p. - Büge, d R B. ſ. - B. v. Dankelmann, d C W B. p. - Fröhlich, d R B. p. - Forche, d R C. p. - Geisler, d A W C. (jetzt Doctor) p. - Gericke, d R B. p. - Goeden, d C W C. p. - Gronau, d G G C. p. - Gründel, d R B. p. - Hoffmann, d R B. ſ. - Herrn, d R B. ſ. - Hein, ſ. - Hindersin, d R B. ſ. - Kappe, d R B. p. - v. Kleist, d R B. p. - Koblitz, d R C. ſ. - Koch, d G G C. p. - Köhnen, d R C. p. - v. Krumbholz, d R B. p. - Lange, d R B. ſ. - Lehmann 1. d R B. p. - Lehmann 2. d R B. p. - Lossow, d Th B. p. - Martins, d A W C. p. - Masseli, d R C. p. - Meier, d Pharm B. p. v. Meier, d R B. ſ. - v. Meseritz, d R B. ſ. - Messerschmidt, d R C. ſ. - Meyn, d R B. p. - Michaelis, d R B. p. - Muhl, d R C. ſ. - Neddermann, d R C. ſ. - Neumann, d R B. ſ. - Niemöller, d Th B. p. - v. Owstien, d C W C. ſ. - Pelisson, d R C. ſ. - Bar. v. Pesters, d R B. p. - v. Podewils, d R C. ſ. - v. Powalski, d R C. ſ. - v. Pritwitz, d R B. p. - Radecke 1. d R C. (Ref.) p. - Radecke, 2. d R B. p. - Radecke, 3. d R B. p. - Redlich, d A W B. p. - Reichel, d R C. p. - Rohleder, d R C. ſ. - Rohrscheidt, d R C. ſ. - Römhild,

hild, d A W C. (jetzt Doctor) p. ; Rößler, d R C. p. ; v. Schalscha, d R B. p. ; Scheden, d R B. p. 3 Ex. u. f. 1 Ex. ; v. Scheibler, d R C. (Referendarius in Cüstrin) p. ; v. Schmeling, d C W C. f. ; v. Schöning, d R C. p. ; Schröder, d R C. p. ; Seyffert, d R B. p. ; Slodnitzki, d R B. p. ; v. Stojgwski, d R C. f. ; Strela, d R B. p. ; Sczyrba, d R B. p. ; Topff, d R B. p. ; v. Trembecki, 1. d R B. p. ; v. Trembecki, 2. d R B. p. ; Trendelenburg, d R C. f. ; Treutler, d R B. p. ; v. Tschammer, d C W C. p. ; Tschirsch, d R C. f. ; Ueberschär, d R B. f. ; Vaudel, d A W C. p. ; Wintgens, d R C. f. ; Wolf, 1. d A W D. (in Berlin gegenw.) p. ; Wolff, 2. d A W C. p. ; v. Wolden, d R B. p. ; Wülfingh, d R C. (Referendarius) p. ; Wurfbain, d M C. (Doctor) f. ; v. Wussow, d R B. p. ; v. Zakrzewski, 1. d R C. f. ; v. Zakrzewski, 2. d R C. p. ; Zocho, d R B. f. ; Baron v. Blomberg, d R B. f.

Academische Buchhandlung, p. Hr. Hofft. Secr. Schwarz, p.

2. Vom v. Zengenschen Infanterie-Regimente.

Hr. General-Major von Zenge, f. ; Ob. v. Troschke, f. ; ObL. v. Hohendorf, f. ; Maj. v. Manteufel, f. ; Maj. v. Schmude, f. ; Maj. v. Zastrow, f. ; Hptm. v. Gröben, f. ; Hptm. v. Hagen, f. ; Hptm. v. Massow, f. ; Hptm. v. Moltcke, 2 E. f. ; Hptm. v. Rege, f. ; Lt. v. Brünnow, f. ; Lt. v. Knobelsdorf, 1. f. ; Lt. v. Knobelsdorf, 2. f. ; Lt. v. Pannewitz, f. ; Lt. v. Platen, f. ; Lt. v. Schonen, f. ; Lt. v. Troschke, f. ; Lt. v. Voß, f. ; RCh. Dröhmer, f. ; Aud. Grüneberg, f.

Hr. Hptm. v. Burgsdorf auf Hohenjesar, f. Frau Oberstin von der Golz, f.

3. Vom Magistrate.

Hr. Sen. Bährenreuth, f. ; Kr C. Dreyer, p. Kr R. Freitag, f. B Insp. Kaplick, f. Kr. u. St R. Köbler, f. Sen. Rache, 2 E. f.

4. Vom Stadt-Gericht.

Hr. Hoffisc. Ahlemann, f. ; Ref. Burchhardt, f. ; St R. Zelisch, f. ; Rend. Flemming, f. ; J C. Gulde, f. ; J Dir. Jochmus, f. ; Rf. Muhl, f. ; St R. Ribbeck, f. ; Kanz. Schneider, p. ; Rf. Schulze, f. ; St R. Sembach, f. ; J C. Sönderop, p. ; Ref. Wollstädt, p.

5. Von der Schule und Geistlichkeit.

Hr. Pr. Ahlemann, f. : Prof. u. Rect. Dettmers, f. : Pr. Eccius in Reipzig, p. : Waisenh Insp. Phudel, 5 Ex. f. : Mag. Fleck, Pr. in Jacobsdorf, p. : Prof. u. Pr. Herrmann, p. : Prof. u. Rect. Heynatz, f. : Pr. Hünecke, f. : Pr. Hugo, f. : Mag. Kettel in Booßen, f. : Mag. Kettel, in der Lebuser: Vorstadt, f. : Pr. Kriele in Cunersdorf, f. : Insp. Metger, f. : Pr. Müller, f. : Pr. Plotho, f. : Bac. Schmidt, f. : Cant. Schönholz, f. : Cant. Schwensow, f.

6. Von der Accise-, Zoll-, Post- und Banco-Direction.

Hr. O A C. Collani, f. : St D. Kouff, f. : B Bch. Liebchen, p. : Rend. Leixner f. : Commissar. Ohnesorge, f. : Ziesemeister Pahl, p. : Ac C. Röscher, p. : Post D. Rehfeld, p. 1 Ex. u. f. f. 3 Unb. 3 Ex. : Zoll Insp. Seidel, f. : A J. Schleusner, p.

7. Von der Kaufmannschaft.

Die 2 Hrn. Kaufmanns-Aeltesten Pauli u. Michelis, 2 E. f. Hr. Albrecht, f. : C R. Bänkert, f. : Kfm. Beiche, p. : Kfm. Benecke, f. Mad. Besecken, f. Hr Kfm. Bohne, 2 E. f. : Decker, f. : Deutsch, 5 E. f. : Eisenberg, f. : Elias Levin, p. : Feibisch Joseph, p. Ap. Görtz, f. : Graf, f. : Kfm. Hanisch, f. : Hartung, Jun. f. : Henkel, 2 Ex. f. : Ap. Huth, p. : Kfm. Janke, f. : Krüger u. Roth, 2 Ex. f. : Lasaille f. : Lichtenstädt, p. : Michelis, f. : Nitschke, f. : Oesterreich, 2 Ex. f. : Ohnesorge, f. : Pagés, p. : Ap. Petersin, f. : Kfm. Promnitz, p. : Reiche, p. : Reichhardt, p. : Raussendorff, Jun. p. : Rothe, f. : Sandtmann, f. : Schlesinger, p. : Schneider, f. : Schüler, 2 Ex. f. : Senzke, f. : Simon, p. : Uhle, 2 E. f. : Widekind, p. : de Wilde, f. : Wilhelmi, f. : Zellermann, p.

8. Der enge und weite Ausschuß der Bürgerschaft, nebst den übrigen Subscribenten und Pränumeranten der hiesigen Stadt und Gegend.

Der enge Ausschuß.

Hr. Seiler Braumüller, p. : Schschl. Fiddicke, p. : Schum. Goltz, p. : Gwdsch. Scholz, p. : Brandwb. Gruneberg, p. : Bck. Marschhausen, p. : B E. Schadrack, p Pos. Schleitz, p. : Bckr. Sternberg, p. : Schornstf. Wallasch, p. : Brandwb. Westphal, p. : Goldarb. Witte, p.

Der

Der weite Ausschuß.

Hr. Gelbgießer Bader, p. = Huthm. Berger, p. = Handschm. Büttner, p. = Gastw. Fleischfresser, p. = Klempner Fischer, p. = Eigth. Gedicke, p. = Gastw. Gerlach, p. = Schum. Gerlof, p. = Wbg. Hartmann, p. = Schuhm. Hülse, p. = Tuchm. Höder, p. = Schuhm. Hübner, p. = Nagelschm. Köhler, p. = Tchsch. Lietzmann, p. = Böttcher Noske, p. = Seiff. Peischhold, p. Bck. Salbach, p. = Sttl. Sickel, p. = Schneid. Trettin, p. = Eigth. Wietzlow, p. = Bck. Wildnow, p. = Tuchsch. Wetzel, p. = Pfefferk. Wolf, p. = Brwbr. Wollert, p.

* * *

Hr. Küster Ast, p. = Apitz, Jun. p. = Gürtl. Balz, p. = Ch. Bahrfeld, p. = Seiler Braumüller, p. = Schönf. Cadelan, p. = Cond. Couriol, f. = Deutschmann, p. = Dunker, p. = Ehrich, p. = B E. Gebhardt, p. = Schuhm. Golz, Jun. p. = Insp. Groschke, p. = Sch M W. Glöckner, p. = Schuhm. Habich, p. = Färber Härtel, p. = Peruq Häkert, p. = Uhrm. Hiller, p. = Schuhm. Hülse, p. = Uhrm. Judä, p. = Cond. Jffinger, f. = B E. Käsebier, p. = Thst. Kellermann, p. = Pos. Klose, p. = Schschl. Knaake, p. = Ch. Kogel, f. = Egth. Kopsch, p. = Z M. Krüger, p. = Schuhm. Krüger, p. = Schschl. Kramer, p. = Schndm. Kurth, p. = Factor Lehmann, p. = B E. Löhmann, p. = N M. Meister, p. = Orgelb. Marzanke, p. = S. Michel, p. = Insp. Milmenstädt, p. = Wagm. Neubauer, p. = M M. Otto, p. = M M Pahl, p. = Br E. Pahl, p. = Putzmann, 2 Ex. p. = Cf. Ranzow, p. = Egth. Räschke, p. = Oec. Rhode, p. = Ch. Rhode, p. = B M. Riese, p. = B M. Robe, p. = B E. George Schadrack, p. = B E. Adam Schadrack, p. = B E Friedrich Schadrack, p. = B E. Schumann, p. = Ch. Schulz, f. = Simon, p. = Z M. Strumpf, p. = Seiff. Tittius, p. = Tischler Vogel, p. = Bckr. Wähling, p. = Weller, f. = G Arb. Wilcke, Jun. p. = Gastw. Wolf, p. = Schl. Zänckert, p.

* * *

Hr. O A. Baath in Sachsendorf, p. = Obf. Bauermeister zu Neubrück, f. = Herr v. Burgsdorf auf Markendorf, f. = Amts R. Haack in Frauendorf, p. = Amts R. Harth in Neuendorf, p. = Obf. Laue zu Biegenbrück, f. = v. Piper auf Sandow, p. = C R. Reiche auf Clessin, p. = Amtm. Wegner auf Gronenfelde, p.

Die hiesige Freimäurer = Loge für ihre Bibliothek, f.

II. Un=

II. Unterzeichnete aus der Mittel=Mark u. s. w.

Berlin. Hr. Gymnasiast Aeltester, p. = Rf. v. Ahlefeld, s. = GhR. Amelang, s = KR. Amelang, s. = K G Rf. Augustin, p. = St G Rf. Balan, p. = Batcke, p. Belitz und Braunsche Buchhandlung, 6 Ex. s. = Kfm. Blanc, s. = Kpst. Bolte, s. = Camm H. v. Brockhusen, p. = Ref. v. Bülow, s. = G S. Clemens, s. = St C A. Dennstädt, p. = Kfm. Ephraim, p. = Benoni Friedländer, p. = K G Rf. Grack, p. = Günther, p. = v. Halle, p = St S. Herrmann, p. = St G Rf. v. Jariges, p. = G S. Jochmus, s. = C. Jochmus, s. = Präs. v. Irwing, p. = Ord R. König, s. = J C. Köhler, p. = St G A. Kolberg, p. = O A. u. Z R. Labbaye, s. = Kfm. Elias Levin, s. = G O T R. Meier, s. = St G Ref. Müller, p. = Act. Müller, p. = G O F. R. Müller, p. = C G R. Naumann, p. = St G Rf. Ouvrier, p. = K Ref. v. Pajon, p. = D. Pelisson, s = St G Rf. Preow, p. = St G Rf. = Graf v. Reichenbach, p. = B D r. Reichert, s. = C G Rf. Richter, s. = K G Rf. Rüdiger, p. = K R. Sack, 3 Ex. p = St G Rf. Sack, p. = L R. Schlüter, p. = St G Rf. Schulze, p. = R R. v. Seidlitz, p. = Kr R. Soyaux, s. = K G Rf. Stooff, p. = Prof. Straß, p. = K G Rf. Straß, 2 Ex. p. = Täge, p. = G S. Villaume, p. = K G R. Wenkert, s. = L R. Wohlbrück, p. = K R. v. Zschocke, s. = G S. v. Zschocke, s.

Brandenburg. Hr. O A R. v. Held, p. = Lehrer Lange, a. R. C. p. = Pr. Liskow, p. = Pr. Petiscus, p. = Superint. Schmidt, p. = Kfm. Trappe, p.

Lebus. Hr. Obf. Daun, p. = O A. Gille, p. Pr. Gruß, p. = Act. Häberlein, p. = B M. Lür, p.

Potsdam. Hr. H Pr. Bischon, s.

Prenzlau. Hr. D. Hertz, p. = S. Sect, p.

Sannen bei Arendsee. Hr. Prediger Muhl, s.

Spandau. Hr. Insp. Schulze, p. = Rect. Schulze, p. S. Pr. Ulrich, p.

Tangermünde. Hr. Hof R. Herrn, D. B. s.

III. Unterzeichnete aus der Neu=Mark.

Arenswalde. Hr. B M. Michaelis, p. = Doct. Wittchow, p.

Cott=

Cottbus. Hr. Schl. Dolz, s. = St G Rf. Langermatz, s. = P S. Wilcke, s.

Crossen. Hr. J R. Bennewitz, p. = A R. Boehden, p. = C R. Grone, p. = C. v. Ludwig, p. = v. Mosch auf Pförten, p. = O D J. Schade, p.

Cüstrin. Hr. O A. u. Z R. Albrecht, s. = H Pr. Arend, p. = Pr. Bertuch, s. = Kr R. Berg in Golzow bei Cüstrin, s. = C R. Fiedler in Reitwein, s. = Obr Amtm. Fuß auf Schönow bei Lagow, s. = Calc. Gensichen, s. = G Pred. Giesel, s. = K Präs. v. Grape, p. = Kr R. Hartmann, s. = Pred. Hermes in Zorndorf, s. = D. Kläcich, s. = Schull. Knauert, s. = M Mstr. Koppin, p. = J C. Krenckel, s. = A R. Lehmann, p. = Kr R. Loeper, s. = Kr R. Lorenz, s. = Rect Maresch, p. = Alex. v. Marwitz, p. = Landb Mstr. Noach, s. = R Rath v. Osten, p. = C Dir. v. Papritz, s. = R Regist. Possart, s. = C Calc Preuß, s. = Obf. Prinz in Pyrähne, s. = St C. Pudor, p. = Refer. Rückheim, s. = Kaufm. Rouquette, p. = Refer. Schatz, s. = Reg Präs. v. Scheibler, s. = Hof Fisc Schmidt, s. = K Regist. Schwarz, s. = Act. Schütz, p. = J R. Seidel, s. = Ch. Selle, s. = Kr Rath Senff, p. = Magaz Direc. Springmann, s. = Maj. v. Strampf, p. = Ref. Thieme, s. = Kr R. Timme, p. = Hof Buchdr. Trowitzsch, s. = Pred. Thiele in Rathstock, s. = Kfm. Wahrenberg, s. = C Rf. Zimmermann, p.

Drossen. Hr. Kaufmann Senstius, s.

Grüneberg. Hr. Prediger Straß, p.

Königsberg. Hr. S R. Grünewald, p. = Lyc. Tirpitz, p. = Bgm. Wickert, p.

Lagow. Hr. Feldjäger Otto, p.

Landsberg. Hr. Apoth. Röstel, p. = Kaufm. Brunckow, s.

Neudamm. Hr. Insp. Ouvrier, p. = Kfm. Jahn, s.

Peitz. Hr. O A. Schirrmann, p.

Reppen. = Obf. Bock, p. = Rect. Schulze, p. = Rich. Schulze, p = St S. Schröer, p.

Soldin. Hr. Pred. Kirchhof, p.

Sommerfeld. Hr. Bürgerm. Fischmann, p.

Züll.

Züllichau. Hr. Syndicus Burchhardt, f. : M. Becher, f. : H Pr. Herrose, f. : Insp. Lobach, f. : C. Mäder, f. : C. Militsch, f. : Ist C R. Promnitz, f. : Hof R. Steinbart, f. : Insp. Wismar, f. und der Herr Prediger Fabricius in Buccow bei Züllichau, f. : v. Lindenau auf Lochow, b. Züllichau, p. und : v. Stosch auf Palzig, bei Züllichau, p.

IV. Unterzeichnete aus dem Herzogthum Pommern.

Altdamm. Hr. Past. Prim. Cleinsorge, p. : Prediger Lust, p.

Mandelkow. Hr. Prediger Frank, p.

Möringen. Hr. Prediger Vogt, p.

Pencun. Hr. Probst Engelcken, 2 E. p.

Pölitz. Hr. Prediger Herrmann, p.

Stargard. Hr. L R. Georgi, p. : C S Haase, p. : Insp. Hahn, p. : Past. Hecker, p. : Synd. Löper, p.

Stettin. Hr. Prof. Bartholdi, p. : Probst Belitz, p. : Pred. Blume, p. : C R. Brunn, p. : Post S. Colbe, f. : Kfm. Dilschmann, p. : Superintend. Engelcken, p. : Geh O A. u. Z R. v. Heydebreck, p. : Prof. Kölpin, p. : Pred. Pauli, p. : Rf. Schmeling, p. : C R. Stoltenburg, 3 Ex. f. : Ist C. Wulsten, p.

Stolpe. Hr. Hof Pred. Krüger, p.

Stoltenhagen. Hr. Pred. Ravenstein, p.

V. Unterzeichnete aus dem Herzogthum Magdeburg und dem Fürstenthum Halberstadt.

Dehrenbusch. Hr. Actuarius Huth, f.

Halle. Hr. Domprediger Schäffer, p.

Halberstadt. Hr. Rector Fischer, f. Litt. Gesellschaft, f. Hr. L B M. Huth, f.

VI. Un=

VI. Unterzeichnete aus dem Fürstenthum Ostfriesland.

Aurich. Hr. Land R. Backmeister, f. ; O A. Telting, f. ; Buchh. Winter, 2 Ex. f.

Embden. Hr. J C. Reimers, f.

VII. Unterzeichnete aus dem Herzogthum Schlesien.

Breslau. Hr. Hütt R. Abt, p. ; Reg C D Grunow, p. ; St G Rf. Hirschberg, p. ; D. Knebel, p. ; Gr. v. Königsdorf, p. ; Coll. Med. e San. Dec. Doct. Morgenbesser, p. ; Cs R. Minola, p. ; Reg Arch. Noppan, p. ; Camm Secr. Streit, f.

Brieg. Hr. R O M. Völckel, f.

Glatz. Hr. J P. Förster, 2 Ex. p. ; Kr R Müller, p.

Goschütz. Hr. R S. Schmidt, f.

Greifenberg. Hr. C R. Lachmann, p. ; Kf. Prenzel, p. ; Tschirch, p. ; Kf. Weiß, p.

Grüneberg. Hr. Kfm. Bergmüller, p.

Hirschberg. Hr. S. Geyer, p. ; D. v. Hein, 3 Ex. p. ; Kfm. Marten, f.

Henrichau. Hr. St G S. Mücke, p.

Landshut. Hr. J A. Geyer, f. ; D. Ludwig, f. ; Kfm. Müller, f.

Liegnitz. Hr. J S. Hasse, f. ; St G R. Knothe, p. ; D. Streit, f. ; Pr. Werdermann, 2 Ex. f.

Lüben. Hr. R O M. Salbach, p.

Neuwiese. Hr. Mag. Weissig, p.

Nimptsch. Hr. D. Radesey, p.

Plesse. Hr. Reg Ass. Hausleutner, 2 Ex. p. ; R D. Karmely, p. ; Past. Richter, p. ; St S. Schörner, p.

Ratibor. Hr. Baron v. Bohlen, p. ; A Jst. Hamann, p. ; St Synd. Heinze, p. ; F S. Radlinski, p. ; Dir. Wagner, p. ; St D. Wenzel, p. ; D. Werner, p.

Rei-

Reichenbach. Hr. Prediger Thiede, p.

Sagan. Hr. Reg D. Sucker, p. : C R. Pietsch, 8 Ex. f.

Schweidnitz. Hr. v. Dreski, Gutsbesitzer im Schweidnitzer Kreise, f. : Kr S. Hensel, f.

Sulow. Hr. Rect. Hartmann, p. : J S. Neugebauer, p.

Waldenburg. Hr. D. Koschwitz, f. : P B M. Preiß, f.

Warmbrunn. Hr. Justit. Hälisch, p. : Gr. v. Schafgotsch, 2 Ex. p.

VIII. Unterzeichnete aus den Westpreußischen Provinzen.

Bromberg. Hr. Hof G R Brandt, f. : H G Rf. Croll, f. : Kriegs R. Gottkandt, f. : Kanzl Dir. Holzheimer, f. : Hof G Präs. v. Kleist, f. : Hof G Rf. Lenz, f. : Hof G R. v. Willer, f. : Hof G R. Winterfeld, f.

Danzig. Hr. Kr Commiss. Brunstein, 2 Ex. p. : Pr. Commiss. Gerlach, p. : F Pr. Giese, p. : Audt. Hahn, p. : R Q M. Prosch, p. : Pred. Steffen, p.

IX. Unterzeichnete aus Süd=Preussen.

Kalisch. Hr. J A. Dierschlag, p. : O A. u. Z R. Francillon, p. : Maj. v. Gontard, p. : Gouv. Henning, p. : Cr R. Mondro, p. : O A. u. Z R. Serre, p. : Kr R. Sckrzentwa, p. : R R. v. Wangelin, p. : L R. v. Zychlinski, p.

Lowicz. Hr. Just Amtm. Buckow, f.

Petrikau. Hr. J R. Jachmann, f.

Szroda. Hr. J A. Hahn, p.

Inhalt

der

Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt an der Oder.

I. Erste Abtheilung. Geschichte der Universität seit ihrer Stiftung, bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts.

1. Erster Abschnitt.

a) Erstes Capitel. Ursprung der hiesigen Universität, und ihre Schicksale, von 1506 bis zum Jahr 1640.

b) Zweites Capitel. Schicksale der Universität von 1640 bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts.

2. Zweiter Abschnitt.

a) Erstes Capitel. Von den Gerechtsamen der Universität.

b) Zweites Capitel. Von den Gerechtsamen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, wie auch ihrer hinterlassenen Gattinnen und Kinder.

3. Dritter Abschnitt.

Von verlornen und gegenwärtigen Gerechtsamen und Einkünften der Universität.

4. Vierter Abschnitt.

a) Erstes Capitel. Von den Statuten der Universität, dem Ober-Curatorium und Rectorate.

b) Zweites Capitel. Von dem Directorate, Seniorate der Universität, Ordinariate der Juristen-Facultät und den Decanaten der vier Facultäten.

c) Drittes Capitel. Vom academischen Senate, den allgemeinen und Decanat-Concilien, wie auch dem academischen Gerichte.

d) Viertes Capitel. Übersicht aller öffentlichen ordentlichen, wie auch außerordentlichen und Privatlehrer auf hiesiger Universität im Jahre 1800, und der Wissenschaften, welche gelehrt werden. Desgleichen eine Nachricht von der Societät der Wissenschaften und dem Institut des Professors Borowski.

e) Fünftes Capitel. Von den öffentlichen Bibliotheken der Universität, dem Archiv, botanischen Garten, der Ritter-Akademie, Buchhandlung und Druckerei.

f) Sechstes Capitel. Von der Communität oder dem Convictorium, und den Stipendien.

5. Fünfter Abschnitt.

Von der academischen Gesetzgebung, den Pflichten der Studierenden bei ihrer Ankunft und ihrem Abschiede, und ihrer öconomischen Einrichtung.

II. Zweite Abtheilung. Geschichte der Stadt Frankfurt an der Oder, von ihrem Ursprung an bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts.

1. Erster Abschnitt. Allgemeine Übersicht der Stadt.

2. Zwei-

2. Zweiter Abschnitt. Vollständige Übersicht aller von den Einwohnern Frankfurts erduldeten Schicksale in Kriegs-Zeiten, von 1326 bis 1760, und ausgezeichneter Biedersinn der hiesigen Bürgerschaft für ihre Regenten.

3. Dritter Abschnitt. Von der Organisation der hiesigen Stadt-Verfassung, seit den ältesten Zeiten bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts.

4. Vierter Abschnitt. Vom Stadt-Gebiete, Stadt-Gütern, Einkünften und Privilegien.

5. Fünfter Abschnitt. Von dem hiesigen Infanterie-Regimente.

6. Sechster Abschnitt. Vom Magistrat, den Stadt-Gerichten, Accise-Direction, Post-Anstalt und Ziese-Amt, Servis-Commission und Banco-Comtoir.

7. Siebenter Abschnitt. Vom Stapel-Recht, der Handlung und den drei Messen hiesiger Stadt, seit ihrem Ursprunge bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts.

Erste

Erste Abtheilung.

Geschichte der Universität, seit ihrer Stiftung bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Erstes Capitel.

Ursprung der hiesigen Universität, und ihre Schiksale, von 1506. bis zum Jahr 1640.

Der Churfürst Albrecht Achill faßte, um den Adel zur Ausbildung des Geistes aufzumuntern, und bei dem übrigen Volke Gefühl von Sittlichkeit und Ordnung zu erwecken, zuerst die Idee, eine Universität in den Marken Brandenburg zu stiften. Andere große Pläne hinderten diesen Regenten, während seiner Regieruug, an der Ausführung. Sein Sohn und Nachfolger, Johann, (er kam zur Regierung 1486) der viele Staats- und vorzüglich auch gelehrte Kenntnisse hatte, (erstere bestätiget vorzüglich der Briefwechsel mit seinem Vater) a) strebte nach jenem Ruhme, den sein Vater mit Stiftung einer Universität nicht hatte erreichen können. Nicht min-

a) Codex Epistolarum Marchionis Iohannis Brandenb in Gercken Codex Diplomaticus Brandenburgensis tom. 8. Stendal 1785. S. 491.

minder munterte ihn das Beispiel des gelehrten Kaisers, Maximilian des Ersten auf. Dieser urtheilte sehr richtig, daß die Befestigung des Landfriedens zu Worms
1495. von 1495. nur allein von der Aufklärung der deutschen Nation abhängen könne.

Aus sehr kleinen Ursachen entstehen oft merkwürdige Begebenheiten! Die zwei berühmten Lehrer der Arzneikunde in Leipzig, Simon Pistoris und Martin Pollich geriethen über die eigentliche Be-
1495. schaffenheit der Franzosenkrankheit 1495, welche sich von Italien aus nach Deutschland verbreitet hatte, in solch eine heftige akademische Streitigkeit, daß sie zulezt in die bitterste persönliche Feindschaft ausbrach. Beide wollten das Universitätsleben, das sie liebten, nicht verlassen, aber auch einer den andern in ihren collegialischen Verhältnissen nicht mehr dulden. a) Pistoris war zugleich Leibarzt des Churfürsten Johann, und besuchte ihn daher öfters bei seiner Kränklichkeit. Der Churfürst äußerte ihm einst den Wunsch: den Plan seines Vaters mit Stiftung einer Universität zu vollziehen; allein andere Regierungssorgen, und vorzüglich die Staatseinkünfte des Landes, machten diesen Wunsch immer fruchtlos.

Pistoris unterließ nicht, ihn mit der eigentlichen Verfassung der Leipziger Universität vertrauter zu machen, und pries ihm den hiesigen Ort, wegen der Schönheiten der Natur, der vortheilhaften Lage für die Marken, Schlesien, Lausitz und Pohlen, und wegen des

a) Möhsen: Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berlin und Leipzig 1781. 4. S. 366. nach glaubwürdigen und von mir geprüften Zeugnissen.

des blühenden Handels, als den bequemsten zum Musensitze an. a)

Die Nachricht verbreitete sich bald, daß Pistoris Leipzig verlassen, und bei einer am hiesigen Orte entstehenden Universität, ein Lehramt annehmen würde. Sein Gegner Pollich erfuhr sie, und neidisch über diese Ehre: den Plan einer Universität zu entwerfen, schlug er dem Churfürsten Friedrich von Sachsen ebenfalls die Stiftung der Universität Wittenberg vor. Der Churfürst billigte diesen Plan, und Pollich wurde 1502. als erster Rektor auf selbiger angestellt. 1502.
Pistoris, der außerdem seine Einkünfte an hiesigem Orte vermindert haben würde, kehrte nach Leipzig zurück, und war von seinem Feinde glücklich befreit. b) Unterdessen wurde die Stiftung der Frankfurtschen Universität am Berliner Hofe von Zeit zu Zeit verzögert. Der Churfürst ließ zwar ein Fürsten-Collegium (das heutige große) 1499. erbauen, in welchem, nach 1499.
dem Muster der Leipziger Universität, Lehrer und Lernende frey wohnen sollten. Derselbe hatte ferner vom Pabst Alexander dem Sechsten ein Privilegium verlangt, aber alle diese Vorbereitungen unterbrach sein Tod 1499. c) Beim Absterben des Churfürsten wa- 1499.

a) Memoranda francofurtana a I. C. Beckmanno. Francofurti ad Oderam 1676. 4. Eigenes Exemplar des Verfassers mit vielen Zusätzen, S. 1. und 2.

b) Möhsen am angeführten Orte. S. 367.

c) Den Beweis giebt das Privilegium vom Pabst Julius dem Zweiten von 1507; aber es war nicht ausgefertiget worden, wie Beckmann Notitia Vniuersitatis Francofurtanae. Francofurti ad Viadrum MDCCVII. fol. S. 14. ganz richtig bemerkt.

ren seine zwei Söhne Joachim der Erste und Albrecht im jugendlichen Alter; ersterer im sechzehnten, letzterer im zehnten Jahre. Vormundschaft und Regentschaft hätte daher über beide, nach der deutschen Constitution, der Markgraf Friedrich der Ältere in Franken führen sollen; aber derselbe entsagte seinen Rechten. Wegen der künftigen Bestimmung der Einkünfte für Albrechten, hatte Churfürst Johann keine Verordnung hinterlassen. Dies ist wahrscheinlich der Grund, nach welchem Joachim der Erste, um dessen Rechte zu sichern, ihm nicht allein von den Landständen zugleich huldigen ließ; sondern, daß auch beide in Urkunden, z. B. in einem Originale der Stadt Soldin a), und der hiesigen Universität b) als gemeinschaftliche Regenten angeführt, und auch auf Münzen beide zugleich genennt werden.

Albrecht wählte nachher 1502. den geistlichen Stand, und 1513. wurde derselbe Erzbischof zu Magdeburg und Bischof zu Halberstadt. Seit dieser Zeit,
1513. 1513. finde ich nicht mehr im Landtagsrecesse dieses Jahres, die Anführung seines Namens. c) Schon Buchholz, dem zum Geschichtsforscher nicht Talente, sondern eine andere Lage und kostbare Hülfmittel fehlten,

a) Diese habe ich bei meiner Anwesenheit in Soldin im Original nachgesehen.

b) Im Archiv der hiesigen Universität.

c) Landtagsabschied Cölln an der Spree 1513. in: Corpus Constitutionum Marchicarum, Sechster Theil, Erste Abtheilung. No. XI. Seite 15.

ken, kam von fern auf diese Muthmaßung. a) Wegen seiner Jugend konnte Albrecht eben so wenig an der Regierung des Landes, als an der Stiftung hiesiger Universität Antheil nehmen. Joachim aber, des väterlichen Wunsches eingedenk, erbat sich vom Kaiser Maximilian dem Ersten im Jahre 1500. ein Pri- 1500.
vilegium. Denn im sechzehnten Jahrhunderte entstand die Staatsrechtliche Sitte, daß außer dem Päbstlichen auch ein Kaiserlicher Freiheitsbrief zur Stiftung einer Universität erfordert wurde. Auf selbige, und auf eine Stelle in der Reichs-Cammer-Gerichts-
Ordnung von 1555. gründet sich jenes bekannte Kai- 1555.
serliche Reservat-Recht. b)

Einige Jahre später 1506. gab Pabst Julius 1506.
der Zweite zwei Freiheitsbriefe; der leztere war eine
Wiederholung des ersten. 1515. aber ertheilte der Pabst 1515.
Leo der Zehnte der Juristen- und Medicinischen Fakultät noch einen besondern Freiheitsbrief. c)

Am 4ten October des Jahres 1505. wurde die 1505.
Stiftung bekannt gemacht d) und am 26sten April
1506. erfolgte die feierliche Einweihung, in Gegen- 1506.
wart des Churfürsten Joachim des Ersten und seines

a) Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg. Dritter Theil. Seite 253. und 263.

b) Pars I. Tit. 3. § 2 in der neuesten Sammlung der Reichs-Abschiede. Dritter Theil. Seite 46.

c) Beckmann Notitia Universitatis Francofurtanae, Caput II. S. 8.

d) Beckmann ebendas. Cap. I. S. 2.

nes Bruders Albrecht. a) An eben diesem Tage wurde der Freiheitsbrief der beiden Landesregenten vorgelesen. b)

Nach dem Beispiele anderer Universitäten erhielt die hiesige den Bischof von Lebus, Dietrich von Bülow, einen der gelehrtesten und vortreflichsten Männer seiner Zeit, zum Canzler, der diese Würde bis 1523. bekleidete. Seine Nachfolger waren:
1523. Georg von Blumenthal von 1523. bis 1550. und Johann von Hornburg von 1550. bis 1555. Nach des leztern Absterben erhielt der Markgraf, nachher Churfürst, Joachim Friedrich, der Sohn des damaligen Churprinzen Johann Georgs, die Verwaltung des Stifts Lebus (die evangelische Religion war, wie bekannt, schon gegründet) und das Can-
1598. zelariat der hiesigen Universität. So wie derselbe 1598. die Regierung als Churfürst antrat, vereinigte er das Bisthum Lebus völlig mit dem Churlande; die Canzler-Würde aber eignete er sich und allen seinen Nachfolgern zu.

a) Der 26ste April ist der richtige chronologische Zeitpunkt, des Widerspruchs der Brandenburgschen Geschichtschreiber ohnerachtet, Neandri Programma 1606. 4. Die Feierlichkeit beschreibt Wolffgang Jobst kurze Beschreibung der Stadt Frankfurt an der Oder mit Zusätzen von J. C. Beckmann, Frankfurt 1706. fol. Viertes Capitel Seite 8. und Capitel 5. S. 17. und Zusätze XIII. §. 10. S. 111.

b) Corpus Constitutionum Marchicarum. Erster Theil, zweite Abtheilung, No. 1. S. 4. In diesem Freiheitsbriefe wird allerdings auch die Bestätigung der Stiftung des Pabst Alexander des Sechsten angeführt; ich habe aber bereits die Vereinigung dieses Privilegiums mit den spätern gezeigt.

zu. Diese Annehmung der Canzlerwürde bestätiget eine Stelle im Churfürstlichen Receß von 1617. a) Die Canzlerwürde faßte in sich, wie gegenwärtig: die Erhaltung aller ursprünglichen und später erlangten Rechte der Universität, die Bestätigung der zu ertheilenden akademischen Würden, die peinliche Gerichtsbarkeit, und die Oberaufsicht über den Fleiß und sittliche Aufführung, sowohl der Lehrer, als auch der Studirenden. 1617.

Zum ersten Rektor und Lehrer der Gottesgelehrsamkeit hatte der mit Leipzig nunmehr zufriedene Pistoris seinen Freund Conrad Koch von Buchen aus Franken gebürtig, dem Churfürsten vorgeschlagen. Er war in Leipzig Professor, und hatte von der Stadt Wimpfen, wo er auf Schulen gewesen war, nach der damals herrschenden Sitte, den Namen Wimpina angenommen. b) Die übrigen Lehrer wurden vorzüglich von Leipzig, einige auch von Tübingen berufen. c)

Die Anzahl der im Stiftungsjahre angekommenen Studirenden wird überall nicht historisch genau angegeben. Es wurden im ganzen jährlichen Rektorate des Wimpina eingeschrieben: Neunhundert acht und zwanzig Gelehrte sowohl als auch Studirende. Unter den leztern waren hundert und zehn hie-

a) Beckmann Notitia Universitatis C. III. S. 30. Derselbe vom Bisthum Lebus S. 31.

b) Möhsen am angeführten Orte S. 367.

c) Es würde nicht zweckmäßig seyn, ihre Namen anzuführen, man kann sie unter andern sehr genau finden in A. Wenzel Concio secularis, gehalten 1606. 4. und auch beigefügt den: Solennia Anni secularis. Typis I. Eichhorn. 4. (ohne Jahreszahl).

hiesige Stadtkinder. Es ist offenbar, daß nicht allein die bisher angenommene Zahl von Tausend herunter gesezt, sondern noch mehr vermindert werden müsse, da die Gelehrten aus Achtung für die neue Universität eine Matrikel nahmen, ohnstreitig aber die meisten der Frankfurtschen Stadtkinder nur eingeschrieben wurden, um künftig hier zu studiren. a) Allein denkwürdig wird es immer in den Jahrbüchern der Universität bleiben, daß unter den eingeschriebenen Studirenden der aufgeklärte und schöne Geist der deutschen Nation Ulrich von Hutten war, welcher in einem lateinischen Gedichte den Stiftungstag besang. b)

Kaum war die Universität gestiftet, so traf sie, nach 10 Jahren, das Schicksal der Auswanderung.
1516. Sie wurde, der Pest wegen, 1516. nach Cottbus ver-
1526. legt, und wenige Jahre später 1526. eben deshalb fast gänzlich zerstreut. Die Ertheilung akademischer Würden, welche jährlich erfolgte, hörte bis zum Jahre
1532. 1532. völlig auf. Allererst in diesem Jahre ertheilte die philosophische Fakultät von neuem akademische Würden. c) Allein nach vier Jahren brach in Frankfurt 1536, diese wüthende Seuche abermals aus. Außer selbiger, trug zum Verfall dieser gelehrten Anstalt der Ruf Wittenbergs, das Ansehen Martin Luthers und anderer großen Männer, und die zwar noch verborgene, aber auch um desto gefährlichere Neigung der Märker für die Reformation, vieles bei. Die Lan-

a) Diese Anzahl, und auch das Urtheil bestätiget das erste Inscriptionsbuch hiesiger Universität, welches ich verglichen habe.

b) Auctarium N. U. S. 19.

c) Beckmann N. U. C. VIII. S. 273.

Landeskinder wählten daher Wittenberg zu ihrem Musensitze, und Ausländer eben so wenig die hiesige Universität zu ihrem Studienplane.

Noch andere Übel trafen diese erst gestiftete Universität. Die Besoldungen der Lehrer wurden verringert und unordentlich entrichtet. So sank denn der Fleiß derselben, oder verwandelte sich wohl ganz in Trägheit; einige verließen sogar den hiesigen Ort, selbst Wimpina hatte sich schon früher, obgleich man den eigentlichen Zeitpunkt nicht bestimmen kann, nach Franken begeben, woselbst er 1531. starb. a) Dieser Gelehrte 1531.
hatte bei jener bekannten Streitigkeit mit Martin Luthern, wegen des Ablasses 1517. über die Universi- 1517.
tät einen sehr dunkeln Schatten geworfen. Bei dieser Lage der Umstände, zählte man im Jahre 1536. nicht mehr als vierzig, höchstens funfzig studirende Ankömmlinge.

Groß war übrigens die Freude des hiesigen Magistrats und der ganzen Bürgerschaft, über die Stiftung der Akademie gewesen, und thätig ihr Eifer, die Rechte derselben zu erweitern, und für alle Bequemlichkeiten der Studirenden und Wohlfeilheit der Lebensmittel zu sorgen. Der Gewinn war einleuchtend, und außer dem Aufwande der Studirenden erhielt die Stadt von den vielen Fremden, welche, nach der damals herrschenden Sitte, von den Lehrern bey bedenklichen Fällen Belehrung suchten, viele Nahrung. b)

Nach

a) Beckmann Not. Univ. S. 79.

b) Balthasaris Caminaei oratio secularis. Anno 1606. 4. Dieser Redner bemerkt auch noch den Grund, daß die Bürger die Hoffnung gehabt hätten, ihre Töchter ansehnlich zu verheirathen; diese Hoffnung ist zwar bisweilen erfüllt, aber unendlich oft getäuscht worden.

Nach diesen nicht eben glücklichen Schicksalen der Universität, erfolgte unter Joachims Sohne und Nachfolger, Joachim dem Zweiten (regieret 1535 bis 1571) eine große Veränderung in den Marken Brandenburg, und auch bei hiesiger Universität. Sel-
1539. biger nahm die evangelische Lehre an, (1539) und sorgte außerordentlich für den Flor der Universität; er vergrößerte die Einkünfte derselben mit den Gütern der Chartäuser und des Stifts Stendal in der Alt-Mark a), und berief die angesehensten Lehrer Deutschlands, als: einen Sabinus, Schurfius, Prätorius und Schosser auf hiesige Universität, aber die beiden damaligen großen Zierden Deutschlands, Philipp Melanchthon in Wittenberg und
1547. Joachim Camerarius in Leipzig, lehnten (1547) den Ruf ab b).

Die Achtung, welche dieser Churfürst den hiesigen Lehrern erwies, war groß. Er zog selbige bei ihrer Anwesenheit in Berlin zur Tafel. unterredete sich mit ihnen über den Zustand der Akademie in lateinischer Sprache, und begnadigte sie beim Abschiede mit Geschenken. So oft Joachim in Frankfurt war, wohnte er auch den Universitäts-Feierlichkeiten bei, und befahl bei einer, daß der Rektor ihm zur rechten Hand gehen solle; der aber schüchtern zurücktrat, worauf der Churfürst sagte: Wir wollens also gehabt haben c). Bei diesen glücklichen Umständen vergrößerte sich die Anzahl der Studirenden so ansehnlich, daß in einem

a) Von diesen Stiftungen werde ich nachher Auskunft geben.

b) Beckmann N. U. C. VIII. S. 273.

c) Die angeführte Rede des Caminäus.

einem halben Jahre zwei- drei- auch vierhundert aufgezeichnet wurden a).

Eine unglückliche Streitigkeit zwischen zwei Professoren zernichtete mit einemmahle diese für die Zukunft so hofnungsvolle Aussichten. Die beiden Gottesgelehrten, Andreas Musculus und Abdias Prätorius hatten sich bei einem freundschaftlichen Gastmahle, (vielleicht vom Wein berauscht) über das Verdienst guter Werke veruneinigt. Ersterer beleidigte nicht allein Humanität, sondern auch selbst die gemeinste Sittlichkeit b). Die Universität nahm an Ankömmlingen zusehens ab. Denn 1563 und 1564 waren keine Studirenden vorhanden, die Neigung bezeigt hätten, ihren Fleiß mit Haltung von Reden oder Streitschriften öffentlich zu beweisen. In eben diesen Jahren hatte die philosophische Fakultät keine Veranlassung, die Akademische Würde zu ertheilen c). Churfürst Joachim sorgte übrigens, bei diesen mißlichen Schicksalen, auf alle Art für die Aufnahme der Universität: denn er verordnete 1561, daß diejenigen, die auf der Universität Frankfurt studirt hätten, vor allen andern zu geistlichen und weltlichen Aemtern befördert werden sollten; welchen Befehl er 1564 erneuerte. Diesem Beispiel ahmte sein Sohn und Nachfolger Churfürst Johann Georg (regierte von 1571 bis 1598.) nach. Gleich nach Antritt seiner Regierung wiederholte er die Verordnung seines Vaters, wegen der vorzüglichen Beförderung der an hie-

1563. und 1564.

1561.

1564.

a) Caminaus a. a. O.

b) Oratio C. Pelargi in Festo feculari Cap. VI. 4.

c) Acta facultatis philosophicae von diesen Jahren.

1572. hiesigem Orte Studirenden. a) Es ist nicht zu leug-
1575. nen: daß er der Universität 1575. einen ihrer erheblisten Fonds, die große Carthäuser-Heide genommen hat; allein diesen Verlust zog der damalige wilde Aristokraten-Sinn des benachbarten Adels, und die geringe Politik der damaligen Lehrer der Universität zu. b) Selbige erhielt inzwischen vom Churfürsten eine Entschädigung; und wie verdient hatte sich nicht
1572. dieser Regent einige Jahre zuvor 1572. mit jener Stiftung der Freitische für arme Studirende, um die Nachwelt gemacht?

Ähnliche Beweise der Wohlthätigkeit und der Neigung für Künste und Wissenschaften konnte die Universität von diesem Churfürsten erwarten. Denn im letzten Jahre seines Lebens hatte er Schenkungen ausfertigen lassen; rechtliche Freiheiten, welche Mißgunst und Neid bestritten, wiederherstellen wollen; und nur Siegel und Unterschrift fehlten, als der Tod am 8ten Januar des Jahres 1598. den besten Fürsten seinen Landen entriß. c)

Joachim Friedrich (Sohn und Nachfolger bis 1608.) gab der hiesigen Universität zu einer würdi-
1606. gen Feier ihres hundertjährigen Festes im Jahre 1606. ansehnliche Summen Geldes, und hatte als außerordentlichen Gesandten den von Köckeritz ernannt. Feindselige Gesinnungen, vorzüglich des hiesigen Magistrats, welcher ihr Ansehen bei Hofe und im Lande zu

a) Corp. C. March. am ang. Orte No. II. III. IV, S. 6 — 10.

b) Die Beweise werden bei den verlornen Einkünften der Universität folgen.

c) Caminaeus a. a. O.

zu schwächen, ihre Rechte zu vermindern und selbst den akademischen Gelehrten Verachtung zu zeigen, mit andern Widersachern wetteifernd sich bemühte, umwölkten diese sonst fröliche Feier. Der Rechtsgelehrte Caminäus a) schildert die Denkart dieser Verächter der Wissenschaften in seiner Jubelrede mit treffenden Ausdrücken. Schon im Jahre 1602. hatte der Churfürst 1602.
den Landständen versprochen, den Zustand der Universität genau untersuchen zu lassen, und insbesondere die Rechte derselben gegen die, ihren eigenen Vortheil nicht kennende Mißgunst in Schutz zu nehmen. b) Aber es entstand Verzögerung, und das Absterben des Churfürsten unterbrach die Vollziehung seines Versprechens.

Diese Untersuchung kam allererst unter seinem Sohne und Nachfolger, Johann Siegismund (übergab 1619. seinem Churprinz George Wilhelm im siebenundvierzigsten Jahre die Regierung, und starb einen Monat nachher) zu Stande. Die Universität, die sehr zahlreich war, muste neue Gesetze (Statuten) für die Lehrer und Lernenden in dem Jahre 1609 — 1610. entwerfen; und er bestätigte sie am 13. April 1610. c) Siegismund ernannte hierauf 1610.
1611. vier Räthe, von welchen ich vorzüglich den denk- 1611.
würdigen Mann, Adam von Schlieben anführen will, welche den Zustand der Universität genau untersuchen

a) Caminaeus a. a. O.

b) Corp. Const. March. VI Theil No. LVIII. S. 151.

c) Von diesen Statuten werde ich in einem andern Capitel reden und die Zeugnisse nachweisen.

suchen sollten. a) Noch in diesem Jahre kam zum Theil die Entscheidung über den künftigen Zustand derselben heraus (Visitations-Receß); ganz vollständig
1617. aber 1617. b) In der Verordnung von 1611. wa-
1611. ren die Lehrer zum größern Fleiße aufgemuntert worden, und der Churprinz George Wilhelm, welcher auf hiesiger Universität studirte, gab in der Eigenschaft
1612. als Rektor 1612. eine besondere Verordnung heraus, in welcher er Lehrer und Studirende ermunterte, ihre Pflichten zu erfüllen. c)

Die Annehmung der reformirten Religion
1613. 1613, wobei ich die Abwägung der Ursachen, mögen sie ihren Grund in der Politik oder Überzeugung gehabt haben, gern mit Stillschweigen übergehe, brachte einige Veränderung in der hiesigen theologisch-lutherischen Fakultät hervor, welche ich in einem andern Capi-
1617. tel darstellen werde. Nach einigen Jahren 1617. feierte die Universität das hundertjährige Reformations-Fest, und den ebenfalls sehr denkwürdigen Tag, an welchem die Churmark Brandenburg ihren ersten Regenten aus dem Hohenzollerschen Hause erhalten hatte, von dem so viele vortrefliche Fürsten, welche den Preußisch-Brandenburgischen Staat zur heutigen Größe emporgebracht haben, abstammen. d)

Bei allen diesen glücklichen Aussichten zur Auf-
1617. nahme der Universität, erhob sich 1617. mit dem hiesigen

a) Beckmann Notitia Universitatis C. IV. S. 40. Miscellanea C. VIII. S. 279.

b) Im hiesigen Universitäts-Archiv.

c) Beckmann a. a. O.

d) Beckmann N. U. Misc. C. VIII. S. 279.

gen Magistrat über die Gerichtsbarkeit derer, die unter der Universität standen, eine unglückselige Streitigkeit, welche siebenundzwanzig Jahre mit der heftigsten Erbitterung geführt wurde, bis endlich unter Churfürst Friedrich Wilhelm dem Großen 1643. die 1643.
Grenzen der Gerichtsbarkeit der Universität und des Magistrats in einem besondern Abschiede von einer Commission bestimmt wurden. a)

Traurig war die Regierung des Nachfolgers und Sohnes Siegismunds, Churfürst Georg Wilhelms (er starb am 1sten December 1640.), nicht allein für die hiesige Universität, sondern auch für das ganze Land. Sie fällt in den Zeitraum des unglücklichen deutschen dreißigjährigen Krieges. Ausserdem hatte der sonst gute Churfürst das Schicksal, von einem Premier-Minister Grafen Adam von Schwarzenberg ganz beherrscht zu werden. Dieser übte nicht allein alle Despotie gegen die Unterthanen aus, sondern auch Treulosigkeit gegen den Regenten und dessen Nachfolger. Glückte ihm die Vergiftung des letztern, so konnte der Preußisch-Brandenburgische Staat niemals seine heutige Größe erreichen. b)

Das erste widrige Schicksal betraf die Universität, als die Pest in der Margarethen-Messe

1625.

a) Verhandelte Akten im U. A.

b) Ich habe diesen Minister in meinen Staats-Materialien Band II. S. 15. geschildert, und zugleich aus Akten des Königl. geheimen Landes-Archives hinreichend erwiesen, daß er nicht enthauptet worden sei. Man hätte daher in den Märk. Denkwürdigkeiten das Gegentheil nicht von neuem behaupten sollen. Es ist aber diese Behauptung, mit Berufung auf meine Beweise, zurück genommen worden.

1625. 1625 ausbrach. Lehrer und Studirende wanderten aus, bis die Universität mit Churfürstlicher Erlaubniß nach Fürstenwalde verlegt wurde. Einige Lehrer und funfzig Studirende hatten inzwischen den kühnen Entschluß, an hiesigem Orte zu bleiben, gefaßt a). Schon im folgenden Jahre erduldete die Universität, gleich der Stadt, die Plagen des dreißigjährigen Krieges, welche ich in der Geschichte der letztern erzählen werde.

Zweites Capitel.

Schicksale der Universität von 1640. bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts.

Nach diesen traurigen Schicksalen folgte der glücklichste Zeitpunkt für hiesige Universität: Die Regierung des Churfürsten Friedrich Wilhelm des Großen (1640 bis 1688). Selbiger vermehrte ihre Einkünfte

1640. bis 1688. ansehnlich, stiftete ein, nach dem Geist des damaligen Zeitalters, großes Stipendium für neun Studirende; nicht weniger eine jährliche öffentliche Feier zum Andenken seines, in den Jahrbüchern der Welt, unvergeßlichen Geburtstages. Er bestimmte ferner zuerst eine jährliche Einnahme für die Bibliothek, und vereinigte mit der Universität eine Ritter-Akademie. Die Rechte der Universität waren ihm heilig; und er sorgte nicht

a) Beckmann N. U. C. VIII. Misc. XVI. S. 250.

nicht allein als Landesvater für deren Erhaltung, sondern vergrößerte sie auch selbst a).

Den Lehrern bezeigte Wilhelm der Grosse auszeichnende Achtung, war oft an hiesigem Orte gegenwärtig, und munterte mit seiner Neigung für Künste und Wissenschaften und seinem erhabenen Beispiele, Lehrer und Lernende zur Nacheiferung auf.

Bei einer so glücklichen Restauration der Universität konnte es nicht fehlen, daß sie, durch den Ruf berühmter Lehrer größeres Ansehen im Staate und Auslande, als jemals, erhielt. Die Gottesgelehrsamkeit lehrten G. Pelargus, Friedrich Beckmann, G. C. Bergius, Johann Rießelmann. b) Als Lehrer der Rechte waren ferner berühmt: Johann Brunnemann, Friedrich von Jena, nachmaliger Staatsminister, dessen Bruder Gottfried von Jena, nachmaliger Gesandte auf dem Reichstage zu Regensburg; J. F. Rhetius, (Rhetz) welcher geadelt wurde, und die Würde eines Staats- und Justiz-Ministers erhielt, endlich Samuel Stryck. c) In der Arzneikunde vergrößerten den Ruhm der Universität ein Bernhard Albinus; in der Geschichte ein J. C. Beck-

a) Alle diese Gegenstände werde ich in folgenden Capiteln aufklären.

b) Series Rectorum in der Notitia Universitatis. S. 47.

c) Series Rectorum a. a. O. und des Herrn Direktor Madihn: Rechtsgelehrten Geschichte der Universität zu Frankfurt a. d. O. in Hymmens Beiträgen zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten. Vierte Sammlung. Berlin 1780. 8. S. 272. folgende.

Beckmann; und in der lateinischen Litteratur ein Tido H. von Lith. a) Thätigkeit unter Lehrern und Lernenden war allgemein herrschend, und obgleich die
1656. Universität 1656. der Pest wegen vermöge Churfürstlichen Befehls nach Fürstenwalde verlegt wurde, so erkaltete der Eifer der Lehrer in Vorlesungen keinesweges, sondern es erfolgte sogar an diesem Orte eine Promotion von sechs Magistern. b)

Selbst den Studirenden gab dieser vortrefliche Churfürst nach Grundsätzen der Klugheit eine sittliche Bildung. Der traurigen Schicksale des dreißigjährigen Krieges ungeachtet, entstand auf hiesiger Universität, so wie vorher auf andern deutschen Universitäten, jene schändliche akademische Sitte, welche unter dem Namen Pennalismus berüchtigt ist. Nach selbiger wurden die neu ankommenden Studirenden gemishandelt, zum Trunk verleitet, ihnen Summen Geldes abgenommen; diejenigen aber, die an diesem Laster keinen Antheil nehmen wollten, bitter verfolgt. Im Jahre 1639. wurde diese Sitte auf hiesiger Universität vorzüglich herrschend. Es erfolgten zwischen der Akademie Wittenberg und der hiesigen, so wie zwischen andern deutschen Universitäten, über Ausrottung dieses Uebels Unterhandlungen, und man trat in eine harmonische Verbindung, diese Lasterhaften, im Fall sie von einer Universität vertrieben würden, zu keinen akademischen Mitbürgern aufzunehmen. Churfürst Georg Wilhelm unterstützte diese Vereinigung mit seinen Befehlen. Dennoch brach unter Friedrich Wilhelm
1646. 1646. der Pennalismus heftiger, als jemals aus. Der damalige hiesige geistliche Inspektor M. Heinsius be-

a) Series Rectorum a. a. O.

b) N. U. Cap. VIII. XXII. S. 282.

betrug sich hierbei sehr unklug. Denn selbiger erklärte die Studirenden, welche sich bei diesen Bachanalien einfinden würden, gleichsam als ein evangelischer Pabst, in den Kirchenbann, und untersagte ihnen allen Gottesdienst und Gebrauch des Nachtmahls. Dieses unweise Benehmen, welches der damalige Rektor Pelargus nicht hätte zugeben sollen, zog traurige Unruhen nach sich. Die Studirenden setzten die Bachanalien, welche sie bisher geheim gehalten hatten, öffentlich fort; verließen während einer vom Heinsius gehaltenen Predigt, ihre Sitze auf dem Chor der Kirche mit tobendem Geräusch. Sie vernachläßigten ferner alle Vorlesungen, widersetzten sich dem Rektor und Senat, und übten mannigfaltige grobe Ausschweifungen aus. Des Churfürsten Klugheit und landesväterlicher Sinn besänftigte die berauschten Jünglinge 1647. Nach und nach 1647.
hörte diese schändliche Gewohnheit auf; besonders nach den Verordnungen des Regenten von 1659. und 1661. 1659. 1661.
so, daß von selbiger seit 1667. die geringste Spur nicht 1667.
mehr übrig blieb. Der hiesigen und den Universitäten Wittenberg und Jena, verdanken die übrigen Deutschen die Ausrottung dieses Lasters. a)

Friedrich Wilhelms Nachfolger und Sohn, Churfürst Friedrich der Dritte, und im Jahre 1701. erster König von Preußen (regierte 1688. bis 1713) 1701.
gab der Universität mannigfaltige Beweise seiner Neigung für Wissenschaften. Er bestätigte ihr beim Antritt seiner Regierung das Prälaten-Recht, und setzte selbiges gegen die Widersprüche des Altmärkischen Adels außer allen Zweifel. b) Er vermehrte ihre Biblio-

a) Beckmann. N. U. Misc. C. VIII. S. 280.

b) Von diesem Prälaten-Recht wird in einem besondern Capitel der Beweis angeführt werden.

thek mit einigen Büchern, welche sich in der Königlichen zu Berlin doppelt vorfanden. a)

Die zweite Feier ihres zweihundertjährigen Daseins fiel in den Zeitraum dieses Monarchen, und er
1705. bewilligte ansehnliche Summen Geldes, um ihr alle Würde zu geben. Im Jahre 1705. erfüllte Selbiger die Bitte der Universität, und ernannte Seinen Kronprinz, Friedrich Wilhelm, zum Rector Magnificentissimus. Er ertheilte außerdem den Ministern und Curatoren, Freiherrn von Dankelmann und von Prinzen Befehl, die Feierlichkeiten einzurichten, und die Anordnung derselben ihm unmittelbar vorzulegen.

1706. König Friedrich war 1706. bei dieser Feierlichkeit gegenwärtig, so wie der Kronprinz als Rector, in dessen Namen alle fremde Universitäten, selbst die Englischen, eingeladen waren, so wie die Landstände. Außer dem Kronprinz begleiteten den Regenten seine Brüder und deren Gemahlinnen. Eine genaue Beschreibung aller Feierlichkeiten ist abgedruckt; b) selbst eine kurze Wiederholung würde meinem Plane nicht entsprechen.

Das vom Kronprinz Friedrich Wilhelm übernommene Rectorat, und seine Gegenwart an jenem frohen Tage der Feierlichkeit, zeigten der Universität unter seiner künftigen Regierung eine frohe und heitere Aussicht.
1713. Er folgte seinem Vater am 25sten Februar 1713. nach,
bis und regierte bis zum 31sten Maï 1740. Diese so heitere
1740. Aussichten, welche die Hofnung nach den äußern Umständen nährten, verwandelten sich bald in ein trauriges

a) Handschriftliche Bibliotheks-Nachrichten.
b) Saecularia Sacra Academiae Regiae Viadrinae Francofurti ad Viadrum 1706. fol.

ges Dunkel. Denn die Universität verlor unter seiner Regierung einen sehr ansehnlichen Theil ihrer Einkünfte a) Ob aber selbige nicht selbst die Veranlassung gegeben, oder ob ihre Feinde am hiesigen Orte und am Hofe ihre Verfassung sehr nachtheilig geschildert haben, will ich nicht entscheiden.

Sehr auffallend war besonders dem Monarchen die geringe Anzahl der hier Studirenden, vorzüglich in Vergleichung mit der Hallischen Universität. Aber er übersah hierbei, daß hiesige, für Lutherische Theologen keine so milde Stiftung, als das Hallische Waisenhaus war, zum Unterhalt armer Studirenden besaß. Die Universität blieb dennoch nach ihren Lokalverhältnissen immer zahlreich; so lange C. G. Hoffmann und dessen Bruder Wilhelm, C. G. Heineccius und J. C. Dittmar lehrten. So aber, als der erste 1735. 1735.
starb, der zweite einen Ruf nach Wittenberg annam, Dittmar aus Universitäts-Verdruß sein Leben verlor, und den Heineccius sich der Canzler von Ludewig, zum Ansehen der Hallischen Universität ausgebeten hatte: so muste die hiesige unvermeidlich herabsinken. b)

Fridrich dem Zweiten, Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelms (31sten Mai 1740. bis 17ten August 1786.) stellte die hiesige Universität, gleich nach Antritt seiner Regierung, den erlittenen Verlust ihrer Einkünfte vor. Huldreich versprach er Schadloshaltung; allein die drei Schlesischen Kriege unterbrachen allen glücklichen Erfolg seiner Versprechungen. Inzwischen 1740. bis 1742.

a) Diesen Verlust werde ich in einem besondern Capitel anzeigen.

b) Handschriftliche Nachrichten.

1744. bis 1745. schen that er doch dies, daß er die an die Landschaft von der Universität 1739. von vergangenen Zeiten her schuldigen und bezahlten Gelder, sogleich zurückgab. a)

1756. bis 1763. 1759. Im siebenjährigen Kriege wurde 1759. die Stadt vom Rußischen Feldmarschall Solticof besetzt. Die Universität trug ihrem itzigen verdienstvollen Senior, dem Professor Causse auf, Schutz und Sicherheit zu erbitten. In einer Vorstellung hatte man angeführt: daß die Kaiserinn Elisabet der Universität Königsberg allen Schutz versprochen, und auch die übrigen Krieg führenden Mächte die Universitäten in Schutz genommen hätten. Er vollzog diesen Auftrag mit dem glücklichsten Erfolge. Der Feldmarschall sowohl, als auch andere Generale bezeigten viele Achtung für die Universität. Letztere besahen die Bibliothek, und die Lehrer wurden weder in Vorlesungen noch in andern Verhältnissen auf irgend eine Art gestört. b) Übrigens muste die Universität zu der vom damaligen Feinde ausgeschriebenen Kriegessteuer auch einen Beitrag von 7806 Rthlr. 19 Gr. 8 Pf. entrichten. c) Allein der wahre Landesvater Friedrich der Zweite gab der Stadt große Entschädigung, an welcher auch die Universität Antheil nahm.

Die Anzahl der Studirenden verminderte sich während dieses Krieges nicht auffallend: Denn im Jahre

1757.

a) Im Capitel: von den Einkünften der Universität, wird nähere Aufklärung gegeben werden.

b) Handschriftliche Nachrichten.

c) Contributions-Acten i. U. A.

1757. bis 1758. wurden als Studirende aufgenommen		130.
	1758. bis 1759.	71.
	1759. bis 1760.	81.
	1760. bis 1761.	103.
	1761. bis 1762.	152. a)

Nachdem der Monarch nach wiederhergestelltem Hubertsburger Frieden 1763. mit seinem in 1763.
die Staats-Ökonomie tief eindringenden Blick, die öffentlichen Einkünfte nicht allein wiederhergestellt, sondern auch erhöht hatte; bleibt es dem Beobachter auffallend, daß die Universität Selbigen an Sein Königliches Wort: ihre Einkünfte zu verbessern, nicht erinnert hat. Allein die Lehrer waren mit ihren bei der Stiftung der Universität, angewiesenen Besoldungen zufrieden. In den lezten Jahren der Regierung dieses Monarchen erfuhr sie die Folgen dieser Vernachläßigung. Denn die Lehrer erhielten ihre Besoldungen nicht in jedem Vierteljahre richtig, sondern nur theilweise. Dem großen Könige blieb dieses traurige Finanzsystem ganz unbekannt; bei welchem mannigfaltige Ursachen wirkten.

Bei allen diesen nicht eben günstigen Schicksalen für die Universität, gab dennoch der Monarch große Merkmale seiner Neigung für Künste und Wissenschaften. Kein Lehrer, selbst kein außerordentlicher, (die theologische Facultät ausgenommen) konnte vom Curator ernannt werden, den er Ihm nicht vorgeschlagen hätte. Oft änderte er den Vorschlag, gab andere Befehle und unterschrieb nach überlegter Wahl den Beruf. So blieb ferner jedem Professor, wenn er etwa das Schicksal hatte, bei einem Curator der Universitäten ver-

a) Inscriptionsbuch dieser Jahre i. U. A.

verleumdet zu werden, der Weg zum Regenten offen. Den Abschied konnte der Minister einem Lehrer, der ins Ausland berufen wurde, eben so wenig ertheilen. Der König gab ihn selbst; allein wofern er ein günstiges Urtheil von ihm gefällt hatte, so war die Erlangung desselben, selbst bei einem Ausländer, unendlich schwer. Desto leichter war derselbe zu erhalten, wenn er eine ungünstige Idee von ihm hegte. Ich könnte von mir selbst, da ich als Ausländer im Jahre 1766. meinen Abschied wiederholt von der Universität Halle verlangte, und immer abschlägliche Antwort erhielt, manche interessante Anekdote erzählen; aber solch eine Erzählung würde die Bescheidenheit beleidigen.

Bei jener Durchreise an hiesigem Orte nach ge-
1763. endigtem siebenjährigen Kriege, unterredete sich der Monarch mit dem damaligen ersten Bürgermeister Ungnad auch über die Schicksale der Universität, während dieses traurigen Zeitraumes, und über ihren gegenwärtigen Zustand. Selbiger äußerte: daß sie mit dem Absterben des Weltweisen Baumgarten einen großen Verlust erlitten habe. Denn obgleich selbiger in den lezten Jahren, wenige Vorlesungen gehalten; so hätte doch sein ruhmvoller Name die Anzahl der hier Studirenden jährlich vermehrt. „Man muß sorgen, erwiederte der König: daß dieser Verlust nicht schade". Er gab also dem gelehrten Obristen Quintus Icilius (Guischard) Befehl, einige angesehene Gelehrte zu berufen. Auf hiesiger Universität waren drei Professuren erlediget: eine juristische, medicinische und philosophische; erstere und leztere erhielt Daries, Lehrer auf der Universität Jena, und die medicinische Professur, Hartmann, Professor auf

auf der Universität Helmstädt. Die Einkünfte der Universität waren nicht hinreichend, um die ansehnlichen Besoldungen des ersten Lehrers mit eilf hundert Thalern, und des leztern mit tausend Thalern zu bestreiten. Der König wies ihnen also eine ansehnliche Ergänzung zu diesen Gehalten, aus der Krieges- und Domainen-Casse der Churmärkischen Cammer an.

Der Monarch gab noch andere Beweise seiner Aufmerksamkeit für hiesige Universität. Er fragte oft den General von Düringshofen, den er schätzte, und der ein Freund der Wissenschaften war, nach dem Zustande derselben. Er bestätigte die Königliche Societät 1766.
der Wissenschaften, und unterhielt sich zwei Jahre nachher, bei seiner Gegenwart, mit deren Präsidenten, dem 1768.
Daries, über das Cartesianische System.

Strengen, unermüdeten Fleiß verlangte Derselbe von den Lehrern; daher ihm jede Unterlassung der Vorlesungen, selbst an den feierlichsten Tagen misfiel. Als die Universität, bei der Vermählung seines Thronfolgers 1765. eine Feierlichkeit angestellt, und ihm die 1765.
gedruckten Schriften übersendet hatte; so antwortete derselbe:

„Der König dankt der treuen Univer-„sität zu Frankfurt für die ihm über-„schickten Programma, Rede und Ode, „so bei Gelegenheit der Vermählung des „Prinzen von Preußen alldort gehal-„ten worden; nur aber würde Er lieber „sehen, wenn statt dergleichen Univer-„sitäts-Gebräuchen die Zeit vielmehr

zum

„zum Nutzen der studirenden Jugend
„angewendet würde.

Neiße den 28sten August 1765. a)

Friedrich.

Wenige Jahre vor seinem Tode, als er der Universität eine ihrer vorzüglichsten Gerechtsamen, huldreich bestätigte b), ermahnte derselbe die Lehrer zur Thätigkeit und Fleiß, und zwar mit Ausdrücken, welche so ganz den wahren Vater des Vaterlandes characterisiren.

Selbst eine der Universität nicht bewilligte Bitte wurde doch so abgefaßt, daß sie Vertrauen auf seine Gerechtigkeitsliebe erweckte. Ich übergehe mit Stillschweigen, daß sein erhabenes Beispiel von wahrer und freier Denkart, auch auf die Cultur der Wissenschaften bei hiesiger Universität vom glücklichsten Erfolge gewesen sei. Unter seiner und seines Nachfolgers c) Regierung lehrten berühmte Männer. Die Gottesgelahrheit ein Jablonski (welcher auch zur Erforschung der Wahrheit in der Egiptischen Geschichte den Weg bahnte), Stosch, Schulze, Michaelis d), Simonetti, Töllner und Löffler e). In der Rechtsgelehrsamsamkeit zeichneten sich durch ihre Kenntnisse ein Pesler, von Böhmer, Surland, von Steck und Madihn; so wie in der Arzneikunde ein Cartheuser, Hart-

a) Cabinets-Rescript i. U. A.

b) Von dieser Gerechtigkeitsliebe des Königs werde ich nachher Aufklärung geben.

c) Es versteht sich von selbst, daß ich hier nur verstorbene oder zu andern Aemtern berufene Männer anführen kann.

d) Jetzo Hofprediger in Berlin.

e) General-Superintendent in Gotha.

Hartmann und Meyer a) aus. Die Philosophie lehrte Baumgarten und nachher Daries. Lehrer der Mathematik und Naturlehre waren Herrman, Polac und Mönnich b). Der Name eines von Steinwehr verdient wegen seiner Verdienste um Geschichtskunde alle Achtung, aber er wird wegen jener Stiftung einer besondern historischen Bibliothek, nie anders von hiesiger Universität, als mit Dankgefühl genennt werden.

Beim Antritt der Regierung Königs Friedrich Wilhelm des Zweiten, (1786 — 1797.) stellte Ihm die Universität den großen Verlust ihrer Einkünfte vor. Selbiger antwortete im folgenden Jahre huldreich: 6. Januar 1787.

„Ich habe bereits aus eigener Landesväterlicher „Bewegung der Universität zu Frankfurt einen Zuschuß „zu ihren Einkünften bewilligt. Dringendere Staats-„Bedürfnisse erlauben mir indessen nicht, den Fond der „Universität auf den alten Fuß herzustellen, und die „nach ihrer Vorstellung vom 28sten October 1786. feh-„lende jährliche Revenüe von 3725 Rthlr. vorjezt zu er-„ersezzen. Vielleicht wird es mit der Zeit geschehen kön-„nen, und werde ich unterdessen mit Vergnügen die „fortgesezte Thätigkeit der sämtlichen Lehrer in ihrem „Berufe und deren wohlthätigen Einfluß auf das Ganze „zu bemerken und zu schäzzen wissen. Berlin den 6ten Januar 1787.

Friedrich Wilhelm.

Diese

a) Leibarzt in Berlin.

b) Wurde nach Berlin berufen, zulezt Geheimer Oberbaurath und hat jezt seine Aemter mit Gnadengehalt niedergelegt.

c) Cabinets-Rescript im U. A.

Diese Vermehrung der Einkünfte mit tausend Thalern werde ich nachher bestimmen. Selbst nach dem Inhalte des Königlichen Rescripts, konnte die Universität auch künftig eine Erhöhung ihrer Einkünfte erwarten; allein die Zeitumstände Europens, welche große Staats-Ausgaben erforderten, machten bescheidene Zurückhaltung nothwendig. Als aber diese für den Preußischen Staat eine andere Wendung nahmen, so stand die Universität im Begriff den Monarchen an sein Königliches Versprechen ehrfurchtsvoll zu erinnern,
1797. als ihn der Tod am 16ten November 1797. seinem Volke entriß.

Bei der Thronbesteigung seines Nachfolgers, König Friedrich Wilhelm des Dritten, bezeigte die Universität ihre Ehrfurcht, und erhielt folgendes huldreiches Cabinets-Rescript:

„Hochgelahrte, besonders liebe Getreue! Mit „vielem Danke erkenne ich die guten Gesinnungen, „so Ihr, bei Gelegenheit Meiner Thronbesteigung in „Eurem Schreiben vom 24sten dieses, an den Tag le„gen wollen: und wie Ich Eure Bemühungen zur Aus„bildung der studirenden Jugend und Verbreitung nüz„licher Kenntnisse stets mit besonderm Wohlgefallen be„merken werde, so wird es mir auch angenehm sein, „wenn ich Gelegenheit habe, die Huld und Gnade zu „bethätigen, womit ich bin Euer gnädiger König. a)

Berlin den 27. November 1797.

Friedrich Wilhelm.

Solch ein huldreiches Rescript muß den Fleiß und die Thätigkeit eines jeden Lehrers beseelen, deren Bei-

a) Original im U. A.

Beispiel eine große Aufmunterung für die hiesigen Studirenden sein wird, sich nach reinem Patriotismus mit unermüdetem Eifer für den Staat zu bilden! Und so öffnet diese Königliche Erklärung der Universität eine eben so frohe und heitere Aussicht für die Zukunft, als sie beim Antrit der Regierung des Churfürsten Friedrich Wilhelm des Großen war.

Zweiter Abschnitt.

Erstes Capitel.

Von den Gerechtsamen der Universität.

Die Universität wurde nach dem Muster der Leipziger gestiftet. Diese hatte die Rechte der Universität Prag erhalten, welche mit denen der Universitäten Paris, Bononien, Siena und Padua übereinstimmten. Die vorher angeführten Freiheits-Briefe setzen diese Behauptung außer allen Zweifel. Nach diesen Rechten erhielt der Rector der Universität den Rang über die höhere Geistlichkeit; die Universität aber überhaupt Prälaten-Rang und wurde den hohen Stiftern gleichgeachtet. Die Professoren erhielten daher in diesen Stiftern Canonicate, als: in Lebus, Havelberg und Brandenburg; so z. B. hatte Wimpina deren zwei, zu Havelberg und Brandenburg. Deise Canonicate machten einen Theil der Universitäts-Einkünfte aus.

Es

Es ist daher der Prälaten-Rang die erste Gerechtsame der Universität. Selbige übte ihn beim Leichenbegängnisse des Churfürsten Joachim des Zweiten 1571. aus; wurde den Stiftern Brandenburg und Havelberg gleichgeachtet, und ging (vermöge des bekannten Rang-Ceremoniels) diesen vor. a) Ähnlichen Rang behauptete sie beim Leichenbegängnisse des Churfürsten Johann Georg 1598. b) Beim Leichenbegängnisse des Churfürsten Friedrich Wilhelm des Großen aber widersprach dieser Gerechtsame die Altmärksche Ritterschaft. c) Die Universität wendete sich an Churfürst Friedrich den Dritten, der ihr über diese Rangstreitigkeit folgende bestimmte Entscheidung gab:

1571.

1598.

„Wir erneuern Unserer Universität alle Privilegia, declariren auch dieselben dahin, daß sie Unsern Stiftern Brandenburg und Havelberg, wie hiebevor geschehen, also auch ferner äquipariret solle und bleiben möge." d)

Die Academie behauptete also, so wie die Universitäten Königsberg und Duisburg, beim Leichenbegängnisse des großen Churfürsten am 12ten September 1688. ihren Rang.

1688.

Die Deputirten der drei Universitäten, Duisburg, Frankfurt und Königsberg, folgten vor den

a) Sepultur Joachim des Zweiten von D. Musculus 1571. 4.

b) Beckmann N. U. C. VIII. S. 278.

c) Pauli allgemeine Preußische Staats-Geschichte B. VII. S. 10.

d) Original im U. A. auch anderwärts richtig abgedruckt.

den Deputirten der Domcapitel Brandenburg und Havelberg, und wurden von folgenden drei Marschällen, dem von Ribbeck, Dechant des Stiftes Brandenburg, dem von Podewils, Dechant des Collegiat-Stiftes in Colberg, dem von Estorf, Senior des Stiftes Havelberg, geführt. a) Dieser Rang wurde auch beim feierlichen Leichenbegängnisse der Königin Sophie Charlotte am 28sten Junius 1705. und König Friedrich des Ersten, am 2ten März 1713. ohne allen Widerspruch bewilligt. b) 1705. 1713.

Diese Ehren-Gerechtsame an Begräbnistagen ist also nach der Original-Urkunde und rechtlicher Gewohnheit ganz wahr erwiesen. Man könnte also an sich, nach der Analogie des Rechts, von Begräbniß- auf Huldigungs-Feierlichkeiten fortschließen. Es bedarf aber nicht einmal dieses analogischen Schlusses; indem der Churfürst ganz bestimmt entscheidet, daß hiesige Universität, vermöge ihrer Kaiserlichen und Päbstlichen Privilegien, den Stiftern Havelberg und Brandenburg gleichgeachtet werden solle. Welchen Rang aber die Universität nach selbigen erlangt habe, ist vorher gezeigt worden.

Dennoch erfuhr die Universität bei der Huldigung König Friedrich Wilhelm des Zweiten

1786.

a) **Die höchst seltene Beschreibung des Leichenbegängnisses von 1688. mit allen Kupfern, groß Folio.**

b) Le Ceremonial de la Cour de Prusse, Livre II. Chapitre III. §. I. S. 596, §. 2. S. 606. §. 3. S. 668 in: Le Ceremonial diplomatique des Cours de l'Europe Tom. II.

1786. 1786. eine ihr nicht gleichgültige Veränderung. So wenig Gelehrte nach Rang und Titel streben werden, vielmehr diesen äußerlichen Pomp verachten; so können sie doch, nach ihrer Pflicht, einer moralischen Person keine Gerechtsame vergeben, zumal wenn sie mit andern Rechten in Verbindung stehet.

In der damaligen Verordnung wegen der Huldigung war die Academie bei den Domcapiteln Havelberg und Brandenburg, nicht angeführt worden. Ihre Bevollmächtigten, der Director und Professor Daries, so wie der damalige Professor, und jezt Hofprediger in Berlin, Michaelis, verlangten aber den ihnen zukommenden Rang; erhielten jedoch von dem Minister von Reck, dem die Huldigungs-Ceremonie übertragen war, die Antwort: daß beim Widerspruch der Altmärkschen Ritterschaft, der Universität dieser Vorzug nicht ertheilt werden könne.

Beide würdige Männer reiseten einen Tag vor
19ten Octb. 1786. der Huldigung, selbst zum Monarchen nach Charlottenburg. Er unterredete sich gnädig mit ihnen, und ertheilte einen Befehl an den in diesem Jahre im grauen verdienstvollen Alter und glorreichen Laufbahn seiner Geschäfte verstorbenen Cabinets-Minister Grafen von Finkenstein: „Es sollte, wie sonst, „in Ansehung der Universität gehalten „werden." Selbiger verwies sie an den Minister von Reck, und dieser verlangte den Besitzstand dieses Ranges bei den Huldigungen des Jahres 1713. und 1740. nachzuweisen. Wie konnten aber selbige sofort den Beweis führen, da ich späterhin weder aus

so

so vielen gedruckten Schriften, noch auch aus Erforschungen in Landes-Archiven ihn habe ausmitteln können. Es blieb ihnen demnach nur übrig, sich den Deputirten der Ritterschaft des Lebuser Creises, beizufügen, und als erster Creisstand unmittelbar vor dem Landrathe, sich nach dem Schlosse zu begeben, und der Huldigungs-Ceremonie beizuwohnen. Der Minister von Reck, dessen Kenntnisse jeder Gelehrte, so wie jeder patriotische Unterthan seine gerade Denkart und Rechtschaffenheit schäzt; schrieb an eben diesem Huldigungstage den Deputirten der Universität: 20. October 1786.

„daß niemanden an seinen Rechten wegen des „Vorranges bei dieser Huldigung, präjudicirt „werden solle; und daß der Universität freistün„de, ihre Behauptung gehörig auszuführen, und „alsdenn ihr Recht für die Folge ungekränkt „bleiben solle." a).

Die Universität hat daher, ihrer Pflicht gemäß, bei der angesezten Huldigung im Jahre 1798 dem Minister von Reck am 23, Februar eine schriftliche Vorstellung überreicht b); und selbiger hat die Erklärung der Domkapitel zu Brandenburg und Havelberg, der Alt-Märkschen Ritterschaft und des Lebuser Creises verlangt. Die Domkapitel zu Branden- 1798.

a) Huldigungs-Akten i. U. A.

b) Dieser Vorstellung war zugleich die von mir herausgegebene Schrift: von Prälaten-Rechten und Rang der Universitäten in Deutschland überhaupt, und insonderheit der Königlich Preußischen, Frankfurt an der Oder, Königsberg, Duisburg und Halle. Frankfurt, 1788. 8. beigefügt.

denburg und Havelberg, sowie auch die Altmärkische Ritterschaft, und die des Lebusischen Creises wiedersprachen, und wollten diesen Rang in keiner Betrachtung bewilligen. Ich kann bei einer Geschichtserzählung mich mit Entwickelung ihrer Gründe nicht befassen; zulezt war aber immer das Resultat: daß der Besitz-Stand von 1713. und 1740 gezeigt werden solle. Da die Entscheidung Churfürst Friedrich des Dritten von 1688. ganz bestimmt der Universität den Rang bewilligt, hätten nicht die Domkapitel und der Adel vielmehr den nicht behaupteten Rang auf Huldigungstagen zeigen müssen? indem aus dem angeführten Rescripte der Rang an sich klar hervorgehet. Der Minister von Reck verwies die Universität an den Weg Rechtens, worauf selbige dem Monarchen eine Vorstellung wegen Behauptung ihrer Gerechtsame, übergab; aber keine andere Antwort als folgende, in einem Cabinets-Rescript erhalten konnte:

„Seine Königliche Majestät von Preußen „ertheilen der Universität zu Frankfurt an der Oder „auf deren Vorstellung zum Bescheid, daß Aller-„Höchstdieselben, weil sie einmal nicht mehr im Besitze „des Vortritts vor der Ritterschaft bei der Huldi-„gungs-Feierlichkeit sei, ihr Recht dazu aber, ohne „den Gegentheil zu hören, nicht beurtheilt werden „könne, Sich nicht veranlaßt finden, hierin etwas „gegen das zu verfügen, was bei der vorigen „Huldigung beobachtet worden, besonders da „besagte Universität es sich selbst beizumessen hat, „daß sie eine so lange Zeit vorbeistreichen lassen, „ohne ihr vermeintliches Recht im Wege des Pro-„cesses auszuführen. Inzwischen bleibt ihr das

„leztere auch noch jezt unbenommen. Charlot-
„tenburg, den 4. July 1798.

Friedrich Wilhelm.

Die von mir herausgegebene Privatschrift zur Vertheidigung des Rechtes der Universität, welcher der verewigte Graf und Minister von Herzberg seinen ganzen Beifall gab, konnte die Universität für die Zukunft nicht schüzen. Die Deputirten bei der lezten Huldigung mußten sich daher bei jenem Range, welcher ihren Vorgängern im Jahre 1786 war bewilligt worden, beruhigen.

Ob die Universität in ältern Zeiten auf den Landtagen der Churmark durch Deputirte erschienen sei, und das Stimmrecht ausgeübt habe, kann ich, aller mühsamen Untersuchungen ohnerachtet und Nachlesung gedruckter und ungedruckter Landtags-Abschiede, nicht entdecken. Jene Stelle vom Landtage 1572. welche beim Leuthinger a) gelesen wird, ist zu schwach, als daß selbige einen Beweis geben sollte b). 1572.

Im Jahre 1653 war der lezte allgemeine Landtag der Chur- und Neumark gehalten, so wie der lezte Landtags-Abschied abgefaßt worden.

a) De Rebus Marchiae Brandenburgensis Lib. XIX. S. 665.

b) Wenn aber Universität auf Landtägen auch nicht erschienen ist; so kann aus dieser Abwesenheit nicht gefolgert werden, daß sie keinen Prälaten-Rang auf Huldigungs- und andern feierlichen Versammlungen behaupten könne. Dieses hat der gelehrte Professor Robert in seiner vor einigen Jahren herausgegebenen Schrift: De jure Praelaturae Academiis Germaniae inprimis Marburgensi competente. 4. hinreichend erwiesen.

Mit Endigung der Landtage organisirte sich die Creisverfassung in den Marken Brandenburg; allein sie war in den einzelnen Marken so wenig übereinstimmend, als in deren verschiedenen Creisen, und ist es auch gegenwärtig nicht.

Diese Creistage waren und sind Versammlungen der Güterbesitzer, welche Deputirte zur Berathschlagung allgemeiner Landes-Angelegenheiten absendeten.
So habe ich den ersten Deputations-Receß: Cöln an
1656. der Spree (am 10ten December 1656.) aufgefunden,
nach welchem Deputirte von den Creisen erschienen, um
über allgemeine Landes-Angelegenheiten zu berathschlagen; in eben der Art, welche bei den spätern Versammlungen der Landschaft gewöhnlich war und noch gegenwärtig beobachtet wird. Diese spätern Versammlungen
1673. veränderte nachher Churfürst Friedrich Wilhelm
bis
1683. der Große, 1673. bis 1683; und sein Nachfolger,
1704. König Friedrich der Erste bestimmte sie in den Jah-
und ren 1704. und 1710. noch genauer.
1710.
1656. Da also die Deputationstage 1656 ihren Anfang genommen hatten, so kann man mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Creistage, gleich nach dem lezten Landtage 1653 organisirt worden sind. Die Protokollbücher des Lebuser-Creises, in dessen Versammlungen die Universität Sitz und Stimme hat, fangen zwar erst vom 10ten Mai 1664 an; aber wer wollte einen Beweis gegen frühere Entstehung übernehmen, da bekannt ist, wie wenig man in ältern Zeiten schriftlichen Notizen Aufmerksamkeit gewidmet hat? Die Deputationstäge, deren Entstehung ich bemerkt habe, machen außerdem vorhergehende Creis-Versammlungen nothwendig. a)

a) **Protokollbücher des Lebuser Creises.** 2 Tomi folio.

Die Universität ist also wegen ihrer Güter in der Mittelmark Creisstand, und am 11ten October 1665. erschienen auf dem Dorfe Dolgelin ihre Deputirten, die Professoren Rhetius (nachmaliger Staats- und Justiz-Minister von Rhetz) Lindholz und der Syndicus Mengerin. 1665.

Bei den Unterschriften der Protokolle über die verhandelten Gegenstände, ist niemals ein Rang in ältern und neuern Zeiten in diesen Creis-Versammlungen beobachtet worden; nur in den neuesten Zeiten hat hiesige Universität sich stets zuerst unterschrieben.

Selbige hat schon in den ältern Zeiten oft auf die Creistage keinen Deputirten ernennt; bisweilen nur den Syndicus oder den Rendanten ihrer Cassen (Quästor). In den neuern Zeiten von 1743 bis 1764. vernachläßigte selbige die Creis-Versammlungen ganz. 1743. bis 1764. Diese Vernachläßigung war ein offenbarer Fehler: denn sie kann sich von diesen Versammlungen nie entfernen, weil, nach der Landes-Verfassung, hier Gegenstände abgehandelt werden, welche theils ihr eigenes Interesse als Güter-Besitzerin, theils die Lasten und Steuern ihrer Unterthanen, so wie deren, obgleich seltene Erleichterung, betreffen. Diese Gerechtsame faßt außerdem auch in sich ein Stimmrecht bei der Wahl eines Land-Raths, Marsch-Commissarius, Creis-Physikus, und seit 1781. eines Creis-Secretairs, so wie der Unterbedienten. a)

Eine andere Gerechtsame verdankt die Universität dem Churfürst Friederich Wilhelm im Jahre

1673.

a) Nach Akten und den angeführten Protokollbüchern des Lebuser Creises.

1673. 1673, daß sie allein bei dem damaligen Geheimen Justizrath, welcher mit dem Cammer-Gericht vereinigt worden ist, verklagt werden könne. a) Eben die-
1675. ser Regent gab ihr 1675. das Recht, daß der zeitige Rektor wegen Schulden oder rückständigen Steuern der Universität, niemals in seinem Hause mit Execution belegt, sondern bei vorkommenden Fällen diese auf den Universitäts-Dörfern vollzogen werden solle. Überhaupt untersagte dieser Fürst alle und jede Execution der Landreuter an Mitgliedern der Universität. b)

Eine andere wichtige Gerechtsame besitzt die Universität, seit den ältesten Zeiten: wöchentliche Frei-Märkte auszuschreiben. Solche Ausschreibungen sind vorhanden von den Jahren 1528, 1540, 1591,
1528. bis 1706. 1623, 1655, und 1706. c)

1557. bis 1617. Nach den Churfürstlichen Abschieden von 1557. 1572 und 1617. kann hiesiger Magistrat keine Erhöhungen der Bier-Fleisch- und Brod-Taxen unternehmen, als mit Einwilligung der Universität; und eben so wenig Verordnungen über solche Gegenstände, selbst auch keine Holz-Verordnungen, abfassen. Bei Ausschreibung einer feindlichen Contribution ist die Universität berechtigt, den Berathschlagungen beizuwohnen, und dieses
1756. bis 1763. Recht hat sie im siebenjährigen Kriege ausgeübt. d)

Die hohe oder peinliche Gerichtsbarkeit ist von den ältesten Zeiten her der Universität zuständig gewesen

a) Corpus C. M. Zweiter Theil N. XLV. S. 166.

b) Beckmann N. U. S. 21.

c) Secularia sacra Academiae Regiae Viadrinae 1706. fol Pars II. N. IX. S. 8.

d) Beckmann a. a. O S. 20 und Contributions-Akten bei Anwesenheit der Rußischen Armee. Drei Volumina im U. A.

sen, auch so lange selbige in den Bischöfen von Lebus ihre eigene Canzler hatte, von diesen ausgeübt worden. a) Nachdem aber an die Stelle des Bischoffes der Regent getreten ist, wird die der Universität zukommende peinliche Gerichtsbarkeit, gleich der bürgerlichen, von den Akademischen Gerichten verwaltet; jedoch in eben der Unterordnung unter die Criminal-Gewalt der regierenden Macht des Staates, unter welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten überhaupt gesezt sind.

Ihrer bürgerlichen Gerichtsbarkeit sind alle Professoren (doch mit gewisser Einschränkung, von welcher ich nachher reden werde) deren Familien, alle übrige Lehrer und Lernende; so wie gelehrte Geschäftsmänner, welche an hiesigem Orte studiret, geblieben, und ihren Gerichtsstand nie verändert, unterworfen.

Die Offizianten der Universität als: Syndikus, Sekretair und Rendant, und die Unterbedienten derselben, erkennen ihr richterliches Ansehen mit ihren Familien. Nicht weniger gehören auf ähnliche Art zu deren Gerichtsbarkeit: die Sprach- Exercitien-Meister, Künstler, ferner die Buchhändler, Buchdrucker und deren Lehrlinge, so wie die hiesige jüdische Buchdruckerei.

Nach vielen und weitläuftigen Streitigkeiten mit dem hiesigen Magistrate, ist die Akademie vermöge eines Vertrages von 1707. berechtigt, von jeder Profession und Kunst, Einem das Meisterrecht als Freimeister 1707.

zu

a) Leges et Statuta Academiae Viadrinae S. 46. qui de crimine fuerit convictus, a cancellario Academiae punietur.

zu ertheilen, der willkührlich Gesellen halten, jedoch keine Lehrlinge annehmen kann. a)

In ihren Dorfschaften und Vorwerken hat die Universität hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Die öffentlichen Häuser derselben sind sowohl von persönlicher Einquartirung, selbst bei den stärksten Durchmärschen, als auch von dem an dessen Stelle tretenden Servis befreit. b)

In den ältern Zeiten bis auf Friedrich den Dritten hatte jede Fakultät bei einer erledigten ordentlichen Professur das Recht, dem Landesherrn drei Candidaten vorzuschlagen; diesen Vorschlag beurtheilte der akademische Senat in einem Bericht, und der Landesherr bestimmte, welcher von diesen dreien ernannt werden sollte. Ausserordentliche Professoren setzte der Landesherr selbst an.

In gegenwärtigen Zeiten hat die Akademie annoch das Wahlrecht des Bibliothekars, des Syndikus, Sekretairs, Quästors, (d. i. Rendanten) Justitiarius auf ihren Gütern in der Altmark, des Agenten in Berlin

a) Compaktata mit dem Magistrat von 1707. fol. im U. A. Die Universität hat auch die Gerichtsbarkeit über die männlichen Dienstboten der Professoren und der Studirenden, wenn sie sich haben einschreiben lassen; keinesweges aber über die weiblichen.

b) Privilegien der Universität und spätere Rescripte im U. A. Servis nennt man nach der Preußischen Finanz-Verfassung: einen monatlichen Beitrag an Geld, welchen derjenige erlegen muß, der keine Einquartirung der Soldaten aufnimmt; doch wird der Begriff des Wortes Servis auch noch in anderer Bedeutung genommen, dessen Erklärung aber mit meinem Gegenstande in keiner Verbindung steht.

Berlin, der Sprach= Tanz= und Fecht=Meister. Bei allen diesen Ämtern wird die Bestätigung des Hofes erfordert. a)

Ihre Unterbedienten, z. B. Pedelle, wählt sie ohne alle Bestätigung des Ober=Curatoriums, und sie hat keine Pflicht, so wie Magisträte, Invaliden zu ernennen; sondern ihr Wahlrecht ist ganz uneingeschränkt. b)

Mit der erlangten Präpositur des Stifts Stendal, und den dazu gehörigen Dorfschaften, hat die Akademie zugleich das Patronat = Recht über das Pastorat, Archidiaconat, Diaconat und die niedern Kirchenbedienungen in der Stadt Stendal; so wie auf allen ihr zugehörigen Dorfschaften in der Altmark erhalten. c)

Ähnliches Patronats = Recht hat die Universität auf fünf Dörfern in der Mittelmark, und das Compatronat mit dem Besitzer des Dorfes Lossow auf ihren zwei Dörfern Lindow und Writzig.

In ihren Gütern der Altmark nicht allein, sondern auch in andern Dörfern, hat sie über verschiedene Bauernhöfe die Lehnsherrschaft; so wie in der Mittelmark die Lehne in Arensdorf, Briesen und Niederjesar.

Von ihren Gütern in der Altmark hat sie die Befreiung ihres verschiffenden Getreides von den Königlichen Zöllen, so wie die völlige Accise=Freiheit auf dem Carthaus. d)

So=

a) Akten im U. A.
b) Rescript von 1789. im U. A.
c) Dieser erlangte Besitz wird nachher bewiesen werden.
d) Rescripte von 1733. und 1734. im U. A.

Sowohl über ihre eigenen Stiftungen, als: die Stipendien, Wittwen, von Hackemannische und von Steinwehrische Stiftung hat sie die Oberaufsicht, als auch die Mitaufsicht über das hiesige Thielische Krankenhaus. Endlich ernennt dieselbe einen aus ihrer Mitte zum Mitgliede der Servis-Commission. Der Syndikus der Universität, vollzieht, nach dem Gebrauch, diesen Auftrag; auch ein ordentlicher Professor kann ihn übernehmen; eigentlich aber kömmt dem Ober-Curatorium das Recht zu, einen Bevollmächtigten als Mitglied der Servis-Commission, zu ernennen a).

Zweites Capitel.

Von den Gerechtsamen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, wie auch ihrer hinterlassenen Gattinnen und Kinder.

Die erste Gerechtsame dieser Professoren
1672. macht die Accise-Freiheit aus. Im Jahre 1672 würde die Accise in den Marken Brandenburg eingeführt; die Professoren aber, welche damals ihre Besoldungen größtentheils von den Natur-Produkten der Güter erhielten, wurden, so wie von jedem zu versteuernden Bedürfnisse, völlig befreit b). Diese Begün=

a) Rescript von 1761. im U. A.

b) Eine obermalige Wohlthat des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm; aber wie weise würden die Professoren gehandelt haben, wenn sie nicht späterhin, statt der Produkte, Zinsen von den Unterthanen ihrer Dörfer genommen hätten.

Begünstigung genossen ordentliche und ausserordentliche Lehrer bis auf das Jahr 1734; jedoch leztere unter der ausdrücklichen Bedingung, Vorlesungen zu halten. Im genannten Jahre aber erhielten sie, anstatt der Befreiung eine Vergütigung mit: 1734.

Funfzehn Thalern fünf Groschen und sechs Pfennigen.

Zugleich ertheilte man ihnen die Freiheit, drei Eimer feine Weine a), vier und zwanzig Tonnen fremdes Bier b), Carthausbier, und die Weine aus den hiesigen Bergen ohne Versteurung einzuführen.

Dieser Accis = Tarif war, wie ich angeführt, von 1734; und in der Accise = Verordnung von 1736. wurde den Lehrern noch eine Befreiung der Accise, von einer mäßigen Consumtion von Coffee, Thee und Tabak bewilligt; allein 1740. wurde der bisherige Accise-Tarif erhöht, und 1744. in einem Königlichen Befehle verordnet: daß diejenigen Professoren, welche keine eigene Wirthschaft unterhielten, nur die Hälfte von den funfzehn Thalern fünf Groschen und sechs Pfennigen erhalten sollten. Bei Erhöhung des Accise-Tarifs, im Jahre 1768. (seit Einführung der General = Regie) wurde auf die Universität keine Rücksicht genommen, welche bei erhöhten Accisesäzen hätte entschädigt werden sollen. Sie stellte daher seit dem Jahre 1769 ihre Beschwerden vor, und wurde von ihrem damaligen Curator, dem Staatsminister von Fürst, nachdrucksvoll bei dem Accise = und Zoll = Departement unterstüzt. Allein diese Unterstüzung war fruchtlos. 1736. 1740. 1744. 1768. 1769.

Eine

a) Vorher war die Accise-Freiheit von den feinen Weinen uneingeschränkt.

b) Die außerordentlichen Professoren erhielten nur zwölf Tonnen fremdes Bier Accisefrei.

Eine abermalige Verminderung der Accise-Freiheit erlitt die Universität, da König Friedrich der Zweite in einer Cabinets-Ordre des Jahres 1778 der Universität die Befreiung der Accise von drei Eimern feiner Weine, der Geistlichkeit aber von allen ausländischen nahm. Nach dem Beschluß der Universität stellte ich im Jahre 1780, als damaliger Rektor, dem Monarchen die Gerechtsame der Akademie vor, erhielt aber folgendes Cabinets-Rescript:

„Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, finden nicht, daß die Professores der Universität zu Frankfurt an der Oder, die fremden Weine so unumgänglich nothwendig haben, und tragen dahero Bedenken, ihrem Gesuch vom 15ten zu willfahren, und ihnen die erbetene Accise-Freiheit auf drei Eimer derselben, gegen Dero neue Accise-Einrichtungen, wieder beizulegen."

Potsdam den 29sten Junii 1780.

Friedrich.

1782. Dennoch bewilligte zwei Jahre nachher 1782 der Monarch der Geistlichkeit ihr Vorrecht von neuem, aber die Universität hatte noch immer den Verlust. Nach verschiedenen weitläuftigen Unterhandlungen
1785. sezte im Jahre 1785 die General-Accise- und Zoll-Verwaltung selbige der Geistlichkeit gleich.

Die Beschwerden dauerten daher fort; zumal, da in den neuen Accise-Tarifen von 1787 und 1788. abermals die Accisesätze erhöht wurden, bis endlich,

1792

1792, in einem Rescripte, nach wiederholten Unterhandlungen, von der General-Accise- und Zoll-Verwaltung die Accise-Freiheit der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, genau in der Art bestimmt wurde:

Jeder ordentliche und außerordentliche Professor, wenn lezterer Vorlesungen hält, genießt überhaupt:

Vierunddreißig Thaler, sechs Groschen, neun Pfennige

jährliche Vergütigung der Accise.

Er kann ferner das benöthigte Bier aus der Universitäts-Carthaus-Brauerei, oder innländischen Städten, Domainen-Ämtern und Dörfern, zu seinem und seiner Familie Bedarf, einführen lassen; alle übrige Bedürfnisse aber muß er versteuern. Genießt der Professor in der Eigenschaft als Geistlicher oder Schullehrer, eine Vergütigung der Accise; so kann er wählen, welche von beiden er annehmen will, sie aber niemals doppelt erhalten. a)

Zweite Gerechtsame: Die Professoren, ordentliche und außerordentliche, wenn sie hiesige Universität verlassen, entrichten von ihrem Vermögen keinen

a) **Die Darstellung dieser Gerechtsame ist aus verhandelten Akten entlehnt, In dem Edikt: wegen des aufzubringenden Fonds zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unteroffiziere und Soldaten, d. d. Berlin den 25sten Januar 1799. ist §. 1. den gegenwärtigen Professoren diese Accisefreiheit und Vergütigung ausdrücklich bestätiget worden, nach ihrem Abgang aber fällt selbige für die Zukunft weg.**

nen Abschoß, sie mögen nur ihren Aufenthalt im Lande oder außer demselben wählen. a)

Dritte Gerechtsame: Die Befreiung ihrer Häuser von jeder Einquartirung der Soldaten, und eben also vom Servis, selbst nach den ältesten Verordnungen, vorzüglich aber nach dem
1736. Servis-Reglement der hiesigen Stadt vom Jahre 1736. Selbiges ist mit der Königlichen Verordnung von 1728. in Vergleichung zu stellen, aus der klar hervorgeht: daß nur diejenigen Professoren, welche entweder Gewölbe in den Messen vermiethen, einem mäßigen Servis unterworfen sind, b) oder für Fremde bürgerliche Nahrung unterhalten. Vermiethung der Stuben ist nicht darunter begriffen.

Vierte Gerechtsame: Daß die Professoren, wenn sie die Gerichtsbarkeit des Universitäts-Gerichts nicht anerkennen wollen, nur vor dem ehemaligen, jezt aber mit dem Cammer-Gerichte vereinigten Geheimen

a) **Privilegien der Universität; im Lande ist der Abschoß sechs und zwei Drittel Procent; außerhalb Landes zehn Procent Selbiger fällt von selbst weg, wofern Universität sich mit andern Universitäten oder Städten über wechselsweise Aufhebung verglichen hat.**

b) **Eine der ältern Verordnungen ist unter andern das Rescript Friedrich Wilhelm des Großen von 1658. Daß der Professoren Häuser, selbst bei Anwesenheit der Feinde, mit keiner Einquartirung belästiget werden sollen; bestimmt sehr genau ein an hiesigen Magistrat ergangenes Rescript Churfürst Georg Wilhelms, Cöln an der Spree, vom 27sten November 1627. Beide Rescripte nach den Originalien im U. A.**

heimen Justiz = Rathe belangt werden können. a)

Fünfte Gerechtsame: Censur = Freiheit der ordentlichen Lehrer von allen Schriften, welche sie an hiesigem Orte drucken lassen; jedoch sind nach den Censur=Edicten diejenigen, welche sich auf die Verhältnisse des Staats gegen andere Staaten beziehen, von dieser Freiheit ausgenommen. Außerordentliche Professoren aller Fakultäten sind nicht Censurfrei, sondern der Censur der Dechanten unterworfen.

Wittwen und Kinder der Professoren behalten den Gerichtsstand ihrer verstorbenen Männer und Väter so lange, als die Gattin ihren Wittwenstand nicht verändert, oder die Kinder durch andere Verhältnisse aus diesem Gerichtsstande treten. Beide sind von allem Abschoß ihres Vermögens in und außerhalb Landes völlig frei. Selbst wenn Capitalien der Professoren, Seiten=Verwandten in und außerhalb Landes zufallen, und erstere Ausländer gewesen sind, so fällt der Abschoß nach den Verordnungen von 1764 und 1795. weg.

Häuser der Wittwen und Kinder der Professoren sind nicht allein von persönlicher Einquartirung, sondern auch von allem Servis völlig befreit, jedoch mit eben der Einschränkung, welche ich bei den Häusern der Professoren angeführt habe.

Bis zu dem Jahre 1718 genossen die Wittwen der Professoren die völlige Accise=Freiheit ihres verstorbenen Ehegatten; allein in diesem Jahre wurden sie den Witt= 1718

a) Aeltere Verordnungen; vorzüglich die neu verfaßte Cammer=Gerichts=Ordnung in der Chur= und Mark Brandenburg, Cöln an der Spree 1709. Tit. XI. §. 5. S. 39. und spätere Verordnungen.

Wittwen der Geistlichen völlig gleichgesetzt. a) Diese Accise-Freiheit zeigt das vorher angeführte Normal-Rescript der Accise- und Zoll-Administration vom 25sten Julius 1792 ganz genau:

„Die Wittwen der Professoren haben diejenigen Bo-„nificationen ihres verstorbenen Ehegatten während „des Gnadenjahres zu genießen, nach dessen Ab-„lauf bleibt es bei der bisherigen Observanz, ver-„möge deren sie den Wittwen der Geistlichen gleich „behandelt werden.

Diese Predigerwittwen erhalten nach ihren Privilegien, und nach fortdauernder rechtlicher Observanz:

A. Die Befreiung der Accise von allen Consumtibilien, welche vom platten Lande für ihre Haushaltung hereingebracht werden. Aehnliche Befreiung für ihr Brennholz.

B. Alle Schlacht-Accise wird ihnen frei geschrieben.

C. Für die zwei Winspel Gersten-Malz zum Brauen, zahlt ihnen die Accise-Direction jährlich funfzehn Thaler acht Groschen Vergütigung b).

Ausser dem Sterbe-Quartal, genießen Wittwen und Kinder eines ordentlichen Professors, im Gnadenjahr die Besoldung des Verstorbnen und alle seine Universitäts-Emolumente. Aehnliches Recht haben die Wittwen und Kinder der ausserordentlichen Lehrer, wenn diese Besoldungen genossen; nur fallen hier von selbst die Emolumente weg, da sie selbige niemals erlangen

a) Concilien-Protokoll-Buch von 1718. im U. A.

b) Da nach dem angeführten Edikt vom 25sten Jan. 1799 den jetzigen Professoren die Accise-Freiheit und Vergütigung geblieben, so ist an sich klar, daß auch ihren Wittwen dies Recht erhalten worden ist.

langen können. Werden aber die Besoldungen aus Königlichen Cassen bezahlt, so fällt, wie überhaupt bei Preussischen Bedienungen, das Gnadenjahr weg.

Nach den Schlüßen der theologischen und philosophischen Fakultät, werden den Wittwen und Kindern alle Emolumente, selbst von Promotionen und Nostrificationen überlassen a). Bei der Juristen- und medicinischen Facultät aber fällt dieser Gebrauch weg. Ist der verstorbene Professor Senior der Universität gewesen, so werden ihnen auf gleiche Art die Seniorats-Gelder im Gnadenjahre ausgezahlt, so wie der Wittwe oder den Kindern des Professors der Beredtsamkeit jene funfzig Thaler, welche er von der Churmärkschen Landschaft wegen der am 17ten Februar, an dem Geburtstage des Churfürsten Friedrich Wilhelms, zu haltenden Rede empfängt, wofern auch selbige in diesem Jahre wegfällt b).

Ähnlicher Genuß des Honorariums von den Bibliotheken gehört im Gnadenjahre der Wittwe oder den hinterlassenen Kindern des Bibliothekarius. c)

Für die Wittwen der ordentlichen Professoren ist ein doppelter Fond: und zwar der alte Wittwen-Fond, und der von Hackemannische. Ersterer hat ein Capital von Eintausend zweihundert und acht Thalern, wovon die Interessen zu gleichen Theilen vertheilt werden; ist aber auch nur eine Wittwe vorhanden, so erhalt sie die sämmtlichen Interessen. Schon 1781 wurde von der Königlichen Oberrechnungs-Cammer Bericht von der Beschaffenheit dieses

a) Schluß der philosophischen Fakultät von 1775.

b) Rescript von 1773 im U. A. Observanz von 1776.

c) Bibliotheks-Rechnungen im U. A.

ses Fonds verlangt, den man aber nicht geben konnte. Ich will den Ursprung desselben aus Dokumenten des hiesigen Universitäts-Archivs und der reformirten Friedrichs-Schule, angeben. Dieser Fond verdankt sein Dasein:

A. Dem Testamente des Doktors beider Rechte Faber, welcher Einhundert und funfzig Thaler, zu dieser wohlthätigen Anstalt ausgesetzt hatte. a)

B. Der großmüthigen Schenkung von zweihundert und funfzig Thaler des berühmten Samuel Stryck 1702. b)

C. Der Schenkung des Nicolaus Westermann, hiesigen Professors der Beredsamkeit, welche 1755 erfolgte, und zwar von fünfhundert Thaler. Die Interessen wurden sofort ausgezahlt, aber bis zu seinem Absterben zum Capital geschlagen. c)

Außer diesem Wittwen-Fond hat der D. und außerordentlicher Professor der Rechte, Adam Ebertus in seinem Testament, welches am 28sten Mai 1735. auf hiesigem Rathhause eröffnet und vorgelesen wurde, für arme Professor-Wittwen oder deren Kinder zwei Legate bestimmt:

„a. Fünfhundert Thaler Zins vermache ich den armen Professor-Wittwen dieser Universität, oder, wo diese nicht sein, ihren Töchtern; wo diese nicht vorhanden, alsdenn den armen Wittwen oder Kindern der Universitäts-Bedienten. Im Fall auch diese mangeln sollten, so soll das Legatum der Bibliothek der Universität zu gute kom-

a) Spätere Protokolle im U. A. Zu welcher Zeit das Testament errichtet worden ist, kann ich nicht bestimmen.

b) Schenkungs-Instrument im U. A.

c) Instrument im A. der Friedrichsschule.

kommen; oder wo die Universität vergehen sollte, so doch Gott bewahre, so geruhen Dero Königliche Majestät auf ein anderes Subjectum dieses Legati Vorsorge zu thun."

b. „Fünfhundert Thaler Zins vermache ich im Namen Theodori Eberti, so Professor Linguarum orient. und doctrinae moralis allhier gewesen. Es soll aber dieses Legatum jährlich alterniret werden, dergestalt, daß es ein Jahr nach dem Theodoro Eberto, das andere aber nach Johann Wansern seel. Bürgermeister vormals allhier, zu nennen, der meine Großmutter Frau Margaretha Prüferin zur Ehe gehabt. Dieses Legatum wird destinirt, daß es, wenn ihm der Name von Theodoro Eberto beizulegen, armen Professor-Wittwen oder ihren Kindern gegeben werde, oder, wenn diese nicht vorhanden, den Haus-Armen. Wenn es aber von dem seeligen Bürgermeister Wansern zu nennen, so sollen es die armen Wittwen E. E. Raths oder ihre Kinder zu genießen haben, und wenn diese nicht vorhanden, oder dessen nicht bedürftig, die Hausarmen."

Außerdem hat dieser Adam Ebertus sich noch auf andere, jedoch entfernte Art für hiesige Professor-Wittwen wohlthätig bezeiget. Er verordnet in einer andern Stelle des Testaments:

„Fünfhundert Thaler Zins vermache ich zum Unterhalt armer Priester-Wittwen, oder wo dieselben nicht in der Stadt oder Vorstädten, den armen Wittwen des E. Raths zu Frankfurt an der Oder, im Fall beide arm und sonst schwerlich zu leben haben. Wenn auch diese allhier nicht zu finden, denjeni-

gen, so von der Universität, doch dergestalt, daß allemal die armen Wittwen meiner Freundschaft von Väter- oder mütterlicher Seite allen besagten vorzuziehen a).

Weit erheblicher ist die testamentarische Stiftung
1784. des 1784 verstorbenen Professors der Rechte von Hackemann, zum Besten der Wittwen ordentlicher Professoren, und der Wittwe des Universitäts-Syndicus b). Diese Stiftung besteht aus fünf Hufen und zwei Morgen Landes, so wie aus drei Wiesen, sämmtlich bei Quedlinburg gelegen. Diese Grundstücke sind zu Siebentausend zweihundert fünfundfunfzig Thaler in Golde geschätzt worden; allein, zur Bezahlung der übrigen von Hackemannnischen Vermächtnisse, hat die Universität aus ihren andern Fonds dreitausend, zwei hundert vierundfunfzig Thaler entlehnt. Die Verpachtung ist inzwischen höher, als der Werth der Schätzung. Die Pachtgelder werden jährlich gleich vertheilt; und sollte der Fall eintreten, daß eine einzige Wittwe vorhanden wäre, so erhält sie die ganze Summe c).

Drit-

a) Testament Adam Ebertus, in den Beiträgen zu der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, Vierte Sammlung. Berlin 1780. 8. S. 123.

b) Aus freundschaftlicher Achtung gegen die Professoren Jablonsky und Grillo, verordnete derselbe, daß sowohl des erstern als des leztern Tochter, (beide sind 1799 gestorben) gleich den Wittwen, an dieser Stiftung Antheil nehmen sollten.

c) von Hackemannisches Testament und verhandelte Akten im U. A.

Dritter Abschnitt.

Von verlornen und gegenwärtigen Gerechtsamen und Einkünften der Universität.

Man hat nicht allein in Preußischen Staaten, sondern auch im Auslande das Vorurtheil, daß die hiesige Universität auffallenden Reichthum besitze. Sie war in ältern Zeiten reich, verlor aber nachher einen sehr ansehnlichen Theil ihrer Einkünfte.

Der Universität gehörte das in der Junker-Gasse gelegene große Königliche Haus, welches der General-Accise- und Zoll-Administration, überlassen worden ist. Churfürst Joachim Friedrich (er regierte von 1598 bis 1608) kaufte dasselbe von Joachim von Schrapstdorf, mit allem An- und Zubehör eigenthümlich. Von ihm kam selbiges auf seinen Nachfolger, den Churf. Johann Siegismund, der es in einer Schenkungs-Urkunde, vom 28sten Junius 1615, für sich und alle seine Nachfolger, der 1615.
Universität, jedoch unter folgenden Bedingungen übergab: „Einer der Professoren, vorzüglich der Professor der Geschichte, sollte in diesem Hause eine freie Wohnung haben; in den übrigen Zimmern aber die Zusammenkünfte der Professoren (Concilia) gehalten werden. Wofern junge Markgrafen auf hiesiger Universität studiren würden, so müsse ihnen das ganze Haus, während ihres hiesigen Aufenthalts, eingeräumt werden.“ Endlich stellten die Professoren für sich, und alle ihre Nachfolger im Lehramte, einen Revers aus, daß sie dieses Haus überall im baulichen Stande erhalten, und dafür sorgen wollten, daßdemselben

überall

überall seine Pertinenzien, An- und Zubehörungen, nicht entrissen oder geschmälert werden sollten.

1615. Die Academie nahm also 1615 Besitz von diesem Hause. Als aber im dreißigjährigen Kriege die wesentlichsten Einkünfte fehlten, und an Reparaturen nicht gedacht werden konnte; so war dieses Haus
1640. 1640 ganz wüste, und den noch übrig gebliebenen steinernen Hügel nach der Oder zu, warf der große
1660. Sturmwind (16ten November 1660) völlig herunter.

Die Finanzen der Universität erlaubten die Wiederaufbauung nicht; und so blieb der Platz bis
1681. 1681 wüste. In diesem Jahre nahm der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große, das von seinen Vorfahren mit Einschränkungen geschenkte Haus, zurück; selbiges überließ 1653 derselbe dem hiesigen Magistrat, unter der Bedingung: es wieder aufzubauen. Dieser hat es vor einigen Jahren, an die
1797. General-Accise und Zoll-Verwaltung, veräußert a).

Viel wichtiger ist der Verlust der großen Carthäuser-Heide. Selbige kam nach Einführung der Reformation, mit allen übrigen Dorfschaften und Gerechtsamen des Carthäuser-Klosters, nach der Schenkung Churfürst Joachim des Zweiten
1540. 1540 an die Universität b). Diese Heide hatte aus frommer Andacht, der von Röbel den Carthäusern geschenkt; und der damalige Churprinz, nachmaliger
1428. Churfürst Friedrich der Zweite bestätigte 1428 im

a) Urkunden und Acten im U. A.

b) Original im U. A. von den Dorfschaften werde ich nachher reden.

im Namen seines Vaters diese Schenkung a). In selbiger wurden dem benachbarten Adel einige Rechte, vorzüglich in Ansehung der Holzungen, überlaßen. Dieser blieb demnach im Besitz, übertrieb aber seine Gerechtsame, und schmälerte das Eigenthum der Universität; ein Schicksal, das auch vorher die Carthäuser erfahren hatten. Nach vielen Beschwerden kam es zwischen Adel und Universität zu einem vom Cammer-Gericht geschlossenen Vergleich 1562. So bestimmt auch die Beschwerden gehoben waren, fuhr dennoch der Adel fort, das Eigenthum der Universität zu stören; so, daß der Churfürst Johann Georg 1574 erklärte: „Die Universität vermöge sich gegen den benachbarten Adel nicht zu wehren, und bei diesen Verwüstungen des Holzes, würde er zuletzt beim Forst-Regal, kein besseres Schicksal erfahren.“ Man stellte also der Academie die Nothwendigkeit der Abtretung dieser Carthäuser Heide schon 1574 vor; selbige machte Gegenvorstellungen, und wollte, eingedenk der Pflichten gegen ihre Nachfolger, diese wichtige Schenkung nicht Preis geben. Johann Georg aber bestand auf die Abtretung; und so wurde 1575 ein Vergleich geschlossen, welchen derselbe für sich und

1562.
1574.
1575.

a) Mit klaren Worten steht dieses in einem Cammergerichtlichen Vergleich von 1562, zwischen der Universität und dem benachbarten märkischen Adel. Beckmann im: Auctario Vniversitatis sagt zwar: die Carthäuser hätten die große Heide von einem von Loßow erhalten, aber ohne Beweis. Die Bestätigungs-Urkunde des Churprinzen von 1428 führt er nicht an; aber die Worte des Cammergerichtlichen Vergleichs sind sehr bestimmt. Es könnte wohl seyn, daß die von Röbel, damals Besitzer des Dorfes Loßow, gewesen, und daher sich die Benennung schreibe.

und alle seine Nachfolger eigenhändig unterschrieb. Nach selbigem wurde dem Churfürsten die große Carthäuser-Heide abgetreten; die Universität aber erhielt als Entschädigung, freies Bauholz zur Reparatur und neuer Erbauung aller ihr itzt und künftig zugehörigen Häuser, Vorwerke, Schäfereien, Kirchen auf den Dörfern und andern Gebäuden. Den Unterthanen ihrer zwei Dörfer, Jacobsdorf und Briesen wurde ferner frei Bau- und Brennholz ohne allen Heidezins, ferner die Hütung und Mastung in eben der Art bewilligt, als sie diese Gerechtigkeit unter den Carthäusern und nachher unter der Universität gehabt hatten. Der Academie sollte außerdem der Wiesewachs für ihre Schäferei und Vorwerke verbleiben. Mit klaren Worten wurde bestimmt, daß unter der großen Carthäuser Heide keinesweges andere Holzungen, welche der Universität gehören, als das nächst dem Dorfe Briesen belegene Gehölze und alle übrigen Büsche verstanden werden, sondern diese der Universität bleiben sollten. Diese Gegend der Heide wurde daher die Freiheit, oder freie Heide genennt. Die letzten Worte des Churfürsten in diesem Recesse waren: „Ich will wegen Abtretung dieser Heide „nicht unbillig scheinen, und verspreche, außer diesen „bewilligten Bedingungen, für mich und alle meine „Nachfolger, der Universität, zur bessern Unterhaltung „der Professoren, jährlich zwei hundert Thaler „entrichten zu lassen.“ a)

Die

a) Project von 1574: Receß Cöln an der Spree 1575, beide im U. A.

Die Gerechtigkeit des Bauholzes für ihre Gebäude besitzt die Academie noch; muß aber, ob sie gleich von allem Heidezins frei erklärt worden ist, das Stammgeld entrichten. Die Unterthanen ihrer Dörfer, Jacobsdorf und Briesen, haben zwar noch den Gebrauch des Bau- und Brennholzes, der Wiesewachs, oder die Wiesen bei Writzig und an der Spree, sind auch der Universität geblieben; aber die versprochenen zweihundert Thaler seit langen Zeiten nicht mehr bezahlt worden.

Jener Strich der Holzung: die Freiheide genennt, wurde vom Forstamte Fürstenwalde schon 1698 streitig gemacht. So klar das Versprechen des 1198.
Churfürsten auch ausgedrückt war; so waren doch weitläuftige angestellte Grenzuntersuchungen immer vergeblich. Die Universität wurde hingehalten, und sahe sich außer dem Genuß des dasigen Nutz- und Brennholzes a). Im Jahre 1777 fing sie einen weit- 1777.
läuftigen Prozeß mit dem Forstamte Fürstenwalde an, und erhielt einen unerheblichen Strich Holzung bei Jacobsdorf und Briesen.

Vom Churfürst Friedrich Wilhelm dem Großen erhielt ferner die Academie 1648: 1648.

A) Die Quarta Canonicatuum, in den niedern Stiftern zu Halberstadt, und zwar mit dem Joachimsthalschen Gymnasium zu gleichen Theilen; allein König Friedrich der Erste hob diese Quarta 1704 wieder auf, entschädigte 1704.
aber

a) Acta in Sachen: den Etat und die Verbesserung der Universitäts-Einkünfte betreffend, im U. A.

aber Universität und Gymnasium mit einer jähr-
lichen Summe von zweitausend Thaler, die ihnen
auf das Halberstädtische Domainen-Amt Crot-
torf angewiesen wurden, so, daß Universität
jährlich tausend Thaler empfing. König Frie-
1721. drich Wilhelm der Erste aber zog 1721 in
einem Cabinetsbefehl diese tausend Thaler ein;
das Gymnasium behielt seinen Antheil.

B) Die Quarta Canonicatuum, in den
niedern Stiftern zu Magdeburg zur Hälfte,
mit dem ebengenannten Gymnasium. Auch diese
1704. zog König Friedrich der Erste 1704 ein; ent-
schädigte aber die Universität mit der Summe von
zehntausend Thalern, welche sofort unter-
gebracht wurden.

C) Die Quarta Canonicatuum, in den
niedern Stiftern zu Minden. Die Univer-
sität erhob vermöge dieser Schenkung jährlich
dreihundert fünf und zwanzig Thaler; aber eben
1721. der Cabinetsbefehl, welcher ihr 1721 den Verlust
der Crottorfschen Gelder zuzog, nahm selbiger
auch diese Hebung.

D) Die Präpositur des Stifts Camin, ver-
möge einer Schenkung des Churfürsten im Jahre
1684. 1684, von welcher jährlich tausend Thaler an die
Universität bezahlt wurden. Im Jahre 1719 er-
ging aber ein Königlicher Befehl, daß sie künftig
nicht mehr der Universität, sondern der König-
lichen Ritter-Academie in Berlin verabfolgt wer-
den sollten. Die Universität hatte niemals aus
ihren Einkünften den hiesigen Reitstall und die
ehemals damit verbundene Ritter-Academie un-

ter

erhalten; sondern der Regent, wie ich nachher zeigen werde; aber seit 1718 erlitt sie nicht allein 1718.
diesen Verlust, sondern es wurde ihr auch aufgegeben, dem hiesigen Stallmeister von ihren Einkünften jährlich zweihundert Thaler zu entrichten, die er selbst noch gegenwärtig genießt.

Nebst der Bierbrauerei auf dem Carthaus, besaß die Universität, seit den ältesten Zeiten, zugleich die Gerechtigkeit der Brandtweinbrennerei. Schon in dem Jahre 1727 berichtete der damalige 1727.
Neumärkische Cammerdirector Hille zum Besten der hiesigen Brau-Innung, und zum Nachtheil der Universität, unmittelbar dem Hofe. Ob ihm nun gleich einige Jahre später 1732 von der Churmärkischen Kriegs- und 1732.
Domainen-Cammer befohlen wurde, mit der Universität zu unterhandeln, oder zu berichten: so ließ er vielmehr noch in diesem Jahre den Kopf von der im Gange seienden Brandtweinblase gewaltsam wegnehmen. Die Universität wendete alle Sorgfalt an, wie die verhandelten Acten bestätigen, sich bei dieser Gerechtsame zu schützen; jedoch fruchtlos a).

Eben dieses Carthaus, und also die Universität, hatte, als der neue Graben, welcher durch der Universität Grund bei Wrizig gezogen wurde, 1668 1668
vollendet war, die Verlags-Gerechtigkeit mit Bier

a) **Verhandelte Acten im U. A.** Noch im Jahre 1789 wurde nach einem vom Ober-Curatorium ergangenen Rescripte, eine neue Untersuchung dieser Gerechtsame angestellt. Es kömmt hierbei auf eine sehr genaue historisch-diplomatische Untersuchung des Besitzstandes in älteren Zeiten an, welche aber von meinem Gegenstande entfernt ist.

Bier und Brandtwein auf der Schleuse bei Wrizig; im Jahre 1738 wurde ihr aber diese untersagt, und dem Domainen-Amte Fürstenwalde gegeben.

Das Carthaus besaß die Befreiung vom alten Biergeld, welche 1710 von König Friedrich
1732. dem Ersten von neuen bestätigt wurde; seit 1732 muß sie diese Abgabe der Landschaft jährlich mit drei Thaler drei Groschen bezahlen. Nach den Stiftungs-Privilegien der Universität, und Churfürst Joachim des Zweiten Schenkung, hätte das Carthaus von der Auflage des neuen Biergeldes ebenfalls befreit sein sollen. Nach weitläuftigen Unterhandlungen gab der damalige Churfürst Friedrich der Dritte, (nachmaliger König Friedrich
1692. der Erste) im Jahre 1692 folgende Entscheidung: daß die Academie jährlich überhaupt funfzig Thaler für alle künftige Zeiten entrichten solle. Seit
1795. dem Jahre 1795 entrichtet sie jährlich fünf und funfzig Thaler, vermöge eines Vergleichs mit der Landschaft, welche Erhöhung zu bewilligen, Klugheit, und damalige Lage der Universität zu ihrem allgemeinen Besten, erfoderten.

Eben so wenig entrichtete das Carthaus Kriegs-Malz-Geld der Landschaft bis zum Jahre
1725. 1725; seit dieser Zeit aber jährlich sechs Thaler sechs Groschen a).

Die

a) Von den Worten: von Churfürst Friedrich Wilhelm dem Großen an u. s. w. gründet sich diese Darstellung auf Original-Urkunden und verhandelte Acten, im U. A.

Die gegenwärtigen Einkünfte der Universität sind:

Die Universität besitzt:

I. Das Kloster Carthaus nebst allen darzu gehörigen Dörfern, Pertinenzstücken und Gerechtigkeiten, (ausser den verlornen) nach der schon angeführten Schenkung Churfürst Joachim des Zweiten von 1540. 1540.

Dieses Kloster, beim Ausgang der Gubner Vorstadt hinter der Landwehre gelegen, ist vom hiesigen Magistrate und Bürgerschaft gestiftet und erbaut worden. Der Bischof von Lebus, Johann der Dritte, gab seine Bestätigung am 12ten August 1396. Drei Tage nachher machte er zum Besten die- 1396.
ser Erbauung einen Ablaßbrief bekannt; die Frankfurtsche Bürgerschaft aber bewilligte dem Kloster sechzig Schock großer Pfennige, d. i. Groschen, zum ewigen Zins, oder dafür Güter zu erkaufen a). Diese Schenkung bestätigte der damalige Churfürst von Brandenburg Jobst, im Jahre 1397 b). 1397.

Diese

a) Copiarium Seculi XIV im U. A. N. I. und II. Beide Urkunden stehen ebenfalls im Auctarium Universitatis.

b) In diesem Jahre war er nicht mehr Pfandinhaber der Marken und Churwürde; sondern er war seit 1397 mit der Churwürde und den Marken Brandenburg vom Römischen König Wenzel, nach Einwilligung König Siegismunds belehnt. Ich habe diesen Gegenstand aus gedruckten und ungedruckten Urkunden zuerst aufgeklärt, in der: Staatskunde der Preußischen Monarchie, Heft II. S. 87. 89. u. f.

Diese Stiftung vergrößerte sich bald mit Gütern. Die Brauerei eines vortreflichen Bieres, die Brennerei eines köstlichen Branntweins, setzten die Carthäuser in den Stand, Güter anzukaufen. Sie erhielten zu verschiedenen Zeiten folgende Dörfer:

1) Das Dorf Jacobsdorf erkauften sie
1416. von Otto von Loßow 1416, für die Summe der 614 Schock Böhmischer Groschen a). Zu diesem Kaufe gab der damalige Inhaber der Marken Brandenburg Friedrich Burggraf von Nürnberg, seit 1417 erster Churfürst aus dem Zollerschen Hause, ein Jahr
1415. früher, 1415, seine Einwilligung b). In diesem Dorfe war ein Lehnschulzen-Gericht und Vorwerk; beides
1445. ertheilten die Carthäuser seit 1445, so wie in spätern
1563. Jahren Universität, zum Lehn c); allein 1563 war das Vorwerk so verschuldet, daß Universität als Lehnsherr, es einzog, und dasselbe in Besitz nahm d).

So war ferner im Dorfe Jacobsdorf, ein Vorwerk vor der Heide, das in ältern Zeiten im blühenden Zustande war, aber im dreißigjährigen Kriege kam es ganz in Verfall.

2) Dorf Briesen. Der größte Theil dieses Dorfes gehörte dem Heinrich von Schlawerndorf; der kleinere aber dem Hans von Loßow. Auf

a) Original des Kaufbriefes im U. A.

b) Original im U. A.

c) Lehnbriefe von 1445, 1488 und spätere, im U. A.

d) Receß der Churfürstlichen Commission von 1563 im U. A.

Auf den ersten Antheil gab der Churfürst Jobst, da Schlawerndorf keine männliche Erben hatte, dem Heinrich von Stranz im Jahre 1403 die Anwartschaft a). Im Jahre 1442 aber erhielten die Carthäuser von Churfürst Friedrich dem Ersten die Mitbelehnung; die von Stranz aber die Erlaubniß, ihren Antheil des Dorfes allenfalls zu verkaufen, jedoch sollten die Carthäuser den Vorkauf haben b). Dieser Kauf kam zu Petershagen mit Valentin und Peter von Stranzen, nebst Einwilligung sämmtlicher Agnaten, zur Richtigkeit. Die Kaufsumme war zweihundert neun und achtzig Schock märkischer Münze. Zu diesem Theile des Dorfes gehörte eine Gegend der Heide c); den Überrest des Dorfes hatten sie bereits 1438 vom Vormunde der hinterlaßenen Kinder des Johann von Loßow für acht und funfzig Schock Böhmischer Groschen erkauft. Mit selbigem war ebenfalls ein Theil der Carthäuser Heide verbunden d). Diesen Kauf bestätigte in eben diesem Jahre, der damalige Churprinz Friedrich, im Namen seines Vaters Friedrich des Ersten e). Die Carthäuser erkauften ferner 1495 von Herrmann von Stranz zu Petersdorf, mit Einwilligung der Agnaten, seinen Antheil an der großen Carthäuser Heide für fünf und vierzig gute

1403. 1442. 1493. 1438. 1495.

a) **Original. Berlin 1403. im U. A.**

b) **Urkunde. Berlin 1442. im U. A.**

c) **Urkunde. Frankfurt den 22sten Februar 1493. im U. A. In dieser stehen die Worte: „sammt dem Theile des Busches, so ihnen zugehört.“**

d) **Original-Kaufbrief im U. A.**

e) **Beckmann** Auctarium N. U. S. 26.

te Schock Brandenburgscher Münze, und für eine ähnliche Summe verkaufte noch in diesem Jahre Heinrich von Stranz seinen Antheil an derselben a). Auf diese Art erlangten also die Carthäuser den Besitz dieser großen Heide. Wie die Universität selbige verloren hat; ist gezeigt worden.

In diesem Dorfe besaßen die Carthäuser ferner ein Lehn, so wie jezt die Universität. Der älteste
1456. vorhandene Lehnbrief von 1456 zeigt, daß es ein wahres Mannslehn mit der gesammten Hand sey b).

3) Arensdorf. Dieses wurde von den Cart-
1424. häusern v. Otto von Loßow 1424, mit Einwilligung der Lehnsfolger, für achthundert und acht und vierzig Schock Böhmischer Groschen erkauft. Es war, wie alle Güter in den Marken, ein wahres Mannslehn mit der Mitbelehnung. Churfürst Frie-
1420. drich der Erste hatte seine Einwilligung schon 1420 gegeben. Er sagt unter andern in seiner Bestätigung: „daß, weil die Carthäuser solches um Gotteswillen bäten, Er, der alle seine Länder auch von Gottes Gnade hätte, es ihnen nicht versagen könne." c)

In diesem Dorfe ist ein Schulzengericht als Mannslehn mit gesammter Hand d).

4) Das

a) Original-Kaufbriefe im U. A.

b) Original-Lehnbrief im U. A.

c) Originale im U. A.

d) Die ältesten vorhandenen Lehnbriefe sind von 1529, 1600, 1625, 1686 u. s. w.

4) Das Dorf Döberin. Dieses kauften die Carthäuser von Otto von Loßow mit Einwilligung des Churfürsten Jobst. Die Documente waren verloren gegangen; Churfürst Friedrich der Zweite aber bestätigte von neuen den Kauf 1457 a). Es ist 1457.
in diesem Dorfe ein Lehn-Schulzengericht vorhanden, welches die Eigenschaften der vorher angeführten Lehne hat b). Auch besitzt die Universität in dem Bezirk die niedere Jagdgerechtigkeit.

5) Niederjesar. In ältern Zeiten besaßen Hanco und Friedrich Belko, sammt ihren Brüdern dieses Dorf von den Churfürsten von Brandenburg als Lehn; im Jahr 1405 schenkte Churfürst Jobst 1405.
dasselbe den Carthäusern c). Einige Jahre später,
1417, verkaufte Matthias von Uchtenhagen, 1417.
mit Einwilligung seines Bruders, selbigen vier Hufen Landes, welche er in diesem Dorfe besaß, für die Summe der dreißig Schock Böhmischer Groschen d). Auch in diesem Bezirk besitzt die Universität die niedere Jagdgerechtigkeit, und hat über das Lehn-Schulzen-Gericht in diesem Dorfe die Lehnshoheit e).

6) und 7) Die Dörfer Wrietzig und Lindow. Beide Dörfer gehörten einigen Bürgern in Frank-

a) Original im U. A.

b) Lehnbriefe von 1593, 1690, 1695, u. s. w. im U. A.

c) Original-Schenkungs-Instrument im U. A.

d) Kaufbrief im U. A.

e) Lehnbrief von 1577 in copia im U. A. spätere Original-Lehnsbriefe, z. B. von 1688 ebendaselbst.

1429. Frankfurt. Im Jahre 1429 verkauften sie die Bürger Heinrich Belkow und Hans Schulze dem Prälaten zu Neuen-Zelle Petern erb- und eigenthümlich; und noch in diesem Jahre erfolgte die Bestätigung des Churfürsten Friedrich des Ersten. In folgenden Zeiten verkaufte der Abt Nicolaus den Carthäusern dieselben für zweihundert und sechzig Mark feines Silber, jedoch auf Wiederkauf; allein
1495. 1495 gab ihnen der Abt Philipp, da sie noch dreihundert und funfzig rheinische Gulden erlegten, genannte Dörfer eigenthümlich mit allen Gerechtigkeiten, so wie er und alle seine Vorfahren sie besessen hatten a).

Das Dorf Wrietzig hat einen Eichbusch und ansehnliche Fischerei. So wie selbige vorher den Carthäusern gehörte, so, in spätern Zeiten, der Universität. Nicht weniger erhielten die Carthäuser die Jagdgerechtigkeit in dasigen Feldmarken, und nachher die Akademie. Wegen selbiger entstand ein Prozeß
1693. mit dem Besitzer des Dorfes Loßow, welcher 1693 verglichen wurde. Der damalige Besitzer von Loßow, Hauptmann von Beerfelde, behielt die Jagd auf beiden Feldmarken Wrietzig und Lindow, jedoch mit Ausschluß auf der See und in dem Weinberge. Er versprach der Universität jährlich sechs Hasen zu liefern; ferner zuzugeben, daß der Rector oder auch mit seiner Bewilligung ein Professor, beide jedoch in Person, auf diesen Feldmarken jagen könnten b). Dieser Vergleich wurde zwar nur mit dem Besitzer geschlossen;

a) Documente im U. A.

b) Der Besitzer konnte dies leicht bewilligen. Büchsen und Flinten sind nicht anziehend für die Musen.

geschlossen; aber er ist immer von dieser würdigen Familie von Beerfelde und der Universität anerkannt worden a).

In diesem Dorfe befindet sich ein Weinberg, welcher 1745 angelegt wurde. Das Compatronat 1745 endlich wegen Besetzung der Pfarr- und Küsterstellen in Lossow, welches Dorf Mutter ist, und deren Töchter die Dörfer Wrietzig und Lindow sind, wurde der Universität 1664 von dem von Beer- 1664 felde in einem besondern Revers, von neuen bewilligt b).

Von dem Dorfe Lindow kann, außer den erzählten Veränderungen, welche dasselbe in Ansehung der Besitzer mit Wrietzig gemeinschaftlich gehabt hat, nur angeführt werden, daß von einem Universitäts-Unterthan, jetzo Herrn Meyer, eine Schneide- und Stampfmühle besessen werde.

8) Dorf Hasenfelde. Selbiges besaßen nach der Reformation die Churfürsten; so wie ihnen auch die Dienste der Unterthanen in den Dörfern Döberin, Niederjesar, Jacobsdorf und Briesen zugehörten. Selbige entrichteten aber der Unisität jährlich zu ihren Einkünften, sechshundert Thaler aus dem Domainen-Amt Lebus, und vierhundert und sieben Thaler, funfzehn Groschen, vier Pfennige aus ihrer Hofrenthei. Allein 1653 trat der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große die- 1653. ses Dorf und die Dienste der genannten Dörfer, wel-

a) Vergleichs-Rezeß vom 2ten März 1693 im U. A.

b) Revers im U. A.

che theils in Zinsen, theils in Naturprodukte umgeschaffen wurden, der Universität ab. Die Lehnshoheit aber über das dasige Lehn-Schulzengericht, und das Patronatrecht behielt er sich vor a).

Nach der in den Marken eingeführten Reformation, zerstreuten sich größtentheils die Mönche; worauf Churfürst Joachim der Zweite, nach dem
1540. Rathe seiner Landstände, 1540 der Universität das Kloster Carthaus, die Dörfer desselben, Waldungen, Pertinenzstücke und alle Gerechtigkeiten in der Art, wie selbige Prior und Mönche besessen und ausgeübt, in seinem und aller seiner Nachfolger Namen in einer feierlichen Schenkungs-Urkunde übergab b). Die noch übrigen Mönche erhielten auf Lebenszeit einen jährlichen Unterhalt. Der erste Prior des Klosters war: Johann von Indagine, (Hagen), der lezte: Peter Golitz. Im dreißigjährigen Kriege, bei Belagerung der Stadt, 1631, hatte das Kloster jenes
1656. Schicksal, im Feuer aufzugehen; aber 1656 stellte die Universität die Gebäude völlig wieder her c).

Es liegt dieses Carthaus, berühmt unter andern wegen seines Bieres, in einer sehr angenehmen Gegend; der Weg führt durch eine Lindenallee, welche im Anfange dieses Jahrhunderts von der Universität angelegt wurde, und von ihr unterhalten wird. Die Gebäude desselben sind von Zeit zu Zeit erweitert und verschönert worden; die Universität fährt auch fort, diesem Grundstücke immer mehr äußeres Ansehen zu geben. Außer der Brauerei und Ziegelei,

a) **Original der Abtretungs-Urkunde im U. A.**
b) **Original im U. A.**
c) Autarium Universitatis. §.11. S. 28.

gelei, befindet sich hier ein angenehmer Garten und eine Bäckerei. Leider traf im Sommer 1797 dieses 1797.
Vorwerk das Schicksal, daß ein Feuer ausbrach, welches einige Gebäude verzehrte. Die Wiederherstellung erfolgte im Jahre 1798. 1798.

Das Carthaus-Bier unterscheidet sich von allen Weitzenbieren, durch einen weinartigen Geschmack; und alle Versuche der hiesigen Brauer, selbiges nachzumachen, sind gescheitert. Es liegt an der Luft; wie die ehemaligen beiden berühmten Naturforscher, die Professoren von Bergen und Cartheuser, als einmal dieses Bier, aus Unvorsichtigdes Pächters, seinen Geschmack verloren hatte, hinreichend erwiesen haben a). Dieses Bier ist der Gesundheit vortheilhaft, besonders denen, die eine sitzende Lebensart führen. In den ältern Zeiten, besonders seit 1685, stand dasselbe in großem Rufe, und wurde nach vielen Städten der Mark, selbst nach der Residenz Berlin, geführt; und in dem ersten Zeitraume dieses Jahrhunderts auf der Königlichen Tafel vorgesetzt.

Außer diesem Weitzenbiere hat der jetzige Pächter, Krüger, 1793, nach der ihm von dem 1793.
Professor Wünsch gegebenen Anleitung, ein braunes, öhlartiges und schmackhaftes Bier zu brauen angefangen. Dieser Versuch, nutzbar für die Universität, erhielt anfangs vielen Beifall, der aber nachher sank; und gegenwärtig wird dieses Bier nicht mehr gebraut, wovon ich aber den Grund nicht angeben will.

Noch

a) Derselbe hatte mit Zumachung aller Oefnungen, die Luft gehemmt.

Noch gehören zu diesem Carthaus: ein Thonberg, welcher wegen der Ziegelbrennerei wesentlich ist, und ein anderer Berg; beide haben die angenehmste Lage. Von der Anhöhe des ersten übersieht man die ganze umliegende Gegend, die Stadt und die Oder, so, daß jeder Fremde die Schönheiten der Natur, die er hier erblickt, bewundert.

Diese Schenkung Churfürst Joachim des Zweiten, macht den vorzüglichsten Fond der Einkünfte der Universität aus. Dennoch setzte er seine Wohlthätigkeit in eben dem Jahre fort, und gab derselben einige Präbenden des Stifts des H. Nicolaus zu Stendal, in der Altmark. Selbiges wurde von Heinrich dem Dritten, Grafen von Gardelegen, dem Sohne Otto des Ersten, Markgrafen
1180. fen von Brandenburg, 1180 gestiftet a), und erwarb zu verschiedenen Zeiten, acht Dörfer in der Altmark, als:

1) Beesewege,
2) Garlip,
3) Schleuß,
4) Buchholz,
5) Neuendorf,
6) Staffelde,
7) Dusedow,
8) Röxe,
9) und zwei Hufen bei Arneburg b).

Außer-

a) Stiftungs-Urkunde bei Beckmann Auctarium Universitatis III. S. 29.

b) Eben daselbst findet man die Einwilligungs-Urkunden, wie auch eigene Schenkungen der Markgrafen und Chur-

Außerdem hat die Universität, so wie ehemals das Domstift in einigen adlichen Dörfern der Altmark, und zwar in:

Nahrstädt,
Gohre,
Scherinkow,
Bellingen,
Groß-Schwechten,
Groß-Ballerstädt,
Dalem,

über einzelne Bauerhöfe die Lehnsherrschaft; wegen welcher die Lehnsleute jährlich einen Zins, theils an Gelde, theils an Getraide, entrichten müssen. Diese Lehne sind sämtlich von gesammter Hand.

Nach Einführung der Reformation, ließ Churfürst Joachim der Zweite 1540 das Domstift untersuchen, und es fanden sich einige erledigte Domherren. 1540.

Churfürsten, von den vom Stifte erhaltenen Dörfern, als: Otto des Dritten, 1247, Churfürst Waldemar, 1311, 1314 und 1315. Im Jahre 1319 aber machte der zulezt angeführte Churfürst eine eigne Schenkung. Noch findet sich eine Einwilligungs-Urkunde Ludwig des Aeltern, bei welcher die Chronologie des Jahres unlesbar ist. Beckmann Auct. Univ. nennt das Jahr 1314, welches aber ganz falsch ist. Denn in diesem Jahre beherrschte das Askanische Haus die Marken. Endlich lieset man eine Bestätigungs-Urkunde aller vorhergehenden Schenkungen und Gerechtigkeiten an das Stift, von Churfürst Otto aus dem Baierschen Hause 1365. Sämmtliche Urkunden hat Beckmann von den Originalien im hiesigen Universitäts-Archiv abdrucken lassen. Die Universität erhielt selbige mit dem Archiv des Stifts. Verschiedene von leztern, sind in Sammlungen Brandenburgischer Urkunden, bereits abgedruckt.

herrenstellen, deren Einkünfte er der hiesigen Univer-
1551. sität sofort gab; 1551 aber kam zwischen selbiger und dem Stifte ein Vertrag zu Stande, nach dessen Innhalte die gegenwärtigen und abwesenden Domherren ihre Einkünfte auf Lebenszeit behalten, nach ihrem Tode aber sämmtliche Güter des Stifts mit allen Einkünften und Gerechtigkeiten der Universität zufallen
1552. sollten. Diesen Vertrag bestätigte der Churfürst 1552 a); behielt sich aber und seinen Nachfolgern die Hospitalität bevor b).

Joachims Sohn und Nachfolger Johann
1573. Georg bestätigte 1573 der Universität nicht allein diese Schenkung, sondern fügte auch die Dechaney nebst darzu gehörigen Gebäuden, Gärten, Freiheiten und Gerechtigkeiten bei, entsagte dem Ablagerrecht und behielt sich nur zehn Wispel Hafer jährlich bevor c). Diese

a) Original im U. A. Er ist auch richtig abgedruckt in Gercken: Fragmenta Marchica. 5ter Theil, N. 36. S. 87.

b) Dieses Jus hospitalitatis, sive hospitii, auch Herbergariae, woraus die Italiäner Albergariae gemacht haben, bestand im freien Aufenthalte und Zehrung in Bisthümern und geistlichen Stiftern. Die deutschen Könige und Kaiser übten dasselbe zuerst aus, und der Ursprung rührt ohnstreitig von den Römerzügen her. In folgenden Zeiten übten es auch die deutschen Fürsten aus, wenn sie entweder selbst in ein geistliches Stift kamen, oder ihre Staatsbeamten dahin sandten, und zwar entweder vermöge der hohen Gerichtsbarkeit und Landeshoheit, oder nach Verjährung und Verträgen. Viele Klöster suchten sich daher von dieser Last zu befreien. Ein ähnliches Ablagerrecht hatten daher die Markgrafen von Brandenburg in diesem Stifte. Gercken a. a. O. S. 96.

c) Original im U. A.

Diese Güter und deren Hebungen, die größtentheils in Getraide bestehen, sind ebenfalls verpachtet.

Von ihren Vorwerken zu Jacobsdorf und Vorheide und den Wiesen, hebt die Universität ebenfalls jährlich einen Pachtschilling.

Sie erhält ferner von den Unterthanen der acht Churmärkschen Dörfer jährlich Getraide, und zwar Roggen nebst Gerste, wie auch Zinsen, welche nach der Churmärkschen Steuerverfassung besondere Benennungen führen, als: Dienstgeld, Erb- und Silberzins, Fleischzehend, Bischofszehend u. s. w.

Ihre Einkünfte vermehren ferner die jährlichen Canones, Urbeden und Geldzinsen a). Zum Unterhalte der Universität entrichten auch vier und dreißig Städte der Marken Brandenburg, die Neumark ausgenommen, einen jährlichen Beitrag b). Ihre Seen zu Döberin und Niederjesar

a) Als: ein jährlicher Canon vom Heermeisterthum Sonnenburg, 14 Rthlr. 5 Gr. 5 Pf.; ein Canon von der Dom-Probstei zu Salzwedel 11 Rthlr. 6 Gr.; vom Registro Dominorum zu Halberstadt 33 Rthlr. 8 Gr.; Dieser Canon wurde in ältern Zeiten an den Dom zu Stendal, nach einer erneuerten Verschreibung vom 19ten Julius 1704, Original im U. A. an hiesige Universität entrichtet. Ein Canon vom Amte Lebus wegen des Dorfes Manschnow, 28 Rthlr. 19 Gr.; vom hiesigen Magistrat 162 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf.; vom Magistrat zu Münchenberg 10 Rthlr. 15 Gr.; vom Herrn von Beerfelde, Besitzer des Dorfes Loßow, 3 Rthlr. 13 Gr 5 Pf. Zins endlich von vier hiesigen Bürgerhäusern 2 Rthlr.; im Ganzen also 266 Rthlr. 2 Pf.

b) Die Total-Summe dieser Beiträge ist 143 Rthlr. 18 Gr.

jesar hat die Akademie in Zeitpacht; die zu Wrie-
tzig in Erbpacht; ihren Weinberg aber in diesem
Dorfe, den Thonberg, den Berg am Wasserkasten, die
Wasserjagd zu Wrietzig, so wie die Feldjagd zu
Döberin und Niederjesar in Zeitpacht ge-
geben.

Noch hat König Friedrich Wilhelm der
1787. Zweite im Jahre 1787 der Universität jährlich, als
eine Entschädigung für ihre verlornen Einkünfte, ein-
tausend Thaler aus der Breslauischen Gene-
ral-Schul-Administrations-Casse bewilligt a).
1796. Allein seit 1796 werden selbige aus Südpreußischen
Fonds, von der Kriegs- und Domainen-Cam-
mer in Posen ausgezahlt.

Endlich genießt die Universitäts-Casse seit
1794. 1794 zweihundert neun und achtzig Thaler
jährlich, welche die in diesem Jahre verstorbene Witt-
we des Professor Daries vom Könige Friedrich
Wilhelm dem Zweiten, als Gnadengehalt erhal-
ten hatte b).

Die zufälligen jährlichen Einkünfte der Universi-
tät aber bestehen: in den Lehnsveränderungen (wenn ein
Lehn gemuthet wird) in den Zinsen von ausgeliehenen
Kapitalien, in Abschoßgeldern, im Schutzgelde von den
Einliegern der Dörfer und aus der Rectorat-Rech-
nung. Die Berechnung dieser Summe könnte nach
einem

18 Gr. 4 Pf. Die Altstadt-Brandenburg giebt jähr-
lich 17 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf.; Stendal 7 Rthlr.; jede
andere Stadt 3 Rthlr. 12 Gr.

a) Diese Casse ist aus den verkauften Jesuiter-Gütern
entstanden.

b) Documente im U. A.

einem sechsjährigen Durchschnitt leicht angegeben werden; aber dieß würde nicht allein Micrologie scheinen, sondern auch seyn. Ich will nunmehr vom Besitze dreier eigenthümlicher Häuser der Universität reden:

I.) Das große Collegien-Gebäude liegt am Lebuser Thore, erbaut von dem Baumeister Stephan Hundertmark 1499 a). Selbiges wurde beim drohenden Einfall 1693 und 1694 in der Art wieder aufgebaut, als es gegenwärtig ist b). Es besteht aus einem großen Gebäude und drei Nebenhäusern; im erstern ist das anatomische Theater, welches nach dem Plane des berühmten Arztes Bernhard Albins c) 1689 angelegt wurde. Ferner trift man hier den großen Hörsaal an, in welchem die theologische und philosophische Facultäten die Promotionen anstellen, so wie die Disputir-Übungen. Alle Reden werden ferner hier gehalten; und endlich ist dieser Saal jeder außerordentlichen Feierlichkeit der Universität gewidmet. Diesem gegenüber ist der medicinische Hörsaal. In den Zimmern über denselben wohnten ehemals Studirende; seit dem Anfange dieses Jahrhunderts aber, wurden hier Säle eingerichtet, in welchen die Universitäts-, die von Steinwehrische, und die Westermannsche Bibliothek stehen; welche leztere der hiesigen reformirten Friedrichs-Schule gehört.

1499. 1693. 1694.

a) Axungiae historia inaugurationis. S. 4.

b) Beckmann N. U. C. III. S. 38.

c) Er war damals hier Professor der Medicin und Churfürstlicher Leibarzt; nachher, wie bekannt, Professor auf der holländischen Universität Leiden.

gehört. An dieses große Gebäude stößt der botanische Garten.

Beim Eingang ist ein großer Hof mit Bäumen besezt, und die drei schon genannten Nebenhäuser. Das eine bewohnt jederzeit der Secretär der Universität, die andern beiden werden vermiethet.

II.) Das Ordinariats-Haus: Dieses ließ der vierte Rector der Universität, Matthäus Moli-
1508. tor, 1508, auf seine Kosten erbauen a); allein beim Anfange dieses Jahrhunderts war es ganz verwüstet, und wurde 1702 b), so wie in den folgenden Jahren, ganz neu erbaut. Dieses Haus bewohnt jederzeit der Ordinarius der Juristen-Facultät frei. Gleich hinter diesem ist ein kleineres Gebäude, ebenfalls auf Kosten des Molitors, 1508, erbaut, und nach dessen Verwüstung 1702 und in folgenden Jahren, wiederhergestellt c). In selbigem ist der juristische Hörsaal, die große Concilien-Stube für die Versammlungen des Academischen Senats, die Gerichtsstuben und ein Zimmer, in welchem das Archiv aufbewahrt wird.

III) Das Gebäude der Communität: Dieß
1545. war ehemals ein Franziskaner-Kloster; 1545 aber wurde in selbiges die Universitäts-Buchdruckerei ver-
1572. legt, und seit 1572 d) zum heutigen Gebrauch bestimmt. Hier ist der Speisesaal für die Studirenden, welche des Freitisches genießen; und die Wohnung des

a) Beckmann N. U. C. III. VIII. S. 38.
b) Markus Rhodens Berechnung der Kosten von Erbauung des Ordinariats-Hauses 1702. u. f. J. im U. A.
c) Die angeführte Berechnung.
d) Beckmann N. U. a. a. O. u. S.

des Oeconomus mit einem Garten. Die Universität hatte in ältern Zeiten noch mehrere Häuser, die aber als wüste Stellen von andern Einwohnern sind bebaut worden.

Vierter Abschnitt.

Erstes Capitel.

Von den Statuten der Universität, dem Ober-Curatorium und Rectorate.

Unter Churfürst Joachim dem Zweiten, wurden zuerst die Statuten abgefaßt, welche nachher die Churfürsten, seine Nachfolger, Johann Georg und Joachim Friedrich bestätigten; allein im Jahre 1609, entweder unter dem Rector des Sommerhalbenjahres, von Mahlzahn, Freiherrn von Wartenberg, und dem Prorector von der Strassen, oder dem Rector des Winterhalbenjahres, dem nicht unbekannten Arzt, Samuel Scharlach; faßte die Universität Statuten für sämmtliche Lehrer und Studirende ab. Churfürst Siegismund unterschrieb diese am 13ten April 1610 eigenhändig, und bestätigte sie mit dem großen Churfürstlichen

lichen Siegel a). Eine ähnliche Bestätigung erfolgte von seinem Nachfolger. Die folgenden Zeiten, spätere Gesetze und Verordnungen, haben in Ansehung dieser Statuten viele Veränderungen hervorgebracht. Allein einige Verfügungen sind geblieben; bei andern erblickt man wenigstens Reliquien. Der Geist des Zeitalters und die damaligen Sitten sind unverkennbar, aber auch der damals auf Universitäten herrschende Ton, so wie die Verhältnisse der Lehrer. Man liest manche Verordnung, welche in späterer Zeit außer Gebrauch gekommen, und deren Beibehaltung immer von Nutzen gewesen sein würde.

Zuförderst werden die Privilegien der Universität, so wie ihre Besitzungen und Einkünfte, nochmals bestätigt; hierauf die Pflichten des Rectors, der Dechanten, der Professoren, des Syndicus, der Präpositoren (diese waren Aufseher der Ökonomie und der Gebäude), des Notarius und Quästors bestimmt. Den Professoren wird vorzüglich zur Pflicht gemacht, den Concilien beizuwohnen, in selbigen ohne Vorurtheil und Leidenschaft ihre Meinung zu sagen, und die Schlüsse des Senats vor deren Bekanntmachung niemanden zu entdecken; dem Syndicus aber und Notarius, d. i. wie bekannt, Secretarius, außer der Verschwiegenheit, noch besonders aufgegeben, die Meinungen der Professoren über die zu berathschlagenden Gegenstände und Schlüße des Senats niederzuschreiben. Wäre diese Vorschrift stets befolgt

a) Originale im U A.; sie stehen auch ganz richtig abgedruckt in C. C. M. Tom. I. 1ster Th. 2te Abth. VIII. und IX. S. 33—50. Beckmann in N. U. S. 40. giebt nur einen Auszug von den Pflichten der Studirenden.

folgt worden, so würde bei Untersuchung älterer Gegenstände zu neuen Aufklärungen, nicht oft Dunkelheit herrschen, und jede Bemühung fruchtlos machen. Der vorgeschriebene Eid beim Antritt des Rectorats, wird noch in unsern Tagen mit eben den Worten geleistet, und hätte längst verändert werden sollen. Die vorgeschriebene Wahl eines Rectors hat man in spätern Zeiten völlig verändert. Eine gute Gewohnheit war es, daß verschiedene Magistri auf der Universität zugleich Hofmeister der Studirenden waren, welche die Aufsicht über sie führten, sobald selbige verlangt wurde. Mit Mitleiden aber sieht man aus verschiedenen Stellen dieser Statuten, daß unter ihnen der auf Universitäten oft sehr gewöhnliche Brod- und Nahrungsneid schon damals geherrscht habe. Jährlich sollten aus den vier Facultäten, aus jeder ein Professor, vom Senat als Inspectores gewählt werden, die vorzüglich darauf zu sehen hätten, daß die Vorlesungen fleißig gehalten, und eben so gelehrte Uebungen angestellt würden, zu den leztern gehören auch lateinische Comödien. Wegen der Disputir-Uebungen ist verordnet, daß in jeder der ersten drei Facultäten jährlich drei Disputationen, in der philosophischen aber vier bis fünf gehalten werden sollten. Den Druck und das Honorar für den Präses, Respondens und die Opponenten, solle die Universität aus ihren Einkünften bezahlen. Man nennte diese Disputationen Circulares disputationes; sie sind selbst in neuern Zeiten noch gehalten worden, jedoch ohne Ertheilung eines Honorars, haben aber späterhin aufgehört. Über die Sitten der damaligen Studirenden verbreiten diese Statuten manches Licht. Es wurde ihnen das Tragen kurzer Mäntel verboten, vorzüglich aber die weibliche Kopffrisur, mit welcher sie sich wider

die Natur und den Befehl des Apostels zu Weibern umbildeten a). Pasquillensucht war damals, vorzüglich auf hiesiger Universität, Modeton; denn es sollte der Verfasser eines Pasquills und eben so der Finder desselben, wenn er es verbreitete, und nicht sofort zerriß, mit der Relegation nebst Infamie bestraft werden. Das Tragen der Degen und anderer ähnlichen Gewehre wurde, ohne Erlaubniß des Rectors und Senats, untersagt; alles Schießgewehr aber, so wie alles Baden in der Oder, es sei an welcher Stelle es immer wolle, verboten. Dieses Verbot öfter zu erneuern, machten viele traurige Vorfälle nothwendig; denn selbst zu des Verfassers Zeiten haben verschiedene Studirende, bei Gelegenheit des Badens, im Strome, der eigentlich an keinem Orte ganz sicher ist, ihr Leben auf bejammernswerthe Weise verloren. Da dieses Baden in unsern Zeiten herrschende Sitte geworden ist, und die Studirenden derselben schwer entsagen werden; so sollte die Universität Maaßregeln wählen, wie etwa eine Polizei-Einrichtung zu treffen, und eine Verordnung über Vorsicht beim Baden, zu geben sei, um solche Unglücksfälle abzuwenden. Magistrat müßte sich mit der Universität vereinigen. Es sind zwar Vorschläge gemacht, aber bis jezt nicht vollzogen worden. —

Bei dem Strafrechte sieht man zwischen Vergehungen und Strafe, auch nicht das geringste Verhältniß. Sehr auffallend ist es, daß selbiges in eine für Eltern äußerst schädliche Finanz-Operation verwandelt wurde. Denn größtentheils sind nur Geldstrafen vorgeschrieben; auch ist es der Wahl der Studi-

a) Ohnstreitig: die damals gewöhnliche Pudelfrisur.

Studirenden überlassen, Geld zu geben oder Gefängnißstrafe zu erdulden.

Unter allen Preußischen Universitäten, erhielt die im Jahre 1655 gestiftete Universität Duisburg zuerst Curatoren, und zwar vier. Der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große ernannte sie 1654 a). Die hiesige Universität erbat sich 1692 von 1654.
Churfürst Friedrich dem Dritten einige Curatoren, welche die Aufsicht über ihre Angelegenheiten 1692.
führen, und wichtige, Ihm selbst zur Entscheidung vorlegen sollten. Der Churfürst ernannte hierauf den 1692.
Minister von Fuchs und den Präsidenten von Danckelmann zu Curatoren. In dem an beide ergangenen Rescripte heißt es unter andern:

„Wir haben in gedachte von dem academi„schen Senate gebetene Commission gewilligt, Euch „beiden sammt und sonders selbige aufgetragen „und Euch zu besagter Universität Curato„ren hiemit bestellen wollen, befehlen Euch auch, „gedachten Senatum Academicum in alle dem, „was derselbe zum Besten erwähnter Universität, „vor- und nachzusuchen hat, jedesmal willig zu „hören, und entweder der Sache Beschaffenheit „nach, darüber sofort und vor euer Haupt zu „remedyren, oder aber Uns davon unterthänig„sten Vortrag zu thun, Unsere gnädigste Willens„meinung darüber zu vernehmen und dahin zu „sehen,

a) Friderici Wilhelmi Academia, quae est Duisburgi Clivorum dedicata Anno CIↃ. IↃC. LV. Duisburgi Clivorum, Anno CIↃ. IↃC. LVI. S. 106.

„sehen, daß dieselbe gebürend zum Effect komme,
„auch sonsten ermeldte Universität nicht allein bei
„ihrem bisherigen guten und blühenden Wohl-
„stande erhalten, sondern auch zu noch mehre-
„rem Wachsthumb und Aufnehmen gebracht
„werde.“ a)

Der Minister von Prinzen war einer der
1707. folgenden Curatoren (1707), und nach seinem Tode
1725. (1725) der Minister Freiherr von Kniphausen.
Diesem folgte der Minister von Cocceji, da er aber
1738. 1738 Großcanzler wurde, der von Brand. Selbi-
ger stand damals als Königlicher Gesandte vom zwei-
ten Range, am Wiener Hofe.

1747. Im Jahre 1747 wurde die Aufsicht über die
Universitäten und Gymnasien vom geistlichen Depar-
tement getrennt, und für selbige ein besonderes Cu-
ratorium, welches aus dem Großcanzler von Coc-
ceji und dem Minister von Marschall, so wie aus
dem Legationsrath von Bielefeld bestand b), ge-
1749. stiftet; allein im Jahre 1749 hörte es schon auf, und
das geistliche Departement erhielt von neuem die Auf-
sicht über Universitäten, Gymnasien und Schulen.
Es wurde demnach der bei selbigem 1748 ernannte
Minister Freiherr von Dankelmann, im folgenden
1749. Jahre Curator der hiesigen, so wie der übrigen Aca-
1764. demien. Im Jahre 1764 forderte er seine Dienstent-
lassung, erhielt sie, und starb am 15ten December
dieses Jahres.

Sein

a) Copie des Rescripts. Cleve $\frac{16}{26}$ August 1692. im U. A.

b) Rescript vom 8. Julius 1747. im U. A.

Sein Nachfolger in der Ministerwürde und eben so im Curatorium, war: Carl Joseph Maximilian Freiherr von Fürst und Kupferberg; seine Bestallung ist vom 31. October 1763 a). Es ist 1763.
ohnstreitig, daß selbiger hiesiger Universität viele Beweise seiner Zuneigung gegeben, ihrer Gerechtsamen sich patriotisch angenommen, und selbige, wenn sie von andern Departements, besonders von der seit 1766 eingeführten General-Accise- und Zoll-Regie an- 1766.
gefochten wurden, mit Nachdruck, ob er gleich bei lezterer nicht immer durchdringen konnte, vertheidigt hat. Wie theuer hiesiger Universität dieser Curator gewesen war, zeigte Sie bei seiner Erhebung zum Großcanzler 1770, und also bei wahrscheinlicher Niederlegung des Curatoriums, denn in ihrem Glückwunsche liest man folgende Worte:

„Dürften wir eine unterthänigste Bitte beifügen, so wäre es diese, daß Hochdieselben geruhen möchten, das hohe Ober-Curatorium und Vorsorge für uns noch ferner gnädig beizubehalten.“

Er schrieb aber zurück:

„Das in Ew. u. s. w. Glückwunsch-Schreiben geäußerte Verlangen, nehme ich als ein sehr schmeichelndes Kennzeichen Dero Zufriedenheit über meine bisherige Verwaltung des mir aufgetragen gewesenen Ober-Curatorii, an. Es ist aber der Wille des Königs, daß ich ehestens solches meinem Nachfolger übergeben werde. „Auch

a) Beiträge zur juristischen Litteratur, 6te Samml. S. 265.

„Auch außer dieser nähern Verbindung gesetzt, „werde ich mir doch jederzeit ein Vergnügen „machen, mit eben den Gesinnungen, wie bisher, „mich zu zeigen."

1770. Wenige Wochen nachher, (23. December 1770) erfolgte ein Rescript, daß der König dem Minister des geistlichen Departements von Münchhausen, das Lehns-Departement und Ober-Curatorium sämmtlicher Universitäten übertragen habe a). Der König nahm
1771. aber am 18ten Januar 1771 eine gänzliche Veränderung der Departements vor, und nach selbiger gab er dem Staats- und Justiz-Minister von Zedlitz, welcher 1770 diese Würde erhalten hatte, und zuvor Oberamtsregierungs-Präsident zu Brieg gewesen war, das geistliche Departement, und das Ober-Curatorium
1771. der Universitäten b). Es wurde demnach 1771 der
1787. Freiherr von Zedlitz Curator. 1787 wurde das
1788. Ober-Schul-Collegium gestiftet, und 1788 folgte dem von Zedlitz, als Curator der Universitäten, der bisherige Geheime Ober-Finanz-Rath von Wöllner, so wie in seiner Ministerwürde, nach; und
1798. diesem 1798 der bisherige Präsident der Pommerischen Regierung von Maßow.

So wie auf andern deutschen Universitäten, war es auch auf hiesiger Sitte, daß man hier studirenden Prinzen, Grafen und Baronen das Rectorat übertrug;

a) Selbiger war seit 1764 Minister vom geistlichen Departement; der Minister von Fürst aber Präsident des Ober-Tribunals; mithin war das Curatorium der Universitäten von 1764 bis 1770 vom geistlichen Departement getrennt, und sollte auch unter dem Minister von Münchhausen getrennt bleiben.

b) Rescripte im U. A.

übertrug; ihnen wurde der eigentliche Rector, unter dem Namen: Vicerector, nachher Prorector, zugeordnet. Diese Gewohnheit dauerte bis 1706. 1706.

Das Rectorat wurde in dem Jahre 1506 von 1506.
Wimpina, und 1507 von Blankenfelden ein ganzes Jahr; in den folgenden Jahren aber, bis 1751, halbjährig geführt a). Da die Universität bei ihrer Stiftung in vier Nationen: in die Märkische, Fränkische, Schlesische und Preußische eingetheilt war, so erfolgte auch die Wahl des Rectors in jedem halben Jahre von den Magistern, Doctoren und Professoren der Nationen: im Sommerhalbenjahre am 23. April, im Winterhalben Jahre am 23. October. Die Nationen aber wechselten in der Führung des Rectorats unter einander ab. Später kam an die Stelle der Nationen die Eintheilung in vier Facultäten; und so wurde 1667 verordnet, daß das Recto- 1667.
rat nach diesen abwechseln solle. Aber 1674 wurde 1674.
diejenige Ordnung in einem Churfürstlichen Rescripte festgesetzt, welche noch in unsern Zeiten beobachtet wird, daß jederzeit derjenige Lehrer dem Rector nachfolge, welcher ihn in den academischen Senat eingeführt; jedoch nicht eher, als bis dieser das Rectorat wieder verwaltet habe b).

Bis

a) Original-Inscriptionsbücher im U. A. Reglement für die Universität Frankfurt an der Oder 1751, im: Novum Corpus C. P. B. praecipue Marchicarum. Jahr 1751. N. 26. S. 59. §. 1.

b) Beckmann N. U. Miscellanea. C. VIII. §. 25.

1720. Bis zum Jahre 1720 wurde dem Ober-Curatorium vom Nachfolger im Rectorate keine Anzeige gethan; seit dieser Zeit aber ist es bis gegenwärtig gebräuchlich a).

Das Ehren-Rectorat haben auf hiesiger Universität folgende Markgrafen von Brandenburg, und auswärtige Fürsten geführt.

Erstes Jahrhundert.
1506 — 1606.

1541. 1. Johann Georg, Markgraf von Brandenburg, im Sommerhalbenjahre 1541. Unter ihm wurden 103 Studirende eingeschrieben.

1541. 2. Johann Albrecht, Herzog von Mecklenburg, im Winterhalbenjahre 1541. Unter ihm eingeschrieben 57.

1542. 3. Friedrich, Markgraf von Brandenburg, im Sommerhalbenjahre 1542; eingeschrieben 98.

1598. 4. Christian, Markgraf von Brandenburg, im Sommerhalbenjahre 1598; eingeschrieben 252.

1600. 5. Christian Wilhelm, nachmaliger Erzbischof von Magdeburg und Markgraf von Brandenburg, im Winterhalbenjahre 1600; eingeschrieben 137.

1601. 6. Friedrich, Markgraf von Brandenburg, im Sommerhalbenjahre 1601; eingeschrieben 319.

Zweites Jahrhundert.
1606 — 1706.

1608. 1. Heinrich Wenzel, Herzog von Münsterberg

a) Rescript v. d. J. im U. A.

berg und Oels, Graf von Glatz, im Winterhalbenjahre 1608; eingeschrieben 99. 1608.

2. Georg Wilhelm, Churprinz der Marken Brandenburg, im Winterhalbenjahre 1611; eingeschrieben 258. Das große Churfürstliche Wappen befindet sich im Original-Inscriptions-Buche abgemahlt, und mit eigner Hand hat Er folgenden für unser Zeitalter sehr merkwürdigen Denkspruch geschrieben: 1611.

„Deo parere, sola libertas."

d. i. Gehorsam gegen Gott, ist allein Freiheit; und in der zweiten, aber abgesetzten Zeile, liest man:

„A coeur vaillant rien est impossible."

d. i. Heldenmuth besiegt jedes Hinderniß. Unter dem Wappen liest man die Worte:

„Georgius Wilhelmus, Marchio-Brandenburgensis u. s. w. manupp." d. i. mit eigner Hand.

3. Carl Friedrich, Herzog von Münsterberg und Oels, Graf von Glatz, im Sommerhalbenjahre 1612; eingeschrieben 300. 1612.

4. Georg, Herzog von Brieg und Liegnitz, im Winterhalbenjahre 1622. Ueber dem Wappen steht der Denkspruch mit eigner Hand: 1622.

„Non nobis solum nati."

d. i. Wir sind nicht allein für uns geboren. Ferner die Worte:

„Sage au conseil, vaillant au combat."

d. i. Weise bei Rathschlägen, tapfer im Gefecht: eingeschrieben unter ihm 142.

5. Carl Emil, Churprinz von Brandenburg, 1663

im

im Sommerhalbenjahre 1663; eingeschrieben 127.

Drittes Jahrhundert.

1706.

1704. 1. Carl Friedrich, Herzog von Würtemberg, Teck und Oels, Graf von Mömpelgard, im Sommer- und Winterhalbenjahre, 1704.

1705. 2. Christian Ulrich, Herzog von Würtemberg u. s. w. im Sommerhalbenjahre 1705.

1706. 3. Friedrich Wilhelm, Cronprinz von Preußen, im Sommerhalbenjahre 1706, bei Gelegenheit der Universitäts-Jubelfeier; doch studirt hat er nicht auf hiesiger Universität a).

Das jährliche Rectorat wird jezt ohne alle Feierlichkeit am 23. April in der Versammlung des Academischen Senats übernommen, in welcher der antretende Rector den in Statuten vorgeschriebenen Eid leistet, worauf ihm der abgehende Rector die Universitäts-Insignien, die Siegel und die zwei Scepter übergiebt. Den Studirenden wird an diesem Tage, in einem immer gleichlautenden lateinischen Anschlage, die Veränderung des Rectorats angezeigt. Drei Monate zuvor wird in einem Concilium der nachfolgende Rector

a) Original-Inscriptionsbücher im U. A. In der Notitia Universitatis C. III. S. 32. stehen diese Ehrenrectores, ja selbst die Grafen und Barone, richtig angeführt; ich habe aber die leztern weggelaßen, und bei den ersten verschiedene Ergänzungen aus den Inscriptionsbüchern beigefügt. Von den lezten Jahren konnte ich die Anzahl der Eingeschriebenen nicht bemerken, weil das Inscriptionsbuch sich wegen einer rechtlichen Angelegenheit in Berlin bei einer höhern Behörde befand.

Rector gefragt, ob er dieses Amt verwalten wolle. Eine eigentliche Wahl ist nicht; sondern das Rectorat ist ein, jedem ordentlichen Lehrer, vermöge seiner Ernennung, zustehendes Recht. Lehnt er dasselbe nach Gründen ab, so wird sofort der ihm in der Reihe folgende bestimmt. Nach gegebener Erklärung wird dem Ober-Curatorium die Nachfolge angezeigt. Zwei Jahre kann keiner das Rectorat führen, wie das bisher ungedruckte Königliche Cabinets-Rescript vom 7. April 1784. ausdrücklich verordnet:

„Seine Königliche Majestät von Preußen, „unser allergnädigster Herr, wollen zwar die „Professores auf der Universität zu Frankfurt „an der Oder, bei dem statutenmäßigen jährlichen Rectoratwechsel nach wie vor, geschützt „wissen, und haben deshalb heute auf ihre Vorstellung vom 5ten, dem Ober-Curatorio den „gemessensten Befehl ertheilt. Da hingegen mögen Höchstdieselben ihnen zugleich bei dieser „Gelegenheit nicht verhalten, daß sie nicht blos „bei ihren Stellen auf deren Einkünfte sehen, „sondern vielmehr ihre Hauptbeschäftigung daraus machen sollen, bei Beobachtung der besten „Disciplin jeden derer Studenten in der Facultät, der er sich gewidmet hat, denen ihnen „ertheilten Instructionen und Verordnungen gemäß, solche Anweisungen und Unterricht zu geben, damit die wahre Absicht der Universitäten „mit ihnen erreicht, und ein jeder etwas Rechtes „erlernen möge, womit er dereinst dem Staate „oder Kirche nützliche Dienste leisten könne. Hieran ist Seiner Königlichen Majestät weit mehr „als an allen Formalitäten gelegen; und Höchst-

„dieselben

„dieselben wollen dahero gnädigst Professoribus
„hiermit aufgeben, alle ihre Kräfte aufzubieten
„und zu vereinigen, damit die ihnen anvertrauten
„jungen Leute diesen einzigen Zweck ihrer Univer=
„sitätsjahre nicht verfehlen, sondern zu Seiner
„Königlichen Majestät gnädigsten Gefallen und
„wahrem Besten des Landes erreichen mögen."

Potsdam, den 7ten April
1784.

Friedrich.

Die Geschäfte eines Rectors bei hiesiger Universität sind mannigfaltig; daher er auch nach den Statuten und spätern Gesetzen von Vorlesungen in diesem Jahre sich befreien kann, obgleich keiner sich dieser Freiheit leicht bedient. Der Rector hat den Vorsitz in dem Senate, und nebst selbigen die Aufsicht und Direction über folgende Geschäfte:

1) Über die Wahl und Bestellung der Prediger und Officianten.

2) Über alle Privilegia, Gerechtigkeiten und Einkünfte der Universität.

3) Über alle Kirchen, Schulen, Stipendien und milde Stiftungssachen.

4) Über alle Grenzsachen.

5) Über die Creisangelegenheiten, wie auch Lehnssachen.

6) Über Justizsachen, wobei der Senat in wichtigen Disciplin= und Justizsachen der Studirenden nur Antheil nimmt.

7) Über Cassen= und Rechnungssachen.

8) Über

8) Über alle Bausachen.

9) Über die Schulden und Forderungen der Universität.

10) Über alle Abzugsgelder.

11) Über alle Polizeisachen.

12) Über die Communität.

Hierzu kömmt die besondere Aufsicht über die academische Disciplin.

Unter ihm und seiner Leitung bearbeiten alle diese Geschäfte der Syndicus (jezt Born), der Secretarius (Rive), und der Quästor oder Rendant (Zochow); lezterer ist auch in peinlichen Fällen Beisitzer des Gerichts. Zur Vollziehung der gegebenen Befehle sind die Unterbedienten zwei Pedelle, jezt Schulze und Castner; ein Ausrichter (wegen der Dorfschaften), Veilcke, und ein Carzerwärter.

Wenn ferner die Stimmen bei den Berathschlagungen stehen, so entscheidet der Rector mit einer zweiten Stimme. Außer andern zufälligen Einkünften genießt er eine bestimmte jährliche Besoldung. Übrigens treten auch bei ihm alle und jede Verhältnisse ein, wie bei jedem Vorsteher eines Collegiums, so daß alle einlaufende Rescripte u. s. w. von ihm erbrochen, so wie alle abgehende Berichte unter seiner Aufsicht ausgefertigt, von ihm zuerst unterschrieben, gesiegelt und abgesendet werden. Bei Berichten in Justizsachen unterschreibt er allein; in eigentlichen Universitätssachen unterschreiben zugleich entweder die Dechanten der vier Facultäten nebst dem Director, oder sämmtliche ordentliche Lehrer. Hierbei kömmt es auf die Beschaf-

fenheit

fenheit des Gegenstandes an: wofern die Berichte an andere Landescollegia ergehen, oder zufällige Theile der Verfassung betreffen, so sind die Unterschriften ersterer hinreichend; selbst auch bei Berichten an das Ober-Curatorium; sobald aber von Rechten der Universität und von einzelnen Rechten der ordentlichen Lehrer Vorstellungen eingereicht werden sollen, so ist die Unterschrift sämmtlicher ordentlicher Lehrer wesentlich, weil sonst leicht ein Mißbrauch geschehen könnte.

Zweites Capitel.

Von dem Directorate, Seniorate der Universität, Ordinariate der Juristen-Facultät, und den Decanaten der vier Facultäten.

Das Directorat der Universität wurde erst im
1736. Jahre 1736 bei Berufung des Johann Jacob Moser, welcher dem Ordinarius der Juristen-Facultät C. G. Hoffmann nachfolgte, eingeführt. Es enthält vorzüglich die mit dem Rector zugleich zu führende Aufsicht über Einkünfte der Universität, z. B. Abnahme aller jährlichen Rechnungen, die Mitaufsicht über die Stiftung des großen churfürstlichen Stipendiums, und die Pflicht, jährlich einmal die Universitätsdörfer in der Mittelmark mit dem Rector zu bereisen a).

Das Seniorat: selbiges bekleidet stets derjenige, welcher als Professor der Universität am längsten Dienste

a) Bestallung des Directors der Universität und Ordinarius der Juristen-Facultät im U. A.

ste geleistet hat. Der gegenwärtige Senior ist der verdienstvolle D. und Professor der Gottesgelehrsamkeit Causse.

Das Ordinariat der Juristen-Facultät entdeckt man bei Stiftung der Universität im Jahre 1506. Von Leipzig wurde der dasige Beisitzer dieser Facultät, Johann Blankenfeld, als Ordinarius von Churfürst Joachim I. berufen a). Beckmann hat diejenigen Gelehrten, welche das Ordinariat bis 1706 verwaltet haben, historisch wahr angezeigt b). Ich nenne daher nur die, nach diesem Jahre: 1506.

Christian Gottfried Hoffmann, seit 1723; dessen Vorfahr, von Cocceji, starb schon 1719, aber die Stelle blieb einige Jahre unbesezt. 1723.

J. J. Moser, 1736, zugleich erster Director. 1736.
Eine eigene Cabale, an welcher auch verschiedene Professoren Antheil hatten, verursachte seinen schnellen unerwarteten Abschied 1739; er erhielt 1739.
ihn doch zulezt ehrenvoll.

J. W. Trier, der aber keinesweges das Directorat, wie überall vorgegeben wird, erhalten hat. Die Kenntnisse dieses Mannes in der Rechtsgelehrsamkeit, und selbst in andern Wissenschaften, z. B. Heraldik, sind unverkennbar; aber er hatte die unglücklichste Laune und Stimmung des Geistes, so daß er den Professor-Beruf in beständige Streitigkeiten und Zänkereien mit seinen übrigen Collegen sezte. Vorzüglich wollte er den Rechts-

a) **Beckmann** N. U. C. VI. S. *69.* **und** C. VII. S. 176.

b) Notitia Universitatis. C. VI. S. 62.

1740. Rechtslehrer, von Hackemann, welcher 1740. allhier angesezt war, und der mittelst seines Wittwenfonds ein so großes und immerwährendes Verdienst um hiesige Universität erhalten hat, nicht dulden; seine beständigen Klagen wurden sogar dem Staatsrathe überreicht, welcher im Jahre
1744. 1744, eine Unterredung zwischen beiden über rechtliche Gegenstände veranlaßte. Der von Hackemann erschien, Trier aber nicht; worauf dem ersten ruhig auf die Universität zu gehen befohlen; dem lezten aber der Abschied gegeben wurde a).

1744. J. L. Fleischer, 1744, an Triers Stelle, Ordinarius; zugleich wurde derselbe zum Director ernannt; starb 1749.

1750. G. F. von Böhmer, 1750, Director und Ordinarius; starb 1772.

1772. J. G. Daries, Director und Ordinarius; starb 1791.

1791. L. G. Madihn, Director und Ordinarius; seit 1791.

Der Ordinarius hat besonders die Aufrechterhaltung der Gerechtsamen der Universität, und soll den Rector bei vorkommenden Fällen mit seinem Rathe, wenn er ihn verlangt, unterstützen. In der Facultät, als Spruchcollegium betrachtet, ordnet er die Geschäfte, theilt die Acten aus, soll die Nachläßigen an ihre Pflicht erinnern, die Urtheile durchsehen, dafür er, wie auf andern deutschen Universitäten gewöhnlich ist, einen Theil der Sporteln besonders empfängt, und überhaupt darauf

a) Handschriftliche Nachrichten.

auf sehen, daß eine wahre und schleunige Justiz beob-achtet werde a).

Bis zum Jahre 1747. wurden von den Juristen-Facultäten der Preußischen Universitäten auch Responsa von den Justizbehörden des Landes gefordert. Denn so gab der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große hierüber 1658 eigene Rescripte an das Cam-mergericht, an die Neumärksche und Pommersche Regierung, so wie 1683 an die Magdeburgische b). Mit der neuen Justizverfassung aber unter König Friedrich dem Zweiten, nach Leitung des Großcanzlers von Coccejі, blieben den Juristen-Facultäten der Preußischen Lande, und also auch der hiesigen, nur noch Responsa in Militair-Streitigkeiten übrig; doch auch diese können, seit der neuesten Veränderung der Justizverfassung im Preußischen Staate nicht mehr gegeben werden, mithin giebt sie selbige nur für das Ausland. 1747 1658. 1683.

Die Decanate wechseln seit 1751 jährlich. Ehemals war der Wechsel halbjährig c), nur das erstemal schließt die Observanz einen erst angesezten die Reihe treffenden Lehrer aus. Der Decan einer Facultät leitet alle Geschäfte, und hat den Rang über die übri- 1751.

a) Bestallung des Ordinarius der Juristen-Facultät im U. A. Es kommt in derselben, welche nach den alten Zeiten geformt ist, mancher Ausdruck vor, der wohl schwerlich auf gegenwärtige Zeiten anwendbar ist. Diese Bemerkung kann man auch bei den Bestallungen der andern Professoren machen.

b) Notitia Universitatis. C. III. S. 35 und 36.

c) Reglement für die Universität Frankfurth von 1751. §. 4.

übrigen Mitglieder; selbst auch bei der Juristen-Facultät über den Ordinarius, nur daß dieser bei den Sitzungen der Facultät und den dazu gehörigen Geschäften, Rang und Direction stets behält.

Die theologische Facultät sollte nach der Stiftung aus vier ordentlichen Professuren, die juristische aus fünf, die medicinische aus zwei, die philosophische aber, aus einer unbestimmten Anzahl bestehen. In spätern Zeiten wurde bei der erstern eine Professur nicht weiter besezt, eben also bei der zweiten; und vor zwei Jahren ist bei dieser auch die vierte Professur nicht wieder besezt worden. Bei der medizinischen Facultät waren in neuern und selbst in allerneuesten Zeiten bisweilen drei Professuren, die philosophische aber war in ältern Zeiten oft sehr
1700. zahlreich, so, daß selbige im Jahre 1700 ein Statut abfaßte: daß künftig nur fünf ordentliche Lehrer die zufälligen Vortheile der Facultät genießen, und das Decanat verwalten könnten. Dieses Statut erhielt annoch in diesem Jahre die landesherrliche Bestätigung a).

Die Statuten der philosophischen Facultät, (und dies wird der Fall auch bei den übrigen sein) verrathen überall den Geist des grauen Alterthums, welcher auf unser Zeitalter in keiner Betrachtung anwendbar ist. So wird z. B. den Candidaten der Philosophie vom Dechanten der Facultät ein Eid abgenommen, der so ganz die Dunkelheit und Finsterniß des sechzehnten Jahrhunderts bezeichnet b).

Die

a) Auszug aus dem Original im A. der philosophischen Facultät.

b) Ungedruckte Statuta facultatis philosophicae. im A. der philos. Facultät.

Die Kosten, welche Candidaten, so die höchste Würde in den vier Facultäten erhalten wollen, zu entrichten haben, sind folgende:

a) In der Theologischen Facultät entrichtet der Candidat 44 Dukaten; von selbigen erhält der Dechant, außer seinem Antheil noch 4 Ducaten.

b) In der Juristen-Facultät bestehet die Zahlung aus 130 Rthlr.; der Dechant erhält seinen Antheil doppelt, und der Ordinarius von dieser Summe 2 Rthlr. 16 Gr. voraus.

c) In der Medicinischen Facultät sind die Kosten 48 Dukaten; von selbigen erhält der zweite Professor 58 Rthlr., den Überrest nimmt der Dechant an sich; doch bestreitet er andere Ausgaben, als: zwei Thaler an die Bibliothek, und drei Thaler für die Erlaubniß der Promotion, an die höhere Behörde.

d) Die Philosophische Facultät erhält für die zu ertheilende Würde vierzig Thaler; der Dechant nimmt acht Thaler voraus, und die übrige Summe wird gleich vertheilt. Alle übrige Kosten besorgt der Candidat.

Es versteht sich von selbst, daß vor Ertheilung dieser academischen Würden, Prüfungen mit den Candidaten angestellt werden. Bei der philosophischen Facultät müssen auch von den anwesenden und abwesenden Candidaten, wofern der leztern Name in der Gelehrten-Geschichte ganz unbekannt ist, Abhandlungen überreicht, oder übersendet werden.

Die Erlaubniß, academische Würden zu ertheilen, giebt der König, als Canzler der Universität, und in seinem Namen das Ober-Curatorium.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Sämmtliche Facultäten haben ferner das Recht, abwesenden Gelehrten im Lande, und außerhalb, academische Würden zu ertheilen, wofern sie entweder schon herausgegebene Schriften, oder ungedruckte, des Beifalls würdige, Aufsätze selbigen übersenden a).

Die Facultäten der hiesigen Universität hatten ehemals ansehnliche Rechte. So erhielt die theologische vom Churfürst Friedrich Wilhelm dem
1654. Großen im Jahre 1654. das Recht, die reformirten Prediger zu ordiniren. Da aber König Friedrich
1701. der Erste bei seiner königlichen Krönung 1701, den Hofprediger Bähr in Königsberg in Adel erhob, und zum Bischof ernennte: so übertrug er ihm auch das Recht der Ordination reformirter Prediger. Selbiger empfand die Billigkeit, der Facultät ihr Recht nicht zu kränken, und übertrug die Ausübung desselben in seinem Namen, dem ersten Professor der Gottesgelahrtheit. Dieses Recht ist aber längst verloren b), so wie ein andres, nach welchem ein Professor der Gottesgelahrheit, jährlich die Verfassung des Joachimsthalischen Gymnasiums untersuchen mußte. — Nicht weniger ansehnliche Rechte besaß die medicinische
1685. Facultät in ältern Zeiten. Denn als im Jahre 1685, das Collegium Medicum in Berlin gestiftet wurde, so waren die zwei ordentlichen Lehrer der Arzneikunde hiesiger Universität, Mitglieder desselben, und hatten also zugleich die Oberaufsicht über alle Arznei-Anstalten in den Churfürstlichen Landen c). Aber auch dieses Recht ist dahin!

Drittes

a) Verhandelte Acten u. königliche Rescripte im Archiv der philos. Facultät.

b) Beckmann N. U. C. III. S. 34.

c) Ebendaselbst S. 37.

Drittes Capitel.

Vom academischen Senat, den allgemeinen und Decanat-Concilien, wie auch dem academischen Gericht.

Der academische Senat besteht aus sämmtlichen ordentlichen Lehrern der Universität. Er versammlet sich, wofern es die Geschäfte erfordern, doch ist Tag und Stunde in keinem Gesetze bestimmt, sondern dem Rector überlassen. Demselben steht es also frei, ihn nach der Lage der Umstände zu berufen. Dieses Recht hat er nach den Statuten. Die Gegenstände zur Berathschlagung habe ich bei den Pflichten eines Rectors angegeben; in Ansehung aber der Disciplin-Sachen, ist es ihm allein überlassen, ob er selbige dem academischen Senat vortragen will, oder nicht.

Die Stimmen in dieser Versammlung werden nach dem Range der Facultäten, und zwar nach dem Range eines jeden Lehrers in selbiger, gegeben. Eine ähnliche Ordnung wird beobachtet, wenn der Rector, ohne ein Concilium zu berufen, die Meinungen schriftlich verlangt.

Die Berufung der Decanat-Concilien ist dem Rector überlassen, in wiefern er glaubt, bei schleunigen und verwickelten Vorfällen eines Raths vom Director und den vier Dechanten zu bedürfen. Es ist ferner Gewohnheit, daß der Senat dem Rector, Director und den Dechanten die Untersuchung eines Geschäftes überträgt, um selbigem ein Gutachten vorzulegen. Dies war z. B. der Fall bei der neuesten

Gesetzgebung für die hiesigen Studirenden. Übrigens werden diese Decanat-Concilien auf hiesiger Universität selten gehalten.

Die Grenzen der Universitäts-Gerichtsbarkeit habe ich in einem der vorhergehenden Capitel genau beschrieben. Die Gerichtstäge werden Donnerstags und Sonnabends um zehn Uhr gehalten; in selbigen führt der zeitige Rector das Präsidium, und Beisitzer ist der Universitäts-Syndicus, welcher, wofern der Rector nicht Mitglied der Juristen-Facultät ist, in allen Privat-Justizsachen eine entscheidende Stimme hat. Das Gericht besteht ferner aus dem Secretair, und dem Quästor, oder Rendant. Des leztern Gegenwart ist auf den Gerichtstägen nothwendig, weil von ihm über Gegenstände, welche die Dorfschaften betreffen, die meiste Aufklärung erwartet werden kann.

Die Disciplin-Sachen der Studirenden entscheidet der Rector allein, und der Syndicus hat nur gutachtliche Stimme. Von selbigen nimmt der academische Senat keine Kunde, wenn sie ihm nicht vom Rector vorgelegt werden, und sich also zur Beurtheilung des Senats eignen. Auf den Dörfern der Universität im Lebuser Kreise, hält der Rector, in Begleitung des Syndicus und Quästors, zweimal im Jahre Gericht, im Sommer und im Winter. Der erstere entscheidet vorzüglich Polizei-Sachen; und im Sommer ist zugleich der Director gegenwärtig. Außerdem untersucht der Rector auch noch im Winter den Zustand der Dorf-Schulen. Diese Gerichte nennt man nach dem Gebrauch Deutschlands im mittlern Zeitalter: Voigt-Gedinge.

Viertes Capitel.

Uebersicht aller öffentlichen ordentlichen, wie auch ausserordentlichen und Privat-Lehrer, auf hiesiger Universität im Jahre 1800, und der Wissenschaften, welche gelehrt werden. Desgleichen eine Nachricht von der Societät der Wissenschaften, und dem Institut des Professors Borowsky.

Öffentliche Ordentliche Lehrer der Gottesgelehrsamkeit:

1. D. J. J. L. Causse, Senior der Universität. Seit dem Jahre 1751. als Lehrer angesezt.
2. D. P. L. Muzel, angesezt im Jahre 1787; war vorher ordentlicher Lehrer auf der Universität Duisburg 1784.
3. D. C. F. Elsner, im Jahre 1787 angestellt a) vorher Prediger bei der Böhmischen Kirche in Berlin.

O. O. Lehrer der Rechtsgelehrsamkeit:

1. D. L. G. Madihn, Director der Universität, und Ordinarius der Juristen-Façultät; war von 1772 bis 1773 Privat-Lehrer der Rechte auf der Universität Halle, von 1773 bis 1785 auf hiesiger, öffentlicher ausserordentlicher Lehrer und Beisitzer der Juristen-Façultät; seit dieser Zeit ordentlicher Lehrer.

a) Die Professoren Muzel und Elsner sind auch Prediger der deutschen reformirten Gemeinde, und Curatoren der Friedrichs-Schule. Der Professor Muzel ist ausserdem Inspector der reformirten Kirchen im Lebuser Kreise.

rer. Im Jahre 1791 aber erhielt derselbe die angeführten Ehrenstellen.

2. D. J. F. Reitemeier, war Privat-Lehrer der Rechte in Göttingen, wurde 1785 auf hiesige Universität berufen, und 1790 zum Legations-Rath ernannt.

3. D. J. C. F. Meister, würklicher Hof- und Criminal-Rath bei der Ober-Amts-Regierung in Brieg; wurde im Jahre 1792 auf hiesige Universität berufen.

D. D. Lehrer der Arzneikunde:

1. B. C. Otto, Doctor der Weltweisheit und Arzneikunde, seit 1788; er stand vorher auf der Universität Greifswalde, als ordentlicher Lehrer der Ökonomie a).

2. C. A. W. Berends, Doctor der Weltweisheit und Arzneikunde, war vorher Privat-Lehrer der Weltweisheit und Arzneikunde; wurde 1787 Physikus des Lebuser Kreises und hiesiger Stadt, so wie Arzt bei der Thielenschen Stiftung für Kranke; 1788 aber öffentlicher ordentlicher Lehrer.

D. D. Lehrer der Philosophischen Facultät:

1. C. R. Hausen, Doctor der Weltweisheit. Von 1761 bis 1765 hielt derselbe Vorlesungen über die Geschichte als Privat-Lehrer auf der Universität

Leipzig;

a) Zugleich hat derselbe die Oberaufsicht über den botanischen Garten. In einigen academischen Taschenbüchern, die überhaupt in Ansehung der hiesigen Universität manche Unrichtigkeit haben, wird er irrig als Professor der Naturgeschichte angeführt.

Leipzig; im lezter Jahre wurde er als ausserordentlicher Lehrer der Geschichte auf die Universität Halle berufen, 1766 aber zum ordentlichen Lehrer der Weltweisheit, wegen eines abgelehnten ansehnlichen Rufs in das Ausland ernannt; und 1772 als ordentlicher Lehrer der Geschichte und Bibliothekar auf hiesiger Universität angestellt.

2. G. S. Steinbart, Doctor der Gottesgelahrtheit und Weltweisheit. Er wurde 1774 zum ordentlichen Lehrer der Philosophie und ausserordentlichen der Theologie berufen. Er war vorher, und ist auch noch gegenwärtig, Neumärkischer Consistorialrath und Director des Pädagogiums und der Waisenhaus-Anstalten in Züllichau, die eine Privat-Stiftung seiner Vorfahren sind. Seit 1788 ist er auch Ober-Schul-Rath.

3. J. G. Schneider, zum Professor der Philologie und Beredsamkeit im Jahre 1776 ernannt; privatisirte vorher als Gelehrter in Strasburg a).

4. C. E. Wünsch, Doctor der Philosophie und Arzneikunde, Lehrer der Mathematik und Naturlehre. Er ist im Jahre 1784 hieher berufen, und war vorher Privat-Lehrer auf der Universität Leipzig.

5. D. J. S. G. Huth, als Professor der Naturlehre und Mathematik im Jahre 1789 angesezt; als Privat-Lehrer gab er in diesen Wissenschaften auf der Universität Halle vorher Unterricht.

6. D. G. H. Borowski, Professor der Ökonomie und Cameral-Wissenschaften; ernannt im Jahre 1789. Selbiger war im Jahre 1779 als ausserordentlicher Lehrer der Naturgeschichte auf hiesige Universität berufen worden.

Öffent-

a) Er ist auch Curator der Friedrichs-Schule.

Öffentliche ausserordentliche Lehrer:

1. D. G. S. Steinbart, Lehrer der Gottesgelahrtheit Augsburgischer Confession.
2. D. J. G. Hermann, Doctor der Weltweisheit und Professor der Gottesgelahrtheit A. C. Er ist seit 1783 angesezt a).
3. D. P. J. F. Dettmers, Doctor der Gottesgelahrtheit R. C.; und als Lehrer derselben 1793 angesezt b).
4. D. J. F. Heynatz, seit dem Jahre 1775 Privat-Lehrer. 1791 wurde derselbe zum ausserordentlichen Lehrer der Beredsamkeit und der schönen Wissenschaften angestellt c).
5. D. C. D. Hüllmann, kam als Privat-Lehrer 1795 auf hiesige Universität, und wurde 1797 öffentlicher ausserordentlicher Lehrer der Geschichte.

Die Wissenschaften, so auf hiesiger Universität vorgetragen werden, sind folgende:

I. Wissenschaften der theologischen Facultät R. C.

Die theologische Facultät wurde bei Einführung der Reformation 1539, mit Professoren der Lutherischen Lehre besezt. Im folgenden Jahrhundert nahm Chur-
1613. fürst Johann Siegismund, und zwar im Jahre
1614. 1613 die reformirte Glaubenslehre an. Schon ein Jahr darauf, 1614, verlangte er von den Gliedern der Lutherischen theologischen Facultät einen Revers, daß niemand von ihnen auf die Reformirten schmähen, und sie beleidigen solle. Bei Bestätigung der Statuten der Facul-

a) Er ist auch Prediger an der Unter-Kirche.
b) Er ist zugleich Rector der hiesigen Reformirten Friedrichs-Schule.
c) Zugleich ist derselbe auch Rector der Evangelisch-Lutherischen Schule.

Facultät 1616 verordnete derselbe zugleich: „daß die 1616.
„Lehren von der Allgegenwart des Körpers Jesu, von
„der, dem Leibe Christi geschehenen reellen Mittheilung
„göttlicher Eigenschaften, und von der mündlichen Ge-
„nießung des Leibes Christi im Abendmal, auf hiesiger
„Universität nicht mehr vorgetragen werden sollten."
Er verlangte ferner: daß diejenigen Candidaten, welche
hieselbst die höchste Würde der Gottesgelahrheit erhal-
ten würden, eidlich angeloben sollten, die Irrthümer
der Ubiquitarier zu bestreiten. Endlich hob er das
Ansehen der bekannten Concordien-Formel völlig auf.
Im Jahre 1617 wurde die bisherige Lutherische theolo- 1617.
gische Facultät mit Professoren der Reformirten Con-
fession besezt, und diese Verfassung hat sich bis auf ge-
genwärtige Zeit erhalten. Im Jahre 1638 ereignete 1638.
sich ein ganz besonderer Fall: die sämmtlichen Stellen
der Professoren Ref. Conf. konnten nicht besezt werden,
so daß nur ein einziger Lehrer derselben sich auf hiesiger
Universität befand. Kein Auswärtiger wollte den Ruf
annehmen, und man war zulezt in die Nothwendigkeit
versezt, einen Lutheraner, D. Simon Ursinus, als
Lehrer der Theologie u. Mitglied der Facultät zu ernennen.
Selbiger aber mußte sich schriftlich verbindlich machen:
daß er sich alles Lästerns, Schmähens und Verdam-
mens enthalten, und nur solche Gegenstände vortragen
wolle, welche dem Inhalt der heil. Schrift und der Erbau-
ung der Jugend angemessen wären. Dieser Ursinus
faßte allerdings den Plan, daß künftig die hiesige theo-
logische Facultät aus zwei Lutherischen und zwei Refor-
mirten Professoren bestehen sollte; allein er konnte ihn
nicht durchsetzen. Denn seine im Jahr 1644 erledigte 1644.
Stelle wurde wieder mit einem Reformirten besezt.
Schon ein Jahr vorher, 1643, hatte der große Churfürst 1643.
Frie-

Friedrich Wilhelm verordnet: daß die theologische Facultät nach der verbesserten Augsburgschen Confession lehren solle. Er wollte also nach dem Geiste des damaligen Zeitalters so viel sagen: sie sollten dem reformirten Glaubensbekenntniß zugethan seyn. Beim Schluße dieser Verordnung liest man folgende merkwürdige Worte dieses Regenten: „Ich werde durchaus nicht zugeben, daß die Reformirten, zu denen ich selbst gehöre, nicht unter die Augsburgschen Confessionsverwandten gerechnet werden sollen."

Unter seiner und seines Nachfolgers Friedrichs des Ersten, Königs von Preußen Regierung, wurden fast alle Lehrstellen auf hiesiger Universität mit Reformirten besezt. Sein Sohn und Nachfolger, König Friedrich Wilhelm der Erste, ernannte zwar den Deutsch und Dietrich zu ausserordentlichen Professoren der Theologie A. C., verordnete aber zugleich
1721. am 4. Junius 1721, daß die Facultät, nach der Stiftung, reformirt bleiben solle a).

Eigentlich sollten vier Facultäts-Mitglieder seyn; allein seit 1772 sind nicht mehr als drei. Ausser ihnen werden noch von einem ausserordentlichen Professor der Theologie Vorlesungen gehalten.

I. Das System der Theologie Reformirter Confession, wird auf hiesiger Universität in der Art vorgetragen:

a. Die

a) Dies war ein großer historischer Fehler der Staats-Canzlei. Denn nach der Stiftung konnte diese Facultät, so wie die Universität, mit keinen andern, als katholischen Professoren besezt werden.

a. Die theologische Encyclopädie lehrt der D. Dettmers.

b. Die theologische Litterair-Geschichte ist eine Vorlesung des D. Causse.

c. Systematische Dogmatik lehren die DD. Causse und Muzel.

d. Kritik des alten und neuen Testaments, Hermeneutik und historisch-kritische Einleitung in die Bücher der heil. Schrift, lehren die DD. Elsner und Dettmers.

e. Geschichte der Glaubenslehren ist eine Vorlesung des D. Dettmers, so wie der Religionsstreitigkeiten unter den Christen, des Pr. Muzel.

f. Exegetische Vorlesungen über das alte Testament hält D. Elsner; über das N. T. die DD. Muzel und Dettmers.

g. Die christliche Religions- und Kirchengeschichte sind Vorlesungen der DD. Muzel und Dettmers. Lezterer liest auch über Meiners Geschichte aller Religionen.

h. Die Geschichte des jüdischen Volks, die Geschichte Jesu und der Apostel, klärt D. Elsner auf.

i. Katechetik sowohl nach der Theorie, als auch zur praktischen Übung, macht einen Unterricht des D. Muzel aus.

k. Die Moral-Theologie lehrt D. Muzel.

l. Wahrheit und Göttlichkeit der Christlichen Religion zeigen die DD. Causse und Muzel, sowohl thetisch als antithetisch.

m. Einwürfe der Gegner gegen das gewöhnliche Kirchen-System würdigt der D. Elsner in einer b sondern Vorlesung.

n. Homi-

n. Homiletik, theoretisch und praktisch lehrt der D. Muzel;

o. so wie auch Pastoral=Theologie a).

II. Wissenschaften, welche von den ausserordentlichen Professoren der Theologie Augsb. Conf. gelehrt werden:

a. Geschichte der Religionen bis zum Entstehen des Christenthums lehrt D. Steinbart; so wie

b. Historisch=exegetische Einleitung in die heil. Schriften der Hebräer, größtentheils nach Eichhorn.

c. Historisch=exegetische Einleitung in die heil. Bibliothek der Christen, oder das Neue Testament.

d. Anleitung zur Erklärung der christlichen Urkunden, nach Tellers Wörterbuche des N. Testaments.

e. Die kirchliche Lehre der Protestanten von der heil. Schrift.

f. Die Geschichte der Ausbildung der kirchlichen Dogmatik, und Kenntniß der Hauptbücher aller Partheien.

g. Die Dogmatik.

h. Die Aufklärung der symbolischen Bücher der evangelischen Kirche.

i. Die

a) Diesen Aufsatz habe ich der Gefälligkeit des Herrn D. und Professors Muzel zu verdanken, und was die Nachrichten in Ansehung der theologischen Facultät aus den ältern Zeiten betrift; so sind sie nach Rescripten und Acten ihres Archivs abgefaßt. Das Archiv der philosophischen Facultät enthält auch Acten, nach welchen der Plan ausgeführt werden sollte, die hiesige theologische Facultät in eine lutherische und reformirte umzubilden. Nachdem ich beide historisch=kritisch geprüft, so kann ich den Muzelschen Aufsatz nicht anders als ganz historisch wahr erklären.

i. Die christliche Moral-Theologie nach Töllners Grundriß.
k. Die Glückseligkeits-Lehre.
l. Die Homiletik.
m. Die Catechetik.
n. Die Pastoral-Klugheitslehre.
o. Über Spaldings Schrift von der Nutzbarkeit des Predigtamts.
p. Übungen in der Erklärung der biblischen Perikopen, und in Ausarbeitung der Predigten.

Es versteht sich aber von selbst, daß alle diese Vorlesungen nicht in einem, sondern in zwei, auch drei Jahren gelesen, und verschiedentlich gewählt werden.

Der Professor Hermann hält Vorlesungen:

a) Über den Pentateuch, die Psalmen, und einige andere Bücher Alten Testaments.
b. Über sämmtliche Bücher Neuen Testaments, deren jedem er eine kurze historisch-exegetische Einleitung nach J. D. Michälis Einleitung in die göttlichen Schriften des Neuen Bundes, voranschickt.
c. Über die biblische Theologie nach C. F. Ammon, Entwurf einer reinen biblischen Theologie.
d. Über die evangelischen und epistolischen Perikopen, aus welchen, wie aus andern dazu schicklichen Texten, er den Zuhörern Materialien zu Kanzelvorträgen und andern Amtsreden mittheilt, die sie zu bearbeiten, und ihm zur Beurtheilung vorzulesen haben.
e. Über die Kirchengeschichte, nach G. F. Seilers Tabellen.

f. Über

f. Über die Geschichte der Päbste, nach eigenen Diktaten.

III. Wissenschaften der Rechtsgelehrsamkeit:

A. Staatsrechtliche Gelehrsamkeit:

Der Professor Reitemeier hält Vorlesungen:

a. Über das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, in Verbindung mit der Geschichte und Statistik; nach eben dem Plane,

b. Das Staatsrecht des Deutschen Reichs und der Deutschen Reichs-Staaten; eben so

c. Völkerrecht, besonders der Europäischen Völker und Staaten.

Der Professor Hausen lehrt:

a. Das Staatsrecht der Europäischen Reiche in Verbindung mit der Staatskunde.

b. Das deutsche Staatsrecht.

c. Die Verbindlichkeiten der europäischen Regenten, Republiken und Völker gegen einander, nach Inhalt der Staatsverträge des XVI. XVII. und XVIII. Jahrhunderts.

d. Das Preußisch-Brandenburgische Staatsrecht.

B. Privat-Rechtsgelehrsamkeit:

a. Der Professor Reitemeier trägt eine Encyclopädie der Rechtsgelehrsamkeit vor; ferner das Cameral- und Polizeirecht der Preußischen Staaten, so wie auch andere Theile des Privatrechts.

b. Der Director Madihn erklärt Institutionen und Pandekten des gemeinen Rechts, nach seinen Lehrbüchern; ausserdem den Text des allgemeinen Preussischen Landrechts, wobei er zeigt: in wie fern diese Gesetz-

setzgebung mit dem gemeinen Rechte übereinstimme, oder von selbigem abweiche; er klärt ferner die vorhergehenden Landesgesetze und Verordnungen auf, welche schon vor der neuesten Gesetzgebung vorhanden waren. Endlich verbindet er die Grundsätze der gesetzgeberischen Klugheit mit dieser Vorlesung, und zeigt, wie die einzelnen Verordnungen gegen Vorwürfe vertheidigt werden können. Den Geist dieser Vorlesungen übersieht man klar aus seinem Versuch eines theoretisch-praktischen Commentars, über das allgemeine Preußische Landrecht: Erstes Heft.

c. Der Criminal-Rath und Professor Meister lehret:

I. Naturrecht und Gesetzgebungskunde.

II. Positives Privatrecht, und zwar:

1. Theorie.

A. Des gesammten positiven Privatrechts, sowohl des gemeinen in Deutschland geltenden, als des Preußischen Landrechtlichen Systems.

A. In Institutionen; welche enthalten:

a. Vorerkenntnisse. (Allgemeine Einleitung in die Wissenschaft des positiven Rechts. — Encyclopädische Übersicht desselben. — Grundlinien der Geschichte sowohl der Quellen des gemeinen in Deutschland geltenden Privatrechts, als auch der Rechtsquellen des Preußischen Staates. — Civilistische Rechtsverfassung sowohl Deutschlandes, als der Preußischen Staaten. — Natur der Wissenschaft und des Studiums. — Litterär-Geschichte.)

b. Gene-

b. General-Theorie des gesammten Privatrechts, und der Hauptttheile desselben, in ausführlicher Darstellung.

c. Special-Theorie des Privatrechts im ersten Umriß.

B. In Pandecten — oder dem größern Systeme des Privatrechts. (Zwei Stunden des Tages.)

a. Vorerkenntnisse und General-Theorie des Privatrechts, in einer wiederhohlenden Skizze.

b. Special-Theorie des Privatrechts in ausführlicher Darstellung.

Diesem Vortrage des gesammten Privatrechts aus allen den verschiedenartigen Rechtsquellen, wie ihn die Bedürfnisse des Preußischen Juristen seit Erscheinung des Landrechts veranlaßt haben, innere Haltung und Zusammenhang zu geben, werden die Begriffe und Grundsätze überall auf Naturrecht — Gesetzgebungskunde — und Philosophie des Privatrechts, zurückgeführt.

B. Da der Criminal-Rath Meister überzeugt ist, einerseits, daß ein gelehrtes Studium des Römischen Rechts fortdauernd auch zur Bildung des Preußischen Juristen erfordert werde; andrerseits, daß das Römische Recht durchaus unvermischt studiert werden müsse, wenn man in seinen Geist eindringen will: so hat er hiezu drei Vorlesungen bestimmt:

A. Staatsrecht der Römer; verbunden mit (äusserer) Rechtsgeschichte.

B. Römi-

B. Römisches Privat-Recht — ohne alle Rücksicht auf heutiges Recht und heutigen Gebrauch — auch chronologisch bearbeitet.

C. Hermenevtick des Römischen Rechts.

C. Als Vorbereitung zur Praxis trägt der Professor Meister den ordentlichen Prozeß vor Preußischen Ober-Gerichten nicht nur theoretisch vor, sondern läßt auch die Zuhörer einen vollständigen Prozeß in Erster Instanz, ausarbeiten.

Außerdem liest der Professor Meister peinliches Recht, Lehn-Recht, Kirchen-Recht.

IV. Wissenschaften der Arzneigelehrsamkeit:

Die Arznei-Wissenschaft wird von zweien Lehrern vorgetragen, dem Professor Otto und dem Professor Berends. Ersterer lehrt außer der Theorie der Arznei-Wissenschaft, noch ihre nähern Hülfskenntnisse, als die Naturgeschichte, die Botanik, die Chemie und Anatomie. Er nimmt auch, so oft dazu Gelegenheit ist, die Untersuchung menschlicher Leichname im Winter vor, und stellt der Kräuterkunde wegen, im Sommer botanische Spaziergänge an, welche wegen der reichen, schon von K. A. von Bergen beschriebenen Flora um Frankfurt, nicht anders als lehrreich seyn können. Zum Behuf der Naturgeschichte besitzt er selbst ein ansehnliches Cabinet. Auch giebt er in der Hebammenkunst Unterricht.

Die practische Arznei-Wissenschaft lehrt der Professor Berends. Er hält über alle Theile derselben Vorlesungen, über allgemeine und besondere

 Patho-

Pathologie, Semiotic, Arzneimittellehre, allgemeine und besondere Therapie, Medicinal-Polizei und gerichtliche Arznei-Wissenschaft. Zu seinen öffentlichen Vorlesungen wählt er gewöhnlich einen alten Arzt, und erläutert bald einige Bücher des Celsus, bald des Hippokrates Aphorismen. Um Unterricht in der eigentlichen Clinic zu geben, nüzt er, soviel dazu Gelegenheit ist, das hiesige Thielensche Krankenhaus; auch verschafft er denjenigen Zuhörern, welche vorbereitet genug sind, und sich durch ihre Kenntnisse sein Zutrauen erwerben, in der Stadt Gelegenheit, sich unter seiner Leitung in der Clinic zu vervollkomnern. Da aber diese Gelegenheiten zur Ausbildung des jungen practischen Arztes, allerdings noch nicht hinreichend sind, weil sie nicht Fälle genug anbieten: so ist es sehr zu wünschen, daß ein neues, projectirtes bürgerliches Krankenhaus bald zu Stande kommen möge, welches überdem für die hiesige an Bevölkerung so sehr zugenommene Stadt, ein sehr dringendes Bedürfniß ist.

Außer diesem Unterricht in der practischen Arznei-Wissenschaft hält der Professor Berends auch, so oft es ihm seine Zeit erlaubt, Vorlesungen über die Logic, nach Platners Grundrisse, mit welcher er besonders empirische Psychologie zu verbinden pflegt.

Bisweilen geben ihm auch noch seine Physicat-Ämter Gelegenheit, den jungen Ärzten nützlich zu werden.

Zu den medicinischen Merkwürdigkeiten Frankfurts gehören noch die nahe an der Stadt, und zwar vor der Lebusischen Landwehre in einem Garten, wel-

cher einem Privateigenthümer gehört, entspringenden mineralischen Quellen. Diese sind als ein eisenhaltiges Wasser schon längst bekannt gewesen, und nicht allein von dem ehemaligen hiesigen Lehrer der Arznei-Wissenschaft, K. A. von Bergen, in seiner Orictographia Francofurtensi erwähnt, sondern auch von Zückert in seiner systematischen Beschreibung aller Gesundbrunnen Deutschlands, unter die einfachen martialischen Wässer mit aufgezählt worden. Auch wurden sie schon vor mehrern Jahren, auf Befehl des hochlöblichen Ober-Collegii-Medici, von hiesigen Chemikern untersucht. Ältere Ärzte bedienten sich derselben bei ihren Kranken, als eines stärkenden Bades. Wie es aber mit solchen, Privat-Eigenthümern zugehörigen Besitzungen, zu gehen pflegt, so hatten auch diese nicht die Mittel, etwas auf die Errichtung der Gebäude, und andere zweckmäßigen Anstalten zu verwenden, bis der jezige Besitzer Weller, aufgemuntert durch den Professor Berends, nach seinem Vermögen ein mehreres that; welcher auch noch itzt mit einem ganz neuen Bau zur bessern Einrichtung und größern Bequemlichkeit der Badegäste beschäftigt ist. Daher haben in den leztern Jahren nicht nur viele Einheimische, sondern auch viele Fremde, von diesem Geschenk der Natur Gebrauch gemacht. Der Professor Berends entdeckte durch seine Bemühungen bald, daß dieses Wasser als ein Bad gebraucht, etwas sehr Eigenthümliches und Vorzügliches zur Heilung solcher Krankheiten habe, welche nur die mildesten stärkenden Mittel zulassen; daß es zugleich auflösende Kräfte besitze; daß es daher in der großen Schaar der Nerven-Krankheiten und Scrophulösen Übel oftmals von unverkenntlichem Nutzen sey. Auf sein Ersuchen hatte der

Professor Klaproth schon vor verschiedenen Jahren die Güte, dies Wasser chemisch zu untersuchen, und das Resultat dieser Untersuchung, daß nemlich dies Wasser zwar eben nicht viele feste Bestandtheile, Eisen- und Salztheile, aber einen desto reichern Antheil an Luftsäure habe, stimmte vollkommen mit den practischen Beobachtungen des Professors Berends überein. Vielleicht entschließt sich derselbe, seine Bemerkungen über den eigentlichen Heilgebrauch dieses Wassers bekannt zu machen.

So viel ist gewiß, daß dasselbe jungen Studierenden, welche an scrophulösen Übeln, oder an der englischen Krankheit in ihren frühern Jahren litten, ein sehr wichtiges Stärkungs- und Genesungs-Mittel anbietet, wenn sie davon nach eingeholtem Rath der Ärzte, Gebrauch machen.

V. Philosophie, Mathematik, Litteratur, Geschichte, u. s. w.

A. Die philosophischen Wissenschaften lehren die Professoren Berends und Steinbart; wie auch der Doctor der Philosophie Stein.

B. Mathematische und physicalische Wissenschaften:

1. Die Vorlesungen, welche der Professrr Wünsch von Zeit zu Zeit zu halten pflegt, sind:

   a. Die gemeine Arithmetik nebst Algebra.

   b. Die Geometrie nebst Trigonometrie.

   c. Die Analysis der endlichen Größen.

   d. Die Statik und Mechanik.

   e. Die Hydrostatik, Hydraulik und Aerometrie.

f. Die

f. Die Lehre vom Weltgebäude, wobei selbiger seine Zuhörer bei heitern Abenden mit dem gestirnten Himmel bekannt macht.

g. Die physisch-mathematische Geographie.

h. Die verschiedenen Theile der Experimental-Physik.

2. Der Professor Huth lehrt:

a. Über die reine Elementar-Mathematik, nemlich Arithmetik in Verbindung mit Algebra, Geometrie und Trigonometrie.

b. Über die practische Mechanik, mit Voranschickung und Einschaltung der dazu nöthigen Kenntnisse aus der Statik, Hydrostatik, Aerostatik, Mechanik und Hydraulik.

c. Über die allgemeine Bau-Wissenschaft.

d. Über die Land-Baukunst, oder die Baukunst der zur Landwirthschaft erforderlichen Wohn-Häuser, Ställe, Scheuren, Korn-Magazinen, Brauhäusern, Brandtweinbrennereien, Mühlen, Wege, Brücken, Wasserleitungen, Brunnen, Uferbevestigungen u. s. w.

e. Über die Feldmeßkunst.

f. Über die mathematische Geographie.

g. Über die Kunst: Bau- und militairische Risse, und gäodatische Karten zu zeichnen.

Die übrigen mathematischen Wissenschaften, so wie auch die Bevestigungs- und Belagerungskunst und die Experimental-Chemie lehrt er nur, wenn sich Liebhaber dazu finden, die ihm ihre Wünsche besonders bekannt machen. Die Experimental-Physik aber lehrt

er jeden Winter, mit Anstellung einer sehr großen Menge von Versuchen, wozu er sich seines eigenen sehr ansehnlichen Cabinets von physicalischen Instrumenten und Mineralien bedient. Sowohl bei diesem Collegium, als bei den mathematischen, ist sein Augenmerk ein doppeltes: nemlich Entwickelung und Ausbildung der Verstandeskräfte, verbunden mit der Belehrung seiner Zuhörer durch die interessantesten Natur- und Kunstkenntnisse, als der Grundlage ihrer künftigen Amts-Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit. Daher er auch bei dem Vortrage der reinen Mathematik, durch eine Menge lehrreicher Beispiele, die Anwendung der abstracten arithmethischen und geometrischen Kenntnisse auf Rechnungen und Messungen, die dem Juristen, Cameralisten und Öconomen in seinen Geschäften aufstoßen, umständlich zeiget, und in allen seinen Vorlesungen mit den besten Büchern jeder Wissenschaft, seine Zuhörer bekannt macht.

C. Naturgeschichte.

Die Naturgeschichte tragen vor: die Professoren Otto, Schneider, und Borowsky.

D. Alte Litteratur und schöne Wissenschaften.

Die Auslegung Griechischer und Lateinischer Schriftsteller, die Erklärung Griechischer und Römischer Alterthümer macht die vorzüglichste Beschäftigung des Professors Schneider aus. Selbiger unterrichtet auch die Studirenden im Lateinischen und Deutschen Styl, nach practischen Übungen.

Der Professor Heynatz hat gelesen, und liest, über einzelne Bücher aus Homers Iliade, über auserlesene Oden des Horaz, über einzelne Lustspiele

des

des Terenz. Derselbe hält auch Vorlesungen über die Deutsche Sprachlehre.

Der Professor Hüllmann lehrt ebenfalls die deutsche Sprache.

E. Die Ästhetik, als Theorie der schönen Wissenschaften und Künste erklärt der Professor Steinbart theils nach seinen: Grundbegriffen zur Philosophie über den Geschmack, theils nach Dictaten.

F. Geschichte und Hülfs-Wissenschaften derselben.

a. Die ältere, mittlere und neuere allgemeine Weltgeschichte erklärt der Professor Hausen, wenn sich Liebhaber zu diesem Studium melden, und folgt hierbei dem Plane, welchen er in seinem historischen Werke: Versuch einer Geschichte des menschlichen Geschlechts, vier Theile, zum Grunde gelegt hat.

b. Cultur-Geschichte von Europa lehrt der Professor Hüllmann; Er hebt aus der neuern Geschichte diejenigen Umstände und Ereignisse aus, deren Zusammentreffen die Europäer allmählig auf die Stufe der gesammten Ausbildung erhoben hat, auf welcher sie am Ende des achtzehnten Jahrhunderts erscheinen.

c. Die Deutsche Reichs-Geschichte ist eine Vorlesung des Professor Hausen, in jedem halben Jahre, wobei er vorzüglich Rücksicht nimmt auf den Ursprung und die Veränderungen des Geistlichen Lehn-Staats- und Deut-

schen

schen Privat-Rechts, so wie der Deutschen Provincial-Gesetze.

d. Eben derselbe erklärt in jedem Winterhalbenjahre die Geschichte Europens, im sechszehnten, siebzehnten, und achtzehnten Jahrhundert a).

G. Staats-Wissenschaft und Staatskunde:

a. Encyklopädie der Staats-Wissenschaft lehrt der Professor Hüllmann.

b. Eben derselbe trägt die Statistik vor. Bei jedem Staate handelt er zuerst von den sämmtlichen Staatskräften, hierauf von der Staats-Verfassung, dann von der Staats-Verwaltung. Zuletzt folgen die nöthigsten Notizen von dem Religionswesen, den Künsten und Wissenschaften.

c. Die Staatskunde der Europäischen Staaten ist ebenfalls eine Vorlesung des Professor Hausen. Er folgt bei dieser Vorlesung mit einigen Abänderungen dem Achenwallschen Plane, welchen er noch immer für den zweckmäßigsten für Universitäten hält.

Endlich:

H. Öconomische und Cameral-Wissenschaften:

a. Die Philosophie der Botanik sowohl, als auch die öconomische Botanik, lehrt der Professor Borowsky.

b. Eben derselbe trägt eine Encyclopädie der sämmtlichen Cameral-Wissenschaften vor, wie auch die theo-

a) Es versteht sich von selbst, daß diese Vorlesungen nicht in einem halben Jahre gehalten werden, sondern daß die Lehrer in einer Auswahl mit selbigen abwechseln.

theoretische und practische Landöconomie, und die theoretische Cameral-Wissenschaft.

c. Desgleichen die Preußische Cameral-Praxis, die Preußische Staats-Polizei, die Forst-Wissenschaft und Mineralogie.

Der Professor Hausen lehrt:

a. Die theoretische Cameral-Wissenschaft, in jedem Sommer.

b. Im Winter die practische Cameral-Wissenschaft, vorzüglich mit Anwendung auf den Preußischen Staat.

c. Die Staats-Polizei.

Die Vorlesungen über alle diese Wissenschaften werden theils öffentlich, theils für Bezahlung gehalten. Jeder ordentliche und außerordentliche Lehrer hat die Pflicht, öffentlich eine Stunde zu lesen. Sechs Wochen vor Anfang eines jeden halben Jahres wird dem Ober-Curatorium das Verzeichniß der Vorlesungen zur Bestätigung eingesandt. Eben so ist auch die Universität verpflichtet, beim Schlusse eines jeden halben Jahres demselben eine General-Tabelle zu überreichen. Diese enthält den Namen des ordentlichen, außerordentlichen und Privat-Lehrers, die Nachweisung, welche Vorlesungen er gehalten, mit welcher Anzahl von Zuhörern, zu welcher Zeit er sie angefangen und geendigt habe a).

Endlich

a) Nach dem Rescript von 1775 sollten die Vorlesungen angefangen werden, acht Tage nach dem 23sten April, und acht Tage nach dem 23sten October; allein nach dem Rescript von 1798 sollen sie 8 Tage vor Ostern aufhören, und 14 Tage nach diesem Zeitraum wieder angehen; welche

Endlich übersendet noch die Universität beim Schlusse eines jeden Jahres dem Ober-Curatorium folgende Tabellen:

a. Eine Tabelle von allen ordentlichen, außerordentlichen und Privat-Lehrern, mit Bemerkung ihres Vaterlandes, Alters und Besoldung.

b. Eine Tabelle von allen hier Studierenden, Ausländern und Inländern, mit Bemerkung ihres Vaterlandes.

c. Eine Tabelle von denjenigen, welche gerichtlich bestraft worden sind.

d. Eine Tabelle von den Studierenden, welche sich durch öffentliche freiwillige Proben ihres Fleißes ausgezeichnet haben.

1764. Im Jahre 1764 studirten einige talentvolle Jünglinge auf hiesiger Universität, welche den Mangel an practischen Übungen einsahen, die ihnen als künftigen Geschäftsmännern so wesentlich wären. Selbige sind anjezt den angesehensten Ämtern des Preußischen Staats vorgesezt; einige haben mit ihrem frühen Absterben ihren Wirkungskreis schon geendigt. Unter den leztern nenne ich vorzüglich den verstorbenen Geheimen-Rath Suarez, den König Friedrich Wilhelm der Dritte geschäzt, und alle Preußische Patrioten verehrt haben. Dieser damalige talentvolle Jüngling wählte sich einen Cirkel von Freunden, welche Zusammenkünfte hielten, um sich in practischen Ausarbeitungen zu vervollkommnern. Sie sahen bald ein, wie nothwendig ihnen

welche Vorschrift auch bei den Winter-Vorlesungen auf ähnliche Art beobachtet wird.

ihnen die Leitung eines erfahrnen Mannes sey, und setzten ihr Vertrauen auf den Professor Darjes, den sie als Lehrer verehrten. Ihre Wünsche, eine gelehrte Gesellschaft zu stiften, hatten sie dem damaligen Curator der Universitäten dem Minister von Fürst, vorgestellt. Er hatte Bedenklichkeiten; billigte aber den Eifer dieser edlen Jünglinge, und überließ Darjes'n die Entwerfung eines Plans. Selbiger arbeitete ihn aus, aber sein Umfang war zu ausgedehnt. König Friedrich der Zweite bestätigte ihn 1766, und bewilligte 1766.
der Gesellschaft, außer einem Siegel, den Titel: Gelehrte Gesellschaft zum Nutzen der Künste und Wissenschaften. Sie nahm also in diesem Jahre ihren Anfang, war aber ohne alle Einkünfte, so wie gegenwärtig, selbst zu den nothwendigsten Ausgaben. Diese sollten von den Aufnahme-Geldern der Studierenden, und von ihren jährlichen Beiträgen bestritten werden. Hiermit benahm sich Darjes selbst in gewisser Hinsicht die Wahl, da unter den armen Studierenden oft die besten Köpfe seyn konnten. Sein auswärts bekannter Name bewog berühmte Männer, der Gesellschaft als Mitglieder beizutreten. Der würdige Mann nahm sich dieses Instituts bis 1772 sehr thätig an. Aber in 1772.
demselben Jahre erhielt er neue Ehrenstellen, und diese schränkten seine Bemühungen sehr ein. Man muß dennoch unpartheyisch sagen: daß dies Institut, während seiner Präsidentenstelle, die Ausbildung einiger Studierenden gar sehr befördert habe. Nach seinem Absterben 1791 wählten mich die Mitglieder zu seinem Nachfolger, 1791.
und ich wurde von König Friedrich Wilhelm dem Zweiten bestätigt. Die neue Organisation der Gesellschaft, die Aufnahme der angesehensten Geschäftsmänner und Gelehrten; so wie überhaupt alle andere Veränderun-

änderungen, sind in den jährlichen Abhandlungen und zwar im Anhang: Geschichte der Societät der Wissenschaften beschrieben worden; daher ich eine Wiederholung als überflüßig betrachte.

1795. Der Professor Borowsky führte 1795 mit Königlicher Bestätigung ein öconomisches Privat-Institut, und zwar für diejenigen ein, welche künftig Landwirthe der höhern Classe werden wollen. a) Der theoretische und practische Unterricht in diesem Institut, welcher sich über alle Gegenstände der gesammten Land-Wirthschaft erstreckt, wird in einem Jahr ertheilt. Vormittags werden zwei Stunden Vorlesungen gehalten; Nachmittags wöchentlich viermal practische Anweisungen, Belehrungen und Übungen gegeben. Die Sommer-Vorlesungen vom ersten Mai bis zum October, sind dem Unterricht im eigentlichen Landbau und der öconomischen Pflanzen-Cultur gewidmet. Die Winter-Vorlesungen aber, vom ersten November bis zum April, sind zum Unterricht in der landwirthschaftlichen Viehzucht und andern wichtigen öconomischen Kenntnissen bestimmt. Das Honorar eines jeden Öconomie-Studierenden für den jährlichen theoretischen und practischen Unterricht in der ganzen Land-Wirthschafts-Wissenschaft, ist auf ein hundert Thaler bestimmt; davon die Hälfte beim Eintritt ins Institut, vor Eröffnung der Vorlesungen, und die andere Hälfte nach Verlauf eines halben Jahres, vorausbezahlt wird. Außer diesem bezahlt ein jeder beim Eintritt an die Bibliothek der Lehranstalt zehen Thaler, und erhält dafür Bücher aus der Bibliotek zum Lesen gegen einen Schein.

Fünf-

a) G. H. Borowsky's Plan und Ankündigung einer privat theoretischen und practischen öconomischen Lehranstalt für Landwirthe der höhern Classe. Berlin 1795. 8.

Fünftes Capitel.

Von den öffentlichen Bibliotheken der Universität, dem Archiv, botanischen Garten; der Ritter-Academie, Buchhandlung und Druckerei.

I. Die Universitäts-Bibliothek hat aus Ankauf verschiedener hiesigen Privat-Bibliotheken und Geschenken ihren Anfang genommen. So erkaufte die Universität 1516 die Büchersammlung des Professors 1516.
beider Rechte, Utensberger; 1624 die Bibliothek des 1624.
Mathias Cuno, Ordinarius der Juristen-Facultät,
so wie 1633 die, des Christian Pelargus, ordent- 1633.
lichen Lehrers der Gottes-Gelehrsamkeit. Vermächtnisse
waren 1645 die Bibliothek des Thomas Werlienus, 1645.
Pfalz-Sulzbachischen und Liegnitzschen Raths; und Gregors Frank, ordentlichen Lehrers der Gottesgelahrtheit im Jahre 1651; und Professor von Stein- 1651.
wehr verordnete, daß seine hinterlassene Büchersammlung der Universität einverleibt werden sollte. Auch schenkte Churfürst Friedrich der Dritte im Jahre
1694 aus der churfürstlichen Berliner-Bibliothek der 1694.
hiesigen eine Anzahl Bücher, welche sich in jener doppelt befanden.

Die Einkünfte, aus welcher die Bibliothek jährlich vergrößert wird, sind mit Beobachtung der Chronologie seit ihrer Entstehung folgende:

a. Von den Inscriptionen der Studierenden.

b. Seit dem 4ten Januar 1686 empfängt sie von 1686.
der Churmärkischen Landschaft jährlich funfzig Thaler.

c. Von Promotionen.

d. Von Bücher-Auctionen, selbst verstorbener Professoren, welche an hiesigem Orte verkauft werden.

e. Von Büchern, welche die auf hiesiger Universität ernennte ordentliche Professoren verehren sollen, und die in Ermangelung eines Buchs, das wenigstens vier Thaler werth seyn muß, diese Summe zu erlegen verbunden sind. a)

Die Anwesenheit des Staats-Ministers von Zedlitz, als damaligen Curators der Universitäten
1774. im Jahre 1774, gab Veranlassung zu einer Umschaffung der äußerlichen Einrichtung der Bibliothek. Ich
1772. hatte ihm bei meiner Anstellung, 1772, gemeldet, daß in Ansehung der Stellung der Bücher und Einrichtung der Repositorien, eine Veränderung ganz nothwendig sey. Er überzeugte sich sehr bei Besuchung der Universität von diesen Mängeln, und gab daher noch in demselben Jahre eine Verordnung über eine neue Einrichtung. Ich entwarf den Plan, die Universität billigte denselben, und er ward noch in dem genannten Jahre vollzogen.

Die Bibliothek besteht aus einem großen Saal, welcher die Bücher der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät in sich faßt. An selbigem stößt ein geräumiges Lesezimmer. Von diesem Saal ist ein anderer großer Saal getrennt, welcher die Bücher der theologischen Facultät enthält. Mit selbigem ist ein kleinerer verbunden, in welchem Bücher vermischten Inhalts, die keine besondere Classification erhal-

a) Alle diese Nachrichten sind aus den Acten der Universitäts-Bibliothek entlehnt.

erhalten konnten, aufgestellt stehen. Mit einem unermüdeten Beistand des damaligen Sub-Bibliothekars von Detsy, jetzigen Doctors der Arzneikunde und Weltweisheit in Wien, welcher sich mit Schriften über das Staatsrecht und die Staatskunde des Königreichs Ungarn, so wie wegen seiner noch fortdauernden Ungarischen National-Zeitung, gegründeten Ruhm und ausgezeichnetes Verdienst um sein Vaterland erworben hat, vollendete ich diese mühsame Arbeit. Für mich blieb, da ich jedes Buch mehrmals sorgfältig nachsehen mußte, ein fortdauernder, für ihn wegen seiner künftigen Abwesenheit und Bestimmung, ein zufälliger Nutzen. Die Bücher wurden von mir nach den einzelnen Theilen und den Unterabtheilungen einer jeden Wissenschaft gestellt; und ein Nominal-Catalog nach den Schriftstellern und anonymischen Schriften in der Art entworfen, daß jedes Buch nach dem Repositorium, auf welchem dasselbe steht, nach der Linie desselben, und nach der einzelnen Nummer aufgezeichnet worden ist, mithin sofort aufgefunden werden kann.

Es hat zwar J. C. Beckmann in seinen Memorandis Francofurtanis, a) einen Nominal-Catalog herausgegeben, und selbigen nachher schriftlich ergänzt. b) Diesen gab er 1706 heraus c). Allein der Litterator muß wissen, daß der Verfasser in beide Ausgaben Bücher setzte, welche die Universität etwa künftig kaufen wollte. Es erleichterte daher der Gebrauch dieses Catalogs bei Anfertigung eines neuen, in keiner Betrachtung unsere mühsame Beschäftigung.

Ich

a) Francofurti ad Oderam 1676. II. 4.

b) Ich habe sein Exemplar mit Anmerkungen vor mir.

c) In Folio.

Ich würde mich von meinem Plane ganz entfernen, wenn ich diese und die von Steinwehrische Bibliothek, in Rücksicht ihres litterärischen Werths beschreiben wollte, und eine allgemeine Übersicht kann für Litteratoren nicht befriedigend seyn. Erlauben es meine Geschäfte: so werde ich von beiden Bibliotheken eine genauere Beschreibung in der Zukunft herausgeben. Ich bemerke daher nur im Allgemeinen, daß unter andern sie eine sehr vollständige Sammlung von vielen und seltenen Bibeln, so auch verschiedene Editiones principes von Griechischen und Lateinischen Schriftstellern und viele seltene Druckwerke, die nach Erfindung der Buchdruckerei herausgekommen sind, nicht weniger verschiedene äußerst seltene Bücher besitzt.

II. Die von Steinwehrsche Bibliothek:

Unvergeßlich wird in den Jahrbüchern der Universität der Name eines Wolf Balthasar Adolf von Steinwehr, ordentlichen Lehrers der Geschichte und Bibliothekars, bleiben. Er war im Jahre 1704 am 9ten August auf dem Gute Deez bei Soldin in der Neumark gebohren, und starb hieselbst 1771 im Monat April a).

Mit dieser von ihm gestifteten Bibliothek hat es folgende Beschaffenheit:

Da ihm in den spätern Zeiten seines Lebens eine ansehnliche Erbschaft zufiel, so stiftete er am 3ten

1766. Januar 1766 eine historische Bibliothek b). Nach dieser

a) Sein Leben ist beschrieben in: Virorum J. F. Polaci et W. B. A. Steinwehrii memoriam commendat D. A. Crichtonus. Berolini 1771. 8.

b) Original des Testaments im U. A.

dieser Stiftung sollte nach Abzug der einzelnen Vermächtnisse sein hinterlassenes Vermögen in der Art verwendet werden, daß von den Zinsen desselben jährlich zuvörderst diplomatische Sammlungen und Geschichtsquellen, wie auch historische Schriften der Geschichte der Preussischen Monarchie, nicht weniger auch Werke zur allgemeinen und ganz besondern Geschichte Deutschlands angekauft würden. Dem Bibliothekar stehe aber auch frei, mit unter historische Werke zur Europäischen Staaten- und Kirchen-Geschichte und den historischen Hülfs-Wissenschaften anzuschaffen. Nach seiner testamentarischen Verordnung zeigt der Bibliothekar dem akademischen Senat nur die Bücher an, welche er kaufen will; ist aber derselbe nicht ordentlicher Lehrer der Geschichte, so hat er die Pflicht, diesem den Einkauf anzuzeigen und dessen Gutachten zu verlangen. Das Capital besteht aus zehntausend Thalern, von dessen Zinsen die Bücher erkauft, das Buchbinder-Lohn und einige andere Ausgaben bestritten werden. Die Universität muß aber die Erbauung der Zimmer, Kauf der Repositorien und andere äußere Einrichtungen in den Bibliothek-Sälen aus ihren Einkünften bestreiten. Vom Jahre 1774 an, steht sie nach der Vorschrift des großmüthigen Wohlthäters, in einem besondern Zimmer, unter meiner Aufsicht. Ich habe mich bemühet, den vom Stifter vorgeschriebenen Plan auszuführen, und aus Deutschland sowohl, als auch aus Holland, Frankreich, Schweden u. s. w. vorzüglich in Auctionen die kostbarsten Werke erkauft. In der allgemeinen und besondern Deutschen Geschichte werden ihr wenige Sammlungen von Urkunden und andern geschichtlichen Quellen fehlen. Außer diesen besitzt sie einen ansehnlichen Apparat Deutscher Provincial- und Stadt-Chroniken, so wie eine große Anzahl De-

ductionen des Deutschen Staats-Rechts. Nicht minder erheblich ist die Sammlung der Memoiren zu der Geschichte Europens im sechszehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Außerdem ist die Geschichte der Preußischen Länder sehr vollständig. So findet man ferner verschiedene Handschriften aus dem vierzehnten Jahrhundert von Geschichtschreibern des mittlern Zeitalters. Eben so enthält die Landes-Geschichte, insonderheit die Geschichte der Mark Brandenburg, viele denkwürdige Handschriften; so wie unter andern eine sehr merkwürdige Sammlung von vielen einzelnen gedruckten und ungedruckten Schriften zur Geschichte des Preußischen Staats.

III. Die Ölrichsche Bibliothek.

Der verstorbene Geheime-Legations-Rath D. Ölrichs in Berlin hat in seinem Testamente vom 24sten December 1798 der hiesigen Universität, auf welcher er studieret, seine Brandenburgische und Pommersche Bibliothek hinterlassen, d. i. eine seit funfzig Jahren zusammengebrachte Sammlung ungedruckter und gedruckter Schriften zur Geschichte beider Provinzen; nicht weniger eine Sammlung von Pommerschen Land-, See- und Kriegs-Charten, desgleichen Märkische Land-Charten und Zeichnungen, auch beide Länder angehende Kupferstiche. Außerdem hat selbiger die Sammlung der Märkischen Gesetze, C. C. M., die in der Mark herausgekommenen gelehrten Zeitungen, Monats-Schriften, nebst einer Sammlung der Staats-Schriften, von den beiden Schlesischen, dem siebenjährigen und dem Bayrischen Erbfolge-Kriege verehrt. Da diese Bibliothek mit der Universitäts-Bibliothek

thek noch nicht vereiniget ist, so kann ich selbige nicht näher beurtheilen. a)

IV. Die Westermannsche Bibliothek.

Selbige gehört der Königlichen Friedrichs-Schule, und steht in keiner Verbindung mit den vorhergenannten Bücher-Sammlungen. Nicolaus Westermann, ordentlicher Lehrer der Beredsamkeit hieselbst, schenkte seine Bibliothek noch bei seinem Leben dieser Schul-Anstalt, und zugleich zu deren Vermehrung die jährlichen Zinsen von einem Capital von tausend Thalern. Er starb 1758. Sie zeichnet sich vorzüglich mit holländi- 1758.
schen Ausgaben der griechischen und römischen Schriftsteller, wie auch mit Schriften zu den Alterthümern Griechenlands und Roms aus. Zugleich hinterließ derselbe dieser Friedrichs-Schule sein Münz-Cabinet von goldenen und silbernen Medaillen, vorzüglich zu der Brandenburgischen Geschichte. Selbiges befindet sich aber nicht auf der Bibliothek, sondern in dem Hause des ersten Curators der Schule. Der Bibliothekar ist jederzeit der Subrektor dieser Anstalt. Gegenwärtig bekleidet dieses Amt der Subrektor Herwig; die Oberaufsicht über die Bibliothek führen die Kuratoren der Friedrichs-Schule, jetzt die Professoren Muzel, Elsner, Schneider und der Kriegs-Rath und Stadt-Secretair Müller.

V. Die Bibliothek der Marien-Kirche enthält, seitdem die andern Kirchen-Bibliotheken mit ihr verbunden, und sie also in eine Ministerial-Kirchen-Bibliothek verwandelt worden, 2440 Bücher. Es werden aber nach einem, höchsten Orts genehmigten Vorschla-

a) Copie des Testaments im U. A.

ge, die alten und zu jetziger Zeit unbrauchbaren Bücher, desgleichen die doppelt vorhandenen nächstens verkauft, und die Zinsen des daraus zu lösenden Geldes zur jährlichen Vermehrung derselben angewandt werden, wozu bereits die Zinsen eines Capitals von 100 Thalern, desgleichen die vom Greifenpfeilschen Legat bestimmt sind.

VI. Eigentliche Privat-Bibliotheken an hiesigem Orte kann man keine andere nennen, als die der Professoren Causse, Otto und Heynatz, obgleich auch viele andere Lehrer ausgesuchte Sammlungen von Büchern besitzen.

Über das Archiv der Universität führte ehemals
1751. der Secretair die alleinige Aufsicht; allein im Jahre 1751 ward der ordentliche Lehrer der Rechte Uhl zum Archivar, und nach dessen Absterben 1791 der Professor Reitemeier ernannt.

Der botanische Garten ward auf Befehl des Churfürsten Friedrich Wilhelm des Großen von J. C. Beckmann angelegt. Nach mannigfaltigen Abwechselungen desselben wurde er unter der Aufsicht
1776. des im Jahre 1776 den Wissenschaften so früh entrissenen außerordentlichen Lehrers der Arznei-Kunde von Steinhauß ganz umgeschaffen. Gegenwärtig führt der Professor Otto die Aufsicht über selbigen.

1671. Im Jahre 1671 stiftete Churfürst Friedrich Wilhelm der Große eine Ritter-Akademie, und ernannte zum Stallmeister den Johann Frobenius mit einem jährlichen Gehalte von 2000 Thalern aus churfürstlichen Einkünften. Zugleich sollten bei dieser Ritter-Academie ein Bereiter, Fecht-, Tanz- und Sprach-Meister angesetzt werden. Der Churfürst bewil-

ligte zugleich die ehemalige Residenz des Bischofs von Lebus den Bischofs-Hof der Academie. Allein im Jahre 1722 ward sie mit der königlichen Ritter-Academie in Berlin vereinigt, und einem königlichen Stallmeister, seit 1766 aber dem königlichen Ober-Stallmeister anvertraut, welcher die Direction beider Ritter-Academien zu Berlin und Frankfurt führt, und auf hiesiger Universität den Stallmeister, jedoch mit Mitwirkung des Ober-Curators der Universitäten ernennt. Der jetzige Stallmeister ist Wollny, seit 1789 angesetzt; vorher Stallmeister beim verstorbenen Markgrafen Heinrich von Schwedt. 1722.

Besoldete Sprach- und Exercitien-Meister auf hiesiger Universität, die aber mit der Ritter-Academie in keiner Verbindung stehen, sind:

1. Alavoine, Lehrer der französischen Sprache seit 1773.

2. Ogrodowiecz, Lehrer der polnischen Sprache.

3. Als Tanzmeister giebt Jobst Unterricht seit 1789.

Noch andere Lehrer der französischen Sprache geben Unterricht, vorzüglich Anselme, und Fechtmeister werden ebenfalls nicht vermißt.

Von Buchhandlungen befindet sich eine einzige an hiesigem Orte, unter dem Nahmen der academischen. Von Buchdruckereien ist hier die Apitzische. Eine hebräische jüdische Buchdruckerei ward schon in ältern Zeiten gegründet, und dauert gegenwärtig noch fort. Sie gehört dem Professor Elsner, und die Arbeiter der jüdischen Nation stehen unter der Gerichtsbarkeit der Universität.

Sech-

Sechstes Capitel.

Von der Communität oder dem Convictorium, und den Stipendien.

Churfürst Johann George stiftete im Jahre
1572. 1572 einen Mittags = und Abend = Freitisch für hundert arme Studierende, Inn = und Ausländer; doch sollten erstere immer den Vorzug vor letzteren haben. Er versicherte ein Capital von zwanzig tausend Speciesthalern, so, daß so lange selbiges nicht gezahlt würde, die Verzinsung aus den Steuern der Neumark gehoben werden sollte. Diese Tische waren theils ganz freie, theils halbe; an letzteren war der Studierende, dem Oeconomus wöchentlich zehn Groschen zu entrichten verbunden.

1596. Im Jahre 1596 bestätigte dieser Churfürst seine Schenkung, und späterhin ward die Verzinsung des Capitals mit zwölf hundert Thalern, auf den hiesigen Neumärkischen Zoll angewiesen. Allein unter König Friedrich Wilhelm dem Ersten, erfolgte im Jahre
1723. 1723 eine Veränderung mit dieser wohlthätigen Anstalt. Dieser Fürst, welcher nach seinen Finanz = Grundsätzen keine Zahlung von seinen Zöllen und Domainen leiden konnte, verordnete, daß, anstatt der bisher aus dem Neumärkischen Zoll erhobenen jährlichen zwölf hundert Thaler, die Universität ein für allemal zwölf tausend Thaler erhalten solle, welches sie zinsbar zu belegen habe. Selbige machte die lebhaftesten Vorstellungen, und zeigte, wie das Capital zwanzig tausend Thaler in Species nach der Fundation (vierzehn tausend sechs hundert sechs und sechzig Thaler, acht Groschen) ausmache; wie die Universität keine Gelegenheit habe, das Capital unterzubringen; mithin bei dieser Verän-

derung der Freitische eine Verminderung der Studierenden, zum Nachtheil der Universität, unvermeidlich erfolgen müsse. Alle diese Vorstellungen waren fruchtlos, und noch in dem nehmlichen Jahre 1723, ward in einem Königlichen Befehl verordnet: 1723.

„Daß es bei der Verfügung bleiben solle, „und der Universität anbefohlen werde, ohne „unnöthiger Weise darüber zu critisi„ren, das Capital der zwölf tausend Thaler in „Empfang zu nehmen, und selbiges bei der hiesi„gen Stadt-Cämmerei, mit Zurückgabe der Do„cumente, gegen eine Obligation anzulegen". — Der Magistrat nahm hierauf das Capital zur Erkaufung der Risselmannschen' und Seeligschen Nunen, (d. i. Vorwerke) in Empfang.

Seit dieser Zeit hörten die ganzen Freitische völlig auf, nur daß der Magistrat die Tisch-Gelder des Inspektors, Lectors, und Sub-Bibliothekars, wie auch zweier Evangelisch-reformirten Siebenbürger, welche vom Collegio Claudiopolitano empfohlen werden, dem Öconomus ganz zu entrichten, sich verbindlich gemacht hat. In Ansehung der übrigen Studierenden, welche diesen Freitisch genießen, zahlt er für jeden wöchentlich acht Groschen, bei theuren Kornpreisen aber zehn Groschen. Mit dieser Veränderung ward die Zahl der Alumnen auf sechzig gesetzt, und vom Mittags-Tisch ein Gericht zum Abend-Tisch abgenommen. Dieser Abend-Tisch ist in spätern Zeiten ganz eingegangen, und nur ein Mittags-Tisch, welcher aus drei Gerichten besteht, beibehalten worden.

Die Universität übernahm nunmehr die Unterhaltung der Gebäude, und die jährliche Lieferung von vier Wispeln Roggen an den Öconomus. Selbiger,

dem

dem man die Communität auf sechs Jahre, auch wohl auf längere Zeit verpachtet, genießt noch einige Vortheile.

1. Die Accise- und Zoll-Freiheit beim Einkauf der Victualien, so, daß ihm die von ihm baar erlegte Accise, von der hiesigen Direction nach den Sätzen des Tarifs zurückgezahlt wird.

2. Er zahlt für das Brauen des Biers zum Gebrauch der Communität, nicht mehr als fünf Thaler, achtzehn Groschen, und erhält noch außerdem einen Thaler und drei Groschen zurück a).

3. Die Stadt-Weide, auf welche er das für die Communität zu brauchende Vieh kann treiben lassen.

4. Vom Magistrat erhält er ferner jährlich:
Holz-Geld, vierzehn Thaler.
Fisch-Geld, zehn Thaler.
Topf-Geld, drei Thaler.

5. Erhält er auch von jedem, welcher in die Communität aufgenommen wird, zwei Thaler.

6. Und ist ihm noch ein geräumiges Haus, und nicht unerheblicher Garten überlassen worden.

In dies Convictorium werden jetzo nur an der Zahl sechzig, ohne Unterschied der Religion aufgenommen. Ein ankommender Studierender meldet sich zur Aufnahme mit einer Vorstellung bei dem zeitigen Rector, in lateinischer Sprache. Dieser verweist ihn an den Dechant der philosophischen Facultät, um dessen Einwilligung zu erhalten. Nach angestellter Prüfung fügt dieser sein Urtheil bei, worauf derselbe aufgenommen wird.

a) Rescript von 1729 im U. A. und mehrere verhandelte Akten ebendaselbst.

wird. Die sämmtlichen Kosten bei der Aufnahme machen sechs Thaler, zwölf Groschen. Ausserdem entrichtet er noch immer wöchentlich, die Kornpreise mögen wohlfeil oder theuer seyn, zehn Groschen.

Die Universität hat folgende Stipendien für Studierende.

1. Das große churfürstlich Märkische Stipendium. Im Jahre 1612 hatten der Ausschuß 1612.
und die Verordneten der Altmärkischen und Priegnitzschen Landschaft, funfzehn tausend Thaler Capital, zu einem Stipendium für studierende Märker bestimmt, und zogen die jährlichen Zinsen aus den Schössen und Contributionen. Churfürst Friedrich Wilhelm der Große betrachtete die Auszahlung aus den öffentlichen Steuern, ohne landesherrliche Einwilligung, als Schmälerung seiner Landeshoheit. Er erklärte daher, daß von ihm diese Stiftung ganz aufgehoben werden könnte; jedoch wolle er sie nicht allein bestätigen, sondern auch mit fünf tausend Thalern vermehren. Nach dieser Großmuth ward am vierten Januar 1684 das große churmärkische Stipendium gestiftet. 1684.
Der Churfürst verordnete, daß die fünf Procent Zinsen von funfzehn tausend Thalern aus der Altmärkischen und Prignitzschen Städte-Casse von den Contributionen; die ähnlichen Zinsen aber von fünf tausend Thalern aus der Landschafts-Kasse vom neuen Biergelde erhoben werden sollten. Es entstand also hieraus ein jährliches Capital von tausend Thalern. Die Vertheilung dieser Summen sollten, nach des Churfürsten Willen, als Stipendium, fünf hier Studierende adlichen, und vier bürgerlichen Standes,

drei

drei Jahr lang, und zwar jährlich jeder hundert Thaler zu ihren Studien erhalten.

Die fernere Verordnung aber war: weil die Altmärkschen Unterthanen zu dem Fond dieses Stipendiums in vorigen Zeiten beigetragen hätten; so sollten jederzeit aus der Altmark zwei adliche und zwei bürgerliche, so wie fünf Mittel-Märker dieses Stipendium genießen. Wofern aber die Zahl der Alt-Märker nicht vorhanden wäre, so könne diese Wohlthat andern Märkschen Landes-Kindern ertheilt werden. Derjenige, welcher dies Stipendium zu erhalten wünschte, müßte von Schulen oder Privat-Lehrern Zeugnisse seines Fleisses und seiner Sitten vorzeigen. Die Pflicht der Stipendiaten sollte ferner seyn, jährlich eine lateinische Rede im größern Hörsaale der Universität zu halten, und einzusenden, eben so ein Zeugniß des Fleisses und der Sitten vom Dechant derjenigen Facultät, zu welcher er sich bekenne a).

Ausser diesen, jährlich von einem jeden Stipendiaten zu erhebenden hundert Thalern, wurde ihnen, alle Privat-Vorlesungen frei zu hören, bewilligt, so wie sie den Unterricht der Exercitien auf der Ritter-Academie, nur die Reit-Kunst ausgenommen, frei haben sollten b). Eine

a) Jetzt werden die Stipendiaten geprüft, ehe sie das Stipendium erhalten, auch jährlich während ihres Aufenthalts auf hiesiger Universität. In den ältern Zeiten waren zwei Minister Curatoren der Stiftung; jetzt ist es der Curator der Universitäten, welcher auch die Prüfung verordnet. Die Reden werden in den ersten zwei Jahren gehalten, im dritten aber eine Streitschrift nach neuern Rescripten vertheidigt.

b) Die Vorlesungen der Professoren hören sie auch noch gegenwärtig frei, allein, da die Ritter-Academie nicht

Eine sehr genaue Aufsicht über diese Fundation und die Stipendiaten ist dem zeitigen Rector und übrigen Professoren zur wesentlichen Pflicht gemacht.

Mit klaren Worten ist dies Stipendium zum Besten der hiesigen Universität gestiftet; welches auch schon die angewiesenen Fonds beweisen. Denn, obgleich der Churfürst noch zwei Universitäten, Königsberg und Duisburg unterhielt, so erklärte er dennoch in der Stiftungs-Urkunde, als verbindlich für sich und alle seine Nachfolger:

„Da wir dies Stipendium sonderlich zur Wohl„fahrt der Märkischen Landeseingebohrnen fun„diret, so sollen auch die Stipendiaten, jeder drei „Jahre, in welchen sie dieses Stipendium genie„ßen, auf der Universität Frankfurt an der „Oder studieren." —

In einer andern Stelle sagt der Churfürst eben so bestimmt:

„Zum bessern Aufnehmen der Universität „Frankfurt haben wir dieses herrliche „Stipendium gestiftet." —

Friedrich Wilhelms Sohn und Nachfolger, Churfürst Friedrich der Dritte, bestätigte am 3. Februar 1689 diese vortreffliche Stiftung. a)

Die

mehr vorhanden ist, so fällt die letzte Wohlthat des Churfürsten von selbst weg.

a) Churfürst Friedrich Wilhelms Stiftungs-Urkunde von 1684 und Bestätigung Friedrich des Dritten von 1689; Originalien in U. A. und andere dahin gehörige Acten.

Die letzten hundert Thaler Zinsen widmete der Churfürst theils der Bibliothek zum jährlichen Ankauf von Büchern, und zwar funfzig Thaler; theils dem Professor der Beredsamkeit, für die an seinem Geburtstage a) jährlich zu haltende Rede.

2. Das Brachvogelsche, gestiftet im Jahre
1646. 1646, von Johann Brachvogel, practischen Rechts-Gelehrten in Liegnitz. Die Zinsen von einem Capital von vier tausend Thalern; (so weit ward es nach einem Prozeß mit den Erben, heruntergebracht,) machen jährlich zwei hundert und vierzig Thaler. Nach der Stiftung erhalten selbiges auf zwei Jahre drei Studierende der Gottes- Rechts- Gelehrsamkeit, und der Arznei-Kunde. Den ersten Anspruch haben Studierende aus der Stadt Liegnitz, in deren Ermangelung aus dem Fürstenthume Liegnitz, und wenn auch diese nicht vorhanden sind, jeder Schlesier ohne Unterschied. Die Dechanten der drei Facultäten vergeben dies Stipendium, und wenn mehrere Studierende sich melden, so entscheidet das Loos.

1588. 3. Das Klostersche oder Lüderitzsche Stipendium. Der Stifter desselben ist Wolf von Kloster, im Jahre 1588. Die Summe macht jährlich sieben und sechzig Thaler, und zwölf Groschen. Es wird von den Einkünften des, der Universität zugehörigen Karthauses, auf welchem das Capital zinsbar liegt, gehoben. Nach der Stiftung genießen dasselbe Studierende von des Stifters

a) Den 6. Februar alten, und 17ten neuen Styls. Sie wird jährlich gehalten, und der Redner ladet in einem besondern Programm ein, welches die Universität auf ihre Kosten drucken läßt.

Stifters Familie; in Ermangelung derselben fällt es der Universitäts-Casse anheim. Der älteste der Familie, und der zeitige Rector der Universität vergeben selbiges.

4. Das Litthauische. Selbiges genießen zwei Evangelisch-Reformirte Studierende der Gottes-Gelehrsamkeit drei Jahre, jährlich mit hundert Thalern. Das reformirte Kirchen-Directorium in Berlin vergiebt dies Stipendium nach den Vorschlägen der ehemaligen groß-pohlnischen, jetzt südpreußischen Unität. Die Summe wird gehoben aus der Casse Montis-Pietatis in Berlin.

5. Das Heidenreichsche. Der Stifter war der Candidat der Theologie Heidenreich. Drei Studierende der Gottes-Gelahrtheit lutherischer Confession, genießen es, jeder jährlich funfzig Thaler, drei Jahre hindurch. Die Universität vergiebt dies Stipendium; das erste Recht haben die Verwandten des Stifters, alsdann die hiesigen Stadt-Kinder, und in Ermangelung derselben, Chur-Märker.

6. Das Ottonische, oder Pruckmannische. Eva Otton, des Kanzlers Friedrich Pruckmann Gattin, setzte in ihrem Testamente vom Jahre 1623 ein Capital von siebenzehn hundert Thalern aus, und belegte es bei der Mittel-Märkischen Städte-Casse. 1623.
Drei Studierende genießen dies Stipendium vier Jahre lang, jeder jährlich vier und dreissig Thaler. Das erste Recht haben die Verwandten der Familie; alsdann können es Studierende, von welcher Facultät oder Nation sie seyn, erhalten. Die Universität vergiebt dasselbe mit Zuziehung der nächsten Anverwandten.

7. Das Groß-Polnische. Für zwei Studierende der Theologie R. C. aus Groß-Polen, jetzt Südpreußen, gebürtig, auf drei Jahre. Jeder erhält jährlich hundert Thaler. Das königl. reformirte Kirchen-Directorium in Berlin vergiebt dies Stipendium nach den Vorschlägen der Süd-Preußischen Unität.

8. Sattlersches Stipendium für zwei Studierende der Theologie, A. C. — Philipp Sattler, aus der Stadt Kempten gebürtig, zuerst König Gustav Adolfs Secretair, nachher Kriegs-Rath und zuletzt Oberst und Inhaber eines Regiments, gab
1636. 1636 funfzehnhundert Species-Thaler auf unablösliche Zins gegen fünf Procent Zinsen; mithin betrugen diese jährlich fünf und siebenzig Species-Thaler, welche diese zwei Studierende erhalten sollten. Selbige sollten vom hiesigen Ministerium geprüft, die Verwandten des Stifters allen andern vorgezogen, alsdann die Stadt-Kinder aus der Stadt Kempten, welche auf hiesiger Universität studierten, zum Genuß zugelassen, in deren Ermangelung Frankfurtsche Stadt-Kinder mit dieser Stiftung unterstützt, selbige zwei Jahre gehoben werden; wofern aber einer der Stipendiaten ausgezeichneten Fleiß bewies, so sollte er, nach vorhergegangener Prüfung vom zeitigen Rector der Universität und dem ältesten Bürger-Meister der Stadt, die Wohlthat noch länger genießen, oder wenn kein anderer dieses Stipendium sich erbitte, desselben noch länger theilhaftig bleiben.

Dieser Mann von Verdiensten und Wohlthäter der Studierenden erhöhete diese Summe noch

so

so, daß von den Zinsen, welche nunmehr vom ganzen Capital einhundert und funfzig Thaler jährlich ausmachen, noch zwei Studierende der Theologie A. C. mit dieser Wohlthat bei ihrem Studieren begünstigt werden sollten.

9. Das Stendalsche von funfzig Gülden, d. i. sieben und dreißig Thalern und zwölf Groschen. Dies wird jährlich aus den Einkünften der Universität von ihren Gütern in der Alt-Mark erhoben. Selbiges erhielt die Universität im sechszehnten Jahrhunderte bei der Schenkung ex Corpore Vicariorum, welche ich angegeben habe. Dies Stipendium wird auf unbestimmte Zeit von der Universität vergeben. Die Söhne der hiesigen öffentlichen ordentlichen Professoren haben vor allen andern den Vorzug. In Ermangelung derselben hat man selbiges in ältern und selbst neuern Zeiten Professoren ertheilt, welche jedoch ohne Gehalt angesetzt seyn müssen. Wenn weder der eine, noch der andere Fall eintritt, so verwendet die Universität diese Summe zu ihren Ausgaben. 1647.

10. Das Siebenbürgsche für zwei der Theologie Beflissene R. C. Jeder erhält auf zwei Jahre jährlich achtzig Thaler. Das königl. reformirte Kirchen-Directorium in Berlin vergiebt selbiges. Wofern aber keine Siebenbürger hier studieren, wird es an Studierende R. C. überhaupt vergeben.

11. Das von Schönaichsche. Es sind eigentlich vier Stipendien. Zwei sind gestiftet worden von der freiherrlichen Familie von Schönaich; zwei aber

von

von der Freifräulein Helena von Schönaich. Die jährlichen Einkünfte sind zweihundert und vierzig Thaler. Wenn einer von der freiherrlichen Familie hier studiert, so kann er zwei dieser Stipendien, mithin einhundert und zwanzig Thaler nach der Stiftung verlangen. Außerdem aber genießen vier Studierende der Theologie R. C. jährlich sechszig Thaler, und zwar drei Jahre lang. Der Senior der Schönaichschen Familie vergiebt es nach dem Vorschlage der Facultät.

12. Das Selig von Rüsselmannsche. Dieses Stipendium besteht aus hundert Thalern jährlich, und zwar wird es drei Jahre gehoben. Selbiges erhält ein Studierender der Rechte, R. C. welcher auf hiesiger Friedrichs-Schule mit ausgezeichnetem Fleiße studiert hat. Die Descendenten der von Rüsselmannschen Familie vergeben es nach dem Vorschlage der Curatoren der Friedrichs-Schule.

13. Das Riebensche, zwei und zwanzig Gülden jährlich. Der Stifter war Thomas Rieben, Bürger-Meister zu Frankfurt. Selbiges genießen vier Jahre zwei Studierende der Gottes-Gelehrsamkeit, A. C. Die aus Jüterbock gebürtigen haben den Vorzug; in Ermangelung derselben hiesige Stadt-Kinder, welche die Theologie A. C. zu ihrem Studium wählen. Der Magistrat zu Jüterbock, wenn dessen Stadt-Kinder hier studieren, vergiebt dasselbe; in Ermangelung derselben hiesiger Magistrat.

14. Das Pericardsche. Die Verwandten des Stifters, ehemaligen hiesigen Bürger-Meisters, haben den Vorzug, in deren Ermangelung die Stadt-Kinder, welche die Gottes-Gelahrtheit A. C. studieren. Es sind eigent-

eigentlich zwei Stipendia auf drei Jahr, jeder erhält jährlich funfzig Thaler.

15. Das Königsbergsche. Die reformirte Gemeinde dieser Hauptstadt Preußens giebt zweien der Theologie Beflissenen R. C., welche hier studieren, jährlich sechszig Thaler.

16. Das Wimpinaische von acht und zwanzig Thalern und acht Groschen jährlich. Conrad Wimpina, erster Rector der Universität 1506, ist 1506.
Stifter, welcher sich vom Magistrat in Berlin für fünfhundert Rheinische Gold-Gülden, eine jährliche Einkunft von zwanzig Gülden erkaufte. Dies Stipendium wird jährlich aus der Berlinschen Raths-Cämmerei gezahlt. Der Magistrat zu Buchau, woher Wimpina gebürtig war, ist der alleinige Collator, und die Universität schlägt ihm die Stipendiaten vor. Studierende in jeder Facultät können dies Stipendium erhalten, diejenigen aber, welche sich zur catholischen Religion bekennen, haben den Vorzug. In Ermangelung derselben aber ist der Magistrat zu Buchau verbunden, selbiges auch Studierenden anderer öffentlichen Religionen zu überlassen.

17. Das Werliensche. Der Stifter ist Thomas Werlienus, aus Berlinchen in der Neu-Mark gebürtig, beider Rechte Doctor und Pfalzgräfl. Sulzbachischer Regierungs- und Consistorial-Rath. Er bestimmte im Jahre 1645 ein Capital von achttausend 1645.
sechshundert Thalern zu einem Stipendium für sechs Studierende, drei Märker und drei Schlesier. Die Dechanten der drei Facultäten vergeben dasselbe durch das Loos. Es kann jeder, wenn er zu diesen Nationen gehört, und die im Testamente bestimmten Eigen-

schaften besitzt, vorzüglich aber ganz arm ist, selbiges erhalten. Churfürst Friedrich Wilhelm der Grosse befahl, nach seinem wohlthätigen Sinn für Wissenschaften, der Mittel-Märkischen Landschaft, das Werlienische Capital an sich zu nehmen. Sie bezahlt die Zinsen aus der Casse des neuen Bier-Geldes. Es ist auf sechs Jahre gestiftet, und jeder Stipendiat erhält jährlich funfzig Thaler. Da nach dem veränderten Geiste der Zeiten die Studierenden höchstens zwei Jahre sich auf Universitäten aufhalten, so können weit mehrere Studierende gegenwärtig sich dieser Wohlthat erfreuen.

18. Das Czernikowsche. Gregor Czernikow, Studierender der Arznei-Kunde aus Frankfurt, setzte in seinem Testamente, Augsburg den 9ten
1611. Junius 1611, die Zinsen eines Capitals von zweitausend Thalern für zwei Bürger-Kinder der hiesigen Stadt, welche die Gottes-Gelehrsamkeit A. C. studieren würden, auf drei Jahre fest. Die Anverwandten des Stifters sollten den Vorzug haben, und in Ermangelung derselben ein jeder Frankfurter, welcher sich den theologischen Wissenschaften A. C. widmen würde, dieser Wohlthat fähig seyn. Der zeitige Rector der Universität und der Magistrat vergeben dieses Stipendium.

19. Das Gölikesche. Der berühmte Professor der Arznei-Kunde und Kreis-Physikus Andreas Ottomar Gölike stiftete ein jährliches Stipendium von hundert Thalern, und zwar in der Art, daß ein Anverwandter des Stifters, von welcher Facultät er sey, jährlich funfzig Thaler auf drei Jahre erhalten solle; in Ermangelung desselben aber ein der Arznei-Kunde

Be-

Beflissener; funfzig Thaler aber sollte ein die Gottes-Gelahrtheit R. C. Studierender aus den Fürstenthümern Anhalt bekommen, in dessen Ermangelung überhaupt die Theologie Studierenden R. C. dieser Wohlthat theilhaftig werden. Der Senat ertheilt dieses Stipendium.

20. Das Schneidersche. M. F. Schneider, Rath und Einnehmer, setzte in seinem Testamente 1754 zu einem Stipendium für hiesige Stadt-Kinder, zu welcher Facultät sie sich bekennen, die jährlichen Zinsen von tausend Thalern, mithin jährlich funfzig Thaler, auf drei Jahre fest. Der hiesige Magistrat vergiebt es durch Zuziehung zweier Deputirten von der Universität durch das Loos. 1754.

21. Das Forcadische. Der ehrenvoll verabschiedete Oberst des hiesigen Regiments F. W. von Forcade, welcher im Jahre 1778 starb, hat ein Fideicommiß von achttausend Thalern errichtet, so, daß, wenn sein männlicher Stamm ausgehen würde, Studierende von Adel zwei Stipendien, jedes zu achtzig Thalern, auf drei Jahre genießen sollen. 1778.

Die Stiftung des Dequedischen Stipendiums kann von mir aus Mangel aller Nachrichten nicht aufgeklärt werden. Das große und kleine Lebussche Stipendium, über dessen Stiftung alle bisher angewandten Bemühungen fruchtlos gewesen sind, vergiebt das Ober-Curatorium in Berlin. Das große beträgt siebenzig, das kleine neun und zwanzig Thaler. a)

a) Diese authentischen Nachrichten von den Stipendien sind von mir genommen, aus der Fundation der Sti-

Fünfter Abschnitt.

Von der academischen Gesetz-Gebung, den Pflichten der Studierenden bei ihrer Ankunft und ihrem Abschiede, ihrer Anzahl und öconomischen Einrichtung.

1796. Bis zum Jahre 1796 erhielten die hier ankommenden Studierende lateinische Gesetze, welchen spätere Rescripte beigefügt wurden. Allein nachdem
1794. das Preußische Landrecht im Jahre 1794 gesetzliche Verbindlichkeit erhalten hatte, so wurden, nach vorhergegangenem Gutachten der Universitäten, und also auch der hiesigen, im Jahre 1796 vom Ober-Curatorium entworfen: Gesetze für die königl. Preußi-
1796. sche Universität Frankfurt a. d. Oder. 1796. 4.

Sie enthalten 56 Paragraphen, welche aus dem Land-Rechte entlehnt worden sind, und Zusätze nach den hiesigen Universitäts-Verhältnissen erhalten haben. Ihr Inhalt kann für das auswärtige Publikum kein Interesse haben, und jedem Studierenden werden sie bei seiner Ankunft eingehändigt.

Ein hier angekommener Studierender muß sich beim zeitigen Rector binnen acht Tagen einschreiben lassen, oder die Gebühren doppelt entrichten. Ist er auch noch nicht eingeschrieben, und begeht eine gesetzwidrige

Stipendien und dem Stipendien-Buche. Bei den rathhäuslichen Stipendien bin ich zugleich gefolgt dem Director Madihn in der Nachricht von den Armen-Anstalten und milden Stiftungen zu Frankfurt an der Oder. 1798.

widrige Handlung, so gehört Untersuchung und Bestrafung derselben vor das academische Gericht. Dem Rector überreicht er das Zeugniß von einer gelehrten Schule, wofern ihm dieses fehlt oder er von Privat-Lehrern unterrichtet worden ist, so muß er sich einer Prüfung des zeitigen Dechants und Pro-Dechants der philosophischen Facultät unterwerfen, welche bestimmen, ob selbiger zum Studium auf Universitäten reif oder unreif sey. Im letztern Falle kann er überhaupt auf der Universität bleiben, sich, wenn er es nach seinen Verhältnissen für nöthig findet, nach einiger Zeit einer neuen Prüfung über seine Reife unterwerfen. Kein Ausländer hat die Verbindlichkeit, sich einer Prüfung zu unterziehen. Hierauf leistet er den Eid als academischer gelehrter Bürger mittelst eines Handschlages. a)

Die Vorlesungen nehmen, wie auch schon in einer Anmerkung gesagt worden ist, nach einem ganz neu ergangenen Rescripte, vierzehn Tage nach Ostern, und vierzehn Tage nach Michaelis ihren Anfang.

Ein Studierender hat nicht nöthig, eher als acht Tage vor Anfang der Vorlesungen einzutreffen. Binnen dieser Zeit kann er seine litterarische und öconomische Einrichtung füglich treffen. Kömmt er eher, so findet er keine bestimmten Geschäfte, und er überläßt sich vielleicht Zerstreuungen, die ihm nicht vortheilhaft sind. Aber eben so fehlerhaft ist es auch, wofern Studierende eine, zwei, drei, auch wohl vier Wochen, nachdem die Vorlesungen schon angefangen sind,

a) Rescripte im U. A.

sind, ankommen. Denn hieraus entsteht die Nothwendigkeit, eine Vorlesung zweimal zu hören. Ein unbilliger Vorwurf ist es, als ob auf hiesiger Universität viele Ferien wären. In den drei Messen wurden niemals die Vorlesungen länger, als sechs Tage ausgesetzt, und gegenwärtig werden sie von den Lehrern in beiden Meß-Wochen gehalten. An den zwei großen Festen im Jahre werden vier Tage, und am Weihnachtsfeste sieben bis acht Tage Ferien gegeben. Nach dem neuesten schon angeführten Rescripte sollen die Vorlesungen mit Ende der Oster-Woche und am Michaelis-Tage aufhören; wofern aber ein Professor bei einem kürzern Umfange eines Collegiums die Vorlesung früher endigt, so ist er verbunden, entweder eine Prüfung über die abgehandelten Gegenstände anzustellen, oder eine Vorlesung über einen ganz besondern Gegenstand zu halten.

In Ansehung derjenigen Inländer, welche der Cantons-Verfassung unterworfen sind, d. i. dem Vaterlande Kriegs-Dienste zu leisten, bestimmt das Canton-Reglement vom 12ten Februar 1792 sehr genau, a) und zwar in den Paragraphen dreizehn, vierzehn, neun und dreißig und ein und vierzig, welche Pflichten die Preußischen Universitäten zu erfüllen haben. Wenn sich ein Cantonist zur Einschreibung als academischer Bürger meldet, welcher den vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein zum Studieren vom Regimente und der Cammer der Provinz, in welcher er ansäßig ist, nicht vorzeigen kann, so wird er zwar gleich andern Studierenden verpflichtet, kann aber nicht

1792.

a) K. Rescript im U. A.

nicht eher die Matrikel erhalten, als bis er jenen Schein vorgezeigt hat. Wofern er diesen nicht wenigstens im ersten halben Jahre seines Aufenthalts überreichen kann; so muß die Universität selbst an das Regiment schreiben, und dessen Erklärung verlangen a).

Beim Abschied von hiesiger Academie, hat ein der Rechte Beflissener folgende Pflichten zu beobachten. Über die von ihm gehörten Wissenschaften der Rechte, wie auch der Hülfs-Wissenschaften, fordert er vom Lehrer ein Zeugniß, in welchem derselbe seinen Fleiß und seine Aufmerksamkeit, oder Nachlässigkeit bemerkt. Diese einzelnen Zeugnisse überreicht er dem zeitigen Dechant der Juristen-Facultät, und dieser übergiebt sie derselben, worauf er das Zeugniß ausfertigt. Es wird dem zeitigen Rector vorgelegt, welcher selbiges mit dem Siegel der Universität, und seiner Unterschrift ausfertiget b), und ein Zeugniß über seine Sitten beifügt.

Die theologische Facultät reformirter Confession, so wie die Lehrer der Gottes-Gelehrsamkeit A. C. ertheilten den Studierenden schon in den vorhergehenden Zeiten öffentliche Zeugnisse. In einem Gesetz von 1752 sind die, der hiesigen ausserordentlichen Lehrer der Gottes-Gelehrsamkeit A. C. für eben so gesetzmäßig erklärt worden, als die Zeugnisse der theologischen Facultäten zu Halle und Königsberg. Und so sind ferner die hier Studierenden aller geistlichen Ämter, und Prediger-Stellen bei den Regimentern, als fähig erklärt worden. 1752

Die-

a) Rescript vom 17. Jun. 1794 im U. A.

b) Die Rescripte von 1790 und 1796 im U. A.

Diejenigen, welche auf hiesiger Universität die Cameral = Wissenschaften studieren, erhalten von den Lehrern derselben einzelne Zeugnisse; nur den aus Schlesien gebürtigen, wird von der Juristen = und Philosophen = Facultät ein gemeinschaftliches Zeugniß ertheilt, und zwar in eben der Form, als ich sie in Ansehung der Studierenden beider Rechte, vorher beschrieben habe a).

Wegen der Stipendiaten, war schon im Jahre
1735. 1735, ein Gesetz für alle Universitäten abgefaßt wor=
1749. den; allein in einem spätern von 1749 wurde ihre Ver=
bindlichkeit noch viel genauer bestimmt b).

Merkwürdig ist auch die Verordnung, welche
1797. am 1. Januar 1797 der Groß = Kanzler von
Goldbeck, im Nahmen des Königs, zum Besten der Studierenden, an sämmtliche Regierungen und Landes = Justitz = Collegia der Preussischen Monarchie, hat ergehen lassen. Nach selbiger wurde verordnet: daß einige Vorlesungen in lateinischer Sprache gehalten, und die Vorlesungen über das Natur = Völker = und Staats = Recht, vorzüglich auch angehöret werden sollten. Es sey nothwendig, daß die Landes = Collegia auf beide Gegenstände sorgfältige Rücksicht nähmen. c)

1797. Nach diesem Gesetze erfolgten vom Ober = Cu=
1798. ratorium noch in diesem und dem folgenden Jahre,
Ver=

a) Rescript von 1798. im U. A.

b) Edict von 1749.

c) Rescript vom 1. Januar 1797 im U. A. Diese Rescripte sind zum Theil auch in der Edicten = Sammlung abgedruckt.

Verordnungen an die Universität, daß vorzüglich in Rücksicht Süd = und Neu = Ost = Preussens Vorlesungen in der Lateinischen Sprache gehalten werden sollten a).

Die Anzahl der Studierenden ist in den ältern und neuern Zeiten oft sehr zahlreich gewesen. Insonderheit wählte der in = und ausländische Adel sich diese Universität.

Die von Friedrich dem Dritten im Jahre 1694 gestiftete Universität zu Halle, nach dem schon entworfenen Plane von Churfürst Friedrich Wilhelm dem Großen, konnte der hiesigen nicht vortheilhaft seyn. Der Staat hatte schon drei Universitäten, und wie leicht hätte man nicht in die hiesige theologische Facultät R. C. einige ordentliche Professoren A. C. aufnehmen können! — So wäre der vorzügliche Grund, aus welchem diese Universität gestiftet wurde, von selbst weggefallen. Es ist auffallend, daß die hiesige Universität so gleichgültig blieb, wie bald konnte nicht die hiesige theologische Facultät, deren Ansehen bei Hofe von Gewicht war, diesen Plan hindern. Allein es war einmal der Geist des Zeitalters, wo eine Confession der andern auch den geringsten Fortschritt mißgönnte. Friedrich der Dritte erwarb sich inzwischen mit dieser Stiftung ein unsterbliches Verdienst um seine Staaten, um Deutschland, und selbst um auswärtige Länder. 1694.

Es können selbst wenig bemittelte Studierende sich die hiesige Universität zu ihrem Aufenthalt wählen. Denn, ausser der wohlthätigen Unterstützung des

a) Rescript von 1797. und 1798. im U. A.

des Freitisches, wird kein Lehrer ihnen verweigern, seine Vorlesungen bis zur künftigen Versorgung frei anzuhören. Der verstorbene Darjes führte auch zu ihrer Unterstützung eine sehr zweckmäßige Einrichtung ein, so daß die Ärmern den Bemittelten für ein jährliches Honorar, als Repetenten zugeordnet wurden. Der Vortheil ist sichtbar: Erleichterung, und Bildung im Vortrage für den Ärmern, und wohlthätiger Unterricht für den Begüterten. Ich bin eben dieser so allgemein nuzbaren Einrichtung gefolgt. Viele arme Studierende haben mir die Erleichterung ihres Aufenthalts, so wie andere, welche jetzt in den angesehensten Staats-Ämtern stehen, ihre Ausbildung verdankt.

Selbst hiesige Handlungshäuser, und andere Familien zeigen armen Studierenden, wenn sie Talent und Kenntnisse haben, Gelegenheit zu ihrem Unterhalt.

Einige Lehrer der Universität nehmen Studierende in ihre Häuser auf.

Der Director Madihn vermiethet einige Stuben, auch können Studierende bei ihm den Mittags-Tisch monatlich für sechs Thaler und sechszehn Groschen erhalten. Ausserdem hat er öfters die Auszahlung der Gelder, und die Aufsicht über besonders ihm Empfohlne gehabt; und erbietet sich auch noch ohnentgeldlich zu selbigen.

Der Consistorial-Rath Steinbart nimmt einige wenige, besonders ihm empfohlne Studierende an seinen Mittags-Tisch auf. Der Preis für selbigen ist monatlich sieben Thaler, und jährlich zwei Thaler für die Bedienung. In seinem Hause ver-

vermiethet er theils größere Wohnungen nebst Stallung für Pferde; jährlich zu achtzig Thalern, und vier Thalern für Aufwartung, theils kleinere zu vier und zwanzig, und zwölf Thalern. Doch muß immer die Vermiethung halbjährig geschehen.

Der Verfasser dieser Schrift hat seit einem langen Zeitraum von Jahren, Studierende sowohl zu seiner besondern Aufsicht in sein Haus, als auch an seinen Tisch genommen. Er ist erbötig, Eltern und Vormündern, wenn sie sich an ihn wenden, die öconomische Einrichtung nachzuweisen.

Ausserdem hält der Rendant des Stadt-Gerichts, Flemming, einen Mittags- und Abend-Tisch, jährlich für hundert und zwanzig Thaler. Er vermiethet auch mehrere Stuben, zu verschiedenen Preisen. Der Stadt-Chirurgus Gerasch vermiethet solche, jährlich zu zwanzig bis dreissig Thalern.

Überhaupt sind die jährlichen Preise der Stuben, für Studierende diese:

Mehrere Stuben, jährlich funfzig, sechzig bis achtzig Thaler.

Eine gute geräumige Wohnung, dreissig Thaler.

Kleinere Stuben, zwanzig, sechszehn, zwölf Thaler.

Ausser den Familien-Tischen giebt es Tische:

Monatlich zu 7 Rthlr.
" " 6 Rthlr.
" " 4 Rthlr.
" " 3 Rthlr.

Für Wäsche ist der Lohn zehn auch acht Thaler jährlich.

Der Friseur erhält monatlich einen Gulden oder einen Thaler.

Jede Privat-Vorlesung wird halbjährig mit einem Honorar von fünf Thalern, nach Bestimmung der Gesetze bezahlt, und ein Graf, in Rücksicht der Ärmern, die dieses Collegium hören, zahlt zwiefach, der Prinz fünffach; allein ein Baron und ein Edelmann entrichtet nur einfach, wie der Bürgerliche. Bei der Wiederholung zahlt der Adliche ein ähnliches Honorar, der Bürgerliche aber entrichtet die Hälfte.

Die Experimental-Physik wird wegen der, mit dieser Vorlesung verbundenen Kosten, mit zehn Thalern, so wie die Pandecten mit acht Thalern, weil sie täglich zwei Stunden gelesen werden; die Einleitung aber in den Proceß, wegen der Durchsicht der aufgegebenen Ausarbeitungen, mit zehn Thalern honorirt.

Ein Collegium privatissimum, welches einer oder einige sich erbitten, wird halbjährig mit hundert Thalern belohnt; aber es hat jeder Professor die Freiheit, diesen Preis herunter zu setzen. —

Zweite Abtheilung

Geschichte der Stadt Frankfurt an der Oder, von ihrem Ursprung an, bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht der Stadt.

Diese Stadt, ohnstreitig nach den Residenzen Berlin und Potsdam die erheblichste in den Marken Brandenburg, wurde mit Einwilligung des Marggrafen von Brandenburg, Johann des Ersten von einem Pommerschen Edelmann Godin von Herzberg, dem Vorfahr des denkwürdigen Cabinets = Ministers Grafen von Herzberg 1253 erbaut a). Frankfurt 1253.
hat drei Vorstädte; nach zwei Thoren werden die beiden ersten die Gubener = und Lebuser = die letzte aber die Damm = Vorstadt genennt, und das Thor, welches dahin führt, heißt von der Brücke, das Brück = Thor b). Diese Brücke über die Oder ist Drei Hundert Sechs Schritte lang, und mit großen Feld = Steinen belegt.

Die umliegenden Gegenden sind reizend. Auf der östlichen Seite fließt die Oder, und jenseits derselben erblickt man Wiesen, Büsche und Wälder. Die west=

a) Diesen chronologischen Zeitpunkt habe ich in der Darstellung des Weinbaues u. s. w. Berlin 1798. gr. 8. S. 44. erwiesen.

b) Von diesen drei Vorstädten, Beckmann Zusätze zu Jobsts Chronik XII. S. 92.

westliche Seite ist von Obst = und Wein = Bergen umge-
ben, welche mahlerische Aussichten darbieten. Im Jah-
1679. re 1679 wurde eine vierfache Linden = Allee, welche vom
Kirchhofe bis an das Carthaus führt, angelegt. Auf
1706. beiden Seiten derselben sind seit dem Jahre 1706 Häuser
angebaut; auf der rechten Seite befinden sich angenehme
Lust = Gärten. Die Gubener = Vorstadt ist überhaupt
seit 1774 mit neuen Gebäuden sehr verschönert worden.
1774. Dicht vor jener genannten Allee, wahrscheinlich vor An-
legung derselben, ist der öffentliche Begräbniß = Ort, auf
welchem der Durchreisende einige Monumente, seiner Auf-
merksamkeit nicht unwürdig, betrachten kann, als: das
Denkmahl des unsterblichen Dichters Ewald Christian
v. Kleist, der in der Schlacht bei Cunersdorf für das
Vaterland tödtlich verwundet wurde, und am hiesigen
Orte an seinen Wunden starb; das Monument des Gen e-
rals von Diringshofen, den König Friedrich der
Zweite schätzte; des verdienstvollen Oberst = Wacht-
meisters von Kameke, und des Professors Dar-
jes. Das Denkmahl aber Herzog Leopolds von
Braunschweig = Lüneburg, welcher in den Fluthen
der Oder für die Menschheit sein Leben verlor, ist in der
Damm = Vorstadt, nicht weit von der Gegend errich-
tet worden, wo sein Leichnam aufgefunden wurde.

Nicht allein der eigentliche Bezirk um die Stadt hat die angenehmsten Gegenden und Spatziergänge, sondern die Natur hat auch für Schönheiten in ihrer Nachbarschaft wohlthätig gesorgt. Die Spatzier = Gänge und Lust = Örter sind folgende:

1. Die dem Kaufmann Simon eine Viertelmeile von der Stadt gelegene zugehörige Mühle.

2. Die Busch-Mühle, eine halbe Meile von der Stadt. Der Weg dahin zwischen Weinbergen, Wiesen und Anhöhen ist an sich reizend; am Orte selbst vereinigen sich aber alle Schönheiten der Natur.

3. Der grüne Tisch ist eine Meile von der Stadt und liegt mitten im Walde nach der Schlesischen Grenze zu. Eine Viertel-Meile davon, wo die Papier-Mühle liegt, kann die Gegend fast mit jener bei der Busch-Mühle wetteifern.

4. Der Unter-Krug bei dem Städtchen Lebus, drei Viertel-Meilen von der Stadt, hat auf Anhöhen vortreffliche Aussichten; auch kann man mit Spatziergängen in einem nahe gelegenen Walde abwechseln.

5. Das Carthaus dicht an der Linden-Vorstadt hat einen Garten und schönen Spatziergang um die Oder. Die Universität hat seit einigen Jahren an Verschönerung der dazu gehörigen Gebäude, ansehnliche Summen Geldes verwendet.

6. Der Krug im Dorfe Tzschetzschnow. Selbiges hat wegen der Weinberge eine vortreffliche Lage und liegt eine Viertel-Meile von der Stadt.

7. Das Wellersche Bad liegt ganz nahe vor dem Lebuser Thore; außer einem Garten besteht selbiges aus zwei erheblichen Häusern mit großen Sälen und Zimmern. Für einen sehr bequemen Aufenthalt der Bade-Gäste wird vollkommen gesorgt; deshalb auch hiesige Einwohner oft hier Aufheiterung suchen.

8. Die Schäferei vor dem Brück-Thore, eine Viertel-Meile von der Stadt; zu selbiger führt ein schöner Spatziergang, an welchem ein angenehmer Lust-Wald gränzt.

9. Der Garten der hiesigen Schützen-Gilde. Er ist aus einer wüsten Gegend durch unermüdete Industrie des Gärtners Schulze zu einem der vorzüglichsten hiesigen Lustgarten umgeschaffen worden. Die Schützen-Gilde
1520. nahm ihren Anfang ohngefähr ums Jahr 1520, und erhielt ihre erste Begünstigung vom Churfürsten Johann
1574. George 1574, welche die nachmaligen Churfürsten und ihre sämmtlichen Nachfolger mit Veränderungen bestätigten. a) Der Schützen-König erhält gegenwärtig aus der Cämmerei sechszig Thaler, und ist vom Servis, Wachen und Commando's frei. Das jetzige Schützen-Haus an der Landwehre der Damm-Vor-
1775. stadt ist 1775 erbauet; und die Compagnie, unter einem Capitain, anjetzt dem Senator Salice, besteht aus 182 Personen, worunter jedoch nur 74 Dienste leisten. b)

Außer den Spatziergängen fehlt es aber auch nicht den Einwohnern an andern Erholungen. Es sind zwei Clubbs, ein adlicher, gestiftet 1781, und ein bürgerlicher 1786. Von beiden sind ansehnliche Männer Mitglieder. In den Messen war drei Wochen lang Schauspiel, welches die Carl Döbbelinsche Gesellschaft gab. Seit einigen Jahren hat sie aber diesen Ort nicht mehr besucht. Auch wird auf dem bürgerlichen Clubb wöchentlich Concert im Winter gehalten.

Außer

a) Beckmanns Chronik. S. 91.

Außer ihrem bestimmten Wirkungs-Kreis hat die hiesige Freimaurer-Loge auch die Geselligkeit überhaupt an hiesigem Orte sehr vermehrt, und daher kann ich sie nicht mit Stillschweigen übergehen. Sie wurde 1776 unter dem Namen: zum aufrichtigen Herzen nach Mitwirkung des Professors Darjes gestiftet. Eben zu dieser Zeit erhielt der Herzog Leopold von Braunschweig-Lüneburg als Inhaber das hiesige Regiment. Selbiger war Freimaurer, wohnte den Versammlungen bei, und als ein edler, von der ganzen Stadt verehrter Fürst zernichtete er mit seiner Theilnehmung Vorurtheile, welche etwa wider ein bisher hier unbekanntes Institut entstehen konnten. Die Loge besitzt einen sehr ansehnlichen Garten, und erlaubt gern jedem Fremden und Einwohner nebst ihren Familien an diesem Vergnügen Antheil zu nehmen, so wie auch den Studierenden, wenn sie empfohlen worden sind. Bei den letztern ist in keiner Betrachtung nothwendig, auch die geringste Ausgabe zu machen, so wenig wie bei den übrigen Freunden eines solchen geselligen Vergnügens. Beim Schlusse dieses Jahrhunderts ist Logen-Meister der Zoll-Inspektor Seidel, welcher zur Verbreitung eines edlen gesellschaftlichen Umgangs ungemein beigetragen hat.

Die Stadt und sämmtliche Vorstädte hatten im Jahre 1772: 1772.

Ein tausend dreihundert und zehn Häuser;

im Jahre 1799 aber: 1799.

Ganz massive Häuser: Vierhundert und ein und zwanzig,

mit Ziegel-Dächern, neunhundert und neun;
mit Stroh- und Schindel-Dächern, vier und zwanzig;
also in allem: Ein tausend dreihundert und vier und funfzig Häuser.

Auf selbigen haften, den Calcul am niedrigsten gerechnet, zwei Millionen Thaler hypothecarische Schuld. Die Assecurations-Summe wegen Feuers-Gefahr war mit den Städten der Mittel-Mark und Neu-Mark, die Residenzen Berlin und Potsdam
1798. ausgenommen, bis zum Schlusse des Jahres 1798, mit zwei Millionen, hundert acht und achtzig tausend, einhundert und fünf und siebenzig Thalern bestimmt worden.

1782. Die Seelen-Zahl der Stadt war im Jahre 1782 ohne die Studierenden: Neun tausend neun hundert und zwei und achtzig, im Militair-Stande aber: Zwei tausend sieben hundert und vier und achtzig.

1799. Im Jahre 1799 waren im Civil-Stande ohne die Studierenden, (hundert und achtzig an der Anzahl):
Zehn tausend vierhundert und vier und achtzig;
im Militair:
zwei tausend zwei hundert und vier und zwanzig Seelen. a)

Viel-

a) Aktenmäßige Nachrichten. Die geringere Anzahl des Militair-Standes entsteht daher, weil im Sommer 1799 zwei Grenadier-Compagnien nach Soldin verlegt worden sind.

Vielleicht ist es nicht unangenehm, die Proportion der Gebornen gegen die Gestorbenen in hiesiger Stadt und Vorstädten mit einem Blicke in einem Zeitraume von fünf und zwanzig Jahren, 1773 bis 1798, zu übersehen. In selbigen wurden während dieser Zeit geboren:

Sieben tausend ein hundert und acht und dreißig;

es starben aber:

Sieben tausend sechs hundert und zwölf.

Die Anzahl der Gestorbenen überwog a) also die Anzahl der Gebornen, mit:

Vier hundert und vier und siebenzig.

Sämmtliche Einwohner bekennen sich zur evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Confession, und unter letztern befindet sich eine französische Colonie. Außerdem wird auch am hiesigen Orte catholischer Gottesdienst gehalten.

Gleich nach Antritt der Regierung Churfürst Joachim des Zweiten, nahmen einige hiesige Raths-Verwandte und Kaufleute auf ihre Kosten, mit seiner stillschweigenden Einwilligung, einen evangelischen Prediger Andreas Ebertus an. Er predigte zwar an hiesigem Orte, allein von den Catholiken verfolgt, mußte er sich wieder entfernen. Im Jahre 1539 aber 1539
nach Einführung der Reformation, wurde auch hier und im dazu gehörigen Gebiete der catholische Gottesdienst völlig abgeschafft, und der evangelische eingeführt.

Kir-

a) Gedruckte jährliche Nachricht aus den Kirchenbüchern, vom Jahre 1799.

Kirchen, diesem Gottesdienste gewidmet, sind:

I. Die Marien- oder Ober-Kirche. Ganz bestimmt kann der Zeitpunkt ihrer Erbauung nicht nachgewiesen werden; allein unter der Ascanischen Familie erfolgte, nach dem Zusammenhange der Begebenheiten, ihre Erbauung. Denn unter dem Baierschen Hause erhielt sie von den Regenten ansehnliche Schen-
1353. kungen, als: z. B. 1353 vom Churfürsten Ludwig dem Römer ein und eine halbe Mark Silber vom Schoß des platten Landes u. s. w. Eine genaue Beschreibung dieser Kirche hat Beckmann geliefert, a) die ich nicht wiederholen will, und führe allein bei den angeführten Gemählden, jenes, nicht weit von der Kanzel befindliche, des Herzogs Leopold von Braunschweig-Lüneburg an, das der berühmte Mahler und Professor Rhode verehrt hat. Die Prediger dieser Kirche sind gegenwärtig:

a) Der Inspektor und Pastor, auch Neu-Märkischer Consistorial-Rath Protzen, angesetzt 1788.

b) Der erste Diaconus Plothe, angesetzt 1787.

c) Der zweite Diaconus Ahlemann, angesetzt 1798.

II. Die Unter-Kirche, deren Stiftung und Schicksale sind auch mit Dunkelheit umhüllt. So viel kann man mit einiger Gewißheit sagen, daß sie zuerst eine Kloster-Kirche des Franciskaner-Ordens ge-
1551. wesen ist. 1551 wurde selbige vom Churfürsten Joachim dem Zweiten, den Einwohnern der Unter- und Damm-Vorstadt zum evangelischen Gottes-Dienst bewilligt. Der Kaufmann Carl Sigismund

Clee-

a) Beckmann a. a. O. S. 353.

Cleemann aus Guben gebürtig, welcher den 21sten September 1780 starb, hat sich um sie ein immerwährendes Verdienst erworben. Er hinterließ in seinem Testamente ein Vermächtniß von fünf tausend Thalern. 1780.
Nach seinem Willen sollten drei tausend auf die Erbauung eines neuen Altars, tausend auf ... Verschönerung der Kirche, vorzüglich der Orgel, verwendet, die Zinsen aber von der übrig gebliebenen Summe unter die zwei Prediger jährlich gleich vertheilt werden. Den 5ten October 1783 ist der neue Altar eingeweiht worden. a)

Diese sind anjetzt:

Der außerordentliche Professor der Theologie, A. C., J. G. Hermann. Er trat seine Prediger-Stelle am 9ten Mai 1777 an.

Ehrenreich Wehmer wurde Prediger Michaelis 1784. b)

III. Die Kirche des heil. Nicolaus, deren Ursprung völlig ungewiß ist. Sie liegt in der Unter-Stadt und wurde völlig wüste, so daß Churfürst Joachim der Zweite, an deren Stelle andere öffentliche Häuser, z. B. ein Korn-Magazin, aufzubauen befahl. Des Churfürsten Wille wurde aber nicht vollzogen, sondern selbige blieb ein wüster Platz. Im siebenzehnten Jahrhunderte wanderten indessen viele Deutsch-Reformirte aus Polen und andern Landen an hiesigen Ort ein, und der Churfürst Friedrich Wilhelm gab 1656 ihnen die Erlaubniß, sich diese bisher wüste Kirche zu erbauen; 1656.
wor-

a) S. im Handbuch für Prediger, 17ter Theil S. 1. die Einweihungspredigt.

b) Die Chroniken der hiesigen Stadt sind bei dieser Kirche ganz unrichtig, die wenigen Darstellungen ausgenommen, bei welchen ich selbigen mit historischer Genauigkeit habe folgen können.

worauf im folgenden Jahre in selbiger zuerst reformirter Gottesdienst gehalten wurde. a)

1789. Bis zum 18ten October 1789 hatte sie eine nur kleine Orgel. Die Äbtissin Amalia von Quedlinburg, Schwester König Friedrich des Zweiten von Preußen, hatte aber eine für tausend fünfhundert Thaler an Werth dem verstorbenen Prinzen Ludwig von Preußen hinterlassen, und selbiger verehrte sie der hiesigen reformirten evangelischen Gemeinde. b)

IV. Die Kirche der französischen Colonie,
1736. seit dem 11ten November 1736, in der Unter-Stadt, nicht weit von der Nicolaus-Kirche. Diese Colonie wanderte wahrscheinlich nach und nach ein, und zwar aus den mittäglichen Provinzen Frankreichs. Sie bestand aus Personen vom höhern Stande, Kaufleuten, Professionisten u. s. w. Ihre eigentliche Stiftung er-
1686. folgte am 29sten Januar 1686. Selbige erhielt alle Rechte der eingewanderten französischen Colonien, mithin ihre eigenen Gerichte, und im folgenden Jah-
1687. re 1687 ihr Consistorium und eigenen Arzt. Die Stelle des letztern wurde späterhin nach Prenzlau verlegt. Zur Zeit der Einwanderung kann man wahrscheinlich vierzig bis funfzig Familien annehmen. Denn obgleich die Kirche zuerst nur einen Prediger hatte, so
1686. erhielt sie doch am Schlusse des Jahres 1686 den zwei-

a) Diese Nachrichten hat **Beckmann** a. a. O. S. 64. und selbige sind allein glaubwürdig.

b) Herrn Professor **Muzels** Predigt: **Ermunterung, den öffentlichen Gottesdienst in Ehren zu halten.** Frankfurt, 1789. 8. und die dabei befindliche **historische Nachricht.**

zweiten, und 1689 den dritten. Selbiger blieb bis 1689.
1710; seit dieser Zeit wurden nur zwei Prediger gewählt 1710.
und bestätigt. Gegenwärtig sind:

Der erste, Christoph Hugo, im Jahre 1764 aus der Schweitz berufen; und der zweite, Prediger Reuscher, gewählt 1799.

Ehe die Colonie die Kirche mit Königlicher Erlaubniß und Geschenken, vorzüglich aber auf ihre Kosten erbaut hatte, hielt sie ihren Gottes-Dienst in der Nicolaus-Kirche. a)

V. Das catholische Bethaus, nicht weit
vom Gubener-Thor. Im Jahre 1776 bewilligte 1776.
König Friedrich der Zweite, der hiesigen catholischen Gemeinde, ein Haus zu kaufen, und selbiges zum Gottes-Dienst und Schul-Verfassung einzurichten. Hindernisse verzögerten die Ausführung, bis zum Jahr
1784. In diesem erkaufte die Gemeinde ein Haus für 1784.
drei tausend Thaler; der Bau wurde angefangen, und
am 12. Julius 1786 das Bethaus eingeweiht. Edle 1786.
Menschenfreunde unterstützten die Einnahme, welche nicht einmal zur Bezahlung der jährlich schuldigen Zinsen hinreichte, so thätig, daß die Gemeinde selbst den Bau einer kleinen Orgel unternehmen konnte. Dieselbe erhielt auch einen Prediger, welchen der Provincial der Schlesischen Capuciner-Klöster, Pater Jonathas ernennte, den Pater Renatus Titz aus Breslau. Er fand die Kirche mit Schulden belastet,
allein sie waren 1797 von Wohlthaten getilgt, und es 1797.
konnte sogar ein marmorner Altar gebauet werden.

Mit

a) Actenmäßige Nachrichten von genannter Colonie.

Mit wahrem Dank-Gefühl nennt der Prediger und die Gemeinde als ihren vorzüglichen Mit-Wohlthäter: den Grafen von Schafgotsch auf Warmbrunn, Erb-Land-Hofmeister von Schlesien a).

Die Kirchen in den Vorstädten sind:

I. In der Gubner Vorstadt die St. Gertrauten-Kirche, benennt von ihrem Schutz-Patrone.
1335. Die übrigen Nachrichten sind fabelhaft. Schon 1335 wurde sie mit Einwilligung der damaligen Churfürsten aus dem Hause Baiern, von den hiesigen Gewands-
1432. schneidern erbaut; und 1432 beim Einfall der Hussiten, so wie im Deutschen dreissigjährigen Kriege, völlig zerstöhrt. Sie blieb ein wüster Platz, bis sie durch die Vorsorge eines Gewandschneiders, Georg Ramm und anderer Familien 1660 von neuem aufgebaut, und
1660. 1662 eingeweiht wurde b). Prediger ist an dieser Kirche Kettel, 1799 vom Magistrat ernannt.

II. In der Lebuser-Vorstadt die Marien-Magdalenen-Kirche. So wird sie in
1557. 1633. einer Urkunde von 1557 genennt. Im Jahre 1633 wurde sie von den Schwedischen Truppen verwüstet,
1656. 1656 gänzlich wieder hergestellt c), in den neuesten Zei-
1790. ten erweitert, und am 31. Januar 1790 eingeweiht d).

Der

a) Actenmäßige Nachrichten.

b) Beckmann a. a. O. S. 93.

c) Derselbe, S. 94.

d) Gesänge und Cantate zu dieser Feierlichkeit stehen in des Herrn Professors Hermann Gedichten. Frankfurt 1790. S. 187.

Der Prediger bei dieser Kirche ist: Magister **Kettel**, Vater des eben genannten; seit 1759 angesetzt.

Wohlthätige Stiftungen für Kranke und Elende zu ihrem Aufenthalt, wurden auch am hiesigen Orte errichtet; als:

1. **Das Hospital zum heiligen Geist in der Gubener Vorstadt.**

Den eigentlichen Zeitpunkt der Stiftung kann man
nicht bestimmen, und die ältesten Urkunden sind von
1354 und von 1370 a). Diese Dunkelheit war fortdau-
ernd bis zum Jahre 1782, wo der jetzige Ober-Vorste- 1782.
her und Richter der französischen Colonie Du Port eine
völlige Restauration vornahm, und mit selbiger nicht
allein um das Hospital, sondern auch um die Stadt
ein fortdauerndes Verdienst sich erwarb. Er überwand
alle Hindernisse, und ließ von den in der Bank gelegten
Capitalien, (wovon nur noch vier tausend Thaler bei
selbiger stehen) ein neues Haus 1787 erbauen, so daß 1787.
außer den sechszehn Hospitaliten, auf den beiden Seiten-
flügeln acht Wohnungen für schamhafte Arme vergeben
werden können. Die Aufnahme beider bestimmt der
Magistrat, und die Verwaltung führt ein **Ober-** und
ein **Neben-Vorsteher**, welchen letztern der Magi-
strat aus der Bürgerschaft wählt. Die Hospitaliten
erhalten anjetzo wöchentlich, ausser freier Wohnung und
Holz, sechs Groschen, ehemals vier Groschen, wie auch
zwei Metzen Mehl. Die Einkünfte bestehen vorzüglich
aus dem Pacht-Schilling von Äckern, Wiesen, Müh-
len, Zinsen von ausgeliehenen Capitalien, Legaten,
u. s. w. Für die Summe von 50 Rthlr. kann sich ein

Bür-

a) Gercken Codex dipl. Br. T. V. N. XXXVII. S. 47. und ungedrucktes Original im rathhäuslichen Archiv.

Bürger in dieses Hospital einkaufen; allein bei seinem Absterben fällt dessen Nachlaß dem Stifte anheim. Ganz Verarmte werden ins Stift umsonst aufgenommen.

2. Das Jakobs = Hospital in der Stadt.

1555. Wurde von den hiesigen Einwohnern, (1555) Evangelisch Augsburgscher Confession, gestiftet, und vom Churfürst Joachim dem Zweiten noch in diesem Jahre bestätigt a). Die Anzahl der Hospitaliten ist auf zwölfe vestgesetzt. Sie erhalten zu ihrer Wohnung eine eigene Kammer, das zum Waschen und Kochen nöthige Holz, in der allgemeinen Stube freies Licht, und täglich eine Portion Brod. Magistrat liefert jährlich vier Wispel Roggen, ausserdem wird es wöchentlich eingesammelt. Das aus dem Stock vor dem Hospital, und dessen Armen = Büchsen eingehende Geld wird unter ihnen gleich vertheilt b). Der Bürger = Meister Pericard hinterließ diesem Hospital im
1722. Jahre 1722, tausend Thaler unter der Bedingung, daß in selbiges auch reformirte Armen aufgenommen werden sollten.

3. Das Hospital des heiligen Georg in der Lebuser = Vorstadt,

welches Gebäude vor einigen Jahren ganz neu aufgeführt worden ist. Von Stiftung desselben fehlen alle historische Aufklärungen. Die übrigen Nachrichten, so wie:

4. Die Thielesche Kranken = Stiftung und

5. Alle

a) Siehe des Herrn Directors Madihn Nachricht von Armen = Anstalten, u. s. w. S. 43. Frankfurt 1798. 8.

b) Actenmäßige Nachrichten.

5. Alle andere milde Armen-Stiftungen und Anstalten

hat der Director Madihn in der schon angeführten Schrift mit historischer Genauigkeit beschrieben, daher Wiederholung ganz überflüssig seyn würde.

Waisenhäuser sind:

1. Das evangelisch-lutherische. a)

2. Das evangelisch-reformirte Waisenhaus, an welchem auch die hiesige französische Colonie Antheil nehmen kann, wurde durch den Doctor und Professor Stosch im Jahre 1763 in gewisser Absicht gestiftet. 1763.
Denn er brachte hiezu eine Collecte von der Gemeinde zusammen, die sich auch freiwillig erklärte, vierteljährlich einen Beitrag zur Unterhaltung dieser wohlthätigen Stiftung zu geben. Hiezu kamen freiwillige Beiträge der, hiesige Messe besuchenden Kaufleute reformirter Religion. 1774 erhielt dieses Waisenhaus das erste Vermächtniß von der Wittwe Monclery, gebornen Fink, von tausend Thalern, welchem nachher mehrere Legate bis auf gegenwärtige Zeit folgten. Vom ersten Vermächtnisse wurde, nach dem Willen der Wohlthäterin, der größte Theil zum Ankauf eines kleinen Waisenhauses bestimmt. Gewöhnlich werden jetzt im Hause sechs Waisen unterhalten, welche unter der Aufsicht eines verheiratheten Waisen-Aufsehers stehen. Die Knaben erhalten auch während ihrer Lehrjahre Unterstützung. Leidet es die Kasse, so wird den Waisen, die nicht aufgenommen werden können, einige Unterstützung gegeben. Der Waisen-Aufseher ist zugleich Lehrer an einer kleinen Knaben- und Mäd-

a) Die angeführte Nachricht des Directors Madihn. S. 57.

Mädchen=Schule. Der Fond der letztern besteht aus dreihundert Thalern, welche die Gemeinde ehemals zusammengebracht, vierhundert Thalern, einem Vermächtniß des Geheimen=Raths von der Lith, und einem ehemaligen Beitrag der Gemeinde von funfzig Thalern. a)

Als öffentliche Schul=Anstalten ohne Privat-Institute anzuführen, nenne ich:

1. Die evangelisch=lutherische Stadt-Schule, deren Stiftung und Schicksale in ältern Zeiten ganz unbekannt sind. Der erste Rector war 1541 M. Vitus Bach. b) Die Schule besitzt eine Bibliothek von noch nicht völlig 500 Bänden, zu deren Unterhaltung aber jetzt kein Fond mehr vorhanden ist. Im
1789. Jahre 1789 erbte selbige die Bibliothek des Doctors beider Rechte, Samuel Steyer, von 1600 Bänden, die sich vorzüglich in der Rechts=Gelehrsamkeit auszeichnen. Sie wird aber mit Bewilligung des Ober=Schul=Collegiums verkauft, und werden aus dem Ertrage für eine Schul=Anstalt zweckmäßige Bücher angeschafft werden. Der Rector ist J. F. Heynatz, Doctor der Philoso-
1744. phie, geb. zu Havelberg 1744, stand 1769=1775 als
1769- Lehrer beim grauen Kloster zu Berlin; seit 1791 ist er
1775. zugleich als außerordentlicher Professor der Philologie und schönen Wissenschaften angestellt worden.

2. Die Königliche reformirte Friedrichs-Schule, nebst der damit verbundenen Communität.

Der ordentliche Lehrer und Doctor der Theologie Risselmann faßte zuerst die Idee, für die Glaubens-

a) Actenmäßige Nachricht des Herrn D. und Prof. Muzel.

b) Programma funebre der hiesigen Universität. 1599. 4

bensgenossen seiner Confession eine gelehrte reformirte Schule zu stiften. Die gräfliche und freiherrliche Schönaichsche Familie wies zum ersten Schul-Fond ein Capital an. Risselmann gab selbst eins von dreitausend Thalern, und der übrige Fond schrieb sich von Beiträgen her. Churfürst Friedrich der Dritte gab die Einwilligung zu dieser Schul-Anstalt, einige jährliche Einkünfte, und die Erlaubniß, sie nach seinem Namen: Friedrichs-Schule, zu benennen. Vom Magistrate wurde das alte Rathhaus erkauft, zum Schulhause eingerichtet und 1694 eingeweiht. Dieses 1693 erkaufte 1694.
Haus wurde 1790 ganz neu aufgebauet, wozu König 1693.
Friedrich Wilhelm der Zweite die Summe von 1790.
zweitausend achthundert Thalern geschenkt hat. Die Einweihung desselben erfolgte 1791. 1791.

Späterhin in diesem Jahrhunderte von 1738 1738-
bis 1776, stifteten einige Wohlthäter eine Communität, 1776.
welche 1777 völlig zu Stande kam. Sie besteht aus 1777.
sechs Alumnen, welche unter der Aufsicht eines Inspectors, anjetzt des Candidaten Metger, im Schulhause frei wohnen, auch außer dem Mittags- und Abendtisch einige Wohlthaten genießen. Es können auch Ältern und Vormünder ihre Kinder als Pensionairs diesem Institute anvertrauen, wenn sie sich vorher an den Rector wenden.

Die Oberaufsicht über diese Schule führen die Professoren Muzel, Elsner und Schneider, sowie der Kriegs-Rath und Stadt-Secretair Müller. Der erste Rector war Paul Volkmann. Anjetzt führt das Rectorat J. P. F. Dettmers, geboren zu Barntrupp im Fürstenthume Lippe-Dettmold, 1751, Doc- 1751.
tor der Gottes-Gelehrsamkeit und derselben außer-

ordent-

1793. ordentlicher Professor, seit 1793. Vorher war derselbe
1772- von 1772 bis 1777 Lehrer der Königlichen Friedrichs-
1777. Schule in Breslau. Er ist auch Mitglied und Secretair der Königlichen Societät der Wissenschaften und Künste hierselbst. a)

Die Zweige der Nahrung und Indüstrie der hiesigen Stadt bestehen:

1. Im Ackerbau. Daß selbiger nicht erheblich seyn könne, wird der vierte Abschnitt zeigen. Die Stadt bedarf selbst Zufuhr aller Getraide-Arten vom platten Lande.

2. In der Viehzucht; ebenfalls unerheblich, und Zufuhr ist nothwendig.

3. In der Bier-Brauerei. Biere, welche hier gebrauet werden, sind:

a) Biere aus Gerste, seit den ältesten Zeiten.

b) Das Bier aus Waizen, welches ohngefähr
1680. seit 1680 gebrauet wird. Beide Biere fanden vielen Abgang, und das ausgelegte alte braune März-Bier, hatte selbst noch in den neuesten Zeiten Ausfuhr. Allein selbiges hat aufgehört, und überhaupt sank die Bier-Brauerei bei Einführung der französischen Finanz-Verwaltung sehr herab. Es giebt nur gewisse Häuser, auf welchen die Brau-Gerechtigkeit haftet, und nur vom Eigenthümer ausgeübt werden kann. Das Brauen folgt in einer gewissen Ordnung. Nach selbiger kann ein Brau-Eigner nur alle vierzehn Tage brauen. Er muß einen

a) Siehe vorzüglich desselben Geschichte der Königl. Friedrichs-Schule. Frankfurt an der Oder, 179?. 8.

einen von den, bei der Innung angestellten und vereideten Brauer nehmen, die aber nicht zünftig sind. Die Brauinnung hat einen Alter-Mann und einen Neben-Altermann. Der erstere führt die Rechnung von den zur Innungs-Lade kommenden Geldern, und legt sie jährlich Ostern in Gegenwart des Beisitzers ab. Im Jahre 1799 waren nicht mehr als vier und dreißig Brau-Eigne; in vorhergehenden Zeiten wurde dieser Nahrungs-Zweig nicht selten in hundert und zwei und zwanzig Brauhäusern getrieben. a)

4. Im Weinbau. Die Weinberge haben 1568 ihren Anfang genommen. Es sind deren zwei und funfzig, und liegen bei und vor den Gubner- und Lebuser-Vorstädten, so wie bei dem, eine Viertel-Meile von der Stadt gelegenen Dorfe Tzschetzschnow, und enthalten einen Flachen-Inhalt von ein und siebenzig Morgen, hundert und acht Quadrat-Ruthen. In diesen Wein-Bergen werden gewonnen:

Gemeinrother,
Kleberrother und einiger weißer
Schönedel und
Elbing.

Ein großer Theil des ausgepreßten Weins wird zum Möstrich gebraucht, und in andern Städten verkauft, der übrige aber an hiesigem Orte verschenkt.

Aus diesen Weinbergen wurden:

1795-1796 gewonnen dreihundert und neun und achtig und ein halber Eimer; der Eimer zu sechszig Quart. 1795

a) Actenmäßige Nachrichten.

1796 – 1797 siebenhundert und sieben und achtzig und ein halber Eimer.

Die hiesigen Wein-Meister haben eine Gilde,
1637. und erhielten 1637 ein besonderes Privilegium, bei wel-
1784. chem sie 1784 und 1791 geschützt seyn wollten. Die
1791. Chur-Märkische Cammer beschloß 1793, daß die Wein-
1793. Meister-Innung zwar ferner fortdauern, ihr aber kein
neues Privilegium ausgefertigt, noch weniger selbiger ein Zwangsrecht gegen die Besitzer der Weinberge wegen ihrer Bearbeitung bewilligt werden solle. Ihre Zuziehung aber bei Taxation der Weinberge wurde nach den Vorschriften des Magistrats bestätigt. a)

5. Im Tabacks-Bau. An hiesigem Orte war
1766. ein eigenes Tabacks-Spinner-Gewerk. Als aber 1766
der Tabacks-Verkauf königliches Monopol wurde, hör-
1786. te dasselbe von selbst auf. 1786 gab König Friedrich
Wilhelm der Zweite den Tabacks-Handel wieder frei, das Tabacks-Spinner-Gewerk wurde erneuert,
1796. und 1796 bestand es aus neunzehn Arbeitern. Aber schon
1797. im folgenden Jahre verwandelte Er den Tabacks-Ver-
kauf wieder in ein Regal. Selbiges hob aber sein Nach-
1798. folger 1798 wieder auf, mithin ist das Gewerk von neuem hergestellt.

1799. 6. In Fabriken, davon im Jahre 1799 an hiesigem Orte folgende vorhanden sind:

a. Zwei Tabacks-Fabriken, die Schreersche und Rauschendorff-Simonische.

b. Die Wachs-Bleiche und Wachs-Waaren-
1750. Fabrik. Sie wurde 1750 in der Damm-Vorstadt vom Bür-

a) Actenmäßige Nachrichten.

Bürger-Meister Hofrath Thering angelegt, und nachher dem hiesigen Waisenhause mit einem Fond und Gerechtsamen zur Benutzung überlassen. Selbiges wählte die Verwaltung; nachher übergab man sie der Ober-Aufsicht der hiesigen Steuer-Räthe. Im Jahre 1777 übernahm sie der Kaufmann Hartung nebst seinen Söhnen in Erbpacht. Der Pacht-Canon ist jährlich dem Waisenhause angewiesen. Die Industrie dieser Fabrik zeichnet sich aus; ohne alle Unterstützung des Staats treibt sie nicht allein im Lande, sondern auch im Auslande einen ansehnlichen Handel mit Wachs-Waaren. 1777.

7. In der Gast-Wirthschaft. Ohne die verschiedenen Gasthöfe anzuführen, will ich nur folgende drei nennen:

a) Vor der Brücke auf der Damm-Vorstadt den goldenen Löwen.

b) In der Stadt, neben der Post die drei Kronen, und

c) in eben dieser Gegend den Adler, welcher aus zwei zusammenhängenden Häusern besteht, und

8. befördern die Nahrungszweige hiesiger Stadt die Universität und das Regiment. a)

Man kann sich also leicht überzeugen, daß der Erwerb der Stadt, sich von den drei Messen hauptsächlich herschreiben müsse.

Widerwärtige Schicksale hat Frankfurt nicht selten von Wasser-Fluthen, Verwüstungen vom Feuer und feindlichen Überfällen erduldet. Letztere werde ich

a) Ueberall actenmäßige Nachrichten.

im folgenden Abschnitte beschreiben, aber auch die ersteren kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen; ohne
1736. das, wegen Überschwemmung furchtbare Jahr 1736 anzuführen, bei welcher Darstellung mir wahre Nachrichten fehlen, wurde die Brücke am 23. März des
1771. Jahres 1771 vom Eise zerstört. Fünf Joche wurden abgerissen. Ihre Wiederherstellung, mit Einschluß der Eisböcke, Eisbrecher, und Reparatur der noch übrig stehenden Joche, kostete, ohngerechnet des freien Holzes aus den Stadt-Forsten:

siebenzehn tausend, hundert und sechs und zwanzig Thaler, ein und zwanzig Groschen, und sieben Pfennige;

1772. und der Bau wurde den 19. December 1772 geendigt. Den Anschlag hatte König Friedrich der Zweite selbst geprüft, auch ihn verschiedentlich verändert. Im Jahre 1780 drohten Wasserfluthen abermals den Umsturz der Brücke, und wenige Jahre nachher, am 27.
1785. April 1785, erfolgte jene allgemein bekannte Überschwemmung des Oder-Stroms, der die stärksten Eisböcke der Brücke in die Höhe hob, die Balken derselben erreichte, und mehrere Joche hinwegriß. Der Schaden war ausserordentlich groß. Denn für die Wiederherstellung der weggerissenen Brücke, Dämme u. s. w. wurde, mit Ausschluß des freien Holzes aus den Stadt-Forsten, die Summe von siebzig tausend, hundert ein und zwanzig Thalern, und fünf Groschen erfordert. Hierzu wurden zwei und dreissig tausend, fünf hundert und neunzig Thaler, die aber bereits bezahlt worden sind, aufgenommen. Am 12. Mai 1786 wurde der erste Pfahl jen-
1786. seits eingerammt, und am 24. Januar 1788 war die
1788. neue Brücke so weit fertig, daß die Überfahrt auf selbi-

ger

ger mit Feierlichkeit angestellt werden konnte. Ausser der Brücke wurden in der Damm = Vorstadt

zwanzig und ein halbes Haus, drei und zwanzig Scheuren, und ein und zwanzig Ställe weggeschwemmt.

Umgeworfen aber wurden:

drei und zwanzig und ein halbes Haus, eilf und eine halbe Scheure, und achtzehn Ställe.

Stark beschädigt waren:

sieben und zwanzig und ein halbes Haus, ein und zwanzig und eine halbe Scheure, und neun Ställe.

Es fanden sich sowohl edle Menschenfreunde am hiesigen Orte, als auch auswärtige, welche die Unglücklichen mit Wohlthaten unterstützten. So übersendete ihnen der berühmte Chodowiecki in Berlin jene Gelder, welche er für seinen, auf diese tragische Begebenheit gezeichneten Kupferstich erhalten. Nicht weniger linderte das Schicksal ihrer unglücklichen Mitbürger die hiesige Stadt, mit einer ansehnlichen Summe; ihrem Beyspiele folgten für Menschheit nicht gleichgültig denkende Meßfremden, und andere Ausländer. Nach diesen patriotischen Gesinnungen wurde mit Inbegriff der Zinsen von den, bis zur Verwendung in die Bank gelegten Geldern, eine Summe von vier tausend drei hundert neunzehn Thalern, ein und zwanzig Groschen, und sechs Pfennigen gesammelt, und zur Entschädigung verhältnißmäßig ausgetheilt a)

Denk=

a) Acten des Magistrats=Archivs; und: **Nachricht von den milden Beiträgen, herausgegeben von einer** **daza**

Denkwürdig bleibt es immer für die Nachwelt, daß die Humanität der hiesigen Einwohner zur Erleichterung der Unglücklichen sich auszeichnete, und daß ihr edles Beyspiel nachher auch auf andere Bürger des Staats bei Unglücksfällen, so mächtig gewürkt hat.

Erduldete die Damm = Vorstadt vön Überschwemmungen ein trauriges Schicksal, so
1723. hatte die Lebuser 1723 vom 19. bis 20. May das Unglück, durch Mordbrenner an fünf Orten angezündet zu werden. Vier und achtzig Häuser wurden ein Raub der Flammen, und sechse sehr beschädigt. Acht Personen aber verlohren ihr Leben dabey. Der Schaden betrug: zehn tausend, zwei hundert sechs und funfzig Thaler, zwanzig Groschen, ohne die Mobilien. Die Thäter wurden entdeckt (bis auf drei, welche nach Sachsen entflohen waren), und gesetzmäßig bestraft a).

Zum Beschluß bemerke ich nur noch die hiesige jüdische Colonie; die wahrscheinlich unter den letzten Regenten des Ascanischen Hauses in hiesige Stadt, und zwar aus Pohlen, eingewandert ist. Sie ist übrigens weder auf eine gewisse Anzahl concessionirt, noch hat sie besondere Privilegien. b)

dazu vereinigt gewesenen Gesellschaft 1787. 4.

a) Wellmann: Denkmal der plötzlichen Rache. 1725. 4.

b) Einige Schicksale derselben am hiesigen Orte, liest man in: Annalen der Juden in der Preussischen Monarchie, bes. in den Marken Brandenburg. Berlin 1790 S. 105 bis 127. deren Wiederholung überflüssig seyn würde.

Zwei=

Zweiter Abschnitt.

Vollständige Uebersicht aller von den Einwohnern Frankfurts erduldeten Schicksale in Krieges-Zeiten, von 1326 bis 1760, und ausgezeichneter Biedersinn der hiesigen Bürgerschaft für ihre Regenten.

Mit Heinrich dem Dritten erlosch im Jahre 1320 1320.
der erste Stamm der Churfürsten, und Markgrafen von Brandenburg, aus dem Hause Ascanien, oder Anhalt. Die Erbfolge gehörte nach dem Staats-Recht den Seiten-Anverwandten, und zwar dem Hause Ober-Sachsen, namentlich, dem Churfürsten, und Herzog Rudolph. Allein der Kaiser Ludwig setzte sich über diese rechtmäßigen Ansprüche hinweg, und verlangte auf dem Reichstage zu Nürnberg,
1323, die Einwilligung der Reichsstände, um seinem 1323.
Sohn, Ludwig dem Ältern die Chur-Würde, das Erz-Kämmerer-Amt, und die gesammten Brandenburgischen Lande, als ihm, und dem Reiche eröffnete
Lehne, ertheilen zu können. Er erhielt sie, und 1324, 1324.
wurde sein ältester Sohn an eben diesem Orte belehnt. a) Der Kaiser gerieth mit dem Pabst Johann dem zwey und zwanzigsten, wegen des Italiänischen Staats-

a) Dennoch bleibt der Besitz der Marken Brandenburg, welche die Baiersche Familie erhielt, rechtmäßig. Denn alle Seiten-Verwandten, die Herzoge von Ober-Sachsen, von Nieder-Sachsen, und die Fürsten von Anhalt entsagten in spätern Staats-Verträgen für Vergütigungen, ihren Ansprüchen. Staats-Kunde der Preussischen Monarchie, Heft I. S. 84 u. 85.

Staats = Systems, in Streitigkeit; und unter andern Schein = Ursachen, gab er auch diese vor, daß der Kaiser seinem Sohn, ganz unrechtmäßig, die Brandenburgischen Lande, ertheilet hätte. Er erklärte ihn also, so wie den Churfürsten, und dessen Lande, mithin auch die Stadt Frankfurt, in Kirchen = Bann. Sie sollte der Treue gegen ihren Landes = Vater entsagen; eben so verbot er selbiger allen Gottes = Dienst, christliches Begräbniß, und Verbindung mit Auswärtigen. Aber die Marken, und die Frankfurter vorzüglich, blieben ihrem Landes = Vater getreu, und eben so wenig fragten benachbarte Fürsten, und Unterthanen, nach diesen Bann = Strahlen. Nur der Bischoff von Lebus, Stephan, fühlte den göttlichen Beruf, mit Mord = Scenen das Päbstliche Ansehen zu unterstützen. Er verleitete den König Uladislaus von Pohlen, zur Verwüstung der Marken Brandenburg. Die Pohlen fielen
1326. 1326 in die Mittel = Mark ein, und verwüsteten die Gegenden bei Frankfurt; aber die hiesige Bürgerschaft that einen muthigen Ausfall, und schlug den Feind bei Tzschetzschnow völlig in die Flucht. Erbittert über den Urheber dieser Verwüstung, den Bischoff, rückten sie nach Göritz, a) wo die Stifts = Kirche gegründet war, zerstöhrten sie völlig, und nahmen denselben gefangen. Er saß ein Jahr am hiesigen Orte; seine Ermordung ist jedoch Fabel. Der Kirchen = Bann wurde zweimal wiederholt, und nicht geachtet, bis endlich die Stadt nach einem acht und
1354. zwanzig jährigen Zeitraum, von selbigem befreyt, der Bischoff von Lebus aber, mit einer Summe Geldes

a) Gercken Codex Br. Dipl. Tom. VI. Nro. CXXXV. S. 351.

Geldes, und mit einigen Dörfern ausgesöhnt wurde. a) Noch ein anderes Schicksal begegnete der Stadt in diesem Zeitraum, und gab ihr Veranlassung, Treue für ihre Regenten zu beweisen. Dem Vater ihres Churfürsten, Kaiser Ludwig wurde 1346 nach den 1346.
Staats-Ränken des Pabstes Clemens des Sechsten, von den meisten Churfürsten ein König entgegengesetzt, und gewählt, Carl, der Sohn König Johanns von Böhmen. Mit dem Beystand der meisten Reichs-Stände, behielt zwar der Kaiser Ludwig das Über-Gewicht über ihn, allein er starb schon im folgenden Jahre. Sein Sohn, der 1347.
Churfürst von Brandenburg, widersprach 1348 1348.
der Königs-Würde Carls, und bot selbige zuerst Eduard, König von England, nachher Friedrich, Land-Grafen von Thüringen, und Mark-Grafen von Meissen, an. Eduard verwarf sie, nach den klugen Rathschlägen seiner Stände, und Friedrich wurde mit Summen Geldes von Carln gewonnen. Unterhandlungen waren fruchtlos, und so wählte Carl, nach dem Rathe seines Freundes, des Churfürsten, und Herzogs von Ober-Sachsen, Rudolfs, eine originelle Politik. Rudolf richtete einen Mann ab, welcher sich für den, 1319, verstorbenen Churfürsten Waldemar von Brandenburg ausgab. b) Wer

a) Am genausten stehen diese Begebenheiten in Lockelii Marchia illustrata 1680 in folio; nach meiner Abschrift Seite 232, 234 Der Vergleich vom Jahre 1354 stehet in Beckmanns Bemerkungen zu Jobsts Chronik. Seite 108.

b) Anonymus, aber gleichzeitig, in Petz, scriptores rerum austriacarum; Tomi III. Lipsiae. 1721-1725. in Fol. Tom. I. S. 969.

Wer dieser Betrüger gewesen, welcher in der Gesichts-bildung einige Ähnlichkeit mit dem verstorbenen Waldemar hatte; kann auch nach den mühsamsten Untersuchungen nicht bestimmet werden. Carl überzeugte sich alsbald von dieser Fabel, und eben also die benachbarten Fürsten, welche ihre Vergrößerungs-Begierde mit Zertrümmerung der Marken Brandenburg zu stillen wünschten. Dieser Waldemar fand, da er Freyheiten und Begünstigungen an Adel und Städte verschwendete, viele Freunde. Mehr Städte aber blieben dem Bayrischen Hause getreu, als die Brandenburgischen Geschichtschreiber, vorgegeben. Am meisten zeichnete sich hiesige Stadt mit Unterthanen-Treue aus, und munterte die übrigen zur Nacheiferung auf. Sie wendete ansehnliche Kosten an, um sich in Vertheidigungs-Stand zu setzen, und ohne selbigen war die Zertrümmerung der Marken fast unvermeidlich. In Abwesenheit ihres Landes-Vaters, näherte sich Waldemar, mit Truppen der benachbarten Fürsten, Frankfurt. Der Churfürst eilte aus Bayern herbei, und nahm ein Lager vor dem Lebuser-Thor, entschlossen, eine Schlacht seinem Gegner zu liefern. Selbst König Carl verei-
1348. nigte sich mit Waldemarn, und des Churfürsten Befehlshaber widerriethen ihm daher solch eine kühne Unternehmung. Er zog also seine Truppen nach Frankfurt. Carl belagerte die Stadt, und erklärte selbige, so wie andre Unterthanen der Marken, welche dem Waldemar nicht gehorchen würden, in die Reichsacht. a). Allein er mußte bei wiederholten Ausfällen der Bürgerschaft die Belagerung aufheben, wurde von

a) Gercken C. D. B. Tomus II. N. 358. S. 579.

von selbiger verfolgt, und seine Bundes-Genossen waren verlassen. a) Dieser glückliche Ausgang und Carls Flucht nach Böhmen gab dem Churfürsten neue Kraft des Geistes. Nach seinen Rathschlägen wurde Günther, Graf von Schwarzburg, zum König Deutschlands (am 30sten Januar 1349) gewählt. Seine 1349.
Wahl erschütterte Carls Politik, und bahnte den Weg zum Bautzner Staats-Vertrag, (1350) nach wel- 1350
chem das Bairische Haus mit den Marken belehnt, der Waldemar aber, nach der gerichtlichen Untersuchung zu Nürnberg, für einen Betrüger erklärt wurde. b)

Auch bei jenem bekannten Hussiten-Kriege, als die Böhmen wegen Bedrückung der Religion die Waffen 1419 ergriffen, und ihrem Könige Sigismund, dem 1419.
Nachfolger Wenzels, den Gehorsam aufgekündigt hatten, empfand Frankfurt Widerwärtigkeiten. Der Pabst Martin der Fünfte erklärte diese Unruhe für einen Religions-Krieg, und das deutsche Reich nahm sich Sigismunds, seines Kaisers, mit vielem Nachdruck an, vorzüglich Friedrich der Erste, Churfürst von Brandenburg, welcher zum obersten Feldherrn der Reichs-Armee ernannt wurde. Die Feldzüge waren fruchtlos, und die Böhmen überfielen, nachdem sie ihr Vaterland gerettet, die benachbarten Reichs-Lande. Im Jahre 1432 wurde die Mark verwüstet. Die Taboris- 1432.
ten

a) Lockelius a. a. O. S. 249.

b) Staatskunde der Preußischen Monarchie, 1stes Heft. S. 32 - 39, und die in der Litteratur beim 2ten Hefte nachgewiesenen Beweise.

ten a) kamen unter Anführung des Procopius vor Frankfurt, und wollten sich dieses reichen Handels-Platzes bemächtigen. Um die Belagerung mit Erfolg zu führen, ließ Procop die Gubner-Vorstadt und das Kloster Carthaus abbrennen; muthvoll vertheidigte sich die Bürgerschaft, und er mußte sich entfernen. Die Bürger verfolgten ihn, und bei Müllrose schlugen sie einen Theil seiner Truppen völlig in die Flucht. Er zog Verstärkung an sich, und unternahm von neuem die Belagerung, aber auch diesmal besiegte ihn die Tapferkeit der Bürger.

Den Churfürsten schmerzte die Verwüstung seiner Länder so, daß er dem Kaiser und den Reichs-Ständen erklärte, wie er, wegen einer fremden Religions- und Staats-Revolution, seine Unterthanen nicht länger Preis geben könne, und mit den Böhmen einen besondern Frieden schließen würde. Selbiger eröffnete daher mit den Hussiten eine besondere Unterhandlung, und sie bahnte den Weg zu einer allgemeinen, worauf wenigstens auf der Kirchen-Versammlung zu Basel mit einem Theile
1433. derselben, den Calixtinern, 1433 ein Vertrag geschlossen, und ihnen das Nachtmahl unter beiderlei Gestalt bewilligt wurde. Mit diesem Vertrage waren die Taboriten nicht zufrieden, und es kam zwischen den Factionen
1436. zum Krieg. Selbiger bewirkte 1436 Sigismunden einen allgemeinen Vergleich und den Besitz des Königreichs Böhmen. b)

Nicht

a) So wurden sie genennt, weil sie sich auf einen Berg bei Außig im Bechiner Kreise an 40000 Mann stark versammelt hatten, wo bald hernach die Stadt Tabor angelegt wurde, da man ihnen den Kelch im Abendmahl versagt hatte.

b) Gundlings Leben Friedrichs des Ersten. Halle, 1715. S. 358.

Nicht weniger erduldete die hiesige Stadt unter dem Churfürsten Albrecht Achill harte Schicksale. Im Jahre 1476 starb Herzog Heinrich der Eilfte von Glogau, und hatte die ihm zur Ehe versprochene Prinzessin des Churfürsten Albrechts, Barbara, für das ihm gegebene Heiraths-Gut der 50000 Ducaten zur Erbin seiner Lande eingesetzt. Allein Herzog Johann von Sagan machte Ansprüche auf dieselben, fiel 1477 in die Mark ein, kam am 5ten October vor Frankfurt, und der Chur-Prinz Johann, Statthalter, in Abwesenheit seines Vaters, that einen unglücklichen Ausfall. Hans von Sagan brannte hierauf die Damm-Vorstadt und Oder-Brücke ab; aber er fürchtete den bekannten Helden-Muth der Bürgerschaft, entfernte sich nach einem Vergleich, und gab den bei dem Ausfall gefangenen Bürgern für die Summe der vier tausend Goldgülden, d. i. Ducaten, die Freiheit. a) Seit dieser Zeit blieb die Stadt von fremden Feinden befreiet, bis zum dreißigjährigen Krieg, der Deutschland verwüstete. Er brach 1618 im Königreich Böhmen über Verschiedenheit von Religions- und politischen Meinungen aus, verbreitete sich bald in die angrenzenden Lande, und nachher in Deutschland.

1476.

1477.

1618.

Bis zum Jahre 1626 blieb Frankfurt verschont; allein im selbigen nahm die vom kaiserlichen General Wallenstein bei Dessau besiegte Armee des Grafen von Mannsfeld, ihren Durchzug durch die Stadt nach Schlesien. Im folgenden Jahre erhielt 1626.

a) Buchholz, Versuch einer Geschichte der Chur-Mark Brandenburg, dritter Theil. Berlin, 1767. S. 205. nach dem angeführten Lockelius.

hielt sie einige kaiserliche Compagnien zur Besatzung. a)
1628. 1628 war der General Wallenstein mit einem grossen Gefolge am hiesigen Orte, er hielt zwar, so wie überhaupt in der Mark, gute Mannszucht, b) allein die Stadt hatte viele Kosten, die monatlich an fünf- bis sechs tausend Thaler betrugen. Der Handel und das Gewerbe sanken herab, und die Theurung war groß. Frankfurt mußte Darlehne von andern Städten, unter andern von Breslau, nehmen.

Während dieser Schicksale hatten auch die Lehrer der Universität ihre Besoldung nicht erhalten, die
1631. Vorlesungen aber bis zum Jahre 1631 fortgesetzt, und ein Jahr vorher waren selbst academische Würden ertheilt worden. c) Die kaiserlichen Generale, besonders Johann George von Arnim auf Boizenburg, achteten zwar die Rechte der Universität, d) aber von Kriegs-Steuern blieben die Lehrer derselben nicht befreit. Bei solchen Widerwärtigkeiten entfernten sich viele von ihnen, und die theologische Facul-
1631. tät bestand 1631 nur aus einem Einzigen. e)

Noch grausamere Begebenheiten standen der
1630. Stadt bevor. Im Jahre 1630 ergriff der König Gustav

a) Beckmann a. a. O. S. 114.

b) Staats-Materialien, 5tes Stück. Dessau, 1783. S. 542.

c) Herdesianus, historia direptionis urbis Francofurt. beim Beckmann a. a. O. S. 34.

d) Nachrichten aus dem Archiv der medicinischen Facultät.

e) Hering, Beiträge zur Geschichte der reformirten Kirche in den Preußisch-Brandenburgischen Landen. Erster Theil, Breslau, 1784. S. 41 u. 42.

stav Adolf von Schweden, zur Rettung der evangelischen Religion und Deutschlands Freiheit, die Waffen. Er vertrieb die kaiserlichen Truppen unter dem General Torquato aus Pommern und der Neu-Mark. Dieser Befehlshaber wendete sich mit einem Theile derselben nach Frankfurt, und am 14ten Januar 1631 kam sogar der Feldmarschall Tilly mit seiner Armee in hiesige Gegend, und nahm hier sein Hauptquartier. 1631.

Die Universität gab dem Professor der Geschichte, Herdesianus, den Auftrag, für Universität und Stadt Schutz zu erbitten. Er richtete ihn treflich aus. Nach erhaltener Auskunft, in welcher Sprache sich Tilly mit ihm zu unterreden wünsche, war derselbe mit seiner Unterhaltung in französischer Sprache so zufrieden, daß er der Universität und Stadt eine Verminderung der Kriegs-Bedrückungen versprach. a)

Tilly verließ am 5ten Februar 1631 die ganze Gegend, übertrug dem General Grafen von Schaumburg den Oberbefehl, und ließ ihm noch einige Truppen als Verstärkung zurück. Die Besatzung bestand aus 9000 Mann Fußvolk und Reiterei, sämmtlich von geprüfter Treue und Heldenmuth. Nach Eroberung von Neu-Brandenburg rückte Tilly nach Magdeburg, und dieser Marsch bewog Gustaven zur Vorrückung vor Frankfurt. b) Er kam von Anclam herbei, so wie der General Horn von Schwedt. Nach 1631.

a) **Archiv-Nachrichten.**

b) S. Puffendorfii Commentariorum de rebus Suecicis, Libri XXVI. Ultrajecti MDCLXXXVI. Lib. III. S. 68 u. 69.

Nach der Vereinigung beider Heere, 18000 Mann stark, und einer ansehnlichen Artillerie, lagerte er sich
1631. am ersten April 1631 bei Lebus. Tilly hatte noch vorher den tapfern General-Quartier-Meister Tiefenbach an hiesigen Ort gesendet, um den Ober-Befehl zu führen. Selbiger ließ sofort die Vorstädte, Land-Häuser, Mühlen und Weinberge abbrennen. Gustav kam am 2ten April Colonnenweise unter die Stadt, so daß ihn wegen des Rauches die Besatzung nicht bemerken konnte. Er ritt sehr nahe in Begleitung des Obersten von Teuffel an die feindlichen Werke, und untersuchte die Stadt-Mauern und das Gubner Thor. Mittlerweile thaten die Belagerten einen Ausfall, wurden aber zurückgetrieben. Am 3ten April (Sonntag Palmarum) wurde bei der Schwedischen Armee zweimal Gottesdienst gehalten. Ein auffallender Contrast mit ihren nachher bewiesenen Grausamkeiten gegen unschuldige Bürger! Der König, der weder Linien noch Approchen gemacht, entschloß sich, gegen 2 Uhr die Stadt mit Sturm zu erobern. Er verordnete verschiedene Angriffe mit Brigaden. Eine rückte gegen das Gubner-, eine andere gegen das Lebuser Thor, und die dritte Brigade verschanzte sich in der Vorstadt. Er selbst war bei dem Gubner Thor, und sagte seinen Soldaten mit heiterer und entschlossener Miene: „Geduld, ich werde Euch bald Wein und kein Oder-Wasser mehr geben!" a) — Das Gubner Thor wurde alsbald zerschmettert. Die Soldaten stellten sich unter dem General Banner in den Straßen so gut, als sie konnten, aber dennoch wur-

a) **Walter Harte, Leben Gustav Adolfs des Grossen, a d. Engl. mit Anmerkungen von Böhmen. Erster Band. S. 449.**

wurde ein kaiserliches Regiment ganz zernichtet. Mit einemmal erfolgte auch der Einbruch von der Seite des Lebuser Thores. Ein Lieutenant Auer, von Geburt ein Sachse, setzte über den Stadt-Graben und vertrieb die kaiserliche Wache. Diesen glücklichen Augenblick benutzte Gustav; mehrere Truppen mußten Auern folgen. Die Kaiserlichen wichen überall, und die Schweden brachen zugleich mit ihnen in die Stadt. Man wollte sich ergeben; allein die Sieger verwarfen allen Vergleich, und das unter ihren Mitbrüdern zu Neu-Brandenburg angerichtete Blutbad des Tilly entflammte nur ihre Rache. Der Kampf wurde einer der heftigsten, das kaiserliche Regiment Buttler behielt fast keinen Soldaten übrig, und der General selbst wurde verwundet. Die Kaiserlichen flohen nach der Brücke. Da sie sich aber über selbige hindrängten, und das Gepäcke zugleich herüber wollte, so stürzten viele herunter und kamen in dem Strom um. Die Schanze jenseits desselben wurde ebenfalls verlassen, die Artillerie in die Oder geworfen, und die Brücke abgebrannt. Schaumburg und Tiefenbach führten den Rest der Truppen nach Glogau, und einige Flüchtlinge begaben sich nach Landsberg. Der König, der bei den verschiedenen Angriffen an der Aussenseite der Mauer überall gegenwärtig gewesen, rückte an der Spitze eines Cavallerie-Regiments in die Stadt.

Die Niederlage der Kaiserlichen und den Verlust der Schweden kann man selbst nach seinem Briefe angeben: „Getödtet waren von Kaiserlichen 1700, gefangen 800; von Schweden hatten 300 ihr

Leben verloren, und 100 waren verwundet." a) — 14 Kanonen nebst 26 Fahnen wurden erobert, und die übrige Beute, vorzüglich an Korn-Magazinen, war groß. Der Monarch hatte den Soldaten die Erlaubniß gegeben, die Stadt drei Stunden zu plündern, um sie zur Tapferkeit aufzumuntern. Allein selbige mißbrauchten diese Freiheit über die bestimmte Zeit, deshalb der König und seine Obersten mit entblößtem Degen sie aus einander trieben, auch der erstere einige sofort aufhängen ließ. Am Abend entstand eine Feuersbrunst, und 16 Häuser gingen in Flammen auf. Nach deren Stillung wurden 6 Regimenter in die Stadt gelegt, und mancher Bürger mußte an 20, auch 30 Soldaten aufnehmen. Die Noth war groß, und die meisten Einwohner hatten kein Brodt. Gustav ließ aber aus den eroberten Magazinen selbigen und seinen Soldaten Getraide austheilen. b) Am folgenden Tage wurde eine allgemeine Danksagung gehalten. Dem Könige kamen bei seiner Gegenwart in der Stadt viele Einwohner in der traurigsten Gestalt und mit Thränen entgegen. Schrecklich war der Anblick: die Straßen waren voll Bluts, die geplünderten Sachen und Waaren auf selbigen zerstreut, und gemißhan-

a) Des Königs Schreiben an die versammelten evangelischen Stände in Leipzig; im Theatrum Europaeum, 2ter Theil. S. 350. Vergl. damit Puffendorf a. a. O. §. 11. S. 44.

b) Beckmann a. a. O. ist bei der Eroberung äußerst unvollständig; ich bin gefolgt ungedruckten Nachrichten, ferner dem Herdesianus a. a. O. S. 35, dem Puffendorf a. a. O. §. 11., dem Theatrum Europaeum a. a. O. S. 349 u. 350, wo sich auch ein Kupferstich von der Eroberung befindet.

handelte Bürger gingen ohne Kleidung und barfuß herum. Gustav wurde gerührt, bereute seine gegebene Erlaubniß, führte strengere Mannszucht seit diesem Tage unter den Truppen ein, und erklärte den Generalen, daß er lieber künftig keine Stadt mehr erobern, als den Soldaten Plünderung bewilligen wolle. a)

Gleiche Drangsale trafen auch die Universität. Dem damaligen Rector, Professor der Moral, Neander wurden von den Schwedischen Soldaten die zwei silbernen vergoldeten academischen Scepter geraubt. b) Die medicinische Facultät verlor ihr silbernes Siegel. c) Der Professor Frank kam bei der Belagerung fünfmal in Lebens-Gefahr. Der berühmte Pelargus verlor seinen ganzen Hausrath, und die Professoren erduldeten überhaupt alle Kriegs-Lasten; nur waren sie von der Einquartirung der Soldaten befreit. d) Der König verlangte Pelargen zu sprechen. Selbiger fand ihn auf dem Markt, und wünschte ihm Glück wegen des Sieges. Gustav betrachtete diesen Wunsch eines reformirten Professors, nach seiner übertriebenen Neigung für Lutherthum, als Heuchelei; und als dieser über die ihm geraubten Sachen klagte, antwortete der König: „Ihr leidet diese Strafe wegen der vielen falschen Lehrsätze der Religion,

a) Khevenhiller Annales Ferdinandei. Tom. XII. S. 158.

b) Herdesiani vindiciae. 1631.

c) Nachrichten aus ihrem Archiv.

d) Eben diese Nachrichten.

ligion, welche ihr in der Kirche ausgebreitet habt!" a) Dennoch gab er ihm zur Sicherheit für seine ansehnliche Bibliothek Soldaten zur Wache. b) Eben so ließ er der Universität den Werth der geraubten Scepter vergütigen, von welcher Summe Geldes die gegenwärtigen verfertigt worden sind.

Von dieser Eroberung wurden widersprechende Nachrichten ausgebreitet. Nach einigen sollten die Einwohner die Kaiserlichen, nach andern, die Schweden begünstigt haben. Beiden fehlt alle historische Glaubwürdigkeit. c)

1631. Am 5ten April 1631 verließ der König die Stadt, und rückte nach Landsberg. Allein eine Be-
1632. satzung blieb bis zum 11ten August 1632 an hiesigem Ort. Sie zog sich nach Schlesien, und die Churfürstlichen Truppen besetzten die Stadt. Im fol-
1633. genden Jahre nahmen die Kaiserlichen Truppen sie wiederum in Besitz, aber die meisten Einwohner hatten sich zerstreut, und der Magistrat war bis auf zwei Mitglieder nach Cüstrin entflohen.

Ein Unglück nach dem andern verfolgte Frankfurt; die Pest und allgemeine Hungersnoth wütheten. Aber sie wurde dennoch bei ihrem Landesherrn, dem Chur-

a) **Puffendorf** a. a. O. S. 44. **Pelarg schrieb diese Antwort des Königs an die reformirten Theologen, welche in Bestürzung geriethen, der König aber suchte ihnen selbige zu benehmen, und gab äußerlich vor, als ob er beide Kirchen vereinigen wolle. Puffendorf a. a. O.**

b) Not. Univ. Cap. VII. S. 150.

c) Herdesianus a. a. O. S. 34.

Churfürsten George Wilhelm, verleumdet, oder glaubte wenigstens bei ihm wegen Treulosigkeit in Verdacht zu seyn. Seine gnädigen Briefe befreiten indessen die Einwohner bald von dieser Unruhe. a) Noch in diesem Jahre belagerte der Chursächsische General Arnim, 1633.
dessen Landesherr, Johann George der Erste, Bundesgenosse des Churfürsten war, die Stadt; aber ohne Erfolg, und im folgenden Jahre rückte derselbe mit den Schwedischen Truppen zur Eröffnung der Belagerung abermals herbei. Die Besatzung ergab sich nach einigen Wochen, und erhielt freien Abzug. b) Der Churfürstliche Besitz der Stadt dauerte nicht lange, denn Johann George der Erste, Churfürst von Sachsen, fand seiner Staats-Convenienz gemäß, sich mit Kaiser Ferdinand dem Zweiten im Prager Frieden 1635 auszu- 1635.
söhnen. Denselben nahm auch Chur-Brandenburg an. Noch in diesem Jahre zogen sechs Kaiserliche Regimenter durch die Stadt nach Pommern, und im folgenden 1636.
war der Schwedische Feldmarschall Banner einige Wochen mit seiner Armee in hiesiger Stadt. Nach seinem Abzuge herrschte einige Jahre Ruhe; allein 1640 besetz- 1640.
ten Schwedische Truppen abermals den hiesigen Ort, und des Churfürsten George Wilhelms Angriff auf selbigen blieb fruchtlos. Er starb aber in diesem Jahre, und sein großer Nachfolger, Friedrich Wilhelm, näherte sich mit Unterhandlungen dem Schwedischen Hofe, die indessen sehr verwickelt waren. Allererst, am 10ten Julius 1644, verließ die Schwedische Besatzung die Stadt, und Churfürstliche Truppen rückten an deren Stelle. c)

Seit

a) **Beckmann** a. a. O. S. 116.

b) **Buchholz** a. a. O. 3ter Th. S. 635.

c) **Beckmann** a. a. O. S. 116 u. 117.

Seit dieser Zeit sahe Frankfurt keinen Feind, bis auf jenen furchtbaren siebenjährigen Krieg. Am 30sten
1759. Julius 1759 nahmen die Russischen Truppen, unter dem Befehl des General-Lieutenants von Villebois, die Stadt ein. Viele Einwohner flüchteten am Morgen, bis der Befehlshaber eines schwachen Bataillons Landmiliz, Oberst-Wachtmeister von Arnim, die Thore schließen ließ. Magistrat und Bürgerschaft stellten ihm wiederholt die Unmöglichkeit der Vertheidigung eines offenen Orts vor; aber fruchtlos. Er ordnete vielmehr sein Bataillon diesseits der Oder, längst der Stadt, und ließ beim Packhof und am Brückthor seine zwei Kanonen aufpflanzen. Um 9 Uhr Morgens drängten die Feinde immer näher herbei, und überzogen die Damm-Vorstadt. Er wurde wiederholt aufgefordert, schlug aber die Übergabe ab, und bestand zuletzt auf freien Abzug. Der Russische General drohte die Stadt anzuzünden, und alle flehende Bitten, selbige nicht Preis zu geben, machten auf den von Arnim keinen Eindruck. Um 11 Uhr wurde daher die erste Bombe in die Stadt geworfen, welche auf den sogenannten Hunde-Hiebel in des Bäckers Thieleke Haus einschlug, und die Hausfrau tödtete, aber nicht zündete. Die Bestürzung der Einwohner wurde allgemein, und nur der Befehlshaber blieb unbeweglich. Bei der zweiten Bombe, der noch einige andere, aber ohne Wirkung, folgten, erklärte derselbe endlich, um zwölf Uhr abzuziehen. Er entfernte sich demnach zum Glück der Stadt, weil bereits eine volle Kanonade auf selbige angeordnet war, nahm aber die Schlüssel der Stadt-Thore mit, die er jedoch sofort dem Magistrate zurücksendete, der sie dem General von Villebois überreichen ließ. Selbiger zeigte zuerst der auf der Brücke ihm entgegenkommenden Universität,

Magi-

Magistrat und Ministerium Widerwillen, versprach aber bald, da man die Unschuld der Stadt darthat, derselben Schutz und gute Mannszucht. Die Infanterie blieb in der Stadt, die Kavallerie aber setzte unter dem Obersten von Bülow dem Bataillon Land-Miliz nach. Eine halbe Meile von Frankfurt wurde von Arnim bei dem Bossischen Gehege eingeholt. Er vertheidigte sich mit Muth, nach einem kleinen Gefechte aber wurde derselbe mit seinem Bataillon gefangen in die Stadt gebracht. Die Truppen erhielten nach Russischer Sitte keine Einquartirung, und noch von dem nämlichen Tage an, sollte der Magistrat unter harten Drohungen für die Stadt eine Kriegs-Steuer von sechsmal hundert tausend Thalern binnen sechs Tagen eintreiben. Auf Vorstellungen der Unmöglichkeit erklärte von Villebois: „man mögte nur bei der Ankunft des Generals Grafen von Solticof zweihundert tausend Thaler entrichten, so könne die Stadt vielleicht Gnade und Nachsicht erwarten" — Am 3ten August traf derselbe ein. Man hatte zwar eine Summe von sechszig tausend Thalern zusammengebracht, aber die ganze Eintreibung der Kriegs-Steuer wurde dem edeldenkenden General von Villebois genommen, und einem hartherzigen Capitain der Russischen Garde von Oserof übertragen. Er behandelte den Ober-Bürgermeister, Hofrath Ungnad, mit den härtesten Drohungen, und wollte zuletzt mit zweihundert tausend Thalern Kriegs-Steuer befriedigt seyn. Da die Stadt an baarem Gelde völlig entblößt sich befand, so wurde der Magistrat in verschiedenen Tagen auf der Raths-Stube und Wache gefangen gesetzt, nachher aber Ungnad, nebst den drei Juden-Ältesten in einer Scheune der Damm-Vorstadt eingesperrt. Der von Oserof besuchte sie am 9ten August

1759. gust (1759.) und wiederholte seine Drohungen. Ungnad, welcher nicht mehr als sechszig tausend Thaler bewilligt hatte, blieb standhaft. Während seiner Abwesenheit brachte man aber beim Magistrat in Vorschlag, von Haus zu Haus Gelder zu sammeln, wodurch eine Summe von fünf tausend Thalern beigetrieben wurde. Gegen Abend wurden hierauf Ungnad und die Juden-Ältesten nach der Stadt zurückgeführt; allein der erste, welcher sich den Senator Müller freiwillig zur Gesellschaft wählte, wiederum mit den andern bis unter die Berge bei Tzschetzschnow, wo das feindliche Gepäk und eine Wagenburg sich befand, gebracht. Hier wurden ihnen Schranken angewiesen, umgeben mit einer Wache von zwölf Mann.

1759. Am 12ten August 1759 erfolgte die mörderische Schlacht bei Cunersdorf. Der Ausgang derselben blieb den Geisseln unbekannt, gegen Abend mußten sie mit Lebensgefahr der Wagenburg in das Russische Lager folgen. Im Haupt-Quartier schloß man sie in einen engen Kreis ein; Schatten unter den Bäumen durften sie nicht suchen. Nach einigen Tagen erhielt Ungnad und die übrigen die Erlaubniß, sich nach der Stadt zu begeben. Wegen der Kriegs-Steuer wurden die Repräsentanten der Bürgerschaft auf das Rathhaus berufen, und nachdem der Ober-Bürgermeister vergeblich Standhaftigkeit, wie er bewiesen, erwartet hatte, so machte derselbe den Vorschlag, hundert tausend Thaler zu bewilligen. Diese Summe, theils in baarem Gelde, theils in Wechsel-Briefen, überreichte selbiger dem Russischen General, Grafen von Fermor, in Begleitung des Kämmerers Nerger im Haupt-Quartier zu Lossow. Allein Fermor gab am 17ten August die Antwort: daß die

Kriegs

Kriegs-Steuer noch mit funfzig tausend Thalern erhöhet werden müsse. Beide, Ungnad und Nerger, blieben also im Lager als Geisseln. Der Graf schrieb an den hiesigen Magistrat: „daß der längere Aufenthalt seiner Geisseln davon abhange, ob der König von Preussen die von seinen Husaren am Tage der Schlacht bei Cunersdorf, gefangen genommene Sauvegarde ausliefern wolle, oder nicht." Der verdienstvolle Professor und Prediger Simonetti begab sich nach dem Haupt-Quartier, und wendete alle Klugheit für die Befreiung der zwei Geisseln beim Grafen an. Allein vergeblich; vielmehr sagte ihm dieser: daß Solticof auf eine Kriegs-Steuer von hundert und funfzig tausend Thalern bestehe. Fermor war inzwischen gegen den Simonetti sehr herablassend, und hörte auch am nächsten Sonntag seine Predigt an. Am 26sten August nahm endlich der Oberst-Wachtmeister von Droßmann, dem der Befehlshaber die Vollziehung des Geschäfts anvertrauet hatte, die hundert tausend Thaler an sich. Zwei Tage später brach die Russische Armee auf, und die Geisseln mußten ihr folgen. Sie rückte bis nach Müllrose. Hier fanden sie den damaligen Senator, jetzt Stadt-Secretair und Kriegs-Rath Müller, welcher ihnen die eben nicht erfreuliche Nachricht brachte, daß die Stadt noch funfzig tausend Thaler an Wechsel-Briefen hätte bewilligen müssen. Da diese letzten Wechsel noch nicht eingetroffen waren, so blieben die Geisseln nebst dem Müller Gefangne. Sie mußten also der Armee am 30sten August bis Lübberose folgen. Ein Menschenfreund, der Oberst-Lieutenant von Oppeln, welcher beim Corps des Freiherrn von Laudon, Freiwilliger war, verschaffte ihnen endlich beim Feldmarschall von Solticof Gehör, der ihnen Freiheit versprach.

Sein

Sein Secretair aber, der empfindlich war, daß man seine Vorsprache sich nicht erbeten, hielt sie noch einen Tag auf, so daß sie erst den 2ten September mit einer Bedeckung von Kosacken in Frankfurt glücklich ankamen.

Seit dem 3. September, bis zum 19., kamen bisweilen kleine Troups feindlicher Cavallerie in die Stadt, verlangten Geschenke, und erhielten sie.

Seit dieser Zeit aber blieb die Stadt von feindlichen Überfällen bis zum Jahr 1760 befreit. Schon am 3. September hatte der Magistrat den Landes-Vater um Absendung einiger Truppen, zur Sicherheit der Stadt, gebeten; aber er antwortete aus dem Lager: Waldow, am 9. September 1759. „Daß bei gegenwärtigen Umständen es nicht wohl „möglich sey, der Gegend etwas starkes zu detaschi-„ren, und es der Stadt Frankfurt, nach ihrer „Lage, nur zum Verderben gereichen würde, wenn „von Truppen, bei gegenwärtigen Conjuncturen, et-„was hineingelegt würde." —

Die Stadt hatte also an Kriegs-Steuern, die Summe von ein hundert, und funfzig tausend Thalern, und zwar, zwei und siebenzig tausend Thaler, an baarem Gelde, und acht und siebenzig tausend Thaler, an zwei Wechseln, von welchen der erstere mit acht und zwanzig tausend Thalern, am 1. Januar 1760., der zweite aber, mit funfzig tausend Thalern, am Ende des Monats Mai desselben Jahres, fällig waren, entrichtet. Diese Kriegs-Steuer überstieg die Vermögens-Kräfte der Einwohner, worauf selbst edelgesinnte Russische Generale anriethen, sich unmittelbar an die Kaiserin Elisabet zu wenden. Von dieser frohen Aussicht

gab

gab der Magistrat seinem Könige sofort Nachricht, und erhielt am 11. September, ein gnädiges Cabinets-Rescript: „Sr. Königl. Majestät in Preussen, „haben den ganzen Inhalt des Magistrats zu Frank„furt an der Oder ersehen. Es gehet Höchst Sr. Königl. „Majestät sehr nahe, daß die gute Stadt die ge„genwärtige Kriegs-Läuffte in der Masse empfindet, „und stellen dem Magistrat frei, zu der Stadt Soulage„ment, von dem Expedient, so durch die Russische Kai„serliche Generalität, zur Niederschlagung des ausge„stellten Wechsels, an Händen gegeben worden, Ge„brauch zu machen, um so mehr, da glaublich zu seyn „scheinet, daß der Russisch Kaiserliche Hof, auf eine „der Stadt Kräfte, weit übersteigende Anforderung, „wenn ihm solches näher bekannt seyn wird, nicht insisti„ren, hinfolglich den obbenannten Wechsel aufheben „wird. Waldow, am 9. September 1759." —

Friedrich.

Den Russischen Hof zur Milderung der Kriegs-Steuer zu bewegen, wurde Vermittelung erfordert. Ein hiesiger Kaufmann, Christoph Friedrich Hanisch, stand mit dem Englischen Consul in Petersburg, Freyherrn von Wolff, und dessen Handlungs-Compagnie Arbuthnot und Ritter, in Handlungs-Verbindung. Diese ersuchte derselbe, die Vorstellungen des Magistrats der Kaiserin, und dem damaligen Groß-Fürsten, nachherigen Kaiser Peter dem Dritten, durch den Russischen Kanzler, Grafen von Woronzow, übergeben zu lassen. Vor Ankunft der Briefe des Hanisch war zwar der von Wolff gestorben, allein das Handlungshaus überreichte dennoch die Vorstellungen dem Kanzler, und selbiger versprach seine Verwendung.

Der

Der erste Wechsel von acht und zwanzig tausend Thalern mußte in Hamburg im Januar 1760 bezahlet werden. Magistrat stellte abermals dem
1760. Kanzler, am 20. Februar, den völligen Ruin der Stadt, wenn die noch übrigen funfzig tausend Thaler entrichtet werden sollten, vor: Selbst die Kaiserin wurde von neuem in einer zweiten Vorstellung zum Mitleiden bewegt, und am 10. März erhielten also Magistrat und Stadt folgende frohe Antwort vom Kanzler: „Daß „seine Kaiserin, an Großmuth und Menschenliebe ge„wöhnt, von Vorstellungen der Stadt sey gerührt „worden, und selbiger die noch rückständige Kriegs „Steuer der funfzig tausend Thaler erlasse, obwohl „selbige die Kräfte der Stadt nicht übersteige.“ —

Der Feld = Marschal Soltikof meldete auch dem Rath, daß er nach dem Befehl der Kaiserin, und nach ihrem Erbarmen gegen Nothleidende, den Wechsel von funfzig tausend Thalern, so wie er ihn von Hamburg erhalten, zurück senden werde. Es erfolgte zwar noch manche Verzögerung; zuletzt wurde er aber abgeliefert. Auch der Groß = Fürst hatte in einem Brief seines Ober = Cammer = Herrn, des Generals von Proctorff gnädige Gesinnungen dem Magistrat und Stadt bezeugen lassen.

König Friedrich II., so sehr selbst seine Kräfte erschöpft waren, gab der Stadt, wenige Wochen
1760. nachher, im April 1760 einen ausgezeichneten Beweis landesväterlicher Vorsorge. Er ließ ihr achtzig tausend Thaler, Darlehnsweise auszahlen, von welcher Summe jene schon bezahlten acht und zwanzig tausend Thaler, die man von der Chur = Märkischen Landschaft geliehen, getilgt wurden. Nach wieder hergestelltem Frieden 1763

schenkte

schenkte der wohlthätige Landes = Vater der Stadt, die er immer seiner Gnade würdigte, das ganze Darlehn.

Mittelst der Erlassung der funfzig tausend Thaler vom Russischen Hof, hatte sich der Kaufmann Hänisch ein immerwährendes Verdienst um seine Mitbürger erworben, und jeder Patriot mußte ihm eine angemessene Belohnung mit frohem Sinne gönnen. Es entstanden aber Widersprüche, und manche Verzögerung, bis er zuletzt am 28. Februar 1764., vermöge eines Königlichen Cabinets = Rescripts, folgende 1764. Belohnung vom Magistrat und der Stadt, am 15. März 1764 erhielt: „Daß in Rücksicht der guten, für die Stadt angewendeten Dienste, derselbe für seine Person, auch dessen Ehefrau, gebohrne Fechnerin, und die aus dieser Ehe erzeugten Kinder, erster Abstammung, wegen ihres jetzigen, oder eines andern zu erkaufenden Hauses, (niemahls aber mehr, als von einem Hause,) von der Einquartirung, und zu leistenden Wachen, dergestalt befreiet seyn sollten, daß sie in solches Haus keine persönliche Einquartierung aufzunehmen, ausser in den Fällen verbunden wären, wenn etwa bei ausserordentlichen Durchmärschen, oder andern Vorkommenheiten, auch selbst die Raths = Glieder in ihren Häusern die Einquartierung übernehmen müßten. Dennoch aber solle Hanisch, und seine benennten Nachfolger, wie er selbst sich mehrmals erklärt habe, von einem zu besitzenden Hause, einen billig mäßigen und proportionirlichen Servis beitragen, und auf sich nehmen." — a)

Schick-

a) **Documente, welche die Hanischsche Familie besitzt.**

Schicksale der Stadt im Jahre 1760.

Am Ende des Septembers besetzten die Russen Crossen, und ein anderes Corps rückte durch die Nieder-Lausitz nach Berlin. Die hiesige geringe Besatzung verließ am 28. September die Stadt, und zwei Tage nachher, rückte in selbige der Oberst Lieutenant von Rschkewsky, mit 200 Mann Husaren und Kosacken. Er setzte den Ober-Bürger-Meister Ungnad in die Haupt-Wache, befreite ihn zwar nach einer Stunde, verlangte aber von der Stadt, ausser dem Unterhalt seiner Truppen, eine Kriegs-Steuer von hundert tausend Thalern. Alle Vorstellungen waren fruchtlos, und er ließ Pech-Stangen anfertigen. Nicht lange nachher gab ihm der General, Graf von Czernischef Befehl, die Stadt human zu behandeln. Er bat also dem Magistrat und der Bürgerschaft seine Handlungs-Manier ab. Denn auch in einigen Straßen war geplündert worden. Czernischef, welcher mit einem Corps bei Fürstenwalde stand, gab dem Rschkewsky Befehl, hiesige Stadt zu verlassen, und erließ sogar derselben am 2. October die Kriegs-Steuer.

Am 4. October wurde die Stadt von neuem mit Russischen Truppen besetzt. Der Oberst und Commandant von Maslof verlangte die schon vorher geforderten hundert tausend Thaler, und man sammelte bis zum 6. October zwanzig tausend Thaler an Beiträgen. Bei allen vergeblichen Vorstellungen wurde diese Kriegs-Steuer mit 50000 Rthlr. entrichtet. Am 16. October verließen die Russischen Truppen hiesige Stadt gänzlich.

Der

Der Rath wünschte zwar im December des Jahres 1760 der für die Stadt so edeldenkenden Kaiserin Elisabet zu ihrem Geburtstage Glück, und erbat sich eine bestimmte Versicherung, daß die Stadt keine Kriegs-Steuern künftig mehr erlegen, und eben so wenig andere Kriegs-Lasten erdulden dürfe. Man hatte sich auch die Vorsprache des großmüthigen Großfürsten erbeten. Allein der Kammerherr desselben, Freiherr von Proctorff, gab in seinem Namen am 2ten März 1761 folgende Antwort: „Ich habe nicht ermangelt, bei dem Kanzler von Woronzow zum Besten der Stadt mich zu verwenden, und das in mir gesetzte Vertrauen zu erfüllen; aber ich habe meine Absicht nicht so erreicht, wie ich es wohl gewünscht, und die Schwierigkeiten wegen eines zu erlangenden Schutz- und Schirm-Briefes nicht heben können." — Seit diesem Zeitraum ist die hiesige Stadt von allen feindlichen Unfällen befreit geblieben, und die Besorgniß der Bürger verschwand von selbst. 1760.

Actenmäßige Übersicht von allem Schaden, den die Stadt bei den feindlichen Überzügen in den Jahren 1759 und 1760 erlitten.

Die Stadt hatte an Kriegs-Steuer im Jahre 1759 bezahlt:

Hundert tausend Thaler.

Der übrige Schaden betrug:

Drei und neunzig tausend zwei hundert und vier Thaler.

Im Jahre 1760 war die Kriegs-Steuer:

Funfzig tausend Thaler.

Der

Der übrige Schaden betrug:

Neun und funfzig tausend, zwei hundert zwei und achtzig Thaler.

Also der gänzliche Verlust der Stadt:

Drei hundert und zwei tausend, vier hundert und sechs und achtzig Thaler.

Der wohlthätige König Friedrich der Zweite ersetzte ihr einen ansehnlichen Theil dieses Verlustes. Er schenkte ihr:

Achtzig tausend Thaler im Mittel-Golde, und ein und zwanzig tausend, vier hundert und ein und neunzig Thaler, einen Groschen in Brandenburgischen Drittel-Stücken.

Außerdem waren von den Messen in neuem Preussischen Courant eingekommen:

Neun tausend, drei hundert, vier und sechzig Thaler, vier Groschen, sechs Pfennige.

Diese königlichen geschenkten Gelder und die Einkünfte von den Messen betrugen:

Hundert und zehn tausend, acht hundert und fünf und funfzig Thaler, fünf Groschen, sechs Pfennige.

Selbige wurden von einer Commission, nach wiederhergestelltem Frieden, in Proportion des gelittenen und beschwornen Schadens vertheilt. Die Einwohner hatten überhaupt erlegt:

Ein hundert ein und neunzig tausend, sechs hundert und dreißig Thaler, achtzehn Groschen, sechs Pfennige.

Diese

Diese Summe wurde in sechs Termine eingetheilt, und jedem Einwohner sein Beitrag verhältnißmäßig vergütigt. a)

Wird nicht der Name solch eines Königs der Nachkommenschaft heilig seyn!

Dritter Abschnitt.

Von der Organisation der hiesigen Stadt-Verfassung seit den ältesten Zeiten, bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts.

Die Constitution der Deutschen Städte bildete sich im eilften und zwölften Jahrhunderte, und wurde von der Italiänischen Stadt-Verfassung des zehnten Jahrhunderts entlehnt. Nach dem Beispiele der Freigebornen, welche die Regierung der Städte an sich nah-

a) Actenmäßige Nachrichten des Cämmerers Nerger, vom 27sten Julius 1765. Uebrigens ist auch diese Darstellung jener Schicksale der Stadt in den Jahren 1759 und 1760 ganz aus Documenten und Acten entlehnt, mithin ist selbige die einzige ganz wahre Erzählung für Zeit und Nachwelt, und vielleicht kein unerheblicher Beitrag zu der Landes-Geschichte überhaupt; zumal, da die Sammler und Verfasser der damaligen Zeit-Schriften, z. B. die deutsche Kriegs-Kanzelei u. s. w. die Begebenheiten nicht ganz richtig dargestellt haben.

nahmen, kamen die Bürger auf den wahren Gedanken, daß sie sich auch in Gesellschaften vereinigten, um über die Gegenstände ihrer einzelnen Profession und deren Erhöhung berathschlagen zu können. Dies ist der Ursprung der Zünfte in Deutschland; die erste war die Zunft der Gewand-Schneider in Magdeburg, nach dem Freiheits-Briefe Erz-Bischofs Wichmanns im Jahre 1153. Diesem Beispiele folgten im zwölften Jahrhunderte mehrere Deutsche Städte. Das Zunft-Recht gab den Bürgern Ehre und Rang. Da von ihrer Indüstrie Reichthum der Städte abhieng; so konnte man es ihnen wohl nicht verdenken, daß sie die Grundsätze wissen wollten, nach welchen sie regieret, und in wie fern die Stadt-Einkünfte zum allgemeinen Besten angewendet würden. Sie verlangten daher an dem Stadt-Regiment Antheil zu nehmen. Diese Forderung zog blutige Scenen zwischen Magisträten und Bürgerschaften nach sich. Erstere bemühten sich, von den Kaisern die Aufhebung der Zünfte zu erhalten, und letztere suchten bei ihnen in ihren Rechten Schutz. Die Kaiser waren nach ihrer schwachen Energie des Geistes wankelmüthig; der eine hob die Zünfte auf, der andere stellte sie wieder her, und so gab das Faust-Recht allein die rechtliche Entscheidung. König Rudolf der Erste, dieser Unruhen in den Städten überdrüssig, stellte die Zünfte in der Stadt
1290. Goßlar zuerst wieder her, und andere Städte Deutschlands folgten diesem Beispiel. So stieg das Ansehen der Bürger von neuem empor, und die Gilden-Brüder wurden wieder in die Magisträte aufgenommen. Der Reichthum der Handwerker bewirkte diese Veränderung, vorzüglich in denjenigen Städten, die dem allgemeinen Handlungs-Bündnisse oder dem Hanseati-

seatischen Bunde beigetreten waren. Allein im funfzehnten Jahrhunderte organisirte sich eine neue Deutsche Städte-Verfassung, nach welcher zwar immer wenigere Bürger als Rathmänner in die Magisträte aufgenommen, selbigen aber doch bei der Stadt-Verwaltung Bürger als Zugeordnete an die Seite gesetzt wurden. a)

In den Marken Brandenburg, und so auch in Frankfurt, entstanden ebenfalls im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte die Gilden, Zünfte, Innungen oder Ämter. Die Markgrafen, Ascanischen Stammes, (regierten von 1144 bis 1320) ertheilten den Handwerkern viele Rechte, und beförderten mit Gesetzen ihre Indüstrie. Diese Thatsache bestätigen die noch vorhandenen Innungs-Briefe. Die Rathsherren (Consules) wurden in Frankfurt, so wie in den übrigen Märkischen Städten, aus den Gilden genommen. Dieses Vorrecht wurde selbigen von den Mark-Grafen Bayrischen Stammes, 1345 und 1345-
1350 bestätigt. b) 1350.

Waren in andern Deutschen Städten Zerrüttungen über diesen den Gilden gegebenen Vorzug entstanden, so herrschte in den Marken Ruhe und Ordnung.

 Gegen-

a) Die von mir herausgegebenen Staats-Materialien. Erster Band. Dessau, 1783. Drittes Stück. S. 274.

b) v. Ludewig Reliquiae Manuscriptorum u. s. w. Tom. VII. Nro. CXLIII. S. 144. und Lenz M. B. Urkunden. 1753. 8. N. CXL. S. 245.

Gegenstände der Polizei waren damals allein den Magisträten anvertraut, die Gerichtsbarkeit aber übten Voigte oder Burg-Grafen, im Namen des Landes-Herrn, aus. Bei dieser Ausübung wurde der Grundsatz der ursprünglichen Germanischen Freiheit beobachtet, daß immer der Beklagte nur von Personen seines Standes, mithin in den Städten der Bürger vom Bürger, als Beisitzer des Gerichts verurtheilt werden konnte. So aber wie die Städte Reichthum erlangten, so erkauften sie entweder diese Gerichtsbarkeit vom Regenten, oder erlangten sie Pfands-Weise. Und so kam auch eine neue Organisation der Frankfurtischen und der übrigen Märkischen Städte-Verfassung auf, die aber den Handwerkern nicht günstig war. Edelleute, welche wegen des herrschenden Faustrechts in die Städte geflohen waren, wurden in die Magisträte aufgenommen, und also immer wenigere Mitglieder der Zünfte, bis sie späterhin ganz verdrängt wurden. Das Recht, Statuten zu entwerfen, das ist, Stadt-Gesetze, war ein eingeschränktes Vorrecht des Magistrats. Denn an dieser Gesetzgebung hatten die jährlich geschwornen vier Gilden-Meister zugleich Antheil, und mußten sich über den Vorschlag des Gesetzes mit den Gilde-Meistern berathschlagen. Konnten sich Rathmänner und Zünfte nicht vereinigen, so mußten der letztern Vorsteher eidlich versichern, daß das Gesetz dem Landesherrn und der Gemeinde nützlich sey, und alsdann erfolgte die öffentliche Bekanntmachung. a)

Unter der Baierischen (regiert 1324 b. 1373.) und der Luxemburgischen Familie (1373 b. 1417) orga-

a) Lenz a. a. O. Nro. XXXIII, S. 66.

organisirte sich eine neue Stadt-Verfassung am hiesigen Orte, so wie in übrigen Märkischen Städten. Die Stadt-Gemeinden wurden eingetheilt, in Rath-Gilden, und gemeine Bürger a). Aus beiden Corporationen sollten Eilfe aus den Gilden, und Einer aus den gemeinen Bürgern zur Wahl vorgeschlagen, und von selbigen Viere auf ein Jahr, in den Magistrat aufgenommen werden. Jährlich erfolgte eine ähnliche Wahl, nur, daß die Vier abgegangenen erst nach zwei Jahren, aufs neue der Wahl fähig wurden.

Der hiesige Magistrat bestand daher unter dem Baierischen und Luxemburgischen Hause aus Bürger-Meistern (Pro-Consules) und 12. Raths-Herren (Consules); unter den letzteren waren Drei aus den Gilden, und Einer aus den gemeinen Bürgern b). Die Patricier waren also die zahlreichsten, und die Gilden-Meister sahen sich verdrängt.

Die Bürgerschaft hatte mit diesen letztern Repräsentanten Antheil an der Verwaltung der Stadt-Güter, wie auch aller übrigen Einkünfte, nicht weniger an allen Ausgaben der Stadt. Dieses war die allgemeine Verfassung der Märkischen Städte. Diese Einkünfte und Ausgaben waren den Stadt-Cämmern anvertraut. (Eine der ältesten Bedienungen unter eben solchem Nahmen in den Marken.) Selbige mußten jährlich zweimal den Rathmannen, und den Vier geschwornen

a) Es kam daher die Benennung: **alter und neuer Rath** auf. Unter dem ersten verstand man die Rathmänner, welche Zeit Lebens in ihrem Amte blieben, unter dem **letzten** aber diejenigen, welche aus den Gilden, und der Bürgerschaft gewählt wurden.

b) Vignoles Diplomata Brandenburgensia. MS. 4.

nen Repräsentanten der Bürgerschaft, die Rechnungen ablegen. Die Stadt = Güter und Einkünfte gehörten nach der Märkischen, so wie überhaupt der Deutschen Städte-Verfassung, keinesweges den Magisträten, sondern der Gemeinde, d. i. der Bürgerschaft, und erstere hatten nur die Ober = Aufsicht. Die Bürgerschaft wünschte die Verwendung ihres Eigenthums zu wissen, und also wurden ihre Stell = Vertreter bei der Rechnungs = Abnahme, als Mitglieder des Magistrats zugezogen.

Diese Constitution der Städte veränderte sich in den Marken, und zuerst in Frankfurt, unter dem Churfürsten Friedrich dem Ersten, aus dem Hohenzollerschen Hause. Da deren Aufklärung über die Verfassung der Märkschen Städte vieles Licht verbreitet; so ist es um desto mehr Pflicht, mit der größten diplomatischen Genauigkeit, diesen bisher in der Landes = Geschichte unbekannten Gegenstand darzustellen.

1417. Im Jahre 1417 erhielt Friedrich der Erste, (unter den Burg = Grafen von Nürnberg, Friedrich der Sechste) vom Kaiser Siegismund, mit Bewilligung der Churfürsten und Fürsten, die Chur = Würde und Marken Brandenburg. Zwei Jahr später kam er von Costnitz in seine Lande, und schon im folgenden
1420. Jahre, (1420.) gab er der hiesigen Stadt eine ganz neue Constitution; welche noch in unsern Tagen fortdauert, obgleich das spätere und das neueste Zeitalter ihr einige nothwendige Modificationen gegeben hat.

Der Churfürst ordnete demnach dem alten und neuen Rath eine besondere Commite, unter dem Nahmen Ausschuß, a) aus der Bürgerschaft bei, als Zugeord=

a) Das Wort Ausschuß, wenn es von Personen gebraucht wird, bedeutet eine Auswahl einiger Mitglieder, um

geordnete, welche nebst dem neuen Rath über die Rechte der Gemeinde wachen sollte. Die Gemeinde mußte zwölf Personen aus den Gilden, und sechs aus der Bürgerschaft, dem Magistrat zur Wahl vorschlagen, von welchen alsdenn derselbe viere von den Gewerken, und zwei von den Bürgern, zu Repräsentanten ernennte. Dieser Ausschuß mußte, gleich den Rathmannen, dem Landes-Herrn zuvörderst den Eid der Verschwiegenheit über die verhandelten Raths- und Stadt-Angelegenheiten leisten, den Schoß, d. i. Grund- oder Pfund-Schoß a), nebst den dazu ernennnten Rathmannen einsammeln, der Cämmerei täglich überliefern, und überall auf Ordnung sehen. Dem Cämmerer wurde ferner befohlen, diesen Repräsentanten, so wie dem alten und neuen Rath, die Rechnung über Einkünfte und Ausgaben vorzulegen. Endlich erhielt der Ausschuß das Recht, daß, wofern Magistrat in Angelegenheiten der Stadt, die Bürgerschaft nicht berufen wolle, er dennoch zu den Berathschlagungen eingeladen werden müsse. Billige selbiger den Vorschlag, so sey derselbe Gesetz für letztere; beim Widerspruch aber sey es Nothwendigkeit, sie zu berufen. b) Solch

um im Nahmen aller übrigen zu handeln, in der Schwedischen Sprache Vtskott, z. B. der Ausschuß einer Bürgerschaft, d. i. diejenigen, welche von den Bürgern erwählt werden, mit dem Rathe in Unterhandlung zu treten. Siehe Adelung Versuch eines vollständigen critisch-grammatischen Wörter-Buchs. Erster Theil, Leipzig 1774. 4. S. 574.

a) Grund- oder Pfund-Schoß war eine Auflage, welche die Einwohner Frankfurts nicht allein von ihren Häusern, sondern auch von ihrem ganzen Vermögen entrichten mußten. Er war auch in den übrigen Märkschen Städten eingeführt.

b) Buchstäbliche Worte einer vidimirten Urkunde von 1420.

Solch eine Verfassung erhielt sich auch bis auf
1470. die neueren Veränderungen. Im Jahre 1470 folgte zum Beispiel seinem Bruder Churfürst Friedrich dem Zweiten, Albrecht Achill in den Marken nach.
1472. Er führte 1472 einen neuen Zoll ein a), welche ausgezeichnetes Misvergnügen, vorzüglich in Frankfurt erweckte. Albrecht war abwesend, und sein Chur-Prinz Johann führte die Statthalterschaft. Der hiesige Rath; da dieser Zoll gegen gegebene Versicherungen der Stadt-Rechte gefordert wurde, zog den Ausschuß zur Berathschlagung. Derselbe widersprach, und die Meinung der ganzen Bürgerschaft mußte vermöge der Constitution gefragt werden. b)

1572. Nicht lange nach Antritt seiner Regierung 1572 vergrößerte aber Churfürst Johann George den Ausschuß der Bürgerschaft bis auf 24 Personen mit Bewilligung eines Siegels. Selbiger dauert noch in unsern Zeiten unter dem Nahmen des weiten Ausschußes fort, und erhielt eben die Rechte, welche Churfürst
1420. Friedrich der Erste 1420 festgesetzt hatte. Aber die vier Bürger wurden nicht mehr als Rathmannen in den hiesigen Magistrat, so wenig als in den übrigen Märkischen Städten aufgenommen. c) Dies war ohnstreitig der Grund, daß die Committe mit 18 Mitgliedern vergrößert wurde.

a) Gercken Diplomataria veteris Marchiae Brandenburgensis. Tom. I. N. CLIX. Seite 371-389.

b) Ebenderselbe Codex diplomaticus Brandenburgensis, Tom. I - VIII. 1769-1785. 4. und zwar Tom. VIII. Codex epistolaris Marchionis Joannis ad patrem. Nro. LXII. und in Ansehung Frankfurts, Seite 522. und folgende:

c) Archiv-Nachrichten.

wurde. Die Verfassung der Stadt war also der Ober = Aufsicht des Magistrats, und der Mitwürkung der 24 Zugeordneten anvertraut. Der dreissigjährige Krieg brachte manche Zerrüttung hervor, insonderheit wegen Vertheilung der Kriegs = Steuern, so daß nach dessen 1650. Endigung 1650, und 1651 große Mißhelligkeiten zwi- 1651. schen Magistrat und Bürgerschaft ausbrachen, die eine ganz neue Organisation der hiesigen Stadt = Verfassung nothwendig machten. Selbige klären jene Abschiede Churfürst Friedrich Wilhelms des Großen, von 1652- 1652, 1653, und 1654, vortrefflich auf. Dieser hatte 1654. eine eigene Instruction über hiesige Stadt = Organisation vom Jahre 1652 entworfen und vollzogen. Nach derselben sollte der Magistrat, dem die Ober = Aufsicht über die Stadt, und die Verwaltung der Gerechtigkeit anvertraut wurde, aus:

a) vier Bürger = Meistern

b) Aus drei Directoren, anstatt der ehemaligen Cämmerer

c) Drei Inspectoren der Öconomie, welche der erstern Einwilligung überall verlangen müßten, und

d) neun Rathmannen, bestehen.

Mit dem Ausschuß machte der Churfürst ebenfalls eine Veränderung, er verordnete dem schon vorhandenen noch einen kleinern oder engern von 12 Personen zu. Der große, welcher auf 24 Personen vestgesetzt wurde, sollte von Directoren, Inspectoren und dem kleinen Ausschuß, aus allen Zünften, groß und kleinen, im Nahmen des Churfürsten gewählt werden. Die Pflicht des kleinen Ausschusses sollte seyn: die Directoren und Inspectoren, welchen die Ober = Aufsicht über Verwaltung der Stadt = Einkünfte, und Ablegung der

Ein=

Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen allein verblieb, anstatt der Gemeinde, mit Rath zu unterstützen. Daher sie selbigen bei der öconomischen Stadt-Verwaltung zugeordnet seyn sollten.

Dem großen Ausschuß wurde aber anbefohlen, sich bei wichtigen Angelegenheiten der Stadt, mit den Directoren, Inspectoren, und dem kleinen Ausschuß zu vereinigen. Die Registratur öconomischer Gegenstände wurde von der Justitz-Registratur getrennt, und erstere den Dirigirenden, so wie dem kleinen Ausschuß, letztere aber dem Magistrat übergeben. So sollte auch die öconomische Verwaltung künftig bloß den ernannten Personen überlassen seyn, und Magistrat sich nicht in selbige mischen. Zugleich bewilligte der Churfürst den Repräsentanten der Bürgerschaft, und den Directoren und Inspectoren, die Wahl eines Syndicus, welcher als Beisitzer des Raths, sowohl in Justitz- als öconomischen, und Stadt-Bürgerschafts-Sachen der Gemeinde treue Dienste leisten, und auf Land-Tägen ihre Rechte vertreten sollte. Dies ist der Ursprung der hiesigen Syndicats-Stelle. Seine Wahl mußte jederzeit dem Churfürsten angezeigt, und er in der gemeinen Bürgerschaft, nicht in des Magistrats Pflicht genommen werden.

Diese neue Stadt-Regierungs-Form wurde
1653. im Recesse von 1653 bestätigt, nur daß die äußerliche Form in Ansehung der Anzahl der Personen und Titel verändert wurde. Der eigentliche Raths-Stuhl blieb in Ansehung der Personen eben so bestimmt,
1652. als im Recesse von 1652, nur, daß anstatt der Benennung: Directoren, der ursprüngliche Titel: Cämmerer wieder aufkam, und ihre Zahl von drei, auf

zwei herabgesetzt wurde. Ähnliche Verminderung betraf die Oeconomie-Inspectoren; der Syndicus aber sollte von dieser Zeit an, vom Rath, dem kleinen und großen Ausschuß gewählt, und in Pflicht genommen werden. Den Cämmerern wurde ferner anbefohlen, jährlich vor den Deputirten des Magistrats und des Ausschusses, Rechnung abzulegen. Schon im folgenden Jahre 1654 erfolgte ein neuer Receß für hiesige Stadt-Verfassung, in welchem die vorhergehenden von 1652 und 1653 ihre Bestätigung erhielten, aber zugleich folgende neue Zusätze: Bei allen wichtigen Bauten der Stadt solle man den großen und kleinen Ausschuß billig vernehmen, und den Senat, als Ober-Aufseher (Superior magistratus) eben so wenig ausschließen; auch müsse die Annehmung eines Cämmerers nicht ohne Vorbewußt des kleinen und großen Ausschusses erfolgen, und selbiger jährlich die Rechnung vor beiden ablegen. Beiden Ausschüssen wurde endlich die Mittheilung der Stadt-Privilegien bewilligt, a) der kleine oder engere hatte bereits 1652 ein eigenes Siegel erhalten.

1654. 1652. 1653.

So war denn die hiesige Stadt-Verfassung von neuem organisirt; denn die Recesse von 1682 und 1684 b) betrafen allein die damalige Schulden-Last hie-

1682. 1684.

a) Ungedruckte Recesse, und zwar erster Commissions-Receß, Frankfurt an der Oder 1652. Zweiter: mit Bestätigung des Churfürsten, seinem Siegel und Unterschrift, Cüstrin, 23. August 1653. Dritter: Cölln an der Spree, 7. November 1654., mit dem churfürstl. Siegel, sämmtlich aus Archiven; und nach diesen Recessen ist die Stadt-Verfassung diplomatisch aufgekläret worden.

b) Der erste: Cüstrin, 29. März 1682. Zweiter: Potsdam, 1. November 1684. Archiv-Nachr.

hiesiger Stadt, und einige Vorschriften über Einnahme und Ausgabe der Stadt-Einkünfte. Ausserdem wurde
1652. der Receß von 1652 bestätiget.

Neue Veränderungen erfuhr die hiesige städti-
1719. sche Constitution in diesem Jahrhundert (1719). In diesem Jahre wurde ein rathhäusliches Reglement abgefaßt, einige Modificationen verordnet, im ganzen aber der Constitutions-Brief von 1420, und der Receß von 1652 bestätiget.

Die Anzahl der Mitglieder des Magistrats wurde vermindert, ihnen einzelne Theile der Stadt-Verfassung übergeben, und jedem, der eine besondere Aufsicht erhielt, Einer von den Stadt-Geschwornen d. i. vom engern Ausschuß, zugeordnet.

Magistrat sollte also künftig bestehen, aus:

zwei Bürger-Meistern,
einem Syndicus,
einem Cämmerer (auf Lebens-Zeit),
zwei Öconomie-Inspectoren,
vier Senatoren,
einem Secretair und Registrator.

Die einzelnen Theile der Stadt-Verfassung wurden in Departements abgetheilt, bei welchen einer vom engern Ausschuß zugleich angesetzt wurde. Und so entstanden:

a. Cämmerei-Zoll-und-Öconomie-Departement.
b. Policey-Departement.
c. Feuer-Anstalten.
d. Aufsicht über die Dörfer, und deren Verpachtung.

Die Ablegung der Haupt-und aller Neben-

Rechnungen sollte ferner in jedem Jahre dem Magistrat zur Abnahme vorgelegt werden, und selbiger sie in Gegenwart der Stadt-Geschwornen prüfen, und deren Richtigkeit bezeugen.

Da mit Übernehmung dieser Geschäfte der kleine Ausschuß bei seiner Indüstrie gehindert wurde; so sahe man die Billigkeit ein, selbigem eine jährliche Remuneration, d. i. Vergütigung zu versprechen. a)

Nach verschiedenen Veränderungen, die weder das hiesige noch auch am wenigsten das auswärtige Publikum interessiren können, erfolgte am 14ten Jul. 1797 eine neue Umbildung der Stadt-Verfassung, bei welcher aber sowohl die Vorschriften des Preussischen Land-Rechts, als auch insonderheit der Constitutions-Brief von 1420, die Recesse von 1652, 1653, 1654, wie auch das rathhäusliche Reglement von 1719, als rechtliche Normen bestätiget wurden. 1797. 1420. 1652-1654. 1719.

Es wurde demnach festgesetzt, daß die zwei Ausschüsse fortdauern sollten. Die Verwaltung der öffentlichen Güter solle zwar dem Magistrat nach dem Receß von 1652 bleiben, der kleine Ausschuß aber demselben zugeordnet seyn, stets beim Rechnungs-Wesen über Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Gelder, bei Verpachtungen der Cämmerei-Güter und Gerechtsamen, und bei außerordentlichen Verfügungen über Activ-Capitalien zugezogen werden. Der große Ausschuß wurde aber berechtigt, an den Veräußerungen, Erb-Pachtungen, Verpfändungen der Cämmerei-Güter, Contrahirung neuer Schulden, (wofern alte durch dieselben nicht getilgt würden,) und an Sachen von großer Wichtigkeit für

a) **Rathhäusliches Reglement, vom 11. Februar 1719. und zwar §. 10. 11. 13. 14. 43. 47. Archiv Nachr.**

für die Stadt und Cämmerei mit Theil zu nehmen. Alsdann solle der große Ausschuß in Vereinigung mit dem kleinen selbst die Einwilligung der Bürgerschaft verlangen und deren schriftliche Erklärung nachweisen. Die Ablegung und Abnahme der Haupt-Cämmerei- und Neben-Rechnungen solle zwar nach dem Receß von 1652 mit Zuziehung des kleinen Ausschusses geschehen; es würden jedoch sechs Mitglieder hinreichend seyn, unter diesen aber vorzüglich diejenigen, welche dem Bau-Amt und der Oeconomie zugeordnet wären. Dem Bau-Amt, das aus dem Oeconomie-Inspector, einem Rathmann und dem Königlichen Bau-Inspector bestehe, müsse Einer von den Stadt-Geschwornen zugeordnet werden; mithin sey dessen Zuziehung bei der Local-Untersuchung über einen neuen oder alten Bau, bei Formirung des Bau-Etats, bei Revision und Einrichtung der Rechnungen, wesentlich. Dem Magistrat aber gehöre die Verwaltung selbst, so wie die Anfertigung der Anschläge dem Königlichen Bau-Inspektor. Das Mitglied vom Ausschuß könne seine Erinnerungen nur bei dem Bau-Amt oder dem Magistrat gebührend vortragen, und wenn es mit der erhaltenen Erklärung sich nicht beruhigen könne, dem engern Ausschuß Nachricht geben, und sich alsdann an die höhern Behörden mit Vorstellungen wenden.

1652.

Die Wahl der Repräsentanten der Bürgerschaft, d. i. des großen und kleinen Ausschusses, wurde in der Art bestimmt: der große Ausschuß von 24 Personen solle
1652. nach dem Receß von 1652 vom Magistrat und dem kleinen Ausschuß gewählt werden, die Wahl aber des letztern, von 12 Mitgliedern, bestimme die erste Constitution
1420. von 1420, nach welcher von der Bürgerschaft an die Stelle eines abgehenden Gliedes dem Magistrate drei Personen vorgestellt werden. Die Verpflichtung des

klei-

kleinen Ausschusses ist im Receß von 1652 vorgeschrieben. Und so wurde am 30sten Januar 1798 die Constitution der Stadt nach Inhalt des Landrechts und der ältern Recesse bestimmt, und die zwölf Mitglieder des engern Ausschusses den einzelnen rathhäuslichen Departements, als: dem Öconomie- und Forst-Amt, dem Bau-Amt, dem Polizei-Departement und der Armen-Verfassung zugeordnet. Der enge Ausschuß versammelt sich am ersten Tage jedes Monats, bei wichtigen Gegenständen aber werden außerordentliche Zusammenkünfte gehalten, oder schriftlich über selbige berathschlagt. Viermal im Jahre versammelt sich der weite Ausschuß auf dem Rathhause. In diesen Zusammenkünften theilt ihnen der enge Ausschuß die verhandelten Gegenstände mit, und verlangt ihre Meinung zum Besten der Corporation zu wissen. Machen es Umstände nothwendig; so werden mit dem großen Ausschusse außerordentliche Zusammenkünfte gehalten, oder der Gegenstand ihnen schriftlich mitgetheilt. Da nach der Stadt-Verfassung seit den ältesten Zeiten der weite Ausschuß und die Alter-Leute der Gewerke die Bürgerschaft vorstellen, so ist es seine Pflicht, durch selbige die Meinung der Mit-Meister der Gilden zu erfragen, so wie derjenigen, die nicht zu den Gewerken gehören, z. B. Professoren, welche Häuser besitzen, Capitalisten u. s. w. 1798.

Der kleine oder engere Ausschuß übernahm demnach nach dem Geist der ältern Constitutionen viele Pflichten; aus diesem Grunde beschloß der Monarch in einem Cabinets-Rescript vom 6ten September 1799 an das General-Directorium, ihm eine jährliche Remuneration von sechshundert Thalern aus der hiesigen Cämmerei zu bewilligen. a) 1799.

Vier-

a) Archiv-Nachrichten.

Vierter Abschnitt.

Vom Stadt-Gebiete, Stadt-Gütern, Einkünften und Privilegien.

Das Gebiet einer Stadt wird nach der ursprünglichen Verfassung der Deutschen Städte, sowohl nach einem ausgedehnten, als auch einem eingeschränkten Begriff bestimmt. a) Der erste ist auf hiesige Stadt anwendbar; mithin auf die Ober-Aufsicht des Magistrats über das Stadt-Gebiet. Selbiges besteht aus den Vorstädten, und dem Waichbild oder der Flur. b) Den Umfang des Stadt-Gebietes bestimmt genau des Markgrafen Johann des Ersten Einwilligungs-
1252. Brief über Erbauung der Stadt, vom Jahre 1252. Dieselbe erhielt:

a) hundert und vier und zwanzig Hufen Landes; welchen sie Cultur zum Acker- oder Wiesen-Bau geben konnte.

b) Sechzig Hufen jenseits der Oder, und überhaupt die Gegend, welche an ihre Äcker gränzte, und sich an selbige anschloß.

Sieben

a) Schilter Glossarium Teutonicum, im Worte: Burgbann. Seite 80 und 81.

b) Waichbild d. i. das Gebiet, welches der Stadt vom Regenten übergeben worden ist; und wo also Stadt-Recht beobachtet werden muß. Wachter Glossarium Germanicum. Lipsiae 1737. in Fol. Tom. II. Seite 1845. - Haltaus Glossarium Germanicum. Lipsiae, 1758. S. 2052. Flur ist die Gegend von Aeckern und Wiesen, welche zur Stadt gehören. Haltaus am a. O. Seite 466.

Sieben Jahre lang sollte ferner die Stadt von der Orbeede, d. i. von der Abgabe von ihren Hufen und Wiesen befreit bleiben. a) Diese Überlassung des Stadt-Gebietes bestätigte Churfürst Herrmann zu Arneburg im Jahre 1306. b) Beim Schlusse des jetzigen Jahrhunderts enthalten, nach dem Vermessungs-Register, die bei der Stadt gelegenen Nunen-Vorwerke eine Fläche von drei tausend fünf hundert und sieben Morgen, und vier und funfzig Quadrat-Ruthen. 1306.

Das Gebiet der Stadt aber:

drei tausend und zwei und siebenzig Morgen, und funfzig Quadrat-Ruthen.

Demnach ist der Flächen-Inhalt sämtlicher Stadt-Äcker.

sechs tausend fünf hundert, und neun und siebenzig Morgen, und ein hundert und vier Quadrat-Ruthen. Oder: ein hundert und ein und dreissig Hufen, neun und zwanzig Morgen, und ein hundert und vier Quadrat-Ruthen. c)

In

a) Am genauesten steht diese Urkunde beim Gercken Codex diplomaticus Brandenburgensis. Tom. VI. Nro. CXXXVIII. genauer, als beim Beckmann a. a. O. Seite 28. — Orbeede auch Urbeede, Orvir, Orveda in den Urkunden, ist jene Abgabe, welche jährlich die Städte von den liegenden Gründen, die sie durch Kauf oder Schenkung an sich gebracht hatten, dem Landesherrn entrichten mußten. Sie nahm in den Marken 1252 ihren Anfang, und wurde auch annua pensio genennt. Dreger Codex Pomeraniae vicinarumque terrarum Diplom. Tom. I. Berlin 1768. Fol. Nro. 228. Seite 335.

b) Beckmann a. a. O. Seite 28.

c) Actenmäßige Nachrichten.

In ältern Zeiten hatte sich zur Cultur des Ackerbaues und Beilegung rechtlicher Streitigkeiten in der ersten Instanz ein Acker-Collegium nach Vorschrift
1554. des Magistrats 1554 gebildet, welches vom Churfürsten
1598. Joachim Friedrich 1598, und seinen Nachfolgern, zuletzt vom König Friedrich Wilhelm dem Ersten
1717. 1717 bestätiget wurde. Nach dem Recesse von 1775
1775. wurde die Gemeinheit aufgehoben, und es erfolgte also die Trennung der Äcker. Seit dieser Zeit ist zwar das Acker-Collegium geblieben; jedoch nur in der Art, daß selbiges bei vorfallenden Streitigkeiten sich auf eine schiedsrichterliche Art vergleichen kann. a)

Die Wiesen gehören nach der Urkunde von 1253. denen, welche die Stadt angebaut, mithin so wohl öffentlichen, als auch den Besitzern von Privat-Häusern. Ihr Flächen-Inhalt beträgt anjetzt:

Acht hundert, drei und zwanzig tausend, fünf hundert und zwei und siebenzig Quadrat-Ruthen. b)

Die Holzungen zum Stadt-Gebiet, welche der Bürgerschaft gehören, enthalten eine Fläche von:

ein tausend, neun hundert, zwei und dreissig Morgen, und ein hundert und vier Quadrat-Ruthen. c)

Die Bürgerschaft hat ferner auf dem eigentlichen Stadt-Gebiete die allgemeine Hütung, und die Mast-Gerechtigkeit.

Noch

a) Original-Urkunden und andere Archiv-Nachrichten.

b) Wiesen-Register 1795. in Fol.

c) Dies ist der Bürger-Busch. Vom Flächen-Inhalt, Archiv-Nachr. und Plan.

Noch gehören zu den öffentlichen Besitzungen und Stadt-Gebiete:

a) Das rothe Vorwerk, über Anbauung desselben fehlen Urkunden. Allererst 1561 ist es vom Magistrat zur Verwaltung ausgegeben worden. a) 1561.

b) Die drei Nunen-Vorwerke, welche Magistrat in den Jahren 1723 und 1724 für die Summe der:

zwanzig tausend, drei hundert und sieben und achtzig Thaler und zwölf Groschen,

erkauft hat. Er erhielt zu diesem Ankauf von der Chur-Märkischen Kriegs- und Domainen-Casse:

zwölf tausend Thaler,

die übrige Summe legte er aus der Cämmerei-Casse zu. b)

c) Mühlen. Der Churfürst Ludwig der Ältere gab im Jahre 1348, dem Magistrat und Bürgerschaft das Recht, Wasser- und Wind-Mühlen in ihrem Gebiete zu erbauen, und alle Nutzungen davon zu ziehen. c) Die gegenwärtigen Mühlen des Magistrats sind: 1348.

1. Die Reipziger Mühle.
2. Die kleine Cunersdorfer Mühle.
3. Die Papier-Mühle.

a) Archiv-Nachrichten

b) A. N. Die Veranlassung zu diesem Kauf habe ich in der Geschichte der Universität gezeigt.

c) Original im hiesigen rathhäuslichen Archiv. Die Abschrift beim Beckmann a. a. O. S. 50. ist ganz richtig, nur muß es heißen: ipsis praesentibus et futuris — — damus praesentibus.

4. Die Weiß = Gerber Walkmühle.

5. Die Tuchmacher Walkmühle. a)

Die Dörfer der Stadt, sind folgende:

a. Dorf Treffin. Es kaufte die Stadt dasselbe nebst dem Elsen = Busch, allen Pertinenzien und Ge-
1308. rechtsamen 1308 von den Markgrafen Otto dem Vierten und Waldemar, für vier hundert Mark Silber Brandenburgisch. b)

b. Dorf Bossen wurde der Stadt vom Churfürsten Waldemar, mit allen Gerechtigkeiten, und Per-
1317. tinenz = Stücken 1317 geschenkt. c)

c. Dorf Elistow schenkte Churfürst Rudolph
1320. von Sachsen der Stadt 1320. d) Es waren in diesem Dorfe verschiedene Höfe und Lehne, welche
1650. aber späterhin Magistrat 1650 und 1705 an sich er-
1705. kauft hat, so, daß er seit 1706 das ganze Dorf mit allen Pertinenz = Stücken und Gerechtigkeiten besitzt.

d. Dorf Tzschetzschnow erhielt Rath und Bürgerschaft nebst dem Vorwerke von Churfürst Joachim dem Ersten, und Albrecht seinem Bruder, Mark=

a) **Actenmäßige Nachrichten.**

b) Status bonorum curiae et civitatis **von 1743. in R. A. auch Buchholz Geschichte der Churmark Brandenburg, zweiter Theil. Seite 347.**

c) Stat. bon **u. s. w. von 1713 und 1743. Es sind zwar nachher Veräusserungen mit diesem Dorfe erfolgt; späterhin kam es aber nebst dem Gehege wieder an die ursprünglichen Besitzer, und zwar in den Jahren 1562, 1570 und 1572. A. R.**

d) **A. R.**

Markgrafen zu Brandenburg, nach der Urkunde von 1509. a) 1509.

e. Dorf Cunitz. Es gehörte nach Inhalt einer Urkunde von 1436 dem Carthäuser-Kloster; alsdann 1436.
kam es an die Besitzer des Dorfes Lossow; von selbigen erkaufte es Magistrat und Bürgerschaft b)

f. Dorf Suetz (Schwetig). Dieses kaufte Magistrat und Bürgerschaft von den Brüdern Nicolaus und Herrmann von Lossow, und der Churfürst Ludwig der Römer gab im Jahre 1354 seine Einwilligung. c) 1354.

g. Dorf Conradsdorf, anjetzo Cunersdorf: Churfürst Jobst gab den Rathmannen seine Einwilligung 1399 selbiges zu kaufen, und den Stadt- 1399.
Gütern zuzueignen. d)

h. Dorf Reipzig: selbiges erhielt Magistrat und Gemeinde der Stadt, nach der Urkunde des Jahres 1437, vom Abt und Convent des Klosters 1437.
Neuen-Zelle. e)

Diese sämmtlichen Dörfer, die dabei befindlichen Vorwerke und Mühlen sind, so wie die Vorwerke und

a) Stat. bon. von 1713.

b) A. N. dies kann man nach historischer Wahrscheinlichkeit folgern.

c) Gercken C. D. B. Tom. VII. Nro. XXXVI. Seite 46.

d) Original-Urkunde im hiesigen M. Archiv.

e) A. N. Es versteht sich von selbst, daß bei allen Dörfern die Pertinenz-Stücke, und alle übrige Gerechtigkeiten überlassen und abgetreten worden sind. Eine Wiederholung würde ermüdend gewesen seyn.

und Mühlen im Stadt-Gebiete, in Erbpacht ausgethan. Außer diesen Einkünften der Stadt-Cämmerei will ich nur noch einige nennen, als:

die Zölle, — Land-, Wasser-, Brücken-Zoll, — einen Theil der Meß-Accise, Centner-Waage-Geld, Vermiethung öffentlicher Häuser, einiger Gewölber, und der Buden auf dem Markte in den drei Messen u. s. w.

Die besondern Freiheits-Briefe des Magistrats, und jene zur Begünstigung der Handlung, kläre ich in dem folgenden Abschnitte auf, und erläutere in diesem noch diejenigen, welche der ganzen Gemeinde oder der Bürgerschaft gegeben worden sind.

Wegen ihrer ausgezeichneten Treue würdigten die Regenten hiesiger Stadt eines besondern Vertrauens. Wartizlav, Herzog von Pommern, als Vormund des Churfürsten Heinrich, bestätigte im Jahre 1319 den Bürgern alle ihre Gerechtigkeiten. a) Ähnliche Bestätigung erhielt die Stadt von den Regenten des Baierischen, Luxemburgischen und Hohenzollerschen Hauses, b) bis auf gegenwärtigen Zeitpunkt. Ein besonderes Verdienst erlangte die Stadt um ihre Regenten, bei jener Erbfolge-Streitigkeit mit den Häusern Sachsen und Anhalt. Bei beiden Vergleichen zeichnete sich ihr Patriotismus aus. Im Jahre 1328 ver-

1319.

1328.

a) Original im Archiv der Stadt Müncheberg. Gerken C. D. B. Tom. III. Nro. XX. S. 88.

b) In meiner Staatskunde der Preussischen Monarchie habe ich nach Originalien des hiesigen Magistrat-Archivs die Beweise angezeigt; und von den späteren Bestätigungen der Rechte und Freiheiten der Stadt befinden sich ebenfalls die Originalien in dem Archiv, mit welchen ich ein sehr genaues Copiarium in Folio verglichen habe.

verpfändete Ludwig der Ältere dem Churfürsten Rudolph von Sachsen, wegen seiner Ansprüche auf die Mittel-Mark, die Lausitz (d. i. die Nieder-Lausitz) für die Summe von sechszehn tausend Mark Silber. a) Im Jahre 1338 löste er selbige mit einer außerordentlichen Steuer vom Adel im Bezirk von Frankfurt und hiesiger Stadt wieder ein. Wie verbindlich dankt er selbiger! b) Mit eben dem biedern Sinn unterstützte sie, nebst Berlin und Spandau, den Churfürsten Otto, bei jenem Vergleich mit dem Fürsten und Grafen von Anhalt, Johann 1369 wegen ähnlicher Ansprüche auf die Marken Brandenburg, und gab demselben nebst den genannten Städten die Summe von drei tausend Mark Silber. Einige andere Mittel-Märkische Städte gaben die Versicherung, daß sie ihren Antheil zurückzahlen wollten. c)

1338. 1369.

Nach diesen Thatsachen stelle ich die besonderen Begünstigungen dar, als:

a) Das Eigenthums-Recht des Zolles oder die Zoll-Gerechtigkeit. Diese gab im Jahre 1324 Kaiser Ludwig der Baier hiesiger Stadt, und sein Sohn Ludwig der Ältere bestätigte sie 1327. d) Aber schon damals war es Sitte, daß die Regenten, einer solchen Gerech-

1324. 1327.

a) Gercken C. D. Br. Tom. II. Nro. CCXCVII. S. 529.

b) Gercken a. a. O. Tom. IV. Nro. XXV. S. 111.

c) Eben ders. Tom. IV. Nro. CCXIV. S. 396.

d) Originale im hiesigen Magistrats-Archiv, beim Beckmann a. a. O. S. 82. nostrum animum adhuc allicit — nicht dominium. Ferner: insuper varia privilegia — muß heißen omnia. Desgl. beim Datum fehlt der Ort: Brandenburgi.

Gerechtigkeit ohnerachtet, für ihre Staats-Einkünfte Neben-Zölle anordneten. Dies Recht übten auch die Churfürsten von Brandenburg aus. So verpfändete eben dieser Churfürst Ludwig der Ältere
1334. einige Einkünfte vom hiesigen Zoll 1334 dem v. Schlabrendorff (Schlawrindorp). a) Unter die Städte, welche die Zollfreiheit im Lande hatten, gehörte
1400. Frankfurt nicht, wie die Urkunde 1400 b) und spätere Gesetze c) bestätigen. Inzwischen erhielt sie von Paul von Rußdorf, Hochmeister des Deutschen Ordens, im Jahre 1436 die Zollfreiheit zu Cüstrin und Landsberg; allein alle Städte der Neu-Mark waren auch von hiesigen Zöllen befreit; nur die Niederlags-Gebühr ausgenommen. Nicht weniger erhielt Frankfurt 1465 von denen von Uchtenhagen die Zollfreiheit zu Freienwalde, welche Churfürst Friedrich der Zweite 1465 bestätigte, und eben also die Befreiung des Zolles zu Schwedt, von dem Grafen von Hohenstein d) 1542 gegen eine Summe Geldes.

b) Die Münz-Gerechtigkeit. In den ältesten Zeiten hatten die Markgrafen am hiesigen Orte eine Münz-Stadt, (Münz-Zyser). Zu einer jeden gehörte ein Distrikt Landes, welcher die benöthigten Pfennige
1369. einwechselte. e) Im Jahre 1369 verpfändete Churfürst Otto

a) Gercken C. D. Br. Tom. I. Nro. CCIX. S. 171.

b) C. D. Br. Tom. VI. Nro. CXLVII. S. 587.

c) Corp. Constit. Marchicarum. Tom. IV. Zoll-Rolle von 1632. Nro. IX. S. 33. und die Zoll-Rolle von 1660 eben daselbst Nro. XIII. S. 96.

d) Originalien im hiesigen Stadt-Archiv.

e) Gercken Fragmenta Marchica. Tom. II. Nro. XVII. S. 40.

Otto seine Münz-Gerechtigkeit und Präge-Schatz, für sechs tausend und fünfhundert Mark Silber den Mittel-Märkischen Städten und Vasallen. Die Münz-Städte aber sollten Berlin und Frankfurt seyn. Beiden wurde nur die Begünstigung gegeben, Pfennige und Scherfen-Pfennige auszuprägen. Die übrigen Städte und Vasallen der Mittel-Mark waren aber bei vorzunehmender besserer oder schlechterer Ausmünzung, ihre Einwilligung zu geben berechtigt. a) Diese Gerechtigkeit übte die Stadt bis zum Jahre 1622 aus; die 1622.
noch vorhandenen Münzen bestätigen es. Wenn aber unter dem Churfürsten Joachim dem Ersten, zum Beispiel 1521, Groschen unter dem Namen: Frank- 1521.
furt, vorkommen; so wird dadurch nur die hiesige Münz-Stadt, in welcher der Churfürst sein Regal ausübte, keinesweges ein der Stadt zukommendes Recht, welches sie niemals gehabt hat, angezeigt.

c) Befreiung der Stadt von der jährlichen Orbeede, von Churfürst Ludwig dem Römer, als Statthalter der Marken, 1349, mit Bewilligung 1349.
seines abwesenden Bruders, Ludwig des Ältern.
Im Jahre 1351 erhielt derselbe mit seinem Bruder 1351.
Otto

a) Gercken C. D. Br. Tom. II. Nro. CCCLXXIX. S. 644. — Die Münz-Verordnung Churfürst Ludwig des Römers von 1360, welche also hier anwendbar ist. Gercken, Dipl. vet. Marchiae. Tom. I. Nro. LII. S. 132. — Die gewogene Mark war neun Thaler, der Pfennig sieben und einen halben Pfennig, und der Scherfpfennig vier Dreiviertel-Pfennig, nach dem 1696 in Brandenburgischen Landen bekannt gemachten Münzfuß. S. Möhsen a. a. O. S. 253.

Otto selbst die Marken, und gab der Stadt hierüber eine neue Bestätigung. a) Selbige entrichtete vorher jährlich zweihundert Mark Silber, und ist noch gegenwärtig von dieser Abgabe befreit.

Fünfter Abschnitt.

Von dem hiesigen Infanterie-Regimente.

1713 Am 15ten Mai 1713 wurde selbiges mit einem Bataillon von fünf Compagnien gestiftet, dem General-Major von Schwendi, bisherigen Commandanten zu Spandau übergeben, und ihm Stand-Quartier an diesem Orte angewiesen. Hier
1714. hielt es am 28sten März 1714 in Gegenwart des Kö-
1715. nigs die erste Revüe, worauf es 1715 an der Belagerung von Stralsund Theil nahm. Im Lager vor dieser Vestung erhielt es noch das von Schönbecksche Bataillon, und wurde ein vollständiges Regiment, dessen Inhaber der General-Major von Schwendi blieb. Nach der Einnahme von Stral-
1715. sund rückte selbiges wieder in sein erstes Stand-Quartier Spandau und einige andere Städte, als:
1723. Treplin, Storkow u. s. w. Den ersten Febr. 1723 bekam der General-Lieutenant von Schwendi seine Entlassung. Nach ihm wurde der in Mecklenburgschen Diensten gestandene General-Major von Schwe-

a) Beide Originalien im Magistrats-Archiv.

Schwerin, den Verdienst und Tapferkeit ausgezeichnet hatten, Inhaber des Regiments.

Schon nach der Revüe im Jahre 1719 war 1719.
es in die hiesige Stadt, Beeskow, Cottbus, Crossen und Fürstenwalde verlegt worden. Die
Cantons-Verfassung erhielt 1733 ihre Einrichtung, 1733.
und zwei Jahre später das Regiment noch zwei Gre- 1735.
nadier-Compagnien. Friedrich Wilhelms des Ersten Nachfolger, Friedrich der Zweite musterte
dasselbe 1740 am 8. Junius allhier, und erhob den 1740.
General von Schwerin in den Grafen-Stand, und zum Feld-Marschall.

Wenige Monate nachher brach der erste Schlesische Krieg aus, und eine gedrängte chronologische Übersicht von heroischen Thaten, welche es in diesen und den folgenden Kriegen, für König und Vaterland gezeigt hat, wird für den Leser vielleicht nicht ermüdend, und selbst für die Nachkommen Beispiel zum ähnlichen Patriotismus seyn.

Die zwei Grenadier-Compagnien waren nur selten beim Regiment, und machten mit noch zwei andern ein Bataillon aus. Ihren Heldenmuth, da ich bei dieser Darstellung handschriftlichen Nachrichten folge, die gedruckten aber nicht überall reine Wahrheit enthalten, übergehe ich mit Stillschweigen. Ich erzähle demnach nur allgemein jene, dem Staate geleisteten Dienste des Regiments.

Chronologische Uebersicht der Feldzüge des Regiments, vom Jahre 1740 bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts.

Jahr.	Monat.	Tag.	
			Erster Schlesischer Krieg von 1740 bis 1742.
1740.	Decb.	7.	Aufbruch des Regiments nach Schlesien.
1741.	Aprl.	10.	In den Schlachten bei Mollwitz und
1742.	Mai	17.	bei Chotusitz kämpft es heldenmüthig.
			Zweiter Schlesischer Krieg von 1744 bis 1745.
1744.	Aug.	13.	Zweiter Marsch desselben in dieses Land.
—	Sept.	16.	Streitet bei der Eroberung von Prag; und
1745.	Jun.	4.	eben so im blutigen Gefecht bei Striegau.
			Dritter Schlesischer, und zwar siebenjähriger Krieg von 1756 bis 1763.
1756.	Aug.	25.	Aufbruch des Regiments.
1757.		—	Ist es bei der Armee seines Inhabers des Feld-Marschalls von Schwerin in Schlesien.
—	May.	6.	Blutige Schlacht bei Prag. Schwerin bleibt, und erreicht seinen oft geäusserten Wunsch, für das Vaterland

Jahr.	Monat.	Tag.	
			land zu sterben. Sein Regiment entscheidet vorzüglich den Sieg, und ist von
1757.	May.	8.	
			bis
—	Jun.	20.	bei der Belagerung von Prag.
—	Nov.	5.	Folgt dem König, kämpft in der Schlacht bei Rosbach, unterm Befehl desselben, gegen die vereinigte Französische und Reichs-Armee.
—	Nov.	21.	Und rückt unter den Befehlen des Marschalls von Keith nach Böhmen. Das große Magazin zu Leutmeritz wird zerstöhrt.
1758.	—	—	Steht das Regiment in Sachsen bei der Armee des Prinzen Heinrichs, und
1759.	Mrz.	8.	verfolgt dasselbe unter dem Befehl des G. L. v. Hülsen, ein Österreichisches Corps, unter dem General Maquire, das sich mit der Reichs-Armee vereinigen will, nach der Ober-Pfalz.
—	Jul.	23.	Blutige Schlacht bei Palzig gegen die große Russische Armee. — Die Preussen führt der G. L. von Wedel an, und das Regiment erschwert ausserordentlich den Sieg; aber der Verlust desselben war auch groß, vorzüglich an Offizieren. Acht werden getödtet, und vier Staabs-Offiziere, fünf Capitains

und

Jahr.	Monat	Tag.	
			und zwölf andere Offiziere verwundet.
1759.	Aug.	12.	Ähnlicher Muth beseelt dasselbe in der Schlacht bei Cunersdorf.
			Mit gleicher Tapferkeit vertheidigt es das Vaterland unter den Befehlen des Königs
1760.	Aug.	15.	in der Schlacht bei Liegnitz,
	Nov.	3.	bei Torgau;
			und endlich, kurz vor Endigung des siebenjährigen Krieges,
1762.	Octb.	29.	in der Schlacht bei Freyberg, unter dem Befehle des Prinzen Heinrich.
			Krieg wegen der Erbfolge in den Bayrischen Landen von 1778 bis 1779.
1778.	April.	13.	Aufbruch des Regiments;
	Jun.	7.	Vereinigung desselben mit der Armee des Prinzen Heinrich, und namentlich mit dem Corps des damaligen General-Lieutnants, jetzigen General-Feld-Marschalls von Möllendorf — Es rückt nach Böhmen.
1790.	Mai.	26.	Marsch des Regiments nach Schlesien.
1791.	Mai.	2.	Nach Pommern.
1793.			Ist es bei der Besitznehmung von Süd-Preussen.

Bricht

Jahr.	Monat.	Tag.	
1793.	Jan.	18.	Bricht dahin auf.
			Polnischer Insurrektions-Krieg im Jahre 1794.
1794.	Mai.	8.	Rückt das Regiment nach Pohlen; und
		29.	vereinigt sich mit dem Corps des G. L. v. Bonin.
	Jun.	18.	Übernimmt der jetzige Monarch den Befehl über das von Boninsche Corps, als damaliger Kron-Prinz.
	Jul.	27.	Vereinigt dasselbe sich mit der Königlichen Armee, und rückt vor Warschau.
	Aug.	28.	Hier erfolgt die Vereinigung des Regiments mit dem Corps des G. M. v. Goetz.
	Sept.	5.	Die Königliche Armee tritt den Rückzug an.
		6.	Der G. M. von Goetz begiebt sich zur Königlichen Armee, und der G. M. von Frankenberg übernimmt beim Rückzug den Befehl über das Corps desselben.
		25.	Selbiger sendet den Commandeur und Obersten seines Regiments, v. Köppern, aus dem Lager von Potocky, um sich mit einem kleinen Corps nach Camion zu begeben, und zu verschanzen.
	Octb.	19.	Fürst Poniatowsky greift mit

5000 Mann dieses äusserst schwache Corps an; denn es bestand aus 2 Bat. vom hiesigen Regiment, 1 Esq. Würtembergscher Husaren, 30 Dragonern vom Regiment von Brückner, und einer halben reitenden Artillerie-Batterie. Poniatowsky wird aber völlig zurückgeschlagen, und die Truppen beweisen eben so lobenswürdige Tapferkeit, als ihr Befehlshaber, der Oberst von Köppern Gegenwart des Geistes, und heldenmüthige Tugend. —

Nach diesem kurzen chronologischen Abriß will ich noch einige Veränderungen, die beim hiesigen Regimente unterdessen erfolgt sind, erzählen:

Nach dem Tode des in den Jahrbüchern unvergeßlichen Feldmarschalls, Grafen von Schwerin, erhielt dasselbe der General-Major von der Golz am
1757. 13ten Mai 1757. Er starb als General-Lieutenant 1761.
1761. 1763. Das Regiment blieb bis zum 10ten April 1763 erledigt. Alsdann übergab es der König dem Obersten von Diringshofen, welcher im folgenden Jahre zum General-
1764. 1766. Major, und 1766 zum General-Inspekteur der Westphälischen Regimenter ernannt wurde. Selbiger hatte im siebenjährigen Kriege sich mit Talent und Tapferkeit hervorgethan, und Friedrich der Zweite schätzte ihn. Er starb am 4ten Ja-
1776. nuar 1776, und als der Monarch sein Absterben erfuhr, so

so äußerte er: „ich und der Staat haben an ihm
viel verloren." Wenige Tage nachher (den 12ten
Januar) erhielt das Regiment der Herzog Leopold
von Braunschweig-Lüneburg, als Oberster. Er
wurde am 22sten Mai 1782 General-Major. Sein 1782.
trauriges Schicksal, da er, um Menschen zu retten, am
27sten April 1785 in der Oder sein Leben verlor, be- 1785.
klagt die Menschheit. Sein Nachfolger und zugleich
General-Major wurde hierauf am 20sten Mai 1785 der
Oberst von Beville, vom Regiment von Brünning.
Er wurde nachher General-Lieutenant, und erhielt den
15ten April 1791 die verlangte Entlassung mit Beibe- 1791.
haltung seiner Statthalterschaft zu Neufchatel und
Valengin, als Pension. Auch er hatte sich im sieben-
jährigen Kriege mit Talenten die Gnade Friedrichs
des Zweiten eigen gemacht. Bei der gegenwärtigen
Zerrüttung in der Schweiz hält er sich in seiner Statt-
halterschaft auf, wird geschätzt, und leistet nun als
Staatsmann dem Vaterlande Dienste. Sein Nachfol-
ger war der bisherige Oberst und Commandeur des Re-
giments von Frankenberg, welcher dasselbe am
20sten Mai 1791 erhielt, und zugleich zum General- 1791.
Major ernannt wurde. Er starb am 24sten Jul. 1795 1795.
zu Rawicz, bedauert vom ganzen Regiment, und
fünf Tage nachher ertheilte es der König dem Obersten
von Grüneberg, Commandeur des Regiments Prinz
Ludwig Ferdinand, welcher am ersten Jan. 1796 1796.
General-Major wurde. Er starb wenige Jahre nach-
her, am 31sten Jan. 1799. Auch bei ihm waren Tapfer- 1799.
keit, Rechtschaffenheit und biederer Sinn für König und
Vaterland Hauptzüge seines Charakters. Der König
gab nun dem Obersten von Zenge, ehemaligem Com-
mandeur des von Winningschen Regiments, am 5ten

Februar desselben Jahres das Regiment, und am 20sten Mai wurde er zum General-Major bei der Revüe ernennt.

Die übrigen noch nicht angeführten Veränderungen beim hiesigen Regiment sind diese:

1755. Im Jahre 1755 erhielt es völlig in hiesiger
1788. Stadt sein Stand-Quartier, und am ersten Junius 1788 formirten drei Compagnien vom Garnison-Regimente von Heuking ein Depotbataillon für selbiges, welches in Züllichau einquartiert, und nachher, so wie bei andern Regimentern, das dritte Bataillon genennt wurde.

1799. 1799 ward ebenfalls das von Zengesche Regiment auf zehn Compagnien heruntergesetzt. Die zwei abgenommenen Grenadier-Compagnien wurden mit den beiden vom Regimente Prinz Heinrich vereinigt, so daß auch selbige ein neues für sich bestehendes Grenadier-Bataillon ausmachen sollten. Ihr Stand-Quartier ist Soldin, und die Ober-Offiziere unterscheiden sich nur in der Uniform durch die Federbüsche auf den Hüten von den Regimentern, unter welchen sie
1802. ehemals standen. Im Jahre 1802 aber, in welchem die völlige Organisation der neuen Grenadier-Bataillone erfolgen soll, hört die Verbindung mit ihren vorigen Regimentern gänzlich auf.

1799. In eben diesem Jahre (1799) erfolgte auch eine Cantons-Umtauschung des Regiments mit den Regimentern von Möllendorf, von Götz und von Larisch. Es trat denselben zwar sein bisheriges Canton bis auf 25 Dörfer und die Stadt Rothenburg, im Crossener, und die Stadt Züllichau mit ihrem Kreise

se ab; aber es erhielt von der Artillerie in Berlin die Stadt Frankfurt zurück, vom Regimente von Grävenitz den Schwibuser Kreis mit den Städten Schwibus und Lübenau, und vom zweiten Artillerie-Regiment 86 Dörfer, so wie die Städte Fraustadt, Schmiegel und Schlichtingheim, im Fraustädter Kreise. Der gegenwärtige Canton des Regiments besteht also aus 10969 Feuer-Stellen.

Inhaber, Befehlshaber und Staabs-Offiziere des Regiments sind folgende:

1. Der General-Major von Zenge, aus der Grafschaft Hohenstein.
2. Der Oberst und Commandeur von Troschke, aus Schlesien.
3. Der Oberst-Lieutenant von Hohendorf, aus Preussen.
4. Der Major von Manteuffel, aus West-Preussen.
5. Der Major von Zastrow, aus Pommern.
6. Der Major von Schmude, eben daher; und
7. Der Major von Gaudi, aus Ost-Preussen.

Capitaine und Staabs-Capitaine sind:

1. Der Capitain von der Hagen, aus der Ukermark.
2. Der Capitain von Rege, aus der Neu-Mark.
3. Der Capitain von Moltcke, aus Meklenburg.
4. Der Capitain von Troschke, aus Schlesien vor einigen Wochen in Soldin gestorben; dessen Compagnie hat so eben der Staats-Capitain von der Gröben erhalten.

5. Der

5. Der Capitain von Felden, (in Soldin) aus Sachsen.
6. Der Staabs=Capitain von der Gröben, aus Preussen.
7. Der Staabs=Capitain von Grumbkow, aus Pommern.
8. Der Staabs=Capitain von Massow, eben daher.
9. Der Staabs=Capitain von Gloger, aus der Neu=Mark.
10. Der Staabs=Capitain von Schwemler, aus Schlesien, und
11. Der Staabs=Capitain von Waldow, aus Mecklenburg. (in Soldin.) a)

Sechster Abschnitt.

Vom Magistrat, den Stadt=Gerichten, Accise=Direction, Post=Anstalt und Ziese=Amt, Servis=Commission und Banco=Comtoir.

I. Magistrat. Den Ursprung und die fernere Ausbildung des hiesigen Magistrats habe ich im dritten Abschnitte erwiesen. Bis zum Jahre 1719
1719. wechselten die einzelnen Dienst=Ämter beim Rathe jährlich ab, und der Regent bestätigte sie; allein seit der Zeit wurde ein, in Ansehung der Ämter auch ohne landesherrliche Bestätigung immer fortdauerndes Collegium organisirt, von welchem ich ebenfalls Aufklärung gegeben habe. Spätere Zeiten machten Modificationen nothwendig, so daß beim Schlusse dieses Jahr=

a) Archiv=Nachrichten.

Jahrhunderts das Magistrats-Collegium folgende Form hat. Es besteht:

1. Aus einem Oeconomie-Bürgermeister, welcher die besondere Aufsicht über die Kämmerei-, Zoll-, Oeconomie- und Bau-Sachen hat. (Dieses ist also sein besonderes Departement.) Gegenwärtig verwaltet dasselbe der Kriegs-Rath Trummer; seit 1785 Ober- 1785.
Bürgermeister und Director des Magistrats.

2. Aus dem Justiz-Bürgermeister, welcher zugleich Director des, vom Magistrat delegirten Stadt-Gerichts ist; seit 1785 J. F. Jochmus. 1785.

3. Dem Policei-Bürgermeister, dem Kriegs-Rath Freitag; seit 1799. 1799.

4. Dem Syndicus, welcher sowohl des Raths, als der Stadt und Bürgerschaft Angelegenheiten besorgen, in allen Departements als Justitiarius assistiren, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die acht Cämmerei-Dörfer mit dem Justiz-Bürgermeister gemeinschaftlich verwalten, und die Aufsicht über die rathhäusliche Canzelei führen muß. Der gegenwärtige Syndicus ist seit 1791 G. F. Dames. 1791.

5. Dem Cämmerer J. A. Krieger, seit 1789. 1789.

6. Dem rathhäuslichen Oeconomie-Inspector und Heide-Herrn, welcher die Verwaltung der Dorf-Verfassung und der Stadt-Forsten unter seiner Aufsicht hat; seit 1794 ist hiezu angesetzt der Königliche Kriegs- 1794.
und Proviant-Commissar C. L. Dreyer.

7. Vier ordentlichen Senatoren oder Rathmännern, als:

a) beim

a) Beim Bau-Departement J. G. Bärenreuth, seit 1790. Außerdem ist hier ein Königlicher Bau-Inspector, jetzt Berger.
1790.

b) Beim Öconomie-Departement, A. F. Raache, seit 1789.
1789.

c) Beim Policei-Departement, A. H. F. Wolff, seit 1790.
1790.

d) Ebenfalls bei diesem letzteren Departement und zwar bei der Brunnen-, Feuer- und Zoll-Verfassung, F. C. Salice, seit 1788.
1788.

1762. 8. Dem Stadt-Secretair, dem Königlichen Kriegs-Rath C. H. Müller; seit 1762.

1765. 9. Dem Raths-Cämmerei-Buchhalter, seit 1765 B. Th. Dennstädt.

1794. 10. Dem Registrator, seit 1794 Th. G. Coelius.

1796. 11. Einem Registratur-Assistenten, seit 1796, C. W. F. Wolf.

Der hiesige Magistrat ist übrigens nach der Verfassung des Preussischen Staats in allen öconomischen, Policei-, Cameral- und Stadt-Geschäften untergeordnet einem Kriegs- und Steuer-Rath, seit 1797 dem ehemaligen Churmärk. Cammer-Assessor Köhler.
1797.

Die besonderen Gerechtigkeiten des hiesigen Magistrats sind:

1. Das Patronat-Recht von allen Prediger-Stellen hiesiger Stadt, so wie von den acht Cämmerei-Dörfern, und sämmtlichen Stellen der evangelischen Schule.

2. Die

2. Die Patrimonial-Gerichsbarkeit über die acht Stadt-Dörfer.

3. Das Abschoß-Recht, selbst in Ansehung der Eximirten, mithin auch der Juden.

4. Das Recht des Schosses von Häusern, wobei ein Antheil dem Magistrat, das übrige aber dem Regenten zufällt. Das Privilegium Churfürst Joachim des Ersten, von 1565 giebt hierüber Auskunft. Dieser 1565.
Schoß wurde auch von andern Märkischen Städten nach geschehener landesherrl. Bewilligung gegeben. a)

5. Die Gerechtigkeit der mittlern und niedern Jagd, nach den Rescripten von 1686 und 1696. b) 1686-1696.

6. Die Gerechtigkeit wegen großer Fische. Wenn selbige, als Lachse und Stöhre im Gebiete und Zubehörungen der Stadt gefangen werden, so gehören sie allein dem Magistrat, auch hat er auf der Gränze des Dorfes Cunitz in der Pleiske, einen eigenen Lachsfang. c)

7. Die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit. Selbige ist nach Veränderung der Justitz-Verfassung von 1784 völlig aufgehoben, und den Stadt-Gerichten zugeeignet worden. Die hohe, oder peinliche Gerichtsbarkeit erhielt Magistrat 1318, von Churfürst Waldemar im Gebiete von Lebus, denn Stadt und Schloß gehörten damals dem Churfürsten. d)

In

a) Acten des rathhäuslichen Archivs und ein Copiarium.

b) Beckmann a. a. O. X. S. 84.

c) Ebenderselbe a. a. O. S. 86.

d) v. Ludvig Reliquiae, MS. u. s. w. T. IX. Lib. III. Nro. 17. Seite 518. Beckmann a. a. O. S. 80. erzählt unrichtig.

In der Stadt und deren Gebiete aber, übte selbige ein Churfürstlicher Voigt, nach der Märkischen Städte-Verfassung aus. Denn ausserdem hätte sie Churfürst Ludwig der Römer den hier ansässigen drei Brü-
355. dern Hockemannen, im Jahre 1355 für eine Schuld von sechs hundert und zwanzig Mark Silbers nicht verpfänden können. a) Nachher hat sie Magistrat erhalten; ich kann aber mit historischer Genauigkeit keinen Zeit-
504. punkt angeben. Im Jahre 1504 verlohr er diese hohen Gerichte unter Churfürst Joachim dem Ersten, wegen einiger Gewaltthätigkeiten. b) Allein sein Nachfolger Joachim der Zweite bewilligte ihm selbige von neuem
555. für die Summe von funfzehn hundert Thalern. c)

II. Stadt-Gericht. — Diesem sind ausser der ehemals nur zugehörigen Personal- und Real-Gerichtsbarkeit über die hiesigen Einwohner, auch die ehemals davon ausgenommenen, und von dem Magistrat verwalteten Gegenstände, als: z. B. die Subhastations- und Concurs-Processe samt der Gerichtsbarkeit über die Juden, auch Vormundschafts- und Depositen-Sachen übergeben worden; mithin übt selbiges die ganze Justiz-Verwaltung ausschließend über alle Einwohner der Stadt, die nicht ihren besondern Gerichts-Stand haben, aus. Bei ihm sind angesetzt:

a. ein Justiz-Director; jedesmal der Justiz-Bürger-Meister des Magistrats.

b) Vier

a) Gercken C. D. Br. Tom. V. Nro. XXXXVI. S. 58.

b) Jobst a. a. O. Seite 16.

c) Beckmann, a. a. O. Seite 80. Die ersten Brandenburgschen Thaler wurden 1521 geprägt; ihren Werth beschreibt Möhsen, a. a. O. S. 375.

b. Vier Stadt-Richter, und zwar anjetzt:

a) J. S. Ribbeck, seit 1777.

b) A. C. Sembach, s. 1784.

c) J. H. Schultz, s. 1784.

d) J. E. F. Felisch, s. 1791.

Ferner:

c. Ein Secretair; J. F. Schneider, s. 1784.

d. Ein Registrator, D. C. Schmidt s. 1785.

e. Ein Deposital- und Sportul-Cassen-Rendant, C. Flemming, s. 1736.

f. Zwei Cancellisten, Schneider und Jädicke.

Justitz-Commissarien sind am hiesigen Ort:

a. F. A. L. Ahlemann, als Chur-Märkischer Cammer-Fiskal 1785, und als Justitz-Commissar 1786 angestellt.

b. L. F. Sönderop, s. 1792; und zugleich Notarius des Chur-Märkischen Collegiums.

c. H. F. Gulde, s. 1799.

III. Accise-Direction. — Die hiesige Accise-Verfassung ist in Ansehung der Erhebungsart übereinstimmend mit andern Städten des Preussischen Staats. Die hiesige Direction besteht aus:

a. Einem Ober-Stadt- und Packhofs-Inspector, anjetzt Kouff.

b. Einem Stadt-Inspector, Peltret.

c. Einem Ober-Accise-Einnehmer, Collany.

d. Einem zweiten Accise- und Zoll-Einnehmer, Neubauer; und

e. Einigen vierzig Unter-Officianten, welche die Packhof- Cassen- Stadt- und Thor-Geschäfte zu besorgen haben. a)

IV.

a) Aus glaubwürdigen Nachrichten.

IV. Post-Anstalt. — Dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen, verdanken die Brandenburgschen Staaten die Post-Verfassung, da die von seinem Vorfahr, von Züllichau nach Berlin eingeführte reitende Post eine nicht fortdauernde Einrichtung war. Er führte nach dem Entwurf seines Cammer-Raths, Michael Matthias, im Jahre
1650. 1650 die Posten ein; a) wo unter andern die 1661 zwi-
1661. schen Berlin und Breslau angelegte Post die Entstehung des hiesigen Postamts veranlaßte. Der Post-Director hieselbst ist:

George Rehfeld, s. 1795. Nach seiner unermüdeten Thätigkeit sind folgende neue Posten allhier angelegt worden:

a) Eine große bedeckte Post von Berlin nach Warschau, und Süd-Preussen, und eine dergleichen zurückkommende nach Berlin.

b) Eine reitende Post nach Stettin, und wieder zurück.

c) Eine dergleichen nach Cottbus, und

d) Eine Fußbothen-Post wegen des Hamburger Briefwechsels, nach Berlin.

Diese und die Stettiner reitende Post sind dem hiesigen Stettiner und Breslauer Handel ungemein vortheihaft. b)

V. Ziese-Amt. Schon in ältern Zeiten legten die Deut-

a) I. P. de Ludevig, Opuscula Misc. Tom. II. Halae 1720. Fol. Seite 943.

b) Actenmäßige Nachrichten.

Deutschen Regenten eine Steuer auf das Bier, a) welche nachher in den Marken Brandenburg die Bier-Ziese genennt wurde. Churfürst Friedrich der Zweite faßte die erste Idee zur Einführung dieser Auflage 1467. b) 1467.
Als daher Markgraf Albrecht Achill 1472 die Bier-Ziese, und zwar sowohl von der Tonne des im Lande gebrauten, als auch einzuführenden Bieres forderte, so war dies kein neues Project. Übrigens wurde diese Steuer von den Landständen immer von Zeit zu Zeit bewilliget; als Churfürsten Johann c) 1488 auf sieben Jahre. 1472. 1488.
Der Churfürst Joachim der Erste, und sein Bruder Albrecht, so wie ihre Leibes-Erben, erhielten im Jahre 1513 in eben der Art zwölf Pfennige für die Tonne auf Lebens-Zeit. 1513. Von selbigen sollte ein Märkischer Groschen, d. i. acht Pfennige dem Churfürsten, den Stadt-Cämmereien aber vier Pfennige zur Aufnahme der Städte gehören. d) Ich übergehe spätere Gesetze und Veränderungen, indem sie mich von meinem Plane zu weit entfernen würden.

Die Geschäfte des Ziese-Amts sind: sowohl die Ziese von den Brau-Eignen in der Stadt, welche das Malz, ehe es zur Mühle kömmt, verziesen, einzunehmen, als auch von den Ämtern und Müllern, die zum hiesigen Ziese-Amt angewiesen sind, jene jährliche in Contracten festgesetzte, und von ihnen zu entrichtende Summe

a) Urkunden von 1314. — Beim Gercken C. D. Br. Tom. IV. N. CCXXXVIII. Seite 455.

b) Ebenderselbe Diplomataria V. M. Tom. I. N. CCXXVI.

c) Gercken Diplomataria V. M. Tom. I. Nro. CLIX.

d) C. C. M. Theil IV. Vierte Abtheilung, Nro. I. & II. Seite 2 und 3.

Summe einzufordern. Diese Einnahme übersendet der Chur-Märkischen Landschaft und dem Städte-Cassen-
1784. Directorium, der seit 1784 als Ziese-Meister der Landschaft, und als Städte-Cassen-Ziese-Einnehmer hier angesetzte J. G. Palle.

VI. Die hiesige Servis-Commission besteht aus dem jedesmaligen Kriegs- und Steuer-Rath, als Director, anjetzt Köhler, und aus einem Deputirten vom hiesigen Regiment, anjetzt dem Hauptmann von der Hagen, dem Policei-Bürgermeister Freitag, einem Senator, Salice, dem Französischen Richter Du Port, und zwei Mitgliedern des engen Ausschusses, dem Wilke und Schleiz. Untergeordnet sind: ein Rendant und zwei Billet-Diener. Die Universität hat ebenfalls einen Beisitzer bei dieser Commission, jetzt den Syndicus Born. Die Sitzungen werden auf der Raths-Stube am ersten Donnerstage eines jeden Monats gehalten. Diese Servis-Deputation hat die Aufsicht über die Einnahme und Verwendung des Servis, welcher sowohl von allen Häusern, die selbigem unterworfen, als auch von den Nahrungszweigen entrichtet werden muß.

VII. Das hiesige Königliche Banco-Comtoir ist 1768 errichtet. Selbiges dirigiren die zwei Rendanten Leixner und Padel; zugleich hat die Justiz-Ober-Aufsicht der Syndicus Dames. Die Beschäftigungen dieses Comtoirs bestehen nach der allgemeinen Verfassung des Preussischen Staats, in Deposital-Lombard- und Wechsel-Geschäften.

Sie-

Siebenter Abschnitt.

Vom Stapel-Recht, Handlung und den drei Messen, seit ihrem Ursprung bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts.

Das Stapel-Recht, Staffel-Recht oder Niederlags-Recht, vermöge dessen bei einer Stadt vorbeigehende Waaren, entweder am Orte verkauft wurden, oder deren Verkauf den dasigen Kaufleuten überlassen ward, erhielt Frankfurt frühzeitig. Es hatte beim damaligen Gang der Handlung, eine selbst für das Ausland vortheilhafte Lage zur Ausübung
dieses Rechts, das sie 1253 im Stiftungsbriefe der 1253.
Stadt erhielt, und 1351 von Ludwig dem Römer 1351.
bestätigt wurde. a)

Die Ertheilung des Stapelrechts war in diesen Zeiten kein kaiserliches Vorrecht, (Reservat-Recht) sondern wurde entweder nach eingeführtem Gebrauch, oder nach Begünstigungen der Landesherrn ausgeübt. So erhielt die Stadt Stettin vom Herzog Otto
von Pommern das Stapel-Recht 1283. b) Diese 1283.
Gerechtsame wurde der Stadt nicht allein von ihren Landes-Regenten, sondern auch von den Kaisern, als
Maximilian dem Ersten 1510, und Ferdinand 1510.
dem

a) **Beide Urkunden stehen nach den Originalien des hiesigen rathhäuslichen Archivs, abgedruckt in: Winterfeld** Dissertatio de Jure stapulae Civitatis Francofurtanae ad Viadrum. **Fr. MDCCXLIII.** Appendix, Nro. I. **u.** II.

b) **Winterfeld a. a. O. §. 10.**

1555. dem Ersten 1555, bestätigt. a) Die fernern Veränderungen des Stapel-Rechts sind mit der Geschichte hiesiger Handlung so genau zusammengekettet, daß bei deren Trennung lichtvoller Vortrag der Erzählung fehlen würde. Eine andere Begünstigung verdankt die hiesige Handlung dem Herzog Otto von Pommern-Stettin. Selbiger gab im Jahre 1311 den Churfürsten Waldemar und Johann nebst ihren Unterthanen, die Freiheit, in den Hafen zu Stettin einzuschiffen, mithin die freie Schiffahrt nach der Ostsee. b) Die Stadt trat ferner dem Hanseatischen Bunde bei. Lübeck und Hamburg vereinigten sich zuerst 1241 wegen Sicherheit ihrer Handlung. Mit
1260. selbigen verbanden sich 1260 fünf und achtzig Deutsche Städte, in deren Anzahl auch Frankfurt war. c) Wenige Jahre vorher erhielten die Markgrafen Johann und Otto 1250 vom Römischen Könige Wilhelm für ihre Märkischen Unterthanen und also auch für die Frankfurter zwei Freiheitsbriefe. Nach dem ersten sollten sie in Seeland und Holland keine andern Zölle entrichten, als die Stadt Lübeck. d) Nach dem zweiten wurde die Begünstigung in Ansehung

a) Lünig deutschen Archivs, Partis specialis fünfter und letzter Continuation, zweiter Theil. Leipzig, 1714. Fol. Sectio II. Nro. 115. S. 321. u. Nro. CXXXVII. S. 341.

b) Gercken Cod. D. Br. T. I. N. CXVII. S. 197.

c) Verzeichniß in J. P. Willebrandt Hansische Chronik. Lübeck, 1748. Fol. S. 12.

d) J. C. Beckmann historische Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg. Erster Theil. Berlin, 1751. Fol. S. 1138.

hung Hollands wiederholt. a) Die Regenten des Bayrischen Hauses erhöhten nicht weniger die hiesige Handlung, so daß die Stadt eine der reichsten in den Marken wurde. Denn es mußten alle aus Italien, Frankreich und Deutschland nach Polen, Preussen u. a. nördliche Länder zu versendende Waaren, außer den Messen über Frankfurt und Breslau gehen, und so umgekehrt, da die Oder und Elbe nicht schiffbar waren, und Polen wegen des hiesigen Stapel-Rechts auf der Warthe längst der Neu-Mark, die seinigen aus Danzig oder Frankfurt nahm. Kaiser Carl der Vierte kam zwar in verschiedenen Jahren 1337, 1349, 1355 auf die Idee, die Oder von Brieg bis zu Crossen zu eröffnen; b) er führte sie aber eben so wenig aus, als die Unterhandlungen hierüber zwischen König Ferdinand dem Ersten von Böhmen, und Joachim dem Ersten, Churfürst von Brandenburg, 1528 zu Stande kamen; bis man sich endlich 1555 über die Eröffnung des Elb- und Oder-Stroms auf dreizehn Jahr vereinigte. Jedoch sollten nur die sonst nicht hierher gebrachten Waaren, z. B. See-Salz, frei vorbeigeführt, und dennoch drei Tage zum öffentlichen Verkauf ausgelegt werden. c) Nach Endigung dieser Zeit verlangte die Stadt abermalige Sperrung des Stroms; zuletzt bewilligte sie in einem Vertrage von 1567 Kaiser 1567.
Max dem Zweiten, daß seine Unterthanen nicht allein See-Salz, sondern auch Holz, Waid und andere Asche,

a) Gercken Diplom. V. M. Tom. I. Nro. II. S. 3.

b) Lünig a. a. O. Nro. CXXXIV. S. 339.

c) Lünig a. a. O. Nro. CXXXVII. S. 341.

Asche, Pech und Theer achtzehn Jahre lang frei herabschicken könnten; jedoch solle nicht allein das dreitägige Nieder-Lagsrecht beobachtet, sondern auch von jeder Gattung der Waare der sechszigste Theil des Werthes an Zoll entrichtet werden. a) Unter eben diesen Bedingungen
1585. wurde auch im Jahre 1585 diese Eröffnung des Oder-Stroms auf zwölf Jahre bewilligt. Mit deren Ablauf verweigerte man die Verlängerung, und bewilligte sie allein dem See-Salz. Als aber andere Waaren zugleich verschiffet wurden, so verboten die Churfürsten Jo-
1597- hann George 1597, und Johann Sigismund 1609,
1609. jede Beschiffung des Oder-Stroms. b) „Schon vorher hatte man die Niederlage der Waaren am hiesigen Orte
1588. verändert, denn 1588 war eine Schleuse zu Fürstenwalde angelegt worden. Mittelst selbiger konnte man nicht allein das Salz, sondern auch andere Kaufmanns-Güter bis in den Kirschdorfer See, der nur zwei Meilen vom hiesigen Orte entfernt liegt, einschiffen. Dieser Verlust war unbedeutend. Die Kaufleute vertauschten allein die Niederlage, und nur die Fuhrleute verloren einige Meilen Fracht. Allein das Stapel-Recht, und also selbst die Handlung, hatte vor Erbauung dieser Schleuse, ganz andere widrige Schicksale. Denn im Jah-
1574. re 1574 war der Elb-Strom geöffnet worden. Diese hatte für die hiesige und Märkische Handlung nachtheilige Folgen. Die Waaren waren bisher bei Sperrung des Elb-Stroms durch die Märkischen Lande nach Frankfurt versendet, und allhier von Böhmen, Mährern, Schlesiern, Lausitzern und Meißnern abgeholt worden. Es zog sich daher die Handlung vom

a) Lünig a. a. O. Sect. V. Nro. XVIII. S. 491.

b) Winterfeld a. a. O. §. 14.

vom hiesigen Orte nach Meißen und nach Böhmen. a) Auch hatte sich Stettin wenige Jahre vorher, 1571 1571. Frankfurts freier Schiffahrt nach der Ost-See widersetzt; weshalb vorzüglich der Churfürst Johann Georg in die Eröffnung des Elb-Stroms einwilligte. Zwischen den Städten Stettin und Frankfurt entstand beim Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer ein weitläuftiger Proceß, welcher 1623 zum Vortheil der 1623. hiesigen Stadt entschieden wurde, allein die Zeit-Umstände machten die Vollziehung des Urtheils fruchtlos. Noch waren die Widerwärtigkeiten der hiesigen Handlung nicht vollendet; denn im Jahre 1618 hatte Chur- 1618. fürst Johann Sigismund in die Eröffnung des Warthe-Stroms gezwungen eingewilliget, b) und um eine völlige Zernichtung des Handels zu bewirken, trafen die Stadt jene Drangsale des dreißigjährigen Krieges, welche ich vorher beschrieben habe.

In den Jahren 1628, 1632 und 1633 bewilligte 1628- Churfürst George Wilhelm die freie Schiffahrt auf 1633. der Oder; jedoch mit der Einschränkung, daß eben die Zölle, wie bei den Landfuhren, erlegt werden müßten, und er diese Begünstigung jederzeit zurücknehmen könne. Nach Abzug der Schwedischen Besatzung, 1644, 1644. wollte Friedrich Wilhelm, gerührt durch die Vorstellungen der Einwohner auf dem Landtage zu Cölln an der Spree, 1643, das Stapel-Recht wieder herstellen, und

a) Meine nach rathhäuslichen Acten ausgearbeitete Abhandlung über die Handlung der Stadt Frankfurt in Staats-Materialien, zweiter Band. S. 386.

b) Die angeführte Abhandlung.

und vernichtete die Einschränkungen des Handels während des dreissigjährigen Krieges. Da aber während desselben die verwüsteten Brücken nicht wieder hergestellt waren, so verglich sich die hiesige Stadt und Breslau
1646. 1646 mit Bewilligung ihrer Regenten, über die wechselsweise, freie Schiffahrt, mit allen Waaren, bis zum
1657. Jahre 1657. Ausser den Messen sollten aber beide Städte keine Waaren an die Fremden verkaufen, a) und der Schiffahrt nach Stettin entsagte Breslau mit klaren
1658. ren Worten. b) Im Jahre 1658 wurde die Niederlags-Gerechtigkeit der hiesigen Stadt, in Ansehung Cöllns an der Spree, und Berlins aufgehoben. c)
1657. Nach dem geendigten Zeitraume, und Wiederherstellung der Brücken, verlangte Frankfurt abermals die Sperrung des Oder-Stroms. Allein schon im Jahre
1648. 1648 hatten die Breslauer Kaufleute Kaiser Ferdinand dem Dritten, wegen Grabung eines Canals, welcher die Oder mit der Spree, und folglich mit der Havel und Elbe vereinigen sollte, einen Plan vorgelegt. Der Kaiser unterhandelte mit dem Churfürsten, und dieser fand den Vorschlag mit der Aufnahme seiner Lande übereinstimmend; denn die Eröffnung des Elb-Stroms machte diesen Canal zur Ausbreitung der Mär-
1662. kischen Handlung ganz wesentlich. Im Jahre 1662 wurde der Anfang zur Erbauung, in der Stadt Müllrose gemacht, und der Churfürst bewilligte der Stadt Breslau die freie Schiffahrt auf zehn Jahre, d. i. bis

a) **Winterfeld** a. a. O §. 15.

b) **Lünig** a. a. O. Nro. CXXXVIII. S. 343.

c) Alle diese Verordnungen stehen in: **Mylius** C. C. M. Theil V. 2te Abtheilung, Nro. VIII. IX. X. XIII. S. 15-19.

bis 1667. Noch hoffte Frankfurt nach geendigtem Zeit- 1667.
raum auf Sperrung des Oder-Stroms; allein 1669 1669.
wurde derselbe von Breslau aus, mit Schlesischen Waaren zum ersten Male beschifft. a) Mit diesem Canale, der eine ohngefähre Länge von zwei und einer halben geographischen Meile enthält, wurde von oberhalb Frankfurt an der Oder bis Neuhaus in die Spree, die bei Spandau in die Havel geht, die Schiffahrt aus Schlesien mit der Chur-Mark, und unmittelbar mit Berlin verbunden. Selbiger entriß allerdings der Kaufmannschaft einen sehr großen Theil ihrer bisherigen Handlungs-Verbindungen, mit England, Holland, Pohlen, Schlesien, Ungarn, Mähren, und Österreich; und die Niederlage der Güter und Waaren hörte von selbst größtentheils auf. Dieses machte einen schmerzvollen Eindruck auf hiesige Stadt; Magistrat und Bürgerschaft stellten daher die traurige Lage derselben vor;
erhielten aber den 5. November 1669 folgende Cabinets- 1669.
Resolution: daß, wenn sie die Schiffahrt, so weit an ihnen, alles Fleisses befördern würden, sie ihrenthalben ferner gnädigste Verordnung machen wollten. Die Schleusen des Canals waren von Holz, allein Churfürst
Friedrich III. ließ 1699, 1701 und 1702 sie von Qua- 1699-
dersteinen aufführen, welche zuerst aus den Riedersdorf- 1702.
schen Kalckbrüchen gebrochen waren. b)

Aber die hiesige Stapel-Gerechtigkeit war noch nicht aufgehoben. Denn im Jahre 1723 wurde ein vom König bestätigter Vergleich, zwischen

 den

a) Staats-Materialien a. a. O. S. 388 und 389.

b) Beckmann Accessiones III. XII. S. 44. 46.

den Städten Berlin, Stettin, und Frankfurt geschlossen.
1727. Selbigen sollte frei stehen, bis 1727 ihre eigenen und erhandelten Waaren zu Wasser und zu Lande ungehindert aus- und einzuführen. Der Stapel-Handel aber mit Eisen, Lein-Saamen und Thran wurde den Städten Stettin und Frankfurt abermals bestätiget, a)
1733. und 1733 noch mehr ausgedehnt. In dieser Lage blieb
1751. das Stapel-Recht bis 1751; in welchem Jahre die Städte: Berlin, Breslau, Frankfurt, Magdeburg, und Stettin, einen neuen Vertrag errichteten, so, daß Frankfurt der Stapel-Gerechtigkeit, von Eisen, Heringen und Fischwaaren entsagte, sich aber den Stapel des Leinsaamens ausdrücklich vorbehielt. In der landes-
1752. herrlichen Bestätigung im Jahre 1752, wurde mit klaren Worten das Stapel-Recht des Leinsaamens erneuert. Selbiges erstreckt sich demnach dahin, daß weder dem Kaufmann, noch auch dem Cultivateur innerhalb der Marken frei steht, den Leinsaamen von einem andern Orte, als vom hiesigen zu ziehen. Denn auf diesen alleinigen Handel nach Schlesien und der Lausitz, gründet sich das Stapel-Recht des Leinsaamens. Die hie-
1766. sige Kaufmannschaft muß seit 1766 einen Eid dahin leisten, daß sie den Handel mit Leinsaamen nur allein für
1765. ihre Rechnung und Gefahr treibe. Ein Jahr vorher verlangte die Schlesische und Stettinsche Kaufmannschaft die Aufhebung dieses Stapel-Rechts, und wieder-
1788. holte 1788 ihr Verlangen. Eine in Frankfurt niedergesetzte Commission hoffte einen Vergleich zu vermitteln,
1798. aber vergeblich. Im Jahre 1798 stellte die Stettiner Kaufmannschaft der höhern Behörde abermals vor, wie sie aus Patriotismus ihrem Stapel entsagen wolle, und Frankfurt diesem Beispiel gewiß nachahmen würde.

Das

a) C. C. M. a. a. O. Nro. XXX. S. 61.

Das Resultat von staatsrechtlichen Grundsätzen bietet sich aus der Geschichte des Stapel = Rechts, welches sich ganz auf Urkuuden und actenmäßigen Nachrichten gründet, dem Kenner und aufmerksamen Beobachter von selbst dar; ob aber Schlesien nach Handlungs = Politick, bei Aufhebung des hiesigen Stapel = Rechts, große Vortheile erlangen werde, habe ich keinen Beruf zu bestimmen, sondern nur die Verhältnisse des hiesigen Leinsaamen = Handels mit dieser Provinz zu beschreiben. Gegen den Herbst des Jahres bestellen die Schlesischen Kaufleute ihren Bedarf bei den hiesigen, und diese geben Auftrag den Stettinern. Selbige wenden sich an ihre Commissionairs in den Leinplätzen: Memel, Riga, Mitau, Tilsit u. s. w. welche den Einkauf durch geschworne Mäkler besorgen. Unter eben dieser Aufsicht wird der Einkauf in Tonnen geschlagen, und diese werden mit dem darauf eingebrannten Stadt-Wappen, und der Jahres = Zahl bezeichnet. Der schlechte Leinsaamen wird nur in Säcken ausgeführt. Die Leinsaat = Tonnen werden auf Stettinsche und Preussische Schiffe in der spätesten Jahrs = Zeit geladen, bei ihrer Ankunft unter Aufsicht genommen, genau durchgesehen, und alsdenn nach Frankfurt gesendet. An hiesigem Orte wird eine sehr genaue Aufsicht beobachtet, und alsdenn erst können sie weiter verschickt werden. Selbst jeder der hiesigen Kaufleute wendet die Vorsicht an, daß er Proben von Saamen dem Schlesier übersendet. Dieser macht alsdenn erst seine Bestellung, mithin bleibt dem Frankfurter nicht selten ein Vorrath vom Leinsaamen übrig.

Ganz historisch wahr ist es, daß Frankfurt seit Jahrhunderten ein wahres Niederlags = Magazin dieses Products für die Cultur des Schlesischen Flachses, und

also

also des Flors ihrer Leinewands = Manufacturen gewesen ist. Denn die genaue Aufmerksamkeit auf die Güte des Leinsaamens, zernichtet von selbst jeden Versuch, den guten mit schlechtem zu vermischen. Selbst der Absatz bestätiget diese historische Darstellung; in den ältern Zeiten schon trieb hiesige Kaufmannschaft einen nicht unerheblichen Leinsaamen = Handel nach Schlesien, und gegenwärtig, seit der erhöheten Fabrication der Schlesischen Leinewand, hat die Kaufmannschaft jährlich für zwei bis drei hundert tausend Thaler an Werth, Leinsaamen in Verwahrung, um diese Provinz mit selbigem versorgen zu können. Der reine Gewinnst von dieser Reliquie des Stapel = Rechts kann in keiner Betrachtung Eifersucht erwecken; denn er beträgt: zwölf, sechszehn, achtzehn Groschen, sehr selten einen Thaler von der Tonne. Man bringe hiebei in aufmerksame Berechnung, die, wegen einer gefährlichen Schiffahrt kostbare Fracht, Assekuranz, die bis Schlesien zu erlegenden Königlichen Gefälle, jene Gefahr, wenn ein ansehnlicher Theil dieses Products von hiesigen Kaufleuten nicht verkauft werden kann, und endlich eine ganz ähnliche, wo nicht größere, da Frankfurt die Summe von zwei bis drei hundert tausend Thalern, als Werth dieses Products, ohne Verzinsung dem Schlesier darstreckt. Nach dieser ganz klaren unpartheiischen Entwickelung, überlasse ich Urtheil dem Leser selbst. a)

a) **Diese Darstellung des Stapel = Rechts d. Stadt von 1723, gründet sich überall auf Archiv = Nachr.**

Die

Die Lage hiesiger Stadt ist zur Handlung vortrefflich. Auf dem Oder-Strome werden die Waaren nach Stettin, Schlesien, Nieder-Lausitz und durch einige Canäle, vermittelst der Warthe bis Danzig und Warschau versendet. Der Friedrich-Wilhelms-Canal, eine Meile oberhalb Frankfurt, führt die Waaren nach Berlin, Magdeburg und Hamburg. Noch vor ohngefähr sechszig Jahren erstreckte sich die Handlungs-Verbindung des hiesigen Orts, allein bis Stettin und Hamburg. Die hiesigen Kaufleute gönnten also beiden Örtern, so wie den Städten Leipzig und Berlin, den Handel an Fremde mit Materialwaaren und Weinen, den sie allein hätten ausüben können. Der längst verstorbene Kaufmann Gloxin, legte eigentlich den Grund zur hiesigen Specerei- und Material-Handlung. Er war der erste, welcher die Waaren unmittelbar von den Handels-Plätzen verschrieb. Sein Beispiel reizte nicht zur Nachahmung, man hielt es gewagt über See zu handeln, und ältere Kaufleute blieben dem bisherigen schläfrigen Gang der Handlung getreu. Als aber jüngere Männer, die sich auf auswärtigen Handlungsplätzen Kenntnisse erworben hatten, ihnen nachfolgten; so wurde die Handlung stufenweis immer allgemeiner und stieg empor. Die Messen geben dem hiesigen Kaufmann vorzüglich Gelegenheit zum Absatz seiner Waaren, und da selbiger keine besonderen Meß-Unkosten zu machen hat, und sie mit den zurückgehenden unbefrachteten Wagen verabsenden kann, so ist der Nutzen für ihn größer, als für jeden Fremden; a) zumal da die hiesige Kaufmannschaft nur noch kürzlich einen sehr ge-

a) Historisches Portefeuille. I. B. d. J. 1785. S. 22.

gemäßigten Tariff bei Färbe- und Material-Waaren hatte. Nur waren in Ansehung der letztern die hoch impostirten Waaren, als: Coffee, Zucker, Sirup und Toback, ausgenommen. Seit 1799 ist der genannte Tariff aufgehoben worden, und es muß anjetzt der hiesige Ort, gleich allen übrigen Städten, die Accise-Sätze nach dem allgemeinen Tariff entrichten. a) Die Zweige der hiesigen Handlung beim Schlusse des Jahrhunderts sind:

a) Material- und Färbe-Waaren, ersterer auch im Klein-Handel.

b) Producte.

c) Tücher.

d) Italiänische Waaren.

Die Kaufmannschaft besteht in:

Kaufherren von der Material-Handlung, im Groß- und Klein-Handel:

sieben und dreißig;

Diener, sechs und zwanzig, und Lehrlinge, zwanzig.

Von der Ellen-Handlung sind:

zehn Herren,

zwei Diener, und

ein Lehrling. b)

Mit

a) Actenmäßige Nachrichten.

b) Actenmäßige Nachrichten. Der Artikel in dem: allgemeinen Handlungs- und Fabriken-Adreßbuch von Ober-Sachsen. Ronneburg und Leipzig 1800. 8. ist bei den hiesigen Fabriken und Handlung ganz unrichtig. Der sonst mühsame Verfasser muß selbige aus einer unlautern Quelle entlehnt haben.

Mit der hiesigen Handlung, und dem Stapel-Rechte sind die drei Messen und deren Geschichte genau verbunden. Auch die Meß-Gerechtigkeit erhielten die Einwohner bei Erbauung der Stadt 1253, 1253.
und diese Gerechtsame bestätigt eine Urkunde Churfürst Ludwig des Römers von 1355. a) Die 1355.
Benennungen Märkte, jährliche Märkte, Jahr-Märkte und Messen werden in den Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts als gleichbedeutend gebraucht; daher selbst in späterer Zeit, in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, anstatt der Benennung: Messen, von den Canzeleien der Ausdruck: Jahr-Märkte, gebraucht wird. Der eigentliche Inhalt der Urkunden zeigt allein den wahren Unterschied zwischen Messe und Markt, und selbiger muß nach der Verfassung von den Grundsätzen des Staats-Rechts Deutschlands im mittleren Zeitalter aufgeklärt werden. b) Der Churfürst Joachim der Erste bewilligte der Stadt noch zwei Märkte 1540.
allerlei Viehes, und Johann George fügte den dritten bei, 1585. c) Selbige wurden mit den Messen 1585.

a) Originalien im Rathh. Archiv.

b) Vortrefflich hat diesen Gegenstand dargestellt J. B. Orth in der ausführlichen Abhandlung von den zwei Reichs-Messen in Frankfurt am Mayn. 1765. 4. wobei das Urkunden-Buch verglichen werden muß. Die Benennung, Nundinae, Messe, kömmt, wie bekannt, daher, weil selbige gemeiniglich an einem solchen Tage angesetzt wurde, an welchem entweder eine feierliche Messe zum Gottesdienst überhaupt, oder zum Andenken eines Heiligen gehalten, mithin der Ort von vielen Menschen, selbst nach dem Triebe der Andacht, besucht wurde. Wachter a. a. O. S. 1075. Haltaus S. 1341.

c) Originalien im Rathh. Archiv.

sen verbunden, und sind anjetzt die drei Pferde-Märkte. Churfürst Friedrich Wilhelm der Große be-
1649. fahl im Jahre 1649, daß Sonntags in den Messen keine Handlung von In- und Ausländern getrieben
1650. werden solle, und verordnete im folgenden Jahre die Einläutung derselben, bestimmte auch ihre längere
1658. Dauer genau im Jahre 1658, so wie die Zahlung der
1656. Wechsel der Ausländer. Zwei Jahre vorher hatte derselbe dem Magistrat einen Theil der Meß-Accise be-
1662. willigt, und selbigen einige Jahre später bis zum vierten Theile festgesetzt. Diese Einkünfte bestätigte auch
1693. sein Nachfolger 1693. a) Um die Schicksale der hiesigen Messen zu beschreiben, setze ich, so weit historische Nachrichten vorhanden sind, verschiedene chronologische Zeitpunkte fest.

Erster Zeitpunkt, vor Eröffnung der Schiffahrt auf den Strömen, und seit selbiger,
1669-1740. im Jahre 1669 bis 1740.

Vor Eröffnung der Ströme, waren die hiesigen Messen die ansehnlichsten in ganz Deutschland. Denn die Engländer, Holländer, Polen, Ungarn, Österreicher und Schlesier sahen sich genöthigt, an hiesigem Orte, als im Mittelpunkte ihrer Handlung, in den Messen zusammen zu kommen, um über Kauf und Verkauf Richtigkeit zu treffen. Nach Eröffnung des Friedrich-Wilhelms-Canals, und bei der eingeschränkten Stapel-Gerechtigkeit verlor Frankfurt einen großen Theil seiner Handlungs-Verbindungen mit dem Auslande. Furchtsam sahe die Stadt, deren Wohl von den Messen abhing,

a) Copiarium im Rathh. Archiv.

hing, ihrem Verfall entgegen, die Furcht war aber überspannt. Vielmehr erhob sie sich so, daß nicht allein, wie ehemals, der Markt, sondern auch die nächsten Straßen mit Gewölbern und Buden angebaut wurden. a) Von der spätern Zeit bis zum Antritt der Regierung König Friedrichs des Zweiten fehlen alle handschriftliche Nachrichten.

Zweiter Zeitpunkt, vom Antritt der Regierung König Friedrichs des Zweiten 1740, bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges 1756. 1740-1756.

Nach geendigtem ersten Schlesischen Kriege (1740 bis 1742) wendete der Monarch alle Sorgfalt sowohl überhaupt auf die Handlung seiner Staaten, als auch vorzüglich auf die Vergrößerung und Erhöhung des hiesigen Meßhandels. Man suchte daher den ausländischen Handel gar nicht einzuschränken; nur diejenigen Waaren, von welchen eigene Fabriken vorhanden waren, wurden mit Auflagen belegt, und späterhin einige verboten. Man übersieht klar die Absicht dieses Regenten, den Handel auf hiesigen Messen zu concentriren, und von andern Meßplätzen wegzuziehen; welches der Meß-Tariff von 1744 bestätigt. 1744 Die Losung war frei und ungehindert, die Meß-Accise die billigste, und das Sinken der Leipziger und anderer Messen, wo schon höhere Abgaben entrichtet werden mußten, eine natürliche Folge hievon; obgleich die Königlichen Meß-Einkünfte sehr wenig, und im Jahre des folgenden Zeitraums 1757 nur 7296 Thaler betrugen. b) Es gewann daher nicht allein hiesige

a) Acten im hies. Rathh. Arch.

b) Staats-Materialien a. a. O. S. 389.

sige Stadt, sondern auch die Provinzen und Kreise, durch welche die Fieranten hin- und zurückreiseten. a)

1756- 1763. Dritter Zeitpunkt, vom Jahre 1756 bis zum Hubertsburger Frieden 1763.

Da während dieses Zeitraums feindliche Armeen in den benachbarten Landen, Schlesien, Sachsen u. s. w. standen, andere Meß-Örter und ihre Gegenden, als Leipzig, besetzten, die hiesigen Messen aber von ihnen verschont wurden, so zogen sich besonders die Meß-Geschäfte hieher und machten sie blühend. b)

1764- 1786. Vierter Zeitpunkt, von 1764 bis zum Absterben König Friedrichs des Zweiten 1786.

Die 1763 Deutschland geschenkte Ruhe verscheuchte zwar nicht den sich einmal hieher gezogenen Meß-Handel, wohl aber einige Verordnungen von 1765 und 1766 schränkten selbigen ein. Denn so sollten unter andern die Sächsischen Waaren, die von Frankfurt nach Polen gesendet würden, einen Transito-Impost erlegen. Aber in Verhältniß gegen das vorige Jahr erlitten nicht allein die Königlichen Gefälle großen Verlust, sondern der Absatz an inländischen Fabrikaten war auch sehr ansehnlich vermindert. Die im folgenden
1766. Jahre eingeführte Französische Verwaltung brachte viele Formalitäten auf, erhöhte die Transito-, so wie die Tariff-Sätze, und der ansehnlichste Theil des

a) Ueber den Zweck und Nutzen der Concurrenz des Handels der Ausländer auf den Messen zu Frankfurt an der Oder. 1800. S. 8. Nach actenmäßigen Nachrichten.

b) Staats-Materialien a. a O. S. 391. und die angeführte Schrift: Zweck und Nutzen rc. S. 8.

des hiesigen Meß=Handels zog sich daher nach Leipzig. Mit allen diesen Einschränkungen und Erhöhungen hatte der Regent geringen Vortheil von hiesigen Messen bei den Staats=Einkünften. Man darf nur eine Parallele ziehen von selbigen in dem Jahre 1764 1764.
und 1766. Im ersten waren sie: 1766.

Neun tausend neun hundert dreißig Thaler;

im letztern:

Zehn tausend vier hundert zwei und siebenzig Thaler.

Bei diesen Operationen war die Bilance bei den inländischen Fabriken und der Handel sehr herabgesunken, wofern man die Jahre 1764 und 1766 ebenfalls in Vergleichung stellt. Im ersten Jahre war der Vertrieb der Waaren (1764)

Sechs hundert vierzehn tausend fünf hundert und sieben und sechszig Thaler;

im letztern aber: (1766)

vier hundert ein und zwanzig tausend fünf hundert und drei und siebenzig Thaler. a)

Der Verfall hiesiger Messen dauerte fort, obgleich die Regie Mittel fand, die landesherrlichen Meß=Einkünfte zu vermehren. Seit 1771 mußte fer- 1771.
ner die Losung sowohl von den Einkäufern als auch von den Verkäufern genau angegeben werden, und der Tariff von 1744 wurde in Ansehung derselben 1744.
zwar verändert, sonst aber bestätigt. Nur wurden einige neue Auflagen angeordnet. — Der einige Jahre später 1775 mit dem König und der Republik Po- 1775.
len geschlossene Handlungs=Vertrag gab den hiesigen Mes-

a) Siegmund, Archiv für Accise=Bedienten und Accisesanten. S. 164.

Messen eine günstigere Wendung, zumal da der
1775. Zoll-Tariff vom 25sten December 1775 die Gefälle in Ansehung des fremden Handels sehr mäßigte. Es erhob sich also der Meß-Handel von neuem. a)

Fünfter Zeitpunkt, vom Anfang der Regierung König Friedrich Wilhelms des Zwei-
1786. ten 1786, bis zu seinem Absterben 1797.
1797. Dieser Monarch veränderte ganz den bisherigen Gang der Handlung. Er setzte eine eigene Commission zur Untersuchung der bisherigen Mängel nieder. Der Hauptplan war, den Transito-Handel auf alle Art zu begünstigen. Hiermit erhielten die hiesigen Messen solch einen Flor, welchen sie in neuern Zeiten noch nie gehabt hatten. Im Meß-Reglement sowohl, als auch dem darzu gehörigen Tariff vom 28sten Ja-
1788. nuar 1788 näherte man sich wieder dem Tariff von
1744. 1744. b) Der Erfolg entsprach diesen gewählten Maximen. Die Meß-Accise-Einnahmen betrugen im Jah-
1788. re 1788:

Sechs und siebenzig tausend, vier hundert und drei und funfzig Thaler;

1793. im Jahre 1793:

Neun und achtzig tausend, vier hundert und sieben und neunzig Thaler. c)

Der Meß-Vertrieb war also sehr ausgebreitet, welches mit Beispielen sehr leicht bestätigt werden könn-

a) Die angeführte Schrift: über Zweck und Nutzen 2c. S. 12. 13.

b) Verordnungen von 1787. Novum Corpus Constit. Borussico-Brandenburg. T. VIII. Nr. VIII. S. 255. Nr. XXXII. S. 811.

c) Die angef. Schrift: über den Zweck u. s. w. S. 14.

könnte. Weder die Zerrüttungen Frankreichs, noch die völlige Auflösung des Königreichs Polen schienen dem hiesigen Handel überhaupt nachtheilig zu seyn. Denn im Jahre 1797 war der Absatz aller Waaren 1797.
auf den drei Messen:

Sechs Millionen, sechs hundert und ein und sechszig tausend Thaler;

wovon die inländische Fabrikation einen Theil über die Hälfte erhielt. Selbst von ausländischen Waaren verkauften die Inländer einen erheblichen Theil, so daß sie mehr als zwei Drittel an der genannten Summe Antheil hatten. a)

Letzter Zeitpunkt, von 1798 bis zum Schluß 1798.
des achtzehnten Jahrhunderts.

Die Besitznehmung von Süd- und Neu-Ost-Preußen und Neu-Schlesien zog einige Verordnungen in Rücksicht des hiesigen Meß-Handels nach sich, als die Verordnung vom 3ten Jan. 1798, 1798.
so wie eine andere vom 4. März 1800, deren Folgen, 1800.
wegen der Leitung des Meß-Handels in den folgenden Zeiten, nur allein die Zukunft aufhellen kann. Nach der ersten wurde festgesetzt, daß von der Margarethen-Messe dieses Jahres an, die mehresten gegen Impost zeither noch einzubringen erlaubt gewesenen fremden Waaren zur Einfuhr nach Süd- und Neu-Ost-Preußen, mit Inbegriff von Warschau ganz verboten seyn sollten; in der letztern aber wurden alle seidene und halbseidene fremde Waaren, so wie

a) Frankfurter Meß-Anzeigen, erstes Heft. Frankfurt an der Oder, 1798. S. 14. Die Summe ist nach actenmäßigen Nachrichten hier angegeben.

wie baumwollene, zur Einfuhr auf die Messen ganz untersagt. Nur in Ansehung der fremden baumwollenen Waaren wurden noch einige wenige Artikel für die Messen erlaubt. a)

Den Gang und die Direction der hiesigen Meß-Geschäfte leiten:

I. Die Meß-Accise-Direction. Sie besteht aus drei Directoren, einem expedirenden Secretair und verschiedenen Subalternen. Selbige ist untergeordnet der ersten Chur-Märkischen Accise- und Zoll-Direction zu Berlin, und als eine Deputation der letztern zu betrachten. Aus diesem Grunde ist ein Mitglied der Berliner Accise- und Zoll-Direction, Director auf hiesigen Messen. Inzwischen kann selbige selbst dem allgemeinen Accise- und Zoll-Departement unmittelbar Bericht übersenden; jedoch muß sie der Churmärkschen Accise- und Zoll-Direction in Berlin hievon Nachricht geben. Die zeitige Meß-Zoll- und Accise-Direction besteht:

a. Aus dem ersten Meß-Accise-Director, Ober-Accise- und Zoll-Rath, L'Abbaye.

b. Aus dem zweiten Meß-Accise-Director, dem Ober-Accise- und Zoll-Rath Soyaux.

c. Aus dem dritten Meß-Accise-Director Kouff.

Ihre Direction bezieht sich auf die Meß-Gefälle, Erleichterung der Meß-Geschäfte in Ansehung des

a) Publicanda von diesem Jahre.

des Eingangs und Ausgangs der Waaren, Abthuung der Beschwerden, wegen verzögerter Beförderung, so wie Ober-Aufsicht wegen Tilgung der Contrebande. Der neueste Meß-Tariff ist vom 24sten März 1788; das Meß-Reglement aber vom 28sten Januar eben dieses Jahres.

II Die Meß-Commercien-Commission besteht gegenwärtig aus dem Kriegs- und Steuer-Rath Köhler, welcher die Direction führt, drei Deputirten vom hiesigen Magistrat und vier von der Kaufmannschaft. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf alle Gegenstände zur Aufnahme der Handlung.

III. Zur Untersuchung der Übertretungsfälle in Accise- und Zoll-Sachen ist zur Instruction der Hof-Fiscal Ahlemann angesetzt. In unerheblichen Sachen beschließt so fort die hiesige Accise- und Zoll-Direction, bei wichtigen instruirt und entscheidet der hiesige Stadt-Richter Felisch, dem das Ober-Regie-Gericht diese Geschäfte aufgetragen, und von dessen Urtheil können die Partheien die fernern gesetzmäßigen Instanzien wählen. Übrigens besorgt der geheime Finanz-Rath Grothe, der in den Messen als Commissarius des General-Fabriken-Departements hieher kömmt, die die Fabriken-Verfassung betreffende Angelegenheiten.

Auch kann ich beim Schluß nicht mit Stillschweigen übergehen, daß nach Grundsätzen der Policei die großen hölzernen Buden auf dem Markte abgeschafft werden sollten. Zum Glück der Stadt und so vieler Menschen ist bis jetzt noch keine Feuers-

brunst entstanden. Die traurigen Folgen für die Stadt und Kaufleute würden unübersehbar seyn, wenn etwa in der Martini- oder Reminiscere-Messe mit Kohlen-Töpfen ein Feuer entstehen, oder in der Margarethen-Messe, wo oft die heftigsten Gewitter toben, ein Blitzstrahl die hölzernen Gerüste treffen sollte. Die Straßen zwischen den Buden sind viel zu enge, als daß die nöthigen Feuer-Instrumente angewendet werden könnten, vielmehr würde eins das andere hindern. Außerdem ist es eine erprobte Wahrheit, daß die hölzernen Hütten auf dem Markte, und bis in die Straßen hinein den fremden und auch hiesigen Einwohnern an ihrem Körper Schaden zufügen können, und auch bisweilen zugefügt haben. Diesen Fehler der Polizei sahe Magistrat schon vor etlichen zwanzig Jahren ein; aber es blieb bei Vorschlägen und Entwürfen. Im Jahre 1797 übergab aber die hiesige Bürgerschaft dem Magistrate eine dringende Vorstellung, daß endlich das Budenwerk auf dem Markte und den angrenzenden Straßen abgeschafft werden solle. Sie führte zugleich einige traurige ganz neue Beispiele an, daß Personen, welche dem Fuhrwerk bei der Zusammendrängung der Buden nicht hatten ausweichen können, beschädigt worden wären. Es ist daher unterm 27. Sept. 1799 in einem Rescript verordnet worden, „daß zwar die Rechte der jetzigen „Buden-Besitzer nicht gekränkt werden könnten, aber „mit deren Absterben die Abschaffung derselben ge„schehen solle. Keiner solle ferner seine Bude ver„äußern, sondern alsdann, wenn er seinen Platz nicht „benutze, gehe er von selbst ein. Mithin könnten die „erledigten Buden-Plätze nicht vergeben werden; je„doch müsse man Rücksicht nehmen, ob das Gewerbe

„von

„von solch einem Umfange sey, daß es die Miethe „eines Gewölbes tragen könne. Sey dieses nicht der „Fall, so müsse mit selbigem eine Ausnahme gemacht „werden. Die Vermiethung der Buden sey übrigens „nicht allein dem Magistrate zu überlassen, sondern auch „der Meß = Commercien = Commission, so wie selbige „überhaupt bei diesem Gegenstande überall zugezogen „werden solle.“ a) Und am 6ten Mai dieses Jahres ist wegen Verminderung der Meß=Buden abermals eine Verordnung ergangen, von welcher die Folgen zu erwarten sind.

a) **Ungedrucktes Rescript vom 27sten September 1799.**

[stamp]

o Gilch
erei - Prägerei
nen 8-Steinstr. 42-Tel. 44 20 52

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hausen, Carl Renatus,

Carl Renati Hausens Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt an der Oder

Frankfurt a. d. Oder 1800

H.lit.p. 165 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10733002-3
VD18 1460020X-001